

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I	
Allgemeines	
1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	4
1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans	4
1.2 Institutionelle Regelungen.....	4
2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik	5
2.1 Übergreifende Ziele.....	5
2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder	5
2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern	5
3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik	6
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System .	6
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	6
3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe	7
3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirt- schaftsförderung.....	7
3.5 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zie- len anderer Politikbereiche.....	7
3.6 Regionale Fördergebiete	8
4. Zentrale Elemente des Förderkonzepts der Gemeinschafts- aufgabe	9

	Seite
5. Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 1997–1999	11
6. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 25. März 1999	13
7. Maßnahmen und Mittel	15
8. Erfolgskontrolle	18
8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung	18
8.2 Vollzugskontrolle	18
8.3 Zielerreichungskontrolle	24
8.4 Wirkungskontrolle	25
9. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union	26
9.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung	27
9.2 Reform des Europäischen Strukturfonds	28
9.3 Beihilfekontrolle der Europäischen Union	29
Teil II Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeines	33
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr)	34
3. Ausschluß von der Förderung	38
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	39
5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	39
6. Übernahme von Bürgschaften	40
7. Ausbau der Infrastruktur	40
8. Übergangsregelungen	41
Teil III Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm Bayern	42
2. Regionales Förderprogramm Berlin	48
3. Regionales Förderprogramm Brandenburg	53
4. Regionales Förderprogramm Bremen	61
5. Regionales Förderprogramm Hessen	68
6. Regionales Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommern	74
7. Regionales Förderprogramm Niedersachsen	84
8. Regionales Förderprogramm Nordrhein-Westfalen	89
9. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz	101

	Seite
10. Regionales Förderprogramm Saarland.....	111
11. Regionales Förderprogramm Sachsen.....	120
12. Regionales Förderprogramm Sachsen-Anhalt.....	130
13. Regionales Förderprogramm Schleswig-Holstein.....	138
14. Regionales Förderprogramm Thüringen.....	144
Anhänge	
Anhänge 1 bis 5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 28. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91a des Grundgesetzes.....	152
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969.....	153
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990.....	156
Anhang 4: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten.....	158
Anhang 5: Garantie des Bundes.....	159
Anhänge 6 bis 16 mit fördertechnischen Informationen zum 28. Rahmenplan	
Anhang 6: Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft.....	165
Anhang 7: Antragsformular zur Förderung wirtschaftsnaher Infra- struktur.....	174
Anhang 8: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen.....	178
Anhang 9: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirt- schaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind.....	180
Anhang 10: Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer.....	181
Anhang 11: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen.....	182
Anhang 12: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1996 bis 1998.....	183
Anhang 13: Übersicht über Fördergebiete nach Bundesländern.....	191
Anhang 14: Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland.....	201
Anhang 15: Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland.....	203
Anhang 16: Beschluß des Planungsausschusses vom 17. Juli 1998 zur EU-Regionalpolitik.....	207
Anhang 17: Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsauf- gabe..... nach Seite 208	
Anhang 18: Karte der EG-Fördergebiete..... nach Seite 208	

Achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 1999 – 2002 (2003)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 25. März 1999 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 28. Rahmenplan für den Zeitraum 1999–2002 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan wird im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr ergänzt. Änderungen der Förderregelungen gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Länder aufgeführt. Des weiteren muß der Rahmenplan gemäß § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung regeln. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplans.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichem Charakter, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil III des Rahmenplans enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das jeweilige

Fördergebiet, Fördermittel und -ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1–5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Die Förderergebnisse auf Kreisebene enthält Anhang 12. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 13 dokumentiert.

1.2 Institutionelle Regelungen

Nach Artikel 91a GG ist die regionale Wirtschaftsförderung eine Aufgabe der Länder, an der der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschußempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gem. Teil II des Rahmenplans im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken. Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefaßt. Es können

¹⁾ Unter dem Vorbehalt ggf. noch erforderlicher Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder sowie der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EU-Vertrag.

somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gemäß Artikel 91a GG je zur Hälfte beteiligt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gemäß Artikel 92, 93 EG-Vertrag und muß von ihr genehmigt werden.

2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, daß strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, daß die Regionen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig angelegt. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozeß von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen. Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern verlangt eine umfassende Strukturpolitik. Das strukturpolitische Konzept für den Aufbau-Ost steht vor allem auf drei Säulen:

- Sanierung und Erhaltung der wettbewerbsfähigen industriellen Kerne auf der Basis betriebswirtschaftlich tragfähiger Konzepte.
- Aktive Arbeitsmarktpolitik (Qualifizierung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigungsgesellschaften) zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Zusammenbruch der alten und Aufbau der neuen Strukturen.
- Aktive Regionalpolitik zur Verbesserung der Standortbedingungen und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Teil der aktiven Regionalpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe. Sie hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau-Ost beigetragen. Sie gehört neben der steuerlichen Investitionszulage zu den prioritären Instrumenten der Investitionsförderung. Sie muß auch künftig ihren Beitrag dazu leisten, den Kapitalstock in den neuen Ländern weiter zu modernisieren. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung.

Von Januar 1996 bis Ende 1998 haben Bund und ostdeutsche Länder insgesamt GA-Mittel (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von rd. 23 Mrd. DM bereitgestellt. Davon wurden 17 Mrd. DM für Investitionsprojekte der gewerblichen Wirtschaft bewilligt. Mit diesen Fördermitteln wurde bzw. wird ein Investitionsvolumen von rd. 58 Mrd. DM unterstützt. Dadurch sollen bzw. werden rd. 108 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 330 000 Arbeitsplätze gesichert werden. Rd. 6 Mrd. DM wurden für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt.

2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

Durch die Wiedervereinigung hat sich das räumliche Entwicklungsgefälle in Deutschland grundlegend geändert. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern sind jedoch durch die Wiedervereinigung nicht verschwunden. Vielmehr haben sich die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung eher verschärft.

In vielen Regionen, die mit ihren Produkten in Konkurrenz zu denen aus den jungen mittel- und osteuropäischen Demokratien stehen, hat sich insbesondere der

sektorale Anpassungsdruck erheblich verstärkt. Betroffen sind vor allem Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen, wie z. B. Stahl, Kohle, Werften, Textil oder Keramik, die vor den Veränderungen in Osteuropa vornehmlich in Konkurrenz zu ostasiatischen Schwellenländern standen. In vielen ländlichen Regionen hat sich der strukturelle Anpassungsdruck auch durch die EG-Agrarreform erhöht. Der Abwanderungsdruck ist in vielen ländlichen Regionen hoch, weil Ersatzarbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft rar sind. Die Gemeinschaftsaufgabe muß hier auch weiterhin dazu beitragen, Ersatzarbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Der Truppenabbau in Folge der globalen Ost-West-Entspannung stellt strukturschwache Regionen vor zusätzliche Anpassungsprobleme. Die Gemeinschaftsaufgabe muß daher auch in den alten Ländern in Zukunft dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. Artikel 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie eben möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die beste Orts- und Problemerkennntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Es ist Aufgabe des Bundes, für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen den geeigneten Handlungsrahmen zu setzen. Regionale Strukturprobleme, die von den Ländern und ihren Regionen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, rechtfertigen die flankierende Unterstützung durch den Bund, denn in diesen Fällen sind normalerweise auch gesamtwirtschaftliche Ziele betroffen. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedsstaaten zu überfordern drohen, oder die eine europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend auch der Einsatz von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – in der Regel ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Hinzu kommen nach dem Einigungsvertrag die neuen Länder und Ost-Berlin, die einen historischen Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG).

Zentraler Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat am Markt behaupten müssen.

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, so daß das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis, es kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für solche Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen sind mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne daß für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gemeinschaftsaufgabe erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundes einheitlichen Verfahren.
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert.
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen.

Dazu gehört, daß eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. 3.5). Mit den Beschlüssen des Planungsausschusses zum 24. Rahmenplan hat die GA diese Beiträge noch verstärkt. In der GA können Ziele anderer raumwirksamer Politikbereiche aber nur Nebenziele sein, die das Hauptziel der GA, die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen, nicht verdrängen dürfen. Künftig dürfte es deshalb mehr als bisher darauf ankommen, daß andere Politikbereiche, wie z. B. die Mittelstandspolitik oder die Forschungs- und Technologiepolitik, die besonderen Probleme strukturschwacher Regionen stärker als bisher in ihren Förderprogrammen berücksichtigen, wie der Planungsausschuß bereits 1985 gefordert hat. Nur so kann eine wirksame Verzahnung der verschiedenen raumwirksamen Politikbereiche zustande kommen.

3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und

ihre – auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende – Verpflichtung zu bundes- und landes-treuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.

2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

3.5 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, daß neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden. Folgende Beiträge sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entsprechend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzusetzen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße. Durch Fortbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten

Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Zeit, die sie braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Mittlerweile ist die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste) um 18 Dienstleistungsbereiche und 21 Handwerkszweige ergänzt worden. Darüber hinaus gibt es gerade auch für KMU die Möglichkeit, ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises zu erreichen. Für neugegründete Unternehmen gibt es in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.

Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht auch zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).

Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und/oder innovative Aktivitäten zu erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffmissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.

Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen fördern und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe). Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebäude einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neuerschlossenen Gewerbegebieten.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Eine Investitionsförderung, die den Produktionsapparat modernisiert, erleichtert den Technologietransfer und beschleunigt den Innovationsprozeß. Die Gemeinschaftsaufgabe fördert betriebliche Investitionen, die speziell im Bereich Forschung und Entwicklung durchgeführt werden (z. B. Forschungsabteilungen, Konstruktions- und Entwicklungsbüros, Forschungslabors). Besonders technologie- und forschungsintensive Unternehmensaktivitäten sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige aufgenommen worden. Darüber hinaus können Gewerbezentren unterstützt werden, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Die Förderung von Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen sowie Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen, aber auch die Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung zielt darauf ab, das endogene regionale Entwicklungspotential zu mobilisieren. Das regionale Entwicklungspotential konzentriert sich auf die Städte. Die Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen trägt damit direkt zur Entwicklung der Städte in den strukturschwachen Regionen bei. Besonders deutlich wird dies bei der Förderung von Technologiezentren u.ä. sowie von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungsstätten sowie der Wiederherrichtung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten. Besonders wichtig für die Stadtentwicklung ist auch, daß Betriebsverlagerungen grundsätzlich gefördert werden können.

3.6 Das GA-Fördergebiet

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe wurden zum 1. Januar 1997 neu abgegrenzt. Zu den Einzelheiten der Neuabgrenzung vgl. 5. Auf die westdeutschen Län-

der verteilt sich der Umfang der Fördergebiete ab 1997 wie folgt:

Land	Wohnbevölkerung in Westdeutschland – Stand: 31. Dezember 1994 –	
	insgesamt	davon im GA-Fördergebiet
Bayern	11 921 944	1 674 348
Baden- Württemberg	10 272 069	–
Bremen	680 029	353 932
Hamburg.....	1 705 872	–
Hessen	5 980 693	428 263
Niedersachsen	7 715 363	3 444 917
Nordrhein- Westfalen	17 816 079	4 504 785
Rheinland-Pfalz..	3 951 573	696 399
Saarland.....	1 084 201	984 400
Schleswig- Holstein	2 708 392	1 158 848
Gesamt	63 836 215	13 245 892

Ostdeutschland (einschl. West-Berlin) gehört in Gänze zum GA-Fördergebiet:

Land	Wohn- und Fördergebiets- bevölkerung in Ostdeutschland – Stand: 31. Dezember 1994 –
Berlin.....	3 472 009
Brandenburg	2 536 747
Mecklenburg- Vorpommern.....	1 832 298
Sachsen.....	4 584 345
Sachsen-Anhalt.....	2 759 213
Thüringen	2 517 776
Gesamt.....	17 702 388

4. Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe

4.1 Das Präferenzsystem

Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das prioritäre Ziel der GA-Förderung. Die Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten wurde zum 24. Rahmenplan aufgegeben und durch eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Investitionen hinsichtlich der Fördersätze ersetzt. Danach können in der Gemeinschaftsaufgabe alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von

zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuß auf Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Mit dem 24. Rahmenplan hat der Planungsausschuß die Förderhöchstsätze der Gemeinschaftsaufgabe nach zwei räumlichen Problemkategorien abgestuft. Mit seinen Beschlüssen zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete und Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß eine dritte räumliche Problemkategorie eingeführt und das Präferenzsystem neu strukturiert (vgl. 5.).

4.2 Nicht-investive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nicht-investive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Dieses Förderangebot wurde ursprünglich im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase zeitlich befristet bis 1998 eingeführt. Da in der Zwischenzeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, die eine abschließende Beurteilung ermöglichen, wurde die Testphase bis 31. Dezember 2002 verlängert (vgl. Teil II, Ziffer 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an sog. Innovationsassistenten-Programmen beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM, im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM).

Angewandte Forschung und Entwicklung: GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen. GA-Beteiligung bis zu 400 000 DM pro Förderfall.

Diese neuen Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt; denn für KMU ist die Bewältigung umfassender Umstrukturierungs- und Anpassungsprozesse erfahrungsgemäß schwieriger als für größere Unternehmen.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Vetorecht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung der GA an konkurrierenden Länderprogrammen verhindern kann. Dieses Förderangebot wird inzwischen von einer Reihe von Ländern genutzt.

4.3 Fremdenverkehrsförderung

Die Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, daß grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GA-Förderbedingungen erfüllen. Fremdenverkehrsbetriebe des Beherbergungsgewerbes fallen unter die Positivliste des GA-Rahmenplans. Bei diesen Fremdenverkehrsbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Fremdenverkehrsbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei wird unterstellt, daß die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Fremdenverkehrsbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfallnachweis darlegen, daß ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

4.4 Infrastrukturförderung

Förderkatalog für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen

Bei der GA-Weiterentwicklung wurde im Rahmen der bisherigen Infrastrukturfördertatbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, klargestellt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete sind auch Umweltschutzmaßnahmen förderfähig, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind (z. B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen).

- Bei der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete ist auch die Beseitigung von Altlasten förderfähig, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen kann gefördert werden, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung kann unterstützt werden.
- Die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel fünf, aber nicht länger als acht Jahre, Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.), ist förderfähig.

Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Mit dem 24. Rahmenplan hat der Planungsausschuß die Bindung der Infrastrukturförderung an förderfähige Betriebe gelockert. Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung weiterhin Vorrang vor sonstigen Betrieben. Es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker als bisher auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potential) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zudem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker als bisher unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Infrastrukturmaßnahmen soweit nicht gefördert werden dürfen, wie sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Der Planungsausschuß hat erstmalig zum 24. Rahmenplan die Einführung fester Regelfördersätze für Infrastrukturprojekte beschlossen. Mit seinem Beschluß vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß den Infrastrukturförderhöchstsatz auf 80 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Der Planungsausschuß will damit sicherstellen, daß die Wirtschaftlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte erhöht wird.

Nicht-investive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen, können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen,

durch die GA gefördert werden. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Die mögliche Beteiligung der Gemeinschaftsaufgabe beträgt bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Förderfähig ist darüber hinaus die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte. Solche Konzepte können mit bis zu 50 000 DM pro Förderfall unterstützt werden.

4.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Durch die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte soll die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ wirksamer als bisher unterstützt werden. Zum 24. Rahmenplan wurden daher integrierte regionale Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann finanziell unterstützt werden (vgl. Ziffer 7.3 Teil II).

4.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung erhalten die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen. Aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ergibt sich ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes, damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Mit dem 24. Rahmenplan wurde deshalb das in Artikel 91a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker konkretisiert. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

- Die Länder melden wie bisher Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen

Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuß beraten werden können.

- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Ziffer 5 GA-Rahmenplan (Teil II) und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes nach.

5. Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 1997–1999

Mit dem 26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe trat zum 1. Januar 1997 die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete in Kraft. Die dazu erforderlichen Beschlüsse hat der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe am 3. Juli und 3. Dezember 1996 gefaßt.

5.1 Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete

Mit seinem Neuabgrenzungsbeschluß hat der Planungsausschuß die neuen Länder und Berlin als GA-Fördergebiet bis zum 31. Dezember 1999 ausgewiesen. Zum ostdeutschen Fördergebiet gehört erstmals auch ganz West-Berlin. Der Planungsausschuß hat damit die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in der Arbeitsmarktreion Berlin eine einheitliche Wirtschaftsförderung betrieben werden kann. Zur Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen in Westdeutschland hat der Bund-Länder-Planungsausschuß im wesentlichen die Regionalindikatoren aktualisiert, die auch der Neuabgrenzung 1993 zugrunde lagen. Im einzelnen bestand das Abgrenzungsmodell aus folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktreionen	Gewichtung
● durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992–1995	40 %
● Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995	40 %
● Infrastrukturindikator	10 %
● Arbeitsplatzprognose	5 %
● Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992–1995	5 %

Mit seinem Beschluß vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß die Regionen auf den Rangplätzen 1–46 in das neue GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die strukturschwächste der 167 westdeutschen Arbeitsmarktreionen auf Rangplatz 1 liegt. Dies entsprach rd. 14,041 Mio Einwohnern bzw. 22 % der Wohnbevölkerung der zehn westdeutschen Länder. Der Planungsausschuß war der Auffassung, daß dieses Abgrenzungsmodell die regionalen Strukturprobleme in Westdeutschland treffsicher abbildet.

Im Vergleich zur letzten Neuabgrenzung hat sich die Lage in einer Reihe von Regionen im Vergleich zu anderen Regionen deutlich verschlechtert, so daß sie nun die Kriterien für die Aufnahme in das Fördergebiet erfüllen. Dazu gehören die Arbeitsmarktregionen Wolfsburg, Brake, Helmstedt, Hildesheim, Mönchengladbach, Hersfeld, Kaiserslautern, Weiden und Schweinfurt.

Das auf der Basis des Gesamtindikatormodells abgegrenzte Fördergebiet deckt erfahrungsgemäß nicht alle Problemregionen ab. Gerade eingetretene bzw. konkret absehbare Regionalprobleme können von den überwiegend vergangenheitsbezogenen Regionalindikatoren noch nicht erfaßt werden. Deshalb hat der Planungsausschuß – wie in der Vergangenheit – in einem zweiten Schritt im Wege des Austausches aus dem kriterienmäßig ermittelten Fördergebiet in engem Rahmen wieder Teile herausgenommen, um Platz für die Aufnahme solcher Problemregionen zu schaffen. Im Rahmen dieses Fördergebietsaustausches wurden u. a. Teile der Arbeitsmarktregionen Kiel, Bremen, Braunschweig, Essen, Kreuznach, Kassel und Kronach in das Fördergebiet aufgenommen.

5.2 Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 1997–1999

5.2.1 Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Ostdeutschland

Bereits auf seiner Sitzung am 6. März 1996 hatte der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete festgelegt, daß die GA-Förderung in Ostdeutschland ab 1997 zugunsten der strukturschwächsten ostdeutschen Regionen regional differenziert wird. Mit seinen Beschlüssen vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß diesen Grundsatzbeschuß umgesetzt und eine regionalpolitische Beurteilung der Entwicklungsunterschiede in den ostdeutschen Arbeitsmarktregionen vorgenommen. Diese Beurteilung erfolgte anhand der folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
● Unterbeschäftigungsquote 1995 (Anzahl der Arbeitslosen, Kurzarbeiter, Teilnehmer an ABM und FuU-Maßnahmen, § 249h AFG)	50 %
● Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995	40 %
● Infrastrukturindikator	10 %

Auf der Basis dieses Regionalindikatorenmodells hat der Planungsausschuß acht Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland identifiziert, in denen die wirtschaftliche Entwicklung am weitesten vorangekommen ist. Dies sind die Arbeitsmarktregionen Berlin, Dresden, Leipzig, Jena, Erfurt, Weimar, Schwerin und Halle. Eine Ausnahme hat der Planungsausschuß im Fall der Arbeitsmarktregionen Erfurt und Weimar beschlossen, in denen die Altkreise Sömmerda bzw. Apolda auch für die Zeit

ab 1. Januar 1997 zur Gruppe der strukturschwächeren Regionen gehören. Dafür gehören ab 1. Januar 1997 in Thüringen die Städte Gotha und Eisenach zur Kategorie der strukturstärkeren Regionen.

5.2.2 GA-Förderhöchstsätze in Ostdeutschland für gewerbliche Investitionen in strukturstärkeren bzw. strukturschwächeren Arbeitsmarktregionen ab 1. Januar 1997

Der Planungsausschuß hat folgende Förderhöchstsätze beschlossen:

- Für die strukturstärkeren Regionen:
 - 43 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 28 % für große Unternehmen.
 In diesen Regionen leben rd. 40 % der ostdeutschen Bevölkerung.
- In den strukturschwächeren Regionen:
 - wie bisher 50 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 35 % für große Unternehmen.
 In diesen Regionen leben rd. 60 % der ostdeutschen Bevölkerung.

5.2.3 Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen für die strukturstärkeren Regionen

Damit die relativ strukturstärkeren Regionen in Ostdeutschland im internationalen Standortwettbewerb keine förderbedingten Nachteile hinnehmen müssen, hat der Planungsausschuß für diese Regionen eine Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen beschlossen. Diese Klausel erlaubt auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Planungsausschusses, die bisherigen Förderhöchstsätze in den strukturstärkeren Regionen anzuwenden, wenn es um eine strukturwirksame Neuan siedlung geht, die im internationalen Standortwettbewerb steht.

5.2.4 Abschwächung des Ost/West-Fördergefälles

Um das Fördergefälle an den Grenzen zwischen den ost- und westdeutschen Ländern abzuschwächen, hat der Planungsausschuß – wenn eben möglich – westdeutsche Regionen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in das westdeutsche GA-Fördergebiet aufgenommen. Soweit das Fördergefälle dadurch nicht abgeschwächt werden konnte, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen anderen Grenzkreis in den neuen Ländern nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden können.

5.3 Beschlüsse des Planungsausschusses zur GA-Mittelaufteilung auf die Länder in den Haushaltsjahren 1997–1999

5.3.1 Mittelaufteilung in Westdeutschland

Bund und Länder haben im Planungsausschuß am 3. Juli 1996 beschlossen, daß die Mittelaufteilung auf der Basis

des Einwohneranteils der Länder am GA-Fördergebiet erfolgt, wobei die Einwohner der strukturschwächsten Regionen mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingegangen sind. Danach ergeben sich folgende Quoten:

Land	Quote – in % –
Bayern	11,43
Bremen	2,57
Hessen	2,86
Niedersachsen	28,29
Nordrhein-Westfalen	31,43
Rheinland-Pfalz	7,14
Saarland	7,14
Schleswig-Holstein	9,14
insgesamt	100,00

5.3.2 Zur Mittelaufteilung in Ostdeutschland

Der Planungsausschuß hat beschlossen, die Mittelaufteilung – wie bisher – auf der Basis der arbeitsmarktpolitischen Belastungsquote vorzunehmen. Danach ergeben sich folgende Quoten:

Land	Quote – in % –
Berlin	10,01
Brandenburg	15,56
Meckl.-Vorpommern	12,55
Sachsen	26,23
Sachsen-Anhalt	19,17
Thüringen	16,48
insgesamt	100,00

5.4 Das neue Präferenzsystem

Mit seinen Beschlüssen vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß das Präferenzsystem neu festgelegt. Ab dem 1. Januar 1997 gelten folgende Förderhöchstsätze für gewerbliche Investitionen in den nach Problemintensitäten abgestuften Fördergebietskategorien:

A-Fördergebiete:

Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand (strukturschwächste ostdeutsche Regionen); 50 % KMU, 35 % große Unternehmen,

B-Fördergebiete:

Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (strukturstärkere ostdeutsche Regionen); 43 % KMU, 28 % große Unternehmen,

C-Fördergebiete:

Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (westdeutsche Fördergebiete); 28 % KMU, 18 % große Unternehmen.

5.5 Förderhöchstsatz für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte

Der Planungsausschuß hat mit Beschluß vom 3. Juli 1996 den Infrastrukturförderhöchstsatz auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Der Eigenanteil des Trägers eines kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekts beträgt demnach nunmehr mindestens 20 % der förderfähigen Kosten. Der neue Infrastrukturförderhöchstsatz gilt für alle Anträge, die ab dem 13. Juli 1996 gestellt wurden bzw. werden.

6. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 25. März 1999

6.1 Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung für die Jahre 2000 bis 2003

Zum 1. Januar 2000 tritt die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete in Kraft. Den dazu erforderliche Beschluß hat der Bund-Länder-Planungsausschuß am 25. März 1999 gefaßt (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1999). Das GA-Fördergebiet steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

6.1.1 Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete

Mit seinem Neuabgrenzungsbeschluß hat der Planungsausschuß die neuen Länder und Berlin als GA-Fördergebiet bis zum 31. Dezember 2003 ausgewiesen.

Zur Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen in Westdeutschland hat der Bund-Länder-Planungsausschuß im wesentlichen die Regionalindikatoren aktualisiert, die auch der Neuabgrenzung 1996 zugrunde lagen. Im einzelnen bestand das Abgrenzungsmodell aus folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
● durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	40 %
● Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
● Infrastrukturindikator	10 %
● Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Mit seinem Beschluß vom 25. März 1999 hat der Planungsausschuß die Regionen auf den Rangplätzen 1 bis 60 in das neue GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die strukturschwächste der 204 westdeutschen Arbeitsmarktregionen auf Rangplatz 1 liegt. Dies entsprach rd. 15 776 Millionen Einwohnern zuzüglich Berlin (3,425 Millionen Einwohner) bzw. 23,4 % der gesamtdeutschen Wohnbevölkerung. Der Planungsausschuß war der Auffassung, daß dieses Abgrenzungsmodell die regionalen Strukturprobleme in Westdeutschland treffsicher abbildet.

Im Vergleich zur letzten Neuabgrenzung hat sich die Lage in eine Reihe von Regionen im Vergleich zu anderen Regionen deutlich verschlechtert, so daß sie nun die Kriterien für die Aufnahme in das Fördergebiet erfüllen.

Dazu gehören die Arbeitsmarktregionen Bremen, Kiel, Braunschweig, Soltau, Nienburg, Lüneburg, Salzgitter, Hagen, Krefeld, Schwalm-Eder, Kassel, Kabach, Kreuznach, Kronach und Kulmbach.

Die konkrete Auswahl der Fördergebiete in Westdeutschland erfolgt anhand objektiver, transparenter und nachprüfbarer Regionalindikatoren. Auf der Basis des Regionalindikatormodells konnten rd. 98 % des neuen Fördergebiets bestimmt werden. Darüber hinaus haben Bund und Länder – in einem engeren Rahmen als bei der letzten Fördergebietsabgrenzung – einen kleinräumigen Fördergebietsaustausch aus dem kriterienmäßig ermittelten Fördergebiet vorgenommen. Bund und Länder halten einen solchen Austausch für vertretbar, da es sich um eine kleinräumige Arrondierung einzelner Gemeinden an das Fördergebiet handelt und der Austausch zu einer Abschwächung des Fördergefälles im grenznahen Bereich beiträgt. Im Rahmen des Fördergebietsaustausches wurden Teile der Arbeitsmarktregionen Wolfsburg, Osnabrück, Münster, Simmern, Bernkastel-Wittlich, Sankt Wendel, Homburg/Saar, Weiden, Bayreuth, Haßfurt, Coburg und Schwandorf in das Fördergebiet aufgenommen.

6.1.2 Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 2000–2003 und Neufestlegung des Ost/West-Fördergefälles

Die ostdeutschen Fördergebiete Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

sowie Berlin erfüllen die Voraussetzungen des Artikel 8 Nr. 8.2 lit. b des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, wonach eine benachteiligte Region dann vorliegt, wenn entweder das Pro-Kopf-Einkommen oder das Haushaltseinkommen pro Kopf oder das Pro-Kopf-BIP 85 % des Durchschnitts des betreffenden Gebiets nicht überschreitet oder die Arbeitslosenrate mindestens 110 % des Durchschnitts des betreffenden Gebiets beträgt.

Wie aus nachfolgenden Tabellen ersichtlich, beträgt in den ostdeutschen Ländern und Berlin die Arbeitslosenquote für den Zeitraum 1996–1998 mehr als 110 % des Bundesdurchschnitts. Darüber hinaus liegt in den neuen Ländern das BIP pro Kopf (gemessen über einen Zeitraum von 1995–1997) unter 85 % des Bundesdurchschnitts.

Durchschnittliche Arbeitslosenquoten von 3/96 bis 9/98 für die ostdeutschen Bundesländer		in % des Bundesdurchschnitts
Mecklenburg-Vorpommern	19,1	159
Stadt Berlin (Ost und West).....	16,8	140
Brandenburg	17,6	146
Sachsen	17,4	145
Sachsen-Anhalt	20,4	170
Thüringen	17,8	148
Bundesdurchschnitt	12,0	100

Land	Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in jeweiligen Preisen				
	1995	1996	1997	Durchschnitt 1995–1997	in % des Bundesdurchschnitts
Brandenburg.....	26 928,00	28 178,00	28 929,00	28 011,67	64,6
Sachsen	25 326,00	26 499,00	27 183,00	26 336,00	60,8
Sachsen-Anhalt	24 493,00	25 399,00	25 874,00	25 255,33	58,3
Thüringen.....	24 160,00	25 480,00	26 305,00	25 315,00	58,3
Mecklenburg-Vorpommern.....	25 132,00	26 211,00	27 056,00	26 133,00	60,3
Bundesdurchschnitt.....	42 365,00	43 244,00	44 379,00	43 329,33	100,0

6.1.2.1 Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Ostdeutschland

Die GA-Förderung in Ostdeutschland wird weiterhin zugunsten der strukturschwächsten ostdeutschen Regionen regional differenziert. Die Beurteilung der Entwicklungsunterschiede erfolgte anhand der folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
● Durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote 1996–1998	40 %
● Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %

- Infrastrukturindikator 10 %
- Erwerbstätigenprognose bis 2004 10 %

Auf der Basis dieses Regionalindikatorenmodells hat der Planungsausschuß 18 Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland identifiziert, in denen die wirtschaftliche Entwicklung am weitesten vorangekommen ist. Dies sind die Arbeitsmarktregionen Berlin, Dresden, Leipzig, Jena, Erfurt*), Weimar*), Schwerin, Halle, Chemnitz, Magdeburg, Eisenach, Pirna*), Zwickau*), Bautzen*), Sonneberg, Grimma, Gotha*) und Belzig.

*) teilweise

6.1.2.2 GA-Förderhöchstsätze ab 1. Januar 2000

Der Planungsausschuß hat folgende Förderhöchstsätze beschlossen:

- Für die strukturstärkeren Regionen der neuen Länder und Berlin (A-Fördergebiete):
 - 43 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 28 % sonstige Betriebsstätten.
 In diesen Regionen leben rd. 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.
- In den strukturschwächeren Regionen Ostdeutschlands (B-Fördergebiete)
 - 50 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 35 % für sonstige Betriebsstätten.
 In diesen Regionen leben rd. 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.
- In den westdeutschen Fördergebieten (C-Fördergebiete):
 - 28 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 18 % für sonstige Betriebsstätten.

6.1.2.3 Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen für die strukturstärkeren Regionen

Damit die relativ strukturstärkeren Regionen in Ostdeutschland im internationalen Standortwettbewerb keine förderbedingten Nachteile hinnehmen müssen, hat der Planungsausschuß für diese Regionen mit Ausnahme der Stadt Berlin eine Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen beschlossen. Diese Klausel erlaubt auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Planungsausschusses, die bisherigen Förderhöchstsätze in den strukturstärkeren Regionen anzuwenden, wenn es um eine strukturwirksame Neuansiedlung geht, die im internationalen Standortwettbewerb steht.

6.1.2.4 Abschwächung des Ost/West-Fördergefälles

Um das Fördergefälle an den Grenzen zwischen den ost- und westdeutschen Ländern abzuschwächen, hat der Planungsausschuß – wenn eben möglich – westdeutsche Regionen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in das westdeutsche GA-Fördergebiet aufgenommen. Soweit das Fördergefälle dadurch nicht abgeschwächt werden konnte, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis (alte Länder) in einen anderen Grenzkreis (neue Länder) nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden können.

6.2 Änderungen zum 28. Rahmenplan

Die EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen sehen gegenüber den bestehenden GA-Förderregelungen einerseits

zwingende Einschränkungen vor, andererseits eröffnen sie auch erweiterte Fördermöglichkeiten.

Die sich aus den beihilferechtlichen Vorgaben ergebenden zwingenden Einschränkungen der Förderregeln betreffen:

- die Förderung einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- die Förderung von Telearbeitsplätzen,
- die Förderung immaterieller Wirtschaftsgüter,
- die förderfähigen Kosten bei der Übernahme einer Betriebsstätte,
- die Verbleibensdauer der Wirtschaftsgüter,
- die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Der Bund-Länder-Planungsausschuß hat folgende Erweiterungen der GA-Förderung beschlossen:

- Förderung von an Erstinvestitionen gebundenen Arbeitsplätzen durch Einbeziehung der Lohnkosten in die Bemessungsgrundlage, soweit überwiegend humankapitalintensive Arbeitsplätze geschaffen werden;
- Einbeziehung der Kosten des Grundstückserwerbs zu Marktpreisen, soweit sie 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten, in die förderfähigen Kosten;
- Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter, soweit sie von Unternehmen in der Gründungsphase angeschafft werden.

7. Maßnahmen und Mittel

7.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1999 Barmittel des Bundes in Höhe von 235 Mio. DM (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 5 Mio. DM für voraussichtliche Bürgerschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 350 Mio. DM bereit. Der jeweilige Landesanteil bemißt sich nach der im Rahmen der Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets für den Zeitraum von 1997 bis 1999 festgelegten Quote (vgl. u. a. Tabelle, Spalte 1). Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit. Die Länder Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Saarland setzen zusätzliche Landesmittel innerhalb der GA ein.

Darüber hinaus setzen die Länder Bayern, Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein Mittel aus dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung für Ziel 2-Fördergebiete (EFRE) nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe ein.

Ga-West 1999 (Bund und Länder)

– in Mio. DM –

Land	Baransatz 1999					zusätzliche Landesmittel	Verpflichtungsermächtigung 1999			
	Quote – in % –	insgesamt	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren		frei verfügbare Barmittel*)		insgesamt	davon fällig		
			1997	1998				2000	2001	2002
	1	2	3	4	5		6	7	8	9
Bayern	11,43	52,578	22,372	29,050	1,156		80,010	29,718	27,432	22,860
Bremen	2,57	11,822	5,140	6,682	0,000	204,037	17,990	6,682	6,168	5,140
Hessen	2,86	13,156	3,822	7,436	1,898		20,020	7,436	6,864	5,720
Niedersachsen	28,29	130,134	56,580	73,554	0,000		198,030	73,554	67,896	56,580
Nordrhein-Westfalen .	31,43	144,578	20,096	81,718	42,764		220,010	81,718	75,432	62,860
Rheinland-Pfalz	7,14	32,844	4,231	18,564	10,049	71,000	49,980	18,564	17,136	14,280
Saarland	7,14	32,844	10,000	14,280	8,564	52,496	49,980	18,564	17,136	14,280
Schleswig-Holstein	9,14	42,044	18,280	23,764	0,000	45,383	63,980	23,764	21,936	18,280
insgesamt	100,00	460,000	140,521	255,048	64,431	372,916	700,000	260,000	240,000	200,000

Abweichungen sind rundungsbedingt.

*) ohne Anteil an Bürgerschaftsausfällen

*) Die Länder setzen zusätzlich EFRE-Mittel (Ziel 2) in Höhe von voraussichtlich rd. 27,97 Mio. DM ein (Umrechnungskurs ECU/DM: 1 ECU = 1,95583 DM)

Davon: Niedersachsen 21,60 Mio. DM

Bayern 1,77 Mio. DM

Hessen 1,43 Mio. DM

Schleswig-Holstein 3,17 Mio. DM

7.2 Für die neuen Länder und Berlin stehen im Haushaltsjahr 1999 Barmittel des Bundes in Höhe von 2 576 Mio. DM (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 15 Mio. DM für voraussichtliche Bürgerschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 2 100 Mio. DM bereit.

Der auf jedes Land entfallende Anteil an den Verpflichtungsermächtigungen wurde – wie bisher – auf der Basis der arbeitsmarktpolitischen Belastungsquote ermittelt. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel (vgl. u. a. Tabelle 2, Spalte 1) gilt für die Jahre 1997 bis 1999.

Baransatz) GA-Ost 1999 (nur Bund)**

– in Mio. DM –

Land	insgesamt	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren			
		1996	1997	1998***)	gesamt
		1	2	3	4
Berlin	229,201	58,080	100,100	72,372	230,552
Brandenburg	397,179	133,320	153,703	112,499	399,522
Mecklenburg-Vorpommern*)	328,144	113,843	125,500	90,737	330,080
Sachsen	686,091	238,194	262,300	189,643	690,137
Sachsen-Anhalt	499,253	171,898	191,700	138,599	502,197
Thüringen	421,132	139,665	164,800	119,150	423,615
insgesamt	2 561,000	855,000	998,103	723,000	2 576,103

*) Einschließlich Fördermaßnahmen für Niedersachsen Amt Neuhaus.

**) Ohne Bürgerschaftsanteil.

***) Bei voller Belegung der VE.

Bewilligungsrahmen GA-Ost 1999
– in Mio. DM –

Land	Quote in %	Verpflichtungsermächtigung 1999 (Bund, Land) davon fällig:				frei verfügbare Mittel (EFRE)	Bewilligungsrahmen
		2000	2001	2002	gesamt		
	1	2	3	4	5	6	7
Berlin	10,01	126,126	168,168	126,126	420,420	259,072**)	656,822
Brandenburg.....	15,56	196,056	261,408	196,056	653,520	303,528	957,048
Mecklenburg-Vorpommern*).....	12,55	158,130	210,840	158,130	527,100	452,646	979,746
Sachsen	26,23	330,498	440,664	330,498	1 101,660	778,814	1 880,474
Sachsen-Anhalt	19,17	241,542	322,056	241,542	805,140	316,202	1 121,342
Thüringen.....	16,48	207,648	276,864	207,648	692,160	309,812	1 001,972
insgesamt.....	100,00	1 260,000	1 680,000	1 260,000	4 200,00	2 420,074	6 597,404

*) Davon 0,035 %-Punkte an Niedersachsen für Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus.
 **) Einschließlich zusätzlicher EFRE-Mittel (Ziel 2) in Höhe von rd. 22,67 Mio. DM, die ausschließlich in West-Berlin eingesetzt werden. Ziel 1-Fördermittel stehen in Berlin nur im Ostteil der Stadt zur Verfügung.

Neben den nationalen Mitteln werden im Haushaltsjahr 1999 auch Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt. Für 1999 werden EFRE-Rückflüsse der sog. Ziel 1-Förderung in Höhe von umgerechnet rd. 3 404 Mio. DM erwartet. Davon setzen die neuen Länder und Berlin ca. 2 397 Mio. DM zur Verstärkung der GA-Ost nach den Regelungen der GA-Förderung ein. Die Kofinanzierung der innerhalb der GA eingesetzten EFRE-Mittel wird von Bund und Ländern je zur Hälfte durch die für 1999 veranschlagten Barmittel sichergestellt. Außerhalb der GA eingesetzte EFRE-Mittel werden in voller Höhe von den Ländern kofinanziert. Insgesamt steht der GAFörderung in den neuen Ländern im Jahr 1999 ein Bewilligungsrahmen (Verpflichtungsermächtigungen und EFRE-Mittel) in Höhe von rd. 6,6 Mrd. DM zur Verfügung. Das Land Berlin setzt darüber hinaus seit 1997 auch EFRE-Mittel der sog. Ziel 2-Förderung zur Verstärkung der GAFörderung in den Fördergebieten des ehem. Westteils der Stadt nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe ein.

7.3 Die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 7.1 und 7.2) sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

7.4 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1999 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb

2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Baden-Württemberg	5
Bayern.....	60
Berlin	70
Brandenburg	290
Bremen	20
Hessen.....	70
Mecklenburg-Vorpommern	215
Niedersachsen.....	140
Nordrhein-Westfalen	100
Rheinland-Pfalz	100
Saarland.....	35
Sachsen.....	520
Sachsen-Anhalt.....	295
Schleswig-Holstein.....	70
Thüringen	410
insgesamt	2 400

7.5 In den regionalen Fördergebieten der alten Bundesländer einschl. Berlin (West) können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Errichtung, Erweiterung, grundlegende Ratioanlisierung oder Umstellung von Betrieben erhalten. Diese Darlehen nach dem ERP-Regionalprogramm können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und

Beherbergungsgewerbes beantragen. Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für das gleiche Vorhaben ist dann jedoch ausgeschlossen.

In den Jahren 1990 bis 1997 wurden für die alten Bundesländer rd. 59 000 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 8,7 Mrd. DM vergeben. Damit wurden bis Ende 1997 Investitionen von rd. 22 Mrd. DM gefördert. In den neuen Bundesländern einschl. Berlin (Ost) können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) zinsgünstige ERP-Kredite erhalten zur Förderung von Investitionen bei der Errichtung oder Übernahme, der Erweiterung sowie der Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Betrieben (ERP-Aufbauprogramm). Mit den Vorhaben soll eine angemessene Zahl von neuen Arbeitsplätzen geschaffen oder die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden. In den Jahren 1990 bis 1997 wurden rd. 76 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von rd. 20 Mrd. DM gefördert. Die Investitionssumme betrug bis Ende 1997 rd. 44 Mrd. DM. Existenzgründer wurden im ERP-Existenzgründungsprogramm gefördert. Für Vorhaben in regionalen Fördergebieten (ERP-Regionalprogramm) und Aufbauinvestitionen (ERP-Aufbauprogramm) stehen 1998 erneut rd. 3 Mrd. DM für ERP-Kredite zur Verfügung.

8. Erfolgskontrolle

8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Mit der Debatte über die Verwendung öffentlicher Fördermittel in den neuen Bundesländern im Frühjahr 1995 hat das Thema Erfolgskontrolle besondere Aktualität gewonnen; die Überprüfung ergab, daß die bestehenden Kontrollmechanismen im Bereich der Regionalförderung ihren Zweck erfüllen.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgestellte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muß Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Re-

gionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte. Daher ist Erfolgskontrolle auch für die Konzeption der Regionalpolitik ein unverzichtbares Instrument, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden dürfen. Möglich sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte
- die Zielerreichungskontrolle
- die Wirkungskontrolle.

8.2 Vollzugskontrolle

8.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplans einhalten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie prüft die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie endgültig zu dem Ergebnis, daß die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GA-Gesetz, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Dabei hat es einen Ermessensspielraum.

In den neuen Ländern hat der Bund im Jahr 1997 insgesamt 51 bewilligte Vorhaben beanstandet. In 46 Fällen davon konnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren, in 5 Fällen wurde die Beanstandung aufrechterhalten. Darüber hinaus sind aufgrund im Vorjahr beanstandeter Förderfälle im Haushaltsjahr 1997 238 TDM an den Bund erstattet worden.

Im Haushaltsjahr 1997 sind Zinsen gem. § 11 Abs. 4 GRW in Höhe von 896 TDM von den neuen Ländern an den Bund abgeführt worden.

1997 hat der Bund in den alten Ländern insgesamt 12 bewilligte Vorhaben beanstandet. Davon konnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie 11 Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren.

8.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Zur Durchführung zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluß des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GA-Gesetz in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Im Haushaltsjahr 1997 haben die neuen Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 267,6 Mio. DM wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Davon wurde der Bundesanteil von 50 % (133,8 Mio. DM) an den Bundeshaushalt abgeführt. In den alten Länder beliefen sich die Rückforderungen 1997 auf 44,8 Mio. DM (Bundesanteil 22,4 Mio. DM).

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplans entnommen werden.

8.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sog. Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundes-

rechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern. Seine Stellung ist insofern schwächer als die des Europäischen Rechnungshofs im Rahmen der Regionalförderung durch die Europäische Kommission, der vor Ort die Abwicklung der Maßnahmen prüfen kann.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört nicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, der Abwicklung der Förderung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise, vielmehr prüfen die Landesrechnungshöfe auch allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie auch örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von Fall zu Fall.

Auf der Basis eigener Erkenntnisse und der Auswertung der Prüfmitteilungen der Landesrechnungshöfe hat der Bundesrechnungshof zuletzt im Jahre 1992 die wiederkehrenden Mängel bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe in einem Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zusammengestellt und zur Beseitigung der Schwachstellen aufgefordert. Soweit rechtlich möglich, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Beanstandungen zusammen mit den Ländern durch entsprechende Beschlüsse der Gremien der Gemeinschaftsaufgabe Rechnung getragen.

8.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

8.2.4.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft monatlich zur statistischen Auswertung melden.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12.

Die Bewilligungsstatistik erfaßt die wesentlichen Soll-daten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1996 bis 1998
in den alten Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bayern.....	1 081,9	85	1 292	16 836	122,6	158,0	62	46,3
Bremen.....	247,1	18	282	1 215	33,4	26,2	3	19,3
Hessen.....	1 025,4	100	1 674	8 510	70,8	26,7	23	15,2
Niedersachsen.....	3 288,8	690	7 611	31 075	417,7	410,2	169	179,4
Nordrhein-Westfalen...	4 601,9	549	10 008	18 680	496,8	48,6	7	28,0
Rheinland-Pfalz.....	710,7	298	2 283	678	84,3	28,7	9	9,4
Saarland.....	992,6	167	2 311	4 690	148,6	7,5	2	6,0
Schleswig-Holstein.....	738,4	57	1 725	7 111	85,9	169,6	119	89,2
Gesamt.....	12 686,8	1 964	27 186	88 795	1 460,1	875,5	394	392,8

Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Ergebnisse nach der Bewilligungsstatistik für die regionale Wirtschaftsförderung
im Zeitraum 1996 bis 1998 in den neuen Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Berlin.....	3 688,3	1 340	7 701	34 069	840,7	891,4	96	680,4
Brandenburg.....	9 381,7	2 148	16 633	42 864	2 566,1	1 392,9	203	899,6
Mecklenburg- Vorpommern.....	6 685,0	1 677	12 046	17 015	2 028,1	1 012,7	398	622,1
Sachsen.....	12 614,3	3 977	26 453	118 891	3 818,5	1 490,9	583	1 008,0
Sachsen-Anhalt.....	15 671,5	1 729	23 552	36 076	4 580,3	2 089,3	197	1 308,9
Thüringen.....	9 603,9	3 493	21 161	81 181	3 175,2	1 888,1	275	1 206,0
Gesamt.....	57 644,7	14 364	107 546	330 096	17 008,9	8 765,0	1 752	5 725,0

Abweichungen sind rundungsbedingt.

**8.2.4.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der
Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik)**

Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen überein. Bund und Länder haben deshalb 1994 die Einführung einer weiteren GA-Statistik beschlossen, in der auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen das Bundesamt für Wirtschaft die tatsächlichen Förderergebnisse erfaßt.

In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen der Länder. Eine aussagefähige Interpretation der Statistik kann nur für die Länder durchgeführt werden, bei denen für einen hohen Anteil der bewilligten Förderfälle auch die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle vorliegen. Dieser Anteil variiert länderweise bzw. im Zeitverlauf und hängt u.a. von der Art der bewilligten Projekte und dem

**Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der Jahre 1991–1996
im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik**

● 1991

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern.....	60	55	91,7	850,2	839,0	- 1,3	75,7	95,1	25,6	1 726	2 087	20,9
Bremen.....	14	8	57,1	35,9	15,4	- 57,1	1,9	2,0	5,3	107	79	- 26,2
Hessen.....	65	52	80,0	150,3	152,8	1,7	12,4	12,2	- 1,6	728	689	- 5,4
Niedersachsen.....	494	393	79,6	1 629,7	1 856,8	13,9	143,0	156,3	9,3	5 547	8 048	45,1
Nordrhein-Westfalen.....	502	467	93,0	4 230,0	3 906,5	- 7,6	260,7	237,5	- 8,9	9 347	9 527	1,9
Rheinland-Pfalz.....	164	99	60,4	492,0	455,4	- 7,4	52,1	49,7	- 4,6	1 606	1 866	16,2
Saarland.....	119	119	100,0	544,9	455,0	- 16,5	63,5	57,2	- 9,9	1 825	1 875	2,7
Schleswig-Holstein.....	48	45	93,8	424,4	324,9	- 23,4	19,7	20,4	3,6	913	1 094	19,8
alte Länder.....	1 466	1 238	84,4	8 357	8 005,8	- 4,2	629,0	630,4	0,2	21 799	25 265	15,9
Berlin.....	337	323	95,8	1 462,8	1 405,1	- 3,9	296,9	264,3	- 11,0	4 103	4 340	5,8
Brandenburg.....	646	458	70,9	4 235,8	5 230,6	23,5	889,5	966,1	8,6	14 118	13 003	- 7,9
Mecklenburg Vorpommern.....	328	263	80,2	1 716,9	1 731,0	0,8	314,4	306,5	- 2,5	4 343	5 743	32,2
Sachsen-Anhalt.....	847	645	76,2	4 523,2	4 450,8	- 1,6	810,6	872,1	7,6	18 131	20 527	13,2
Sachsen.....	1 431	1 171	81,8	3 950,3	3 984,3	0,9	670,1	638,7	- 4,7	19 216	25 595	33,2
Thüringen.....	591	521	88,2	4 733,3	4 785,1	1,1	978,8	978,2	- 0,1	26 723	26 330	- 1,5
neue Länder.....	4 180	3 381	80,9	20 622,3	21 586,9	4,7	3 960,3	4 025,9	1,7	86 634	95 538	10,3
insgesamt.....	5 646	4 619	81,8	28 979,7	29 592,7	2,1	4 589,3	4 656,3	1,5	108 433	120 803	11,4

● 1992

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern.....	43	41	95,3	864,2	810,1	- 6,3	65,1	62,3	- 4,3	1 459	1 742	19,4
Bremen.....	25	21	84,0	69,9	62,9	- 10,0	8,5	7,5	- 11,8	227	270	18,9
Hessen.....	48	46	95,8	173,3	187,4	8,1	11,6	10,9	- 6,0	670	669	4,3
Niedersachsen.....	377	309	82,0	1 605,1	1 561,9	- 2,7	127,0	120,6	- 5,0	4 926	5 811	18,0
Nordrhein-Westfalen.....	406	389	95,8	1 647,7	1 576,1	- 4,3	149,8	138,5	- 7,5	6 223	5 718	- 8,1
Rheinland-Pfalz.....	179	120	67,0	409,7	538,9	31,5	43,0	50,9	18,4	1 516	2 245	48,1
Saarland.....	97	96	99,0	642,1	459,2	- 28,5	94,6	66,3	- 29,9	1 456	1 622	11,4
Schleswig-Holstein.....	28	26	92,9	121,2	99,2	- 18,2	7,8	5,0	- 35,9	318	280	- 11,9
alte Länder.....	1 203	1 048	87,1	5 533,2	5 295,7	- 4,3	507,4	462,0	- 8,9	16 795	18 387	9,5
Berlin.....	353	337	95,5	666,2	577,2	- 13,4	115,7	100,4	- 13,2	4 546	3 958	- 12,9
Brandenburg.....	473	379	80,1	1 659,0	1 631,3	- 1,7	341,8	315,6	- 7,7	8 959	7 339	- 18,1
Mecklenburg Vorpommern.....	614	455	74,1	1 583,5	1 615,3	2,0	256,4	249,0	- 2,9	5 817	5 564	- 4,3
Sachsen-Anhalt.....	927	711	76,7	3 459,6	2 897,4	- 16,3	667,8	519,4	- 22,2	19 153	18 376	- 4,1
Sachsen.....	1 935	1 773	91,6	8 026,6	7 841,6	- 2,3	1 123,0	1 042,9	- 7,1	41 063	43 764	6,6
Thüringen.....	1 105	982	88,9	3 546,8	3 507,7	- 1,1	702,2	642,1	- 8,6	26 499	27 995	5,6
neue Länder.....	5 407	4 637	85,8	18 941,7	18 070,5	- 4,6	3 206,9	2 869,4	- 10,5	106 037	106 996	0,9
insgesamt.....	6 610	5 685	86,0	24 474,9	23 366,2	- 4,5	3 714,3	3 331,4	- 10,3	122 832	125 383	2,1

● 1993

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern.....	44	38	86,4	294,0	320,3	8,9	27,6	25,9	- 6,2	494	510	3,2
Bremen.....	16	12	75,0	81,2	74,3	- 8,5	8,7	7,7	-11,5	233	146	-37,3
Hessen.....	36	28	77,8	73,1	72,6	- 0,7	6,9	5,6	-18,8	238	305	28,2
Niedersachsen.....	296	264	89,2	1 055,9	1 038,6	- 1,6	89,5	84,2	- 5,9	4 281	3 980	- 7,0
Nordrhein-Westfalen.....	200	179	89,5	1 096,0	1 032,1	- 5,8	141,1	127,4	- 9,7	3 132	3 168	1,1
Rheinland-Pfalz.....	106	77	72,6	230,1	220,6	- 4,1	25,2	23,2	- 7,9	640	733	14,5
Saarland.....	95	95	100,0	604,9	488,4	-19,3	82,9	64,5	-22,2	1 337	1 262	- 5,6
Schleswig-Holstein.....	20	17	85,0	70,1	72,5	3,4	6,8	6,4	- 5,9	248	332	33,9
alte Länder.....	813	710	87,3	3 505,3	3 319,4	- 5,3	388,7	344,9	-11,3	10 603	10 436	- 1,6
Berlin.....	296	275	92,9	1 334,1	1 326,4	- 0,6	221,0	214,5	- 2,9	4 593	3 395	-26,1
Brandenburg.....	1 289	1 084	84,1	3 147,8	3 009,6	- 4,4	563,4	543,9	- 3,5	16 752	17 651	5,4
Mecklenburg-Vorpommern.....	1 009	592	58,7	1 416,5	1 422,7	0,4	224,3	209,2	- 6,7	5 540	5 331	- 3,8
Sachsen-Anhalt.....	593	458	77,2	1 926,9	1 871,9	- 2,9	351,9	313,1	-11,0	10 691	10 326	- 3,4
Sachsen.....	1 810	1 638	90,5	3 979,3	3 893,2	- 2,2	659,4	598,9	- 9,2	19 554	23 117	18,2
Thüringen.....	2 086	1 735	83,2	4 098,7	4 109,7	0,3	791,4	740,4	- 6,4	32 539	37 611	15,6
neue Länder.....	7 083	5 782	81,6	15 903,3	15 633,5	- 1,7	811,4	2 620,0	- 6,8	89 669	97 431	8,7
insgesamt.....	7 896	6 492	82,2	19 408,6	18 952,9	- 2,3	3 200,1	2 964,9	- 7,3	100 272	107 867	7,6

● 1994

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern.....	49	46	93,9	378,0	326,1	-13,7	36,9	35,1	- 4,9	695	784	12,8
Bremen.....	6	5	83,3	66,0	62,8	- 4,8	9,5	9,1	- 4,2	133	149	12,0
Hessen.....	31	27	87,1	57,3	59,3	3,5	5,2	5,0	- 3,8	218	399	83,0
Niedersachsen.....	177	137	77,4	785,5	759,3	- 3,3	62,6	60,4	- 3,5	2 104	2 268	7,8
Nordrhein-Westfalen.....	176	135	76,7	788,9	792,5	0,5	96,7	81,6	-15,6	2 193	1 924	-12,3
Rheinland-Pfalz.....	107	81	75,7	324,3	360,8	11,3	26,6	30,9	16,2	812	1 029	26,7
Saarland.....	83	83	100,0	734,8	590,0	-19,7	108,3	88,4	18,4	1 242	1 917	54,3
Schleswig-Holstein.....	10	6	60,0	184,9	137,2	-25,8	24,8	17,3	-30,2	283	598	111,3
alte Länder.....	639	520	81,4	3 319,5	3 088,0	- 7,0	370,6	327,8	-11,5	7 680	9 068	18,1
Berlin.....	298	230	77,2	815,9	819,2	0,4	126,2	117,3	- 7,1	1 411	1 940	37,5
Brandenburg.....	1 005	774	77,0	2 083,1	1 984,8	- 4,7	343,5	334,1	- 2,7	8 943	8 530	- 4,6
Mecklenburg-Vorpommern.....	801	358	44,7	821,2	837,2	1,9	151,7	150,7	- 0,7	2 304	2 180	- 5,4
Sachsen-Anhalt.....	425	234	55,1	1 422,2	1 456,2	2,4	270,7	264,6	- 2,3	3 418	3 996	16,9
Sachsen.....	1 521	1 237	81,3	2 844,9	2 813,8	- 1,1	522,5	483,2	- 7,5	11 221	13 840	23,3
Thüringen.....	2 575	1 589	61,7	2 577,2	2 610,6	1,3	468,4	427,5	- 8,7	18 996	24 079	26,8
neue Länder.....	6 625	4 422	66,7	10 564,5	10 522,2	- 0,4	1 883,0	1 777,4	- 5,6	46 293	54 565	17,9
insgesamt.....	7 264	4 942	68,0	13 884,0	13 610,2	- 2,0	2 253,6	2 105,2	- 6,6	53 973	63 633	17,9

● 1995

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern.....	55	33	60,0	224,9	237,5	5,6	17,0	15,1	-11,2	313	360	15,0
Bremen.....	8	7	87,5	32,1	33,1	3,1	4,7	4,6	- 2,1	79	95	20,3
Hessen.....	27	21	77,8	42,2	39,2	- 7,1	5,0	4,3	-14,0	105	118	12,4
Niedersachsen.....	213	139	65,3	815,0	851,2	4,4	59,1	57,3	- 3,0	1 920	2 197	14,4
Nordrhein-Westfalen.....	135	103	76,3	513,5	497,5	- 3,1	65,5	61,5	- 6,1	1 550	1 916	23,6
Rheinland-Pfalz.....	114	50	43,9	181,9	178,7	- 1,8	11,8	17,2	45,8	350	417	19,1
Saarland.....	79	74	93,7	239,8	216,2	- 9,8	35,5	31,5	-11,3	793	940	18,5
Schleswig-Holstein.....	6	2	33,3	47,4	48,9	3,2	4,3	4,3	0,0	14	716	5 014,3
alte Länder.....	637	429	67,3	2 096,8	2 102,3	0,3	202,9	195,8	- 3,5	5 124	6 759	31,9
Berlin.....	301	193	64,1	465,1	307,1	-34,0	53,0	50,8	- 4,2	638	963	50,9
Brandenburg.....	721	510	70,7	891,5	889,6	- 0,2	143,7	137,4	- 4,4	3 814	4 102	7,6
Mecklenburg-Vorpommern.....	771	210	27,2	324,2	336,9	3,9	63,8	63,1	- 1,1	847	846	-0,1
Sachsen-Anhalt.....	506	183	36,2	813,6	863,1	6,1	189,3	185,9	- 1,8	2 025	2 149	6,1
Sachsen.....	1 395	924	66,2	1 299,4	1 481,5	14,0	287,9	284,3	- 1,3	4 613	5 831	26,4
Thüringen.....	836	317	37,9	329,3	304,5	- 7,5	58,8	52,6	-10,5	1 855	2 512	35,4
neue Länder.....	4 530	2 337	51,6	4 123,1	4 182,7	1,4	796,5	774,1	- 2,8	13 792	16 403	18,9
insgesamt.....	5 167	2 766	53,5	6 219,9	6 285,0	1,0	999,4	969,9	- 3,0	18 916	23 162	22,4

● 1996

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern.....	43	21	48,8	190,0	199,8	5,2	24,8	24,5	- 1,2	298	465	56,0
Bremen.....	4	1	25,0	6,9	7,0	1,4	0,7	0,7	0,0	16	20	25,0
Hessen.....	17	12	70,6	22,5	22,8	1,3	3,5	3,2	- 8,6	51	119	133,3
Niedersachsen.....	185	80	43,2	324,9	332,2	2,2	39,6	39,1	- 1,3	911	936	2,7
Nordrhein-Westfalen.....	155	96	61,9	581,7	581,7	0,0	51,2	45,4	-11,3	1 102	975	-11,5
Rheinland-Pfalz.....	96	14	14,6	19,2	20,9	8,9	2,7	2,8	3,7	97	202	108,2
Saarland.....	79	44	55,7	161,1	127,9	-20,6	22,5	17,8	-20,9	414	479	15,7
Schleswig-Holstein.....	20	7	35,0	26,5	26,8	1,1	3,2	3,2	0,0	80	115	43,8
alte Länder.....	599	275	45,9	1 332,8	1 319,1	- 1,0	148,2	136,7	- 7,8	2 969	3 311	11,5
Berlin.....	369	124	33,6	113,5	113,6	0,1	31,4	31,1	- 1,0	339	513	51,3
Brandenburg.....	784	359	45,8	392,2	405,7	3,4	99,7	99,0	- 0,7	1 647	1 876	13,9
Mecklenburg-Vorpommern.....	553	90	16,3	99,4	101,9	2,5	28,5	28,5	0,0	252	254	0,8
Sachsen-Anhalt.....	534	60	11,2	113,0	115,0	1,8	37,1	37,4	0,8	467	566	21,2
Sachsen.....	1 363	612	44,9	628,8	606,9	- 3,5	212,8	196,0	- 7,9	2 200	3 023	37,4
Thüringen.....	1 103	117	10,6	85,7	84,3	- 1,6	28,1	27,7	- 1,4	435	979	125,1
neue Länder.....	4 706	1 362	28,9	1 432,6	1 427,4	- 0,4	437,6	419,7	- 4,1	5 340	7 211	35,0
insgesamt.....	5 305	1 637	30,9	2 765,4	2 746,5	- 0,7	585,8	556,4	- 5,0	8 309	10 522	26,6

zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ab.

Die aggregierten Ergebnisse weisen für die Jahre 1995 und 1996 trotz eines gegenüber den Bewilligungsdaten Rückgangs der tatsächlich gezahlten Fördermittel deutlich höhere Arbeitsplatzzahlen aus, als zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehen. D. h., nach Abschluß der Investitionsvorhaben sind mit weniger Fördermitteln (1995: –3,0 %-Punkte) mehr Arbeitsplätze (+22,4 %-Punkte) geschaffen worden, als die Investoren zunächst geplant hatten. Für die Jahre 1991 – 1994 ergibt sich eine ähnlich günstige Bilanz. Diesem Ergebnis entsprechen überwiegend auch die einzelnen Landesergebnisse. So wird z. B. in Berlin im Jahr 1995 ein Mehr an Arbeitsplätzen von +50,9 %-Punkten bei gleichzeitig um –4,2 %-Punkten niedrigerem GA-Mitteleinsatz ausgewiesen.

Während zum Zeitpunkt der Bewilligung (1995) im Durchschnitt pro 1 Mio. DM GA-Fördermittel rd. 19 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden sollten, waren mit diesem Betrag nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrollen tatsächlich rd. 24 Dauerarbeitsplätze geschaffen worden. Die arbeitsplatzschaffende Wirkung der GA-Förderung ist demnach höher, als auf Grundlage der bisher verfügbaren Bewilligungsdaten angenommen werden konnte.

8.2.5 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer echten einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluß des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigten, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Unterschiede, die man dabei feststellt, können allerdings nicht ursächlich auf die Förderung zurückgeführt werden.

Ausgangspunkt der einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist die Bewilligungsstatistik, die eine Förderfallstatistik darstellt. Sie kann anhand einer Betriebskennziffer in eine Förderbetriebsstatistik überführt werden. Dann wäre die Verknüpfung mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, möglich.

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hat eine Forschergruppe der Universität Trier einen solchen Ansatz 1986 entwickelt. Aus der Vielzahl der empirisch ermittelten Ergebnisse sind folgende allgemeine Aussagen hervorzuheben:

- Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe erreicht überwiegend Betriebe, die einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der regionalpolitischen Ziele liefern.
- Die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes haben sich im Zeitraum von 1978 bis 1983 im Fördergebiet günstiger entwickelt als im Nichtfördergebiet.
- Die Fördergebiete weisen im Hinblick auf Beschäftigung und Umsatzproduktivität besonders günstige Zuwachsraten auf.

- Die geförderten Betriebe entwickelten sich im gleichen Zeitraum günstiger als nicht geförderte Betriebe, insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Betrieben im Fördergebiet. So waren die Beschäftigtenentwicklung in den geförderten Betrieben um 13, die Durchschnittsverdienste um 9 und die Arbeitsproduktivität um 6 Prozentpunkte höher als in den nichtgeförderten Betrieben. Im betrachteten Zeitraum erreichte das Investitionsvolumen der geförderten das 1,7fache der nichtgeförderten Betriebe.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfaßt. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. 1992 wandte sich dann auch das Statistische Bundesamt gegen die Abfrage der amtlichen Betriebsnummer im Förderantrag der Gemeinschaftsaufgabe. Es argumentierte, die nach dem Bundesstatistikgesetz gebotene Geheimhaltung von Einzelangaben, die zu Zwecken der amtlichen Statistik gemacht worden sind, sei durch die Verwendung für andere Zwecke als die Erstellung amtlicher Statistiken nicht gewährleistet. Auch befürchtete das Statistische Bundesamt erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den zur amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes Befragten und den Statistischen Landesämtern. Weder der Vorschlag, das Statistische Bundesamt in die Auswertung einzubeziehen und auf diese Weise die Anonymisierung sicherzustellen noch die Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung der Betriebsnummer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle konnten die Bedenken ausräumen. Das Statistische Bundesamt entschied, daß die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloß sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit nicht in die Praxis umgesetzt werden, weil es nicht gelungen ist, die datenschutzrechtlichen Barrieren zu überwinden.

8.3 Zielerreichungskontrolle

Die Zielerreichungskontrolle geht über den betrieblichen Rahmen hinaus. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwieweit die regionalpolitischen Ziele in den einzelnen Förderregionen tatsächlich erreicht werden konnten. Zu diesem Zweck werden als wünschenswert angesehene Werte der regionalpolitischen Zielvariablen, vorwiegend Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, mit dem empirisch festgestellten Wert dieser Zielvariablen in den einzelnen Regionen verglichen. Der Vergleich dieser Daten für die Fördergebiete mit denen der Nichtfördergebiete bzw. mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt zeigt auf, inwieweit im Untersuchungszeitraum regionale Disparitäten abgebaut und damit regionalpolitische Ziele erreicht werden konnten.

Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht jedoch die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß

durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit aller deutschen Arbeitsmarktregionen, d. h. die Neuabgrenzung des Fördergebiets. Zuletzt hat der Planungsausschuß eine solche Überprüfung im Juli 1993 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 167 westdeutschen Arbeitsmarktregionen (einschl. West-Berlin) verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden in Gänze als Fördergebiet eingestuft. Die Indikatoren wurden zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt; in diesen gingen ein:

- die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993 (mit 40 %),
- der durchschnittliche Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992 (mit 40 %),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 %),
- die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung 2000 (mit 10 %).

Diese Form der Zielerreichungskontrolle wird dadurch erschwert, daß nicht bei jeder Neuabgrenzung die gleichen Indikatoren, die sich dann nur in ihrem zeitlichen Bezug unterscheiden würden, verwendet werden. Zwar lag den Neuabgrenzungen 1991 und 1993 das gleiche Abgrenzungsmodell zugrunde, doch 1986 und auch 1981 waren andere Indikatoren Basis der Neuabgrenzung. Auch Neufestlegungen des Gebietsstandes oder des Fördergebiets können die Zielerreichungskontrolle auf der Grundlage eines Regionalindikatorenvergleichs methodisch beeinträchtigen. Andererseits sind die laufenden Anpassungen förderpolitisch notwendig, um die Mittel zielgerichtet einsetzen zu können.

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt – wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle – keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Eine Zielerreichungskontrolle anhand wichtiger Regionalindikatoren erlaubt aber, die Fördergebiete in ihrer Entwicklung fortlaufend zu beobachten und relative Veränderungen zu messen.

8.4 Wirkungskontrolle

Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggfs. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel

einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzanforderungen ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann – auch wegen mangelnder Repräsentativität – häufig nicht verallgemeinert werden, so daß sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) war 1986 Gegenstand einer Untersuchung des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, die im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt wurde. Die Gutachter entwickelten ein Modell zur Erklärung der Zielgrößen und analysierten es mit Daten für das Verarbeitende Gewerbe und den Bergbau über alle 327 westdeutschen Kreise auch empirisch. Durch die Berücksichtigung der meisten wichtigen Determinanten der regionalpolitischen Zielvariablen gelang es, den Einfluß der Regionalfördermaßnahmen auf die Zielgrößen von anderen Einflüssen zu isolieren und eine Wirkungsanalyse im engeren Sinne durchzuführen. Die damalige Analyse ergab, daß die Regionalförderung im Zeitraum von 1978 bis 1982 in beträchtlichem Ausmaß zusätzliche Investitionen, Beschäftigung und Produktion induziert und damit zu einem erheblichen Teil zur relativ günstigen Entwicklung der Fördergebiete beigetragen hat.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes haben Regionalwissenschaftler 1994 eine weitere Studie vorgelegt. Das Modell, das sich eng an das des vorgenannten Gutachtens anlehnt, wird mit Regionaldaten für das Verarbeitende Gewerbe in Westdeutschland aus den Jahren 1978 bis 1989 unterlegt und die Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt.

Das Modell enthält als Zielvariablen

- regionale Investitionen
- regionale Beschäftigung
- regionale Produktion bzw. Produktivität;

als Zwischenvariablen

- die realen Kosten für die Nutzung des Faktors Kapital
- die realen Kosten für den Faktor Arbeit

und als Daten bzw. Instrumente

- jeweils einen gesamtwirtschaftlichen Investitionsgüterpreis und Produktpreis sowie die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung,
- Löhne/Gehälter und den technischen Effizienzgrad als regional unterschiedlich ausgeprägte Daten,
- Zins und Gewinnsteuer als globale Instrumente,
- Investitionszulage, Investitionszuschuß, Sonderabschreibungen und Gewerbesteuer als regionalpolitische Instrumente.

Die Gutachter gehen von der Annahme aus, daß durch die Regionalförderung die Kapitalnutzungskosten herabgesetzt und dadurch der Kapitaleinsatz, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Es wird unterstellt, daß von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen können. Während eindeutig zu belegen ist, daß Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, daß sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des Modells ist, daß es hinsichtlich der Faktorkombination in der Produktionsfunktion nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern unterstellt, daß dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Die Gutachter halten es für realistisch, daß standortabhängige Unterschiede in der Faktorkombination auftreten können.

In dynamischer Betrachtung des Modells zeigt sich, daß kurzfristig zwar der Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, daß die Investitionsförderung über die Anreizwirkung zur Kapitalbildung tatsächlich auch zusätzlich Beschäftigung bewirkt. Dabei kommt der durch die Investitionsförderung bedingten Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als dem direkten Fördereffekt, der Reduzierung der Kapitalnutzungskosten. Der Ansatz erlaubt durch Simulation einer Situation ohne Förderpolitik einen Als-ob-Vergleich mit der festgestellten Situation und läßt somit Aussagen über die Richtung und Stärke der Wirkung förderpolitischer Maßnahmen zu.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sinken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 % bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde. Wie aufgrund der Fördersätze zu erwarten, ist der Effekt in den neuen Bundesländern am höchsten.

- Aufgrund ihrer Steuerfreiheit wirkt die Investitionszulage stärker als der steuerpflichtige Investitionszuschuß auf die Kapitalnutzungskosten und hat damit größeres Gewicht im unternehmerischen Investitionskalkül. Es besteht ein beachtliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer.
- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich 2,5 Mrd. DM p.a. geschätzt, so daß sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 DM Förderung ergibt.
- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p.a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht geben würde. 1 Mio DM Förderung bewirkt nach dieser Berechnung die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern, was Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen ist.
- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen ist es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.
- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozeß eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbiligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

9. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe bestimmt in § 2, daß die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihil-

fenkontrolle in den Artikeln 92 bis 94 EG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130a bis e EG-Vertrag von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

9.1 Beteiligung des EU-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung

In Deutschland beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) seit 1975 an der regionalen Wirtschaftsförderung. Seit Herstellung der deutschen Einheit hat sich das Gewicht seiner Beteiligung auf die neuen Länder verlagert. Die dafür bereitgestellten Mittel wurden im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Für den Zeitraum 1994 bis 1999 sind die neuen Länder und Berlin (Ost) als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Gebiete) eingestuft worden, was zu einer Erhöhung der Mittelzuflüsse geführt hat.

Grundlage der europäischen Regionalförderung sind für die laufende Strukturfondsperiode 1994 bis 1999 die am 20. Juli 1993 beschlossenen Strukturfondsverordnungen. Sie haben die Grundprinzipien der bis dahin geltenden Regelungen bestätigt. Danach ist die EU-Regionalförderung weiterhin durch folgende Elemente geprägt:

- die Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft;
- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Komplementarität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht zur Refinanzierung dienen;
- die Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaates;
- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand – Ziel 1 –, Förderung von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffenen Regionen – Ziel 2 – und der Entwicklung des ländlichen Raums – Ziel 5b –, mit denen bestimmte Fördergebietstypen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden.

Die für die laufende Strukturfondsperiode 1994 bis 1999 beschlossene Finanzausstattung der Strukturmaßnahmen, die neben den bisherigen Fonds einen Kohäsionsfonds für Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den vier ärmsten Ländern der Europäischen Union umfassen, sieht eine weitere beträchtliche Erhöhung der Regionalfördermittel gegenüber früheren Förderperioden vor. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden

Länder wurde sogar eine erneute Verdoppelung der Mittel zwischen 1994 und 1999 festgelegt.

Den **neuen Ländern** und Berlin (Ost) stehen für die Jahre 1994 bis 1999 im Rahmen des Ziels 1 insgesamt 13,64 Mrd. ECU zu Preisen von 1994 aus den EU-Strukturfonds, davon 50 % aus dem Regionalfonds, zur Verfügung. Auf der Basis des gemeinsam mit den neuen Ländern und Berlin erarbeiteten und der Kommission vorgelegten Regionalentwicklungsplanes hat die Kommission im Juli 1994 über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und im August 1994 über die entsprechenden Operationellen Programme mit EFRE-Beteiligung entschieden. Danach können die EFRE-Mittel im wesentlichen gemeinsam mit den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden.

In den **alten Bundesländern** wurden die Fördergebiete des Ziel 2 (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung) und des Ziels 5b (ländliche Gebiete) für die Zeit ab 1994 neu festgelegt. Die Kommissionsentscheidungen wurden auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten getroffen. Sie galten bei den Ziel-2-Gebieten zunächst für den Zeitraum 1994 bis 1996, wurden dann aber bis einschließlich 1999 verlängert. Bei den Ziel 5b-Gebieten gelten die Entscheidungen der Kommission von vornherein für die Zeit bis 1999. Die deutschen Fördergebiete sind in den Anhängen 14 und 15 im einzelnen aufgeführt (siehe auch Karte 2 des Rahmenplans). Für die Ziel-2-Förderung in Deutschland stehen im Zeitraum 1994 bis 1999 aus dem EU-Regionalfonds 1 104,2 Mio. ECU (Preisbasis 1994) zur Verfügung. Die deutschen Ziel 5b-Gebiete erhalten in den Jahren 1994 bis 1999 aus dem Regionalfonds 475 Mio. ECU (Preisbasis 1994). Die EFRE-Mittel der Ziele 2 und 5b wurden bisher ausschließlich mit Landesmitteln kofinanziert. Ab dem Jahr 1997 werden sie teilweise auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt.

Nach Konsultationen der Mitgliedstaaten hat die Kommission am 15. Juni 1994 Beschlüsse über neue Gemeinschaftsinitiativen bzw. die Fortführung bestehender Initiativen gefaßt. Am 8. Mai 1996 hat die Kommission die bis dahin noch zurückgehaltenen Reservemittel für Gemeinschaftsinitiativen zwischen den Initiativen und den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Mit der Verteilung dieser Reservemittel wurden auch die Laufzeiten derjenigen Gemeinschaftsinitiativen bis 1999 verlängert, die ursprünglich 1997 enden sollten. Nunmehr stehen für Deutschland in der Strukturfondsperiode 1994 bis 1999 im Rahmen der Initiativen Mittel von insgesamt 2,2 Mrd. ECU (in Preisen von 1994) zur Verfügung.

Die Gemeinschaftsinitiativen, für die Mittel aus dem EU-Regionalfonds bereitgestellt werden, betreffen folgende Bereiche:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG II),
- Ländliche Entwicklung (LEADER II),
- Umstellung von Kohlerevieren (RECHAR II),
- Umstellung von Stahlregionen (RESIDER II),

- Umstellung von Textilregionen (RETEX),
- Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER),
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU),
- Städtische Gebiete (URBAN),
- Umstellung des Fischereisektors (PESCA).

Für Deutschland sind aus regionalpolitischer Sicht vor allem die Initiative INTERREG sowie die Initiativen für Regionen mit sektoralen Problemen von Bedeutung. Die neuen Bundesländer sind seit 1994 an allen Initiativen beteiligt.

9.2 Reform der Europäischen Strukturfonds

Die derzeitige Strukturfondsperiode endet mit Ablauf des Jahres 1999. Am 18. März 1998 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Reform der Europäischen Strukturfonds unterbreitet, über dessen wesentlichen Inhalt die Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Berliner Gipfel vom 24. bis 26. März 1999 Einigkeit erzielt haben. Die neue „Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen in den Strukturfonds“ wird durch folgende Elemente gekennzeichnet sein:

- Reduktion der Förderziele von 7 auf 3, wobei die Förderziele 1 und 2 regional ausgerichtet sind.
- Unter das neue Ziel 1 sollen die Regionen fallen, deren BIP-pro-Kopf (zu Kaufkraftparitäten) weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Daneben sollen auch die derzeit im Rahmen von Ziel 6 geförderten Gebiete in das neue Ziel 1 aufgenommen werden. Für das Ziel 1 sollen 69,7 % der Strukturfördermittel zur Verfügung gestellt werden (einschl. 4,3 % für die Übergangunterstützung).
- Zusammenfassung der bisherigen Ziele 2 und 5b zu einem neuen Ziel 2, das Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel in den Sektoren Industrie- und Dienstleistung, die ländlichen Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, Problemgebiete in den Städten sowie die von der Fischerei abhängigen Krisengebiete erfassen soll. Konzentration der Förderung durch Reduktion des gemeinschaftsweiten Fördergebietsbevölkerungslafonds von derzeit 25 % (Ziele 2 und 5b) auf 18 % der Gemeinschaftsbevölkerung. 11,5 % der Strukturfördermittel sollen Ziel 2 zugewiesen werden (einschl. 1,4 % für die Übergangunterstützung).
- Verteilung des Ziel 2-Plafonds auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung regionsbezogener Kriterien, des Ausmaßes der Strukturprobleme auf der nationalen Ebene eines jeden Mitgliedstaats sowie des sog. Sicherheitsnetzes (Begrenzung der höchstmöglichen Reduktion des Fördergebiets einschl. der die sog. harten Ziel 2-Kriterien erfüllenden ausscheidenden Ziel 1-Gebiete pro Mitgliedstaat auf $\frac{1}{3}$ seiner bisherigen Ziel 2-/Ziel 5b-Fördergebietsbevölkerung).
- Auswahl der einzelnen Ziel 2-Regionen anhand von abschließend aufgelisteten EU-Auswahlkriterien,

wobei die anhand sog. „harter“ Kriterien zu bestimmenden Industriegebiete und ländlichen Problemgebiete in der Regel mindestens 50 % der Fördergebietsbevölkerung ausmachen sollen.

- Deckungsgleichheit zwischen den Ziel 1-Regionen und den nationalen Regionalfördergebieten im Sinne von Artikel 92 Abs. 3a) EG-Vertrag sowie Vorgabe eines „hohen Ausmaßes“ an Kohärenz der Ziel 2-Regionen und der nationalen Regionalfördergebiete im Sinne von Artikel 92 Abs. 3c) EG-Vertrag. Ziel ist es, die Kohärenz auf Gemeinschaftsebene bis zum Ende der Förderperiode durch angemessene Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu steigern, wobei die derzeitige Situation in jedem Mitgliedstaat berücksichtigt werden soll.
- Übergangunterstützung bis Ende 2005 für die derzeitigen Fördergebiete, die die neuen Förderkriterien nicht erfüllen.

Zwischen Bund und Ländern besteht ein breiter politischer Konsens, daß auch nach der Reform der Europäischen Strukturfonds in Deutschland ein ausreichender regionalpolitischer Handlungsspielraum erhalten bleiben muß.

In diesem Zusammenhang wurde von deutscher Seite am ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission kritisiert, daß die Bestimmung der Ziel 2-Fördergebiete anhand eines engen Kanons von EU-Auswahlkriterien i.V.m. der Vorgabe einer Kohärenz von nationalen und EU-Fördergebieten die Determinierung eines maßgeblichen Teils der nationalen Fördergebietskulisse zur Folge hätte haben können. Angesichts dieser Perspektive hat der Planungsausschuß am 17. Juli 1998 (siehe Anhang 16) erneut einen Beschluß zum Zusammenhang zwischen nationalen und EU-Fördergebieten gefaßt. Darin wird der Beschluß vom 29. Januar 1998 inhaltlich bekräftigt und ein Modell zur Festlegung sowohl der nationalen als auch der EU-Fördergebiete aufgezeigt, das der nationalen Regionalförderung einen ausreichenden Handlungsspielraum sichert und eine mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbare Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Regionalförderung vorsieht.

Deutschland hat einen Vorschlag in die Verhandlungen zur Reform der Europäischen Strukturfonds eingebracht, mit dem sich diese Forderung des Planungsausschusses verwirklichen ließe. Wie Deutschland wollte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Fördergebiete eine weitergehende Flexibilität erreichen, als sie der Vorschlag der Kommission ursprünglich vorsah. Die Kohärenz der Ziel 2-Gebiete und der nationalen Regionalfördergebiete im Sinne von Artikel 92 Abs. 3c) EG-Vertrag sollte nach dem Willen der Kommission in der Verordnung durch detaillierte Vorgaben für das Höchstmaß der zulässigen Abweichung der Gebietskulissen sichergestellt werden. Die Kommission hat für diesen Vorschlag jedoch bei den Verhandlungen keine ausreichende Unterstützung gefunden. Es wurde vielmehr Einvernehmen dahingehend erzielt, daß auf die Festlegung quantitativer Vorgaben für die Kohärenz von nationalen (Artikel 92 Abs. 3c) EG-Vertrag) und Ziel 2-Fördergebieten verzichtet werden soll.

Die innerstaatliche Umsetzung der Strukturfond-Grundverordnung wird 1999 auf der Basis von Eckpunkten erfolgen, die die Konferenz der Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder am 25./26. November 1998 in Fulda aufgestellt hat. Auf Basis dieser Eckpunkte hat ein Bund-Länder-Arbeitskreis einen konkreten Vorschlag für die Verteilung des auf Deutschland entfallenden Zielgebietsumfanges erarbeitet. Diesen Vorschlag hat sich der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu eigen gemacht und mit Beschluß vom 25. März 1999 der Wirtschaftsministerkonferenz zur Annahme empfohlen. Diese Empfehlung sieht vor, einigen Ländern wegen besonderer Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der europäischen Strukturförderung einen Teil des Fördergebietsplafonds vorab zuzuweisen. Der verbleibende Ziel 2-Plafond soll auf die Bundesländer entsprechend ihrem Anteil am neuen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe aufgeteilt werden. Über die Auswahl der Ziel 2-Fördergebiete sollen allein die Bundesländer befinden. Es sollte sich zwar vor allem um Gebiete handeln, die Teil des neuen GA-Fördergebietes sind; es soll den Ländern aber freistehen, bei besonderer regionalpolitischer Begründung auch Gebiete außerhalb des Fördergebietes der Gemeinschaftsaufgabe als Ziel 2-Gebiete auszuweisen. Es ist vorgesehen, daß die Wirtschaftsministerkonferenz im Juni 1999 abschließend über den Vorschlag zur Zusammensetzung der deutschen Ziel 2-Gebiete beschließen wird.

9.3 Beihilfenkontrolle der Europäischen Union

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 92 ff. EG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Artikel 92 Abs. 2 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der Kommission als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Bei der Auslegung des Artikels 92 Abs. 3 hat die Europäische Kommission einen weiten Ermessensspielraum.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EG-Vertrags so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 1997 eine grundlegende Reform der Regeln für die Vergabe

von staatlichen Regionalbeihilfen beschlossen. Mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Leitlinien für Regionalbeihilfen) hat die EU-Kommission erstmals eine abschließende Kodifizierung der für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung geltenden Bestimmungen vorgelegt.

In den am 16. Dezember 1997 beschlossenen und der Bundesregierung am 24. Februar 1998 mitgeteilten Leitlinien für Regionalbeihilfen legt die Europäische Kommission den Fördergebietsplafond der einzelnen Mitgliedstaaten fest, bestimmt die jeweils zulässige Förderintensität der einzelnen Fördergebietskategorien und den Umfang der förderfähigen Investitionsmaßnahmen. Die Leitlinien für Regionalbeihilfen treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt müssen die nationalen Beihilfesysteme den Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen entsprechen.

Die Bundesregierung unterstützt das Bemühen der Kommission, eine Vielzahl bestehender Beihilferregelungen zu konzentrieren und in ein transparentes System zusammenzufassen. Der Ausgestaltung der Leitlinien durch die Kommission stehen aber erhebliche Bedenken entgegen, da die Leitlinien im Detail zu weitgehende Festlegungen treffen und den Spielraum der nationalen Regionalförderung der Mitgliedstaaten einengen.

Kritikpunkte aus deutscher Sicht sind:

- Das Verfahren der EU-Kommission zur Festlegung des nationalen Fördergebietsplafonds der Mitgliedstaaten,
- die Vorgaben der EU-Kommission zur Auswahl der Fördergebiete und
- das Vorhaben der EU-Kommission, die möglichen Förderhöchstsätze je nach ihrer Einschätzungen der Probleme der betroffenen Regionen zu unterschreiten.

Nach Maßgabe der Leitlinien für Regionalbeihilfen wird der westdeutsche Fördergebietsplafond von derzeit 20,8 % (13,25 Mio. Einwohner) auf 17,6 % (11,734 Mio. Einwohner) reduziert. Die Kritik bezieht sich v.a. auf das von der Kommission angewandte Verfahren zur Bestimmung des Umfangs der nationalen Regionalfördergebiete.

Die EU-Kommission legt zunächst den Gesamtumfang der Fördergebiete auf 42,7 % der EU-Gesamtbevölkerung als politische Zielvorgabe fest. Dann bestimmt sie die Fördergebiete nach Artikel 92 Abs. 3a EG-Vertrag. In diese Kategorie werden solche Regionen aufgenommen, deren BIP-pro-Kopf unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt. Der nach Abzug dieser Gebiete vom Gesamtplafond verbleibende Restplafond steht dann zur Festlegung der Fördergebiete nach Artikel 92 Abs. 3c zur Verfügung. Diesen Plafond für die Mitgliedstaaten berechnet die Kommission in einem ersten Schritt anhand einer Schwellenwertmethode, bei der auf nationaler Ebene das regionale BIP-pro-Kopf und/oder die regionale Arbeitslosigkeit eine bestimmte Mindestabweichung vom nationalen Durchschnittswert aufweist. In einem zweiten Schritt wird der nach dieser Methode errechnete Plafond für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich

einer Mindest-/Höchstgrenze, einer Verlustbegrenzung und einem Ausgleich für ausscheidende Artikel 92 Abs. 3a-Gebiete überprüft und ggf. diskretionär angepaßt. Diese Berichtigungsschritte führen bei einzelnen Mitgliedstaaten zu einer Plafonderhöhung. Da der Gesamtplafond für Artikel 92 Abs. 3c-Gebiete nicht erhöht werden soll, müssen in einem dritten Schritt die Plafonds der übrigen, nicht begünstigten Mitgliedstaaten proportional gekürzt werden. Für Mitgliedstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die bei den vorherigen diskretionären Anpassungsschritten nicht begünstigt wurden, bedeutet dies eine Reduzierung ihres Plafonds.

Nach Auffassung des Bund-Länder-Planungsausschusses verletzt die Kommission mit diesem Vorgehen das Gebot der Gleichbehandlung.

Die Auswahl der Fördergebiete zur Ausschöpfung des nationalen Fördergebietsplafonds erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliedstaaten. Die Leitlinien für Regionalbeihilfen enthalten allerdings konkrete Vorgaben für die bei der Auswahl nationaler Förderregionen zu verwendenden Indikatoren und für das Verzeichnis der nationalen Fördergebiete. Durch diese Vorgaben kann das durch den Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe festgelegte Abgrenzungsverfahren zur Bestimmung der GA-Fördergebiete, das sich in der Vergangenheit bewährt hat und eine zielgenaue Abbildung der Strukturschwäche der Regionen ermöglicht, beeinträchtigt werden.

Die EU-Kommission legt in den Leitlinien für Regionalbeihilfen für bestimmte Förderregionen Förderhöchstsätze fest. Die Mitgliedstaaten können diese Höchstsätze nicht entsprechend ihrer spezifischen Problemlagen ausschöpfen. Vielmehr behält es sich die Kommission vor, nach eigenem Ermessen die tatsächlich anwendbaren Förderhöchstsätze innerhalb dieses Rahmens für jeden einzelnen Mitgliedstaat festzusetzen. Dies kann zu nicht akzeptablen Fördergefällen innerhalb eines Regionalfördersystems führen und beeinträchtigt die Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit bei der Gestaltung der nationalen Regionalförderprogramme.

Diese Position wurde im Beschluß des Bund-Länder-Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe vom 17. Juli 1998 dargelegt. Der Beschluß enthält die Forderung, daß nach der Neugestaltung der EU-Beihilfepolitik in Deutschland ein ausreichender regionaler Handlungsspielraum für die nationale Regionalförderung erhalten bleiben muß. Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Festlegung der nationalen Fördergebietsplafonds durch die EU-Kommission anhand eines transparenten Verfahrens erfolgen. Soweit Anpassungsschritte zugunsten einiger Mitgliedstaaten erfolgen, dürfen diese nicht durch proportionale Anpassungsschritte zu Lasten der übrigen Mitgliedstaaten gehen. Es muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ihre Regionalfördergebiete nach eigenen, sachgerechten und bewährten Kriterien auszuwählen. Die EU-Kommission sollte sich auf eine Mißbrauchskontrolle beschränken. Hinsichtlich der Fördersätze sollten die Leitlinien lediglich einen einheitlichen Rahmen für alle Fördergebiete vorgeben. Die Entscheidung, inwieweit dieser Rahmen ausgeschöpft wird, sollte Sache des Mitgliedstaats bleiben.

Der ebenfalls im Dezember 1997 von der Kommission beschlossene Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben sieht vor, daß ab einer bestimmten Größenordnung des Investitionsprojekts eine beihilferechtliche Genehmigung des Einzelfalls durch die EU-Kommission auch im Rahmen genehmigter Systeme erforderlich ist. Im Rahmen dieser Genehmigung hat die Kommission die Kompetenz, für den konkreten Einzelfall den zulässigen Fördersatz anhand bestimmter Kriterien (Verhältnis Kapitaleinsatz/Arbeitsplätze, Wettbewerb und regionale Auswirkungen) festzulegen. Die nach der GA zulässige Beihilfeintensität könnte dabei erheblich (um bis zu 85 %) herabgesetzt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen nicht zugestimmt. Ausschlaggebend hierfür war, daß das von der EU-Kommission vorgesehene Bewertungsverfahren im Ergebnis dazu führt, daß die Entscheidung der EU-Kommission für die Betroffenen nicht vorhersehbar und so für potentielle Investoren die erforderliche Rechtssicherheit nicht gewährleistet ist. Durch eine mögliche Absenkung des Fördersatzes um bis zu 85 %, verbunden mit dem absehbaren erheblichen bürokratischen Aufwand, ist eine investitionshemmende Wirkung zu befürchten, die Investoren von den EU-Mitgliedstaaten fernhält und Wettbewerbsnachteile gegenüber außereuropäischen Staaten erzeugt.

Die EU-Kommission hat wegen der Verweigerung der Zustimmung gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Hauptprüfverfahren eingeleitet und mit einem für die Bundesrepublik Deutschland negativen Ergebnis abgeschlossen. Der Multisektorale Regionalbeihilferahmen muß somit seit seinem Inkrafttreten am 1. September 1998 beachtet werden.

Weitere Entschränkungen der deutschen Regionalförderung ergeben sich aus Entscheidungen der Kommission in Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag gegen die Bundesregierung in den Bereichen Förderfähigkeit immaterieller Wirtschaftsgüter bei Großunternehmen, Förderung von Telearbeitsplätzen sowie bei der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Der 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe wurde von der Kommission mit Schreiben vom 26. Januar 1999 genehmigt. Von der Genehmigung nicht umfaßt war die im 27. Rahmenplan eröffnete Möglichkeit der Förderung des Sell-and-rent-back. Im 28. Rahmenplan ist daher diese Fördermöglichkeit nicht mehr enthalten.

Auf Grundlage von Artikel 92 ff. EG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalförderung, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Darüber hinaus hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfesystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B.

auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können (sog. Rahmenregelung).

Zur Zeit bestehen folgende besondere Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben²⁾;
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³⁾;
- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio ECU oder die staatliche Beihilfe 5 Mio ECU übersteigt⁴⁾;
- Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche⁵⁾;
- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für Umweltschutzinvestitionen und FuE, für die Einzelfallnotifizierungspflicht besteht)⁶⁾;
- Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁷⁾; Die Regelungen zum Verbot der Beihilfengewährung für Glukosesirup mit hohem Glukosegehalt und die Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen, sind aufgehoben worden.
- Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)⁸⁾;
- Fischerei- und Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁹⁾;
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften¹⁰⁾;

²⁾ ABl. der EG Nr. C 107/7 vom 7. April 1998

³⁾ Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 1. Januar 1999 – 31. Dezember 2003, ABl. der EG Nr. L 202/1 vom 18. Juli 1998

⁴⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C. 279/1 vom 15. September 1997.

⁵⁾ Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320/3 vom 13. Dezember 1988.

⁶⁾ Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996.

⁷⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996. Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG (AbL. L 79 vom 23. März 1994, S. 29 ff.).

⁸⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996.

⁹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 100/12 vom 27. März 1997

¹⁰⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89)D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772.

- Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (besondere Regelung für Anhang II – Unternehmen)¹¹⁾;
- Kleine und mittlere Unternehmen¹²⁾;
- Umweltschutz¹³⁾;
- Forschung und Entwicklung¹⁴⁾;
- Mitteilung der KOM, betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand¹⁵⁾;
- Mitteilung der KOM an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Abs. 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung¹⁶⁾;
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln¹⁷⁾;

Daneben wurde von den Ratsgremien eine Ermächtigungsverordnung nach Artikel 94 EGV diskutiert und vom Ministerrat im Mai 1998 beschlossen. Diese autorisiert die Kommission, Freistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen zu erlassen, die von der vorherigen Anmelde- und Genehmigungspflicht unter im einzelnen noch festzulegenden Bedingungen befreien¹⁸⁾. Nach Art. 1 und 2 der VO sollen folgende horizontale Bereiche einer entsprechenden Sonderregelung unterworfen werden. Beihilfen zugunsten von:

- kleinen und mittleren Unternehmen
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutzmaßnahmen
- Beschäftigung
- Ausbildung

Daneben sollen durch die Freistellungsverordnungen Beihilfen im Einklang mit den von der KOM für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten sowie de-minimis-Beihilfen geregelt werden.

Durch diese noch zu erlassenden Freistellungsverordnungen werden z. T. die oben genannten Rahmenregelungen abgelöst.

¹¹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 368/12 vom 23. Dezember 1994. Für Anhang II Unternehmen ABl. Nr. C 283/2 vom 19. September 1997

¹²⁾ ABl. der EG Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996.

¹³⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994.

¹⁴⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 45/5 vom 17. Februar 1996.

¹⁵⁾ ABl. der EG C 209/3 vom 10. Juli 1997.

¹⁶⁾ ABl. der EG C 281/4 vom 17. September 1997.

¹⁷⁾ ABl. der EG C 146/6 vom 14. Mai 1997

¹⁸⁾ noch nicht veröffentlicht

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	33	4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages	39
1.1 Grundsätze der Förderung	33	4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung	39
1.2 Förderverfahren	33	5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	39
1.3 Vorförderungen	33	5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche	39
1.4 Prüfung von Anträgen	33	5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren	40
1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern ..	33	5.3 Inhalt der Länderanmeldungen	40
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte ..	34	6. Übernahme von Bürgschaften	40
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)	34	6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	40
2.1 Primäreffekt	34	6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	40
2.2 Fördervoraussetzungen	35	6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	40
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	35	7. Ausbau der Infrastruktur	40
2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen	35	7.1 Fördersätze, Maßnahmeträger	40
2.5 Förderhöchstsätze	35	7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen	41
2.6 Besondere Struktureffekte	35	7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte ..	41
2.7 Förderfähige Kosten	36	7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen	41
2.8 Durchführungszeitraum	37	7.5 Subventionswert	41
2.9 Subventionswert	37	8. Übergangsregelungen	41
2.10 Begriffsbestimmungen	37	8.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen ..	41
3. Ausschluß von der Förderung	38	8.2 Verlust der Fördereigenschaft	41
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche	38		
3.2 Einschränkungen der Förderung	38		
3.3 Beginn vor Antragstellung	38		
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	39		
4.1 Grundsatz der Rückforderung	39		

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Förderung

1.1 Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand (A-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (B-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (C-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Von der Anwendung dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn eine förderrelevante Änderung der Sachlage auf bestimmten Umständen beruht, die der Antragsteller zu vertreten hat oder im Zeitpunkt der Antragstellung kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorhersehen konnte.

1.2 Förderverfahren

1.2 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluß einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt. Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6 oder Anhang 7.

²⁾ Gemäß Anhang 6 oder Anhang 7.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.3 Vorförderungen

1.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

1.4 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 das Investitionsvorhaben den aufgrund der §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen der Länder entspricht;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164a und b BauGB);

- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Das Vorhaben muß nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuß ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrolle die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5. aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikerebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,

- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gem. Ziffer 7.3 gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

2.1 Primäreffekt

2.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d.h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“³).

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Ost-Berlin beträgt dieser Radius 30 km.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1. und 2.1.2. kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

³) Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Fördervoraussetzungen

2.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Gehört diese Betriebsstätte einem Unternehmen in Schwierigkeiten an, ist eine Förderung nur nach Maßgabe der EU-Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EG C 368 vom 23. Dezember 1994) möglich,
- Verlagerung einer Betriebsstätte.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

2.4 Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.10.12 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muß sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.6 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlaß des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze

2.5 In den Fördergebieten dürfen die förderfähigen Investitionskosten durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und sonstige Fördermittel um nachstehende Sätze verbilligt werden:

A-Fördergebiete ⁴⁾ :	
Betriebsstätten von KMU ⁵⁾	50 %,
sonstige Betriebsstätten	35 %,
B-Fördergebiete ⁴⁾ :	
Betriebsstätten von KMU ⁵⁾	43 %,
sonstige Betriebsstätten	28 %,
C-Fördergebiete ⁴⁾ :	
Betriebsstätten von KMU ⁵⁾	28 %,
sonstige Betriebsstätten	18 %.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.10.10 nicht erfüllen, dürfen die förderfähigen Kosten in den C-Fördergebieten durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu weitere 10 %-Punkte verbilligt werden.

In den B-Fördergebieten (mit Ausnahme des Westteils der Stadt Berlin) können besonders strukturwirksame Ansiedlungsinvestitionen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der in den A-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuß getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können.

2.6 Besondere Struktureffekte

2.6 Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirt-

⁴⁾ vgl. Anhang 13.

⁵⁾ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.10.10.

schaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z.B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.7 Förderfähige Kosten

2.7.1 Investitionen können mit sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gefördert werden.

2.7.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten:

- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z.B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - = der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
 - = diese Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, die die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.10.10 nicht erfüllen, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 % der gesamten förderfähigen Kosten unterstützt werden.
- Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 9 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, bleiben unberücksichtigt.
- Die Kosten des Grundstückserwerbs zu Marktpreisen, soweit sie 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten und es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt und wenn der Investor dieses nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen⁶⁾,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.10.5) und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden bereits früher gefördert.

Bei Betriebsverlagerungen sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluß des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.

Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 200 000 DM und für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM.

2.7.3 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, daß es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neugeschaffenen Arbeitsplätze muß eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er

⁶⁾ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

in den ersten drei Jahren nach Abschluß der Investition geschaffen wird. Zugrundegelegt werden können lediglich die neugeschaffenen Arbeitsplätze, die nicht im selben Zeitraum gestrichene Arbeitsplätze ersetzen (Nettoarbeitsplätze). Die der Förderung zugrundegelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.7.4 Der Investor kann zwischen lohnkostenbezogenen und sachkapitalbezogenen Zuschüssen wählen. Der lohnkostenbezogene Zuschuß kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.8 Durchführungszeitraum

2.8 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.9 Subventionswert

2.9 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gemäß Ziffer 2.7 aus. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem Subventionswert angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Förderungen anderer Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.9.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.9.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz ergibt.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der förderfähigen Kosten ist der Subventionswert des Darlehens⁷⁾.

2.10 Begriffsbestimmungen

2.10.1 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes⁸⁾. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.10.12 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung

durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.10.2 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

2.10.3 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁹⁾.

2.10.4 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.10.5 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.10.6 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.10.7 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Hilfskräften.

2.10.8 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

⁷⁾ Die Subventionswerttabelle wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

⁸⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung.

⁹⁾ Vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

2.10.9 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.10.10 Kleine und mittlere Unternehmen¹⁰⁾ im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1 – 5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO¹¹⁾ oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO¹¹⁾ haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen¹²⁾.

2.10.11 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. EURO¹¹⁾ oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. EURO¹¹⁾ erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

2.10.12 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (bspw. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Diese Tätigkeiten können bspw. Bildschirmarbeiten, Übersetzungsarbeiten, Konstruktionszeichnungen, CAD, Tabellenkalkulationen, kaufmännische Arbeiten, Programmierungen u. ä. beinhalten. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

¹⁰⁾ Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2)

¹¹⁾ Umrechnungskurs: 1 EURO entspricht 1,95583 DM.

¹²⁾ Nach dem Gemeinschaftsrahmen in der Fassung vom 23. Juli 1996 kann der Schwellenwert von 25 % in zwei Fällen überschritten werden:

1. Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

3. Ausschluß von der Förderung

3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8) aufgeführten Bereiche,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:

3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse¹³⁾

3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen F.u.E., Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen¹⁴⁾)

3.2.3 Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur¹⁵⁾

3.2.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio. EURO oder die staatliche Beihilfe 3 Mio. EURO übersteigt¹⁶⁾

3.2.5 Rahmenregelungen für bestimmte, nicht unter den EGKS fallende Stahlbereiche¹⁷⁾

3.2.6 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)¹⁸⁾.

3.3 Beginn vor Antragstellung

3.3 Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gem. Ziffer 1.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

¹³⁾ Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 29/4 vom 2. Februar 1996.

¹⁴⁾ Entscheidung Nr. 2496/96 EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. C 338/42 vom 28. Dezember 1996.

¹⁵⁾ Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2003, ABl. der EG L 202 vom 18. Juli 1998.

¹⁶⁾ Gemeinschaftsrahmen der Kommission, ABl. der EG C 279/1 vom 15. September 1997.

¹⁷⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG C 320/3 vom 13. Dezember 1988.

¹⁸⁾ Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans

4.1 Grundsatz der Rückforderung

4.1 Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach Abschluß des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

4.2 Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, daß die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) nach Ziffer 2.2 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn

4.2.1 die Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;

4.2.2 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;

4.2.3 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;

4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Zif-

fer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung

4.3 Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte nach Ziffer 2.2 Satz 7 neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

5.1 Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten **zusätzlich** eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf

die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf 2 Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM und im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400 000 DM pro Förderfall betragen.

5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

5.2 Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gem. Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuß vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

5.3 Inhalt der Länderanmeldungen

5.3 Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusatzlichkeit) dar.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

6.1 Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben

6.2 Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft ab-

weichend von Ziffer 3.2. ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

6.3 Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Ausbau der Infrastruktur

7.1 Fördersätze, Maßnahmeträger

7.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Voraussetzung dafür ist, daß

- die Förderziele der GA und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die

Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

7.2 Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

7.2.6 Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

7.2.8 Die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Ziffer 2.10.10) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u.ä).

7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

7.3 Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte kann zu den in Ziffer 7.1. genannten Prozentsätzen gefördert werden. Die Beteili-

gung aus GA-Mitteln kann für ein Konzept bis zu 50 000 DM betragen.

7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

7.4 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 100 000 DM betragen.

7.5 Subventionswert

7.5 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z.B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen.

8. Übergangsregelungen

8.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen

8.1 Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden¹⁹⁾.

8.2 Verlust der Fördereigenschaft

8.2 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

8.2.1 der Antrag spätestens bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird und

8.2.2 die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

¹⁹⁾ Die Änderungen zu Teil II wurden am 31. März 1999 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Teil III

Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt ganz oder teilweise folgende Arbeitsmarktregionen:

Amberg (teilweise), Cham, Freyung, Hof, Kissingen (teilweise), Kronach (teilweise), Marktredwitz, Neustadt/Saale (teilweise), Passau (teilweise), Regen, Schweinfurt (teilweise), Weiden (teilweise) sowie Einzelgemeinden aus den Arbeitsmarktregionen Bayreuth, Coburg und Neumarkt.

Die zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 13 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum (Stand 31. Dezember 1997):

● Einwohner Aktionsraum	1 771 389
● Einwohner Bayern	12 066 375
● Fläche qkm Aktionsraum	15 881
● Fläche qkm Bayern	70 552

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1996 für die ganz oder teilweise in das Fördergebiet der GA einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation, der Arbeitsmarktprognose und der Beschäftigtenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. Weite Teile des Aktionsraumes sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Ländern bzw. durch das Lohnkostengefälle zu den östlichen Nachbarländern in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraumes ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraums wird immer noch wesentlich durch Monostrukturen in der Industrie geprägt. Insbesondere die Strukturkrise der Wälzlager- und Maschinenbauindustrie im Raum Schweinfurt hatte zu hohen Arbeitsplatzverlusten und steigender Arbeitslosigkeit in der Gesamtregion geführt. Trotz der Stabilisierung der betroffenen Industriezweige weist die Region noch eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf.

Hinzu kommen Probleme aufgrund des hier weiterhin besonders hohen Rückgangs landwirtschaftlicher Betriebe (Rückgang 1997 gegenüber 1987 –38,6 % im Landkreis Rhön-Grabfeld und –35,0 % im Landkreis Bad Kissingen; Durchschnitt Bayern: –24,9 %), mehrerer stark vom Truppenabbau betroffener Standorte (insbesondere im Landkreis Bad Kissingen) und einer teilweise noch immer verkehrsfernen Lage.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraumes ist stark industrialisiert; der industrielle Schwerpunkt liegt dabei teilweise immer noch auf den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik. Um den Standort halten zu können, sind die Betriebe dieser Industriezweige zu einer konsequenten Rationalisierungspolitik gezwungen. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung.

c) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraumes umfaßt sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete. In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Stahl, Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil.

Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage, der Betroffenheit vom Truppenabbau (insbesondere Grafenwöhr, Hohenfels) sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Amberg	8,7	106	38 977	88	58	102	0,8	31	279 246	0,420
Bayreuth	7,3	89	39 682	90	69	102	1,9	73	4 952	0,010
Cham	8,4	102	34 642	79	29	104	0,2	8	128 682	0,200
Coburg	6,6	80	39 106	89	59	102	2,5	96	23 382	0,040
Freyung	8,8	107	34 338	78	10	102	-0,1	-4	81 290	0,130
Hof	8,0	98	37 179	84	63	102	1,8	69	162 973	0,260
Kissingen	7,9	96	37 622	85	57	102	2,8	108	108 360	0,170
Kronach	6,5	79	36 295	82	61	103	1,9	73	76 865	0,120
Marktredwitz	7,8	95	36 813	83	59	97	1,7	65	169 549	0,270
Neumarkt	5,5	67	40 327	91	65	108	2,1	81	2 124	0,003
Neustadt/Saale	8,9	109	37 350	85	43	108	2,8	108	85 806	0,130
Passau	8,2	100	37 143	84	48	103	1,6	61	231 229	0,360
Regen	8,3	101	33 400	76	40	102	-0,1	-4	81 758	0,130
Schweinfurt	9,2	112	41 965	95	73	96	3,2	123	192 189	0,290
Weiden	7,2	88	37 153	84	51	100	2,5	96	141 849	0,220
Bundesdurchschnitt – West	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

d) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch verschärft.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und daß in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes 1997

Nr.	Arbeitsmarktregionen	Arbeitslosenquote 1997		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1997	
		in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts (West)
137	Amberg.....	9,9	90,4	55 729	85,0
140	Cham.....	9,8	89,1	46 003	70,2
133	Freyung.....	10,7	97,3	45 942	70,1
145	Hof.....	11,6	105,6	49 389	75,3
146	Kronach.....	9,8	89,1	46 161	70,4
156	Kissingen.....	10,2	92,7	51 871	79,1
148	Marktredwitz.....	10,9	99,1	47 654	72,7
157	Neustadt/Saale.....	11,5	104,5	53 158	81,1
130	Passau.....	11,2	101,8	53 595	81,7
134	Regen.....	9,4	85,5	47 986	73,2
154	Schweinfurt.....	11,1	100,5	62 003	94,6
139	Weiden.....	9,6	86,9	49 769	75,9

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1999 bis 2003 sollen im gesamten bayerischen Aktionsraum Haushaltsmittel der GA in Höhe von 320 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Die Bayern zur Verfügung stehenden GA-Mittel werden ausschließlich zur Förderung von gewerblichen (einschließlich fremdenverkehrsgewerblichen) Investitionen sowie von wirtschaftsnaher Infrastruktur eingesetzt. Die neu eröffneten Fördertatbestände für nichtinvestive Maßnahmen sind bereits durch EG-beihilferechtlich genehmigte landeseigene Förderprogramme weitgehend abgedeckt; GA-Mittel werden zur Verstärkung dieser Programme nicht eingesetzt.

Bayern sieht sich derzeit auch nicht in der Lage, regionale Entwicklungskonzepte aus den knappen Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Infrastrukturförderung mitzufinanzieren. Dies ist auch nicht

erforderlich und sinnvoll, denn Bayern verfügt im Rahmen der Landesplanung über ein entsprechendes vielfältiges und gerade in jüngster Zeit weiter ausgebautes planerisches und umsetzungsorientiertes Instrumentarium, um die Entwicklung von Teilräumen zu begleiten und anzustoßen. Neben dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das Strategien für ganz Bayern und seine Teilräume enthält, entsprechen auch die Regionalpläne der 18 bayerischen Planungsregionen einer integrierten regionalen Entwicklungsplanung. Ferner wurde das Instrument des Teilraumgutachtens, das auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen unter Einsatz von Landesmitteln durchgeführt wird, weiter ausgebaut; dazu gibt es derzeit 20 abgeschlossene sowie neue Projekte, viele davon im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Zudem werden regionale Entwicklungsanstrengungen auch im Rahmen von grenzüberschreitenden integrierten Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung der nordost- und ostbayerischen Fördergebiete unterstützt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
 - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Neubau der A 73 Bamberg–Erfurt und A 71 Schweinfurt–Erfurt und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der Ost-West-Achse Maintalautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten B 303

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	35,052	38,100	48,768	45,720	45,720	213,36
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	17,526	19,050	24,384	22,860	22,860	106,68
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt.....	52,578	57,150	73,152	68,580	68,580	320,04
– GA-Normalförderung	–	–	–	–	–	–
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen.....						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....						
2. Wirtschaftnahe Infrastruktur.....						
3. Insgesamt.....	–	–	–	–	–	–
III. Insgesamt (I + II).....	52,578	57,150	73,152	68,580	68,580	320,04
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg–Waidhaus und der A 94 München–Simbach a. Inn–Passau sowie der Ausbau der B 85 von Amberg-Ost bis Cham. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur Tschechischen Republik (CZ) wird durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert werden.

- Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb ist vor allem die zügige Realisierung der im Bedarfsplan vom Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt, Ausbaustrecke Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Hof–Dresden/Leipzig (sog. Franken-Sachsen-Magistrale) unter Einbeziehung von Bayreuth, die Ausbaustrecke Nürnberg–Grenze D/CZ (–Prag) und die Ausbaustrecke Nürnberg–Passau–Grenze D/A (–Wien).
- Der Ausbau der Qualifizierungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind z. B. vorgesehen:
 - Baumaßnahmen und Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft.

– Der Ausbau der Universität Passau.

- Für acht neue Fachhochschuleinrichtungen – darunter im GA-Fördergebiet in Amberg, Weiden und Hof – wurden im Rahmen des Programms „Offensive Zukunft Bayern“ 300 Mio. DM investiert.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg mit seiner Zweigstelle in Bayreuth, die Technologietransferstelle der Landesgewerbeanstalt in Weiden sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck.
- Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der touristischen Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch im Hinblick auf den immer härter werdenden nationalen und internationalen Konkurrenzdruck vor allem qualitätsverbessernde Maßnahmen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
- In den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe stehen auch landeseigene Regionalfördermittel zur Verfügung, die dort im Rahmen EG-beihilferechtlich genehmigter Landesförderprogramme zu gleichen Konditionen wie die GA-Fördermittel eingesetzt

werden. Diese Mittel sind aus Privatisierungserlösen zugunsten der vom industriellen Wandel besonders betroffenen GA-Gebiete der Arbeitsmarktreionen Schweinfurt, Hof, Marktredwitz, Amberg und Weiden (nur östlicher Teil) nochmals aufgestockt worden, so daß dort die Höchstfördersätze weitgehend ausgeschöpft werden können.

- Neben der landeseigenen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei. Kleinen und mittleren Unternehmen wird geholfen, besser Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technologischem know-how zu finden. Diesem Ziel dient auch die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung, von Beratung und Technologietransfer.
- Zudem stehen Bayern EU-Strukturfondsmittel für die Förderung nach Ziel 5b, Ziel 2 und einer Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung, die grobenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
 - Mit der Entscheidung vom Januar 1994 hat die Europäische Kommission 40 bayerische Landkreise ganz oder teilweise als Ziel 5b-Gebiet (Ziel 5b: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) für den Zeitraum 1994 – 1999 anerkannt. Für Fördermaßnahmen erhält Bayern im Rahmen dieses Programms EU-Mittel von ca. 1,13 Mrd. DM, davon fast 419 Mio. DM aus dem EFRE.
 - Ebenfalls im Januar 1994 hat die Europäische Kommission erstmals auch Ziel 2-Gebiete (Ziel 2: Förderung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung) für den Zeitraum 1994–1996 in Bayern anerkannt. Es handelt sich hierbei um die Stadt Schweinfurt einschließlich einiger Umlandgemeinden, sowie die Stadt Hof. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms stellt die EU Bayern ca. 24 Mio. DM zur Verfügung, davon fast 14 Mio. DM aus dem EFRE. Für den Programmzeitraum 1997–1999 wurde die Gebietskulisse unverändert beibehalten und ein neues Programm erarbeitet. Für diesen Zeitraum stellt die EU Bayern ca. 39 Mio. DM zur Verfügung, davon rd. 27 Mio. DM aus dem EFRE.
 - Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur CR, zu Österreich und der Schweiz stellt die Kommission Bayern für die Jahre 1995–1999 rd. 71 Mio. DM, davon rd. 54 Mio. DM aus dem EFRE, für Fördermaßnahmen zur Verfügung.
 - Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II erhält Bayern für Modellinitiativen im 5b-Gebiet für 1995–1999 ca. 85 Mio. DM, davon fast 26 Mio. DM aus dem EFRE.
 - Bayern erhält aus der Gemeinschaftsinitiative KONVER 1995–1999 für die Rüstungs- und Standortkonversion insgesamt rd. 34 Mio. DM, davon aus dem EFRE knapp 23 Mio. DM, die für Projekte in vom Truppenabbau besonders betroffenen Kommunen und für Konversionsprojekte mittelständischer Unternehmen vorgesehen sind.

- Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative RESIDER II für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren stellt die Kommission für die Jahre 1995–1999 rd. 11,7 Mio. DM, davon rd. 7,8 Mio. DM aus dem EFRE, für Umstrukturierungsmaßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung.
- Mit der Gemeinschaftsinitiative RETEX will die Europäische Gemeinschaft die Diversifizierung in textilabhängigen Regionen unterstützen. Für Fördermaßnahmen im erweiterten bayerischen RETEX-Fördergebiet stellt die Kommission für den Zeitraum von 1993 bis 1999 insgesamt 19,5 Mio. DM aus dem EFRE zur Verfügung.
- Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für KMU zur Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt wird Bayern für die Förderung bayerischer KMU aus den Ziel 2- und Ziel 5b-Gebieten ca. 14 Mio. DM für die Jahre 1995–1999 erhalten.

C. Förderergebnisse (Gewerbliche Wirtschaft/ Infrastruktur)

1. Förderergebnisse 1997¹⁾

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1997 wurden für 47 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 765,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 73,5 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von rund 570 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 12 200 bestehenden Arbeitsplätzen (davon 465 Ausbildungsplätze).
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (47 % aller Investitionsvorhaben).
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug 9,6 % der Investitionskosten.

1.2 Infrastruktur

Im Jahr 1997 wurden 20,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 50 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 48,0 Mio. DM bewilligt. Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Industriegeländeerschließung mit rund 46 % aller Projekte.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 41,9 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1996 bis 1998)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1996 bis 1998 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

¹⁾ Gemäß Statistik der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

3. Erfolgskontrolle

- Zur **einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle** im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist folgendes zu sagen:

Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluß des Vorhabens durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Bei der Infrastrukturförderung werden die Verwendungsnachweise ebenfalls bei den jeweiligen Bezirksregierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bundesländer-Beschluß zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugeleitet.

Im Bereich der kommunalen Infrastruktur wurden im Jahr 1997 42 GA-Verwendungsnachweise geprüft. Davon kam es in 16 Fällen zu Rückzahlungen von insgesamt 973 TDM. Im Jahr 1997 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 46 Verwendungsnachweise geprüft. In 21 Fällen kam es zu Rückforderungen von insgesamt 6,1 Mio. DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte, weil entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder der Zuwendungszweck (im wesentlichen das Arbeitsplatzziel) nicht erfüllt wurde.

- Eine **weitergehende Erfolgskontrolle** kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gut-

achterliche Erfolgsanalyse liegt für Bayern nicht vor. Nimmt man jedoch als einfachen Indikator für den Erfolg der GA-Förderung in Bayern die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, so weist das Datenmaterial im langfristigen Vergleich für den Zeitraum 1987–1997 eine stabile Entwicklung aus.

Im Zeitraum 1987–1997 lag per Saldo der Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe mit 6,4 % (absolut: +35 067) zwar unter dem durchschnittlichen bayerischen Anstieg von 7,0 % (absolut: +273 671), aber deutlich über dem Anstieg im westlichen Bundesgebiet (5,0 %).

Im Produzierenden Gewerbe verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im bayerischen GA-Gebiet um 8,0 % (absolut: –26 181) und damit weniger stark als in Bayern insgesamt (–9,2; absolut –181 004) und im westlichen Bundesgebiet (–11,8 %).

Mit überdurchschnittlicher Dynamik wuchs der Tertiäre Bereich im bayerischen GA-Gebiet; hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1987–1997 um +29,5 % (absolut: +62 169) und übertraf damit auch noch den gesamt-bayerischen Anstieg von +24,6 % (absolut: +463 401). Im westlichen Bundesgebiet wurde im gleichen Zeitraum lediglich ein Anstieg von 21,1 % erreicht.

Diese Entwicklung stützte den strukturellen Wandel im bayerischen GA-Gebiet. Zwar hat 1997 – gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – der Sektor des Produzierenden Gewerbes hier noch immer überdurchschnittliches Gewicht mit einem Anteil von 52,0 % (Bayern insgesamt: 42,9 %) und der Tertiäre Sektor liegt mit 47,1 % noch unter dem gesamt-bayerischen Anteil (56,2 %), unverkennbar ist jedoch, daß der Tertiäre Sektor im bayerischen GA-Gebiet 1997 gegenüber 1987 (Anteil 38,7 %) deutlich zugelegt hat.

2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt in der Arbeitsmarktregion Berlin das Land Berlin mit insgesamt 23 Bezirken. Die Arbeitsmarktregion Berlin gehört zum B-Fördergebiet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1997):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 426
Fläche Berlin gesamt	889,08 km ²
Einwohner pro km ² Berlin gesamt	3 853

Geographisch liegt Berlin im Zentrum Brandenburgs, das mit einer Fläche von 29 480 qkm eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 88 Einwohnern je qkm aufweist. Im Jahr 1997 hat sich der Wanderungsverlust erheblich vergrößert. Mit einem Minus von insgesamt rund 26 900 Personen war er um fast das Sechsfache höher als 1996 (–4 500 Personen).

Die Pendlerverflechtung in der Region Berlin-Brandenburg nahm weiter zu. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg pendelten Mitte 1997 mehr als 108 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Berlin (1996: rund 104 000). Aus Berlin arbeiteten rund 51 000 Personen in Brandenburg (1996: rund 48 000); 24 000 von ihnen pendelten in den Arbeitsamtsbezirk Potsdam (1996: rund 21 000).

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Mit dem Beschluß des Bund-Länder-Planungsausschusses vom 3. Juli 1996 zur Neuabgrenzung der För-

dergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zum 1. Januar 1997 wurde das Land Berlin in Gänze, wie auch die anderen neuen Bundesländer, GA-Fördergebiet.

Gleichzeitig wurde ab dem 1. Januar 1997 die GA-Förderung zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatorenmodells regional differenziert:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
Unterbeschäftigungsquote 1995	50 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995	40 %
Infrastrukturindikator	10 %

Nach dem Indikatorenmodell für die neuen Länder gehört die Arbeitsmarktregion Berlin – bestehend aus Berlin und den Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg (ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinden Wünsdorf und Lindenbrück) zu den strukturstärkeren Regionen in den neuen Bundesländern und ist somit B-Fördergebiet.

Die Indikatorwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Das neue GA-Fördergebiet in Deutschland ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von drei Jahren (bis zum 31. Dezember 1999). Die Differenzierung zwischen strukturstärkeren und -schwächeren Regionen in den neuen Bundesländern besteht in einer Abstufung der Förderhöchstsätze um 7 Prozentpunkte, d. h. für die Arbeitsmarktregion Berlin max. 43 % für kleine und mittlere Unternehmen und max. 28 % für sonstige Unternehmen.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote ¹⁾	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)	
						Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Berlin	17,0	76	38 687	118	125	3 472 009	19,61
Bundesdurchschnitt – Ost ..	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel).

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Berlin ist wie keine andere Stadt in Deutschland direkt von den Folgen des Einigungsprozesses berührt. Nach wie vor prägt der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß auch weiterhin maßgebend das Wirtschaftsgeschehen in Berlin. Vor dem Hintergrund der gravierenden strukturellen Veränderungen war die Wirtschaftsentwicklung in Berlin – sowohl bei der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts als auch der Erwerbstätigkeit – deutlich schwächer als im Bundesdurchschnitt.

Die wirtschaftliche Leistung Berlins nahm im vergangenen Jahr nicht zu. Nach ersten Berechnungen und Schätzungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ verharrte das reale Bruttoinlandsprodukt in Berlin 1998 auf dem Vorjahresstand (–0,2 %; Deutschland: +2,8 %). Ausschlaggebend hierfür waren vor allem die Leistungseinschränkungen in der Industrie und im Baugewerbe. Auch der öffentliche Sektor, er hat in Berlin einen überdurchschnittlich hohen Anteil, dürfte seinen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt verringert haben. Die weiter wachsenden Aktivitäten privater Dienstleistungen konnten die Leistungseinschränkungen der übrigen großen Wirtschaftsbereiche nicht ausgleichen.

Der Beschäftigungsrückgang verlangsamte sich erstmals seit drei Jahren. Die Zahl der Erwerbstätigen sank in Berlin 1998 weniger deutlich als zuvor. 1998 waren in Berlin mit rund 1 424 000 Personen 26 000 weniger erwerbstätig als im Jahr zuvor (–1,8 %; Deutschland: 0,0 %). 1997 hatte die Reduzierung der Beschäftigung noch 49 000 Erwerbstätige erfaßt (–3,3 %; Deutschland: –1,3 %).

Mit Ausnahme des Dienstleistungsgewerbes – hier sind per Saldo erneut zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen worden – ging die Erwerbstätigenzahl in sämtlichen größeren Wirtschaftsbereichen zurück. Die Arbeitsplatzreduzierungen in den Unternehmen konzentrierten sich vor allem auf die Industrie und die Bauwirtschaft. Auch im Handel kam es zu einem weiteren Beschäftigungsrückgang. Ebenso setzte der öffentliche Dienst den Personalabbau fort.

Auf dem Arbeitsmarkt hat sich eine deutliche Besserung durchgesetzt. Sie äußert sich vor allem in der verstärkt rückläufigen Arbeitslosigkeit. Diese Situation ist vor allem auf die verstärkte Entlastung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zurückzuführen. Ende Dezember 1998 gab es in Berlin mit rund 268 000 Arbeitslosen 8 000 weniger als zwölf Monate zuvor. Auch Anfang 1999 sind in Berlin weniger Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen als vor Jahresfrist.

Jahresdurchschnittlich ergab sich in Berlin aufgrund des Anstiegs in der ersten Jahreshälfte gleichwohl nochmals eine Zunahme der Zahl der Arbeitslosen, um schätzungsweise rund 7 500 Personen oder knapp 3 % auf etwa 273 000 (Deutschland: –2,5 %). Im Jahr zuvor hatte sich der Arbeitslosenbestand noch um 29.700 erhöht (+12,5 %; Deutschland: +10,5 %) in 1997. Von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen waren Ausländer und Jugendliche.

Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) lag in Berlin am Jahresanfang 1999 bei 16,4 % (Deutschland: 11,5 %), gegenüber noch 17 % im Januar 1998 (Deutschland: 12,6 %). Im Vergleich der Arbeitslosenquoten in den Bundesländern nahm Berlin im Januar 1999 den elften Platz ein. Die niedrigste Quote meldete Baden-Württemberg mit 7,1 % (Platz eins), an letzter Stelle (Rang sechzehn) lag nach wie vor Sachsen-Anhalt mit 21,6 %.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Land Berlin. In den Jahren 1999 bis 2003 soll im Land Berlin ein Investitionsvolumen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur von insgesamt über 8 100 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 2,95 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von Fachprogrammen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 20 Mio. DM vorgesehen. Dieses Fördervolumen bezieht sich auf den Zeitraum 1999 bis 2002, da für dieses Förderangebot die Testphase von 1998 auf 2002 verlängert wurde.

Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

In allen Zweigen der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte mit wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (TDM)					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung.....	213 017	230 000	230 000	230 000	230 000	1 133 017
– EFRE Ziel 1 ¹⁾²⁾	54 754 ¹⁾	65 000 ²⁾	65 000 ²⁾	65 000 ²⁾	65 000 ²⁾	314 754
– EFRE Ziel 2 ¹⁾²⁾	10 496 ¹⁾	7 000 ²⁾	7 000 ²⁾	7 500 ²⁾	7 000 ²⁾	38 496
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung.....	240 385	234 068	217 073	210 158	213 840	1 115 524
– EFRE Ziel 1 ¹⁾²⁾	70 393 ¹⁾	55 000 ²⁾	55 000 ²⁾	55 000 ²⁾	55 000 ²⁾	290 393
– EFRE Ziel 2 ¹⁾²⁾	10 496 ¹⁾	6 500 ²⁾	6 500 ²⁾	6 500 ²⁾	6 500 ²⁾	36 496
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	453 402	464 068	447 073	440 158	443 840	2 248 541
– EFRE Ziel 1 ¹⁾²⁾	125 147 ¹⁾	120 000 ²⁾	120 000 ²⁾	120 000 ²⁾	120 000 ²⁾	605 147
– EFRE Ziel 2 ¹⁾²⁾	20 992 ¹⁾	13 500 ²⁾	13 500 ²⁾	13 500 ²⁾	13 500 ²⁾	74 992
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Mittel.....	5 000	5 000	6 000	6 000	–	22 000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
GA-Mittel.....	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt.....	5 000	5 000	6 000	6 000	–	22 000
III. Insgesamt (I + II)						
GA-Mittel.....	604 541	602 568	586 573	579 658	577 340	2 950 680
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU = 1,98 DM.

²⁾ Schätzwerte infolge der neuen Fördergebietsabgrenzung ab 2000.

Ein Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ist die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung moderner Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts ist ferner die Errichtung von Gewerbezentren. In den Gewerbezentren sollen kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden, deren Mietpreise sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegen.

Seit 1993 sind Gewerbezentren in zahlreichen Bezirken errichtet worden. Die Errichtung weiterer Gewerbezentren in den Bezirken Friedrichshain und Treptow erfolgt derzeit.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird insbesondere zur Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Adlershof (WISTA) mit GA-Mitteln ein bedeutender Beitrag geleistet. In Adlershof im Bezirk Treptow geht einer der größten zusammenhängen-

den Technologieparks Europas der Vollendung entgegen. Wirtschaft und Wissenschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einem Innovations- und Gründerzentrum befinden sich bereits über 269 kleine und mittlere Unternehmen und 15 Wissenschaftseinrichtungen an diesem Standort. Fertiggestellt sind das Innovations- und Gründerzentrum (IGZ), das Ost-West-Kooperationszentrum (OWZ), der 1. Bauabschnitt des Photonikzentrums, das Umwelt-Technikzentrum (UTZ) und das Informatikzentrum.

Ein weiterer GA-Schwerpunkt ist die Förderung des Ausbaus und der Modernisierung von Verkehrsverbindungen zur Anbindung und Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten wie z. B.: der Ausbau der für die Erschließung des Gewerbegebietes Oberschöneweide wichtigen Verkehrsverbindungen Wilhelminenhofstraße und Tabbertstraße, der Neubau der Stubenrauchbrücke,

sie verbindet die traditionellen Industrie- und Gewerbestandorte in Niederschöneweide und Oberschöneweide oder die Anbindung eines Industrie- und Gewerbegebietes im Bezirk Spandau durch die Verlängerung des Brunsbütteler Damms und den Neubau einer Industriestraße.

Im Zusammenhang mit den begrenzten GA-Mitteln und deren zielgerichteter Vergabe sind die Kriterien für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft weiterentwickelt worden. Erhebliche Fördereinschränkungen der Europäischen Union werden weitere Anpassungen erforderlich machen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

a) Förderung in den östlichen Bezirken von Berlin

Von 1994 bis 1999 hat die Europäische Union die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins erneut als Ziel 1-Region mit höchster Förderpriorität eingestuft und insgesamt rd. 14 Mrd. ECU zur Verfügung gestellt. Davon entfällt rd. die Hälfte auf Fördermaßnahmen aus dem EFRE. Der Ostteil Berlins erhält für diesen 6-Jahres-Zeitraum ohne Inflationsausgleich insges. 743,1 MECU, davon 514,4 MECU aus dem EFRE.

Ein Großteil der EFRE-Mittel – 65,3 % – wird nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt.

Mit den verbleibenden rd. 35 % werden Berliner Landesprogramme zur Förderung des technologischen Potentials und des Umweltschutzes (z. B. das Umweltförderprogramm III, die Zukunftsinitiative Ökologisches Wirtschaften, das FuE-Mittelstandsförderprogramm oder der Innovationsfonds) sowie der Bau von Gewerbehöfen kofinanziert.

b) Förderung in den westlichen Bezirken von Berlin

Der Westteil von Berlin wurde für den Zeitraum 1994 bis 1999 als förderungswürdige Region im Sinne von Ziel 2 (Regionen, die von rückläufiger industrieller Entwicklung schwer betroffen sind) anerkannt. Die Mittel der Europäischen Union wurden im Rahmen von zwei Programmen (1994 bis 1996 sowie 1997 bis 1999) genehmigt. Berlin erhält aus dem EFRE für die Förderung der Ziel 2-Regionen einschl. Inflationsausgleich ca. 225 Mio. ECU.

In den Entwicklungsschwerpunkten Infrastrukturförderung und Förderung der gewerblichen Wirtschaft beteiligt sich der EFRE auch im Westteil in Anlehnung an die Förderschwerpunkte im Ostteil der Stadt mit ca. 22 % des EFRE-Volumens an der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Darüber hinaus werden die Förderung des technologischen Potentials durch Aufstockung des Mittelvolumens mehrerer Landesprogramme mit unterschiedlicher Zielrichtung sowie die Förderung von Kooperationen und

Know-how-Transfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft mit ca. 25 %, die Förderung umweltverbessernder Maßnahmen durch zwei Umweltförderprogramme, die darauf ausgelegt sind umweltentlastende Investitionen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und umweltorientierte Infrastrukturprojekte zu initiieren mit ca. 24 % und Initiativen zur Ost-West-Kooperationen aus dem EFRE unterstützt.

C. Förderergebnisse 1998

1. Gewerbliche Wirtschaft

1.1 Förderung investiver Maßnahmen

Im Jahre 1998 wurden im Rahmen der GA insgesamt 509 neue bzw. geänderte Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von über 1,1 Mrd. DM bewilligt. Hierfür werden GA-Mittel in Höhe von 284,4 Mio. DM eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahre 1998 fast 25,8 %.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in Berlin 13 868 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

1.2 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen sind insgesamt 1 060 TDM an GA-Mitteln bei zwei Fachprogrammen des Landes abgeflossen.

Mit den GA-Mitteln sind die Programme „Innovationsassistent“ mit 186 Förderfällen in Höhe von 1 052 TDM und „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GAFörderfähigen Sachinvestitionen“ mit 10 Maßnahmen in Höhe von 0,80 TDM verstärkt worden.

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

1998 wurden 39 neue Vorhaben sowie neue Bauabschnitte von bereits laufenden Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen über 429 Mio. DM mit GA-Mitteln in Höhe von 317,4 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahr 1998 fast 74 %.

Schwerpunkte der Förderung waren die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Gründerzentren in den Bezirken Friedrichshain, Pankow und Treptow, die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten in den Bezirken Charlottenburg, Spandau und Kreuzberg sowie die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen in den Bezirken Treptow, Köpenick, Hohen-

schönhausen, Reinickendorf, Friedrichshain und Pan-
kow.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der GA. Dabei wird auch die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel geprüft. Die Verwendungsnachweiskontrolle gehört zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 1998 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für das Land Berlin als einheitliches Fördergebiet folgendes ergeben:

Insgesamt: 305 geprüfte und abgeschlossene Verwendungsnachweise, davon

286 Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft und

19 Verwendungsnachweise der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Bei der Verwendungsnachprüfung wurden keine Verdachtsfälle von Subventionsbetrug festgestellt.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das Land Brandenburg mit einer Fläche von 29 480 km² und 2,573 Mio. Einwohnern (31. Dezember 1997), von denen ca. 33 % im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin leben. Mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 87 Einwohnern pro km² weist das flächenmäßig größte neue Bundesland nach Mecklenburg-Vorpommern die geringste Einwohnerdichte auf.

Es sind jedoch regional erhebliche Unterschiede zwischen alten Bergbau- und Industrieregionen wie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit über 126 EW/km² und ländlichen Gebieten wie dem Landkreis Ostprignitz/Ruppin mit 46 EW/km² zu verzeichnen. Alle Regionen weisen in unterschiedlichem Umfang infrastrukturelle Schwächen auf. Diese konzentrieren sich auf den Bereich Verkehr. Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden, die jedoch erheblicher Investitionen bedürfen. Der Brandenburger Flughafen Schönefeld sowie die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof sind von allen Regionen relativ gut erreichbar. Weiterhin stehen zahlreiche Landeplätze zur Verfügung.

Das Land Brandenburg grenzt mit einer Länge von ca. 250 km an die Republik Polen.

Aufgrund des Oderhochwassers im Jahre 1997 wird dieser Region zur Überwindung der Folgeschäden in den Folgejahren ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation

Im Zeitraum 1997/98 kann Brandenburg erneut auf eine vergleichsweise gute Bilanz verweisen, zu der alle am Wirtschaftsleben Beteiligten beigetragen haben. Diese Fortschritte im Aufbau sind umso wertvoller, als das wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Umfeld seit Mitte der neunziger Jahre wesentlich schwieriger geworden ist.

Zum zweiten Mal in Reihenfolge hatte Brandenburg 1997 das höchste Wirtschaftswachstum unter allen deutschen Bundesländern. Auch im laufenden Jahr spricht vieles für eine überdurchschnittliche Entwicklung. Das Bruttoinlandsprodukt, die Summe aller im Land erbrachten Leistungen, erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr real um 2,9 % nach 3,2 % im Jahre 1996.

Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in den letzten Jahren das Tempo des wirtschaftlichen Aufbaus auch in Brandenburg wesentlich langsamer geworden

ist. War das reale Bruttoinlandsprodukt zwischen 1992 und 1994 im Land noch um 29,9 % und in Ostdeutschland insgesamt um 29,2 % gestiegen, so verringerte sich das Wachstumstempo von 1995 bis 1997 in Brandenburg mit 12,5 % auf weniger als die Hälfte, im Durchschnitt aller neuen Länder mit 9,0 % sogar auf ein knappes Drittel. 1997 nahm bei der Arbeitsproduktivität der Abstand zu Westdeutschland in Brandenburg nur noch um 1,7 (in Ostdeutschland 1,0) Punkte ab. Die Zahl der Arbeitslosen nahm 1997 wie schon 1996 zu (+31 097), die Zahl der Erwerbstätigen dagegen ging zurück –31 000).

In der Wirtschaft Brandenburgs vollzieht sich ein Wandel bei den Antriebskräften. Einige Wirtschaftszweige erstarken und breiten sich aus, andere verlieren an Bedeutung. Die Wirtschaftspolitik hat sich darauf eingestellt.

Die Industrie Brandenburgs hat die Bauwirtschaft als Schrittmacher für den Aufbau abgelöst. Ihr Umsatz, der zwischen 1991 und 1994 noch um 7 % gesunken war, stieg in den Jahren 1995 bis 1997 um 41 %. Sie trägt inzwischen absolut mehr zur gesamtwirtschaftlichen Leistung des Landes bei als die Bauwirtschaft.

Allein im Jahre 1997 konnten in der Gesamtindustrie Umsätze von +13,5 % und im Verarbeitenden Gewerbe (Industrie ohne Bergbau und Salinen) von +16,4 % verbucht werden. Im Jahresdurchschnitt 1997 gab es in der Brandenburger Industrie 1 100 Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten. Damit wurde das Ausgangsniveau von 1991 trotz vieler Insolvenzfälle erstmals übertroffen. Zum ersten Mal ist im Verarbeitenden Gewerbe die Beschäftigung (leicht) gestiegen.

Während sich aber das Wachstum der Gesamtwirtschaft nach 1995 spürbar abgeschwächt hat, verlief die Entwicklung beim Außenhandel umgekehrt. In den letzten drei Jahren lagen die Zuwachsraten der Ausfuhr Brandenburgs durchweg zwischen 20 und 30 %. Die Brandenburger Unternehmen orientieren sich mehr und mehr auf das Ausland.

Die Unternehmenslandschaft stellt sich heute anders dar als nach der Wende. Nachdem zunächst im großen Stil Privatisierungen und Gründungen stattgefunden hatten, ist seither ein Stück Normalität eingeleitet: Brandenburg verfügt inzwischen über ein relativ breites – wenngleich im Verarbeitenden Gewerbe und in industrienahen Bereichen nicht ausreichendes – Spektrum von Unternehmen. Die meisten dieser Firmen haben dank umfangreicher Kapitalförderung moderne marktfähige Fertigungskapazitäten, wenn auch die Grundstofflastigkeit noch zu hoch ist. An anderer Stelle der betriebswirtschaftlichen Wertschöpfungskette treten die Defizite umso deutlicher hervor: das betrifft insbesondere die Marktdurchdringung, Managementdefizite und unzureichendes Eigenkapital.

Die Arbeitslosenquote im Land Brandenburg betrug im Juni 1998 17,8 % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen und lag damit um 0,6 %-Punkte unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer. Die Arbeitslosenquote in den alten Bundesländern betrug zum gleichen Zeitpunkt 10,0 %. Gegenüber dem Monat Juni 1997 sank sie im Land Brandenburg von 18,4 % auf 17,8 %. Das ist im wesentlichen auf den Anstieg der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zurückzuführen. Frauen sind dabei überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen lag im Juni 1998 bei 54,5 %, im Vorjahresmonat bei 58 %. Die Arbeitslosenquote der Frauen betrug 20,1 %.

Die Arbeitsmarktsituation ist regional differenziert. Die Arbeitsamtsbezirke Eberswalde mit 20,4 % und Cottbus mit 20,4 % weisen im Juni 1998 die höchsten Arbeitslosenquoten auf. Ab Juli 1998 ist die Arbeitslosenquote im Arbeitsamtsbezirk Cottbus sogar noch höher als im Arbeitsamtsbezirk Eberswalde. Im Arbeitsamtsbezirk Potsdam beträgt die Arbeitslosenquote dagegen 14,1 %. Die Unterbeschäftigungsquote lag im Juni 1998 bei 19,7 %. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist weiter gesunken. Sie betrug Ende Mai

1998 (zeitnahe Beschäftigtenstatistik) 838 200, ein Jahr zuvor dagegen 854 843.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuß beschloß am 3. Juli 1996 auf der Grundlage von Regionalindikatoren Fördersätze für die neuen Bundesländer nach Arbeitsmarktregionen. Nach diesem Beschluß sind im Land Brandenburg alle Arbeitsmarktregionen mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin, die auch die Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg beinhaltet, in das Fördergebiet A des Rahmenplans eingestuft worden. Im Fördergebiet A des Rahmenplans können förderfähige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft mit Förderhöchstätzen bezuschußt werden.

Die Arbeitsmarktregion Berlin einschließlich der Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg wurde in das Fördergebiet B des Rahmenplans eingestuft, in der die Höchstförderung um 7 %-Punkte geringer ist.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete

Arbeitsmarktregion	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)						
	Unterbeschäftigungsquote 1995 ¹⁾	In % des Bundesdurchschnitts Ost	Indikator Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Zu Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Berlin einschließlich Gemeinden e.V.	17,0	76	38 687	118	125	nur e.V. 725 648	4,1
Neuruppin	26,0	116	28 954	88	59	265 076	1,5
Eberswalde/Schwedt	28,0	124	31 088	95	66	249 050	1,4
Frankfurt (Oder).....	23,5	104	31 584	96	78	348 344	2,0
Cottbus	22,6	100	32 757	100	73	342 271	1,9
Senftenberg	26,7	118	34 061	104	86	158 537	0,9
Finstervalde	26,8	119	29 467	90	71	137 947	0,8
Luckenwalde	22,3	99	29 278	89	79	81 113	0,5
Brandenburg/Havel	24,8	110	31 520	96	83	228 761	1,3
Bundesdurchschnitt Ost.....	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel).

Die Indikatoren für die Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes zeigen auf, daß alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg, bis auf die Orte des engeren Verflechtungsraumes, die der Arbeitsmarktregion Berlin zugeordnet sind, beim Gesamtindikator für die Förderbedürftigkeit unter der Gesamtindikatorgröße 100 lagen. Bei den Orten des engeren Verflechtungsraumes ist eine Indikatorenermittlung nicht möglich. Die Indikatorgröße 100 gilt für die Einstufung in das Fördergebiet A des Rahmenplans. Beim Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 liegen – bis auf die Arbeitsmarktregion Senftenberg – alle Arbeitsmarktregionen unter und bei der Unterbeschäftigungsquote – bis auf die Arbeitsmarktregion Luckenwalde – alle Arbeitsmarktregionen des Landes über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer. Gegenüber den alten Bundesländern lag der Bruttojahreslohn 1995 bei ca. 75 %.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik des Landes ist die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen, betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. Dabei orientiert sie sich am raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration.

Im Januar 1996 hat die Regierung des Landes Brandenburg beschlossen, mit Hilfe einer von ihr entwickelten „Arbeitsplatzstrategie“ ihre bisherigen Aktivitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Senkung der Arbeitslosigkeit in Brandenburg zu intensivieren. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Ausrichtung der Politik aller Ressorts mit dem gemeinsamen Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Abbaus der Arbeitslosigkeit. Dabei können durch die Verzahnung und Verknüpfung geeigneter Förderprogramme und Finanzierungsinstrumente (Fördermix) Wirkungsgrad und Einsatzmöglichkeiten von Landesmitteln erhöht und damit Finanzierungsspielräume geschaffen werden. Da die einsetzbaren Finanzierungsinstrumente überwiegend investiven Charakter haben, ist der Fördermix außerdem geeignet, einem Absinken der Investitionen zu begegnen und einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu leisten.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen sind private und öffentliche Sachinvestitionen, die Bildung von Humankapital, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzuganges, notwendige Managementunterstützung und Innovationen. Im Rahmen dieser Arbeitsplatzstrategie wurde die Grundlage für 18 000 Arbeitsplätze gelegt. Beim Einsatz finanzieller Mittel wird gegenwärtig für 1999 von einem Volumen der GA-Mittel (einschließlich EFRE-Mittel) in Höhe von ca. 987 Mio. DM ausgegangen, davon EFRE-Mittel ca. 192 Mio. DM.

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig für die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze insbeson-

dere für Frauen und Jugendliche eingesetzt. Auf dieses Ziel werden ausgerichtet:

- Die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur (dies schließt Investitionsvorhaben für die wirtschaftsnahe Verkehrsinfrastruktur sowie den schulischen, außer- und überbetrieblichen Bereich der beruflichen Qualifizierung mit ein);
- die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere aus wachstumsstarken Branchen;
- die Umstrukturierung von Unternehmen aus gefährdeten Branchen;
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen;
- die Unterstützung von Gründerzentren zur Beschleunigung des Wissenstransfers in neue Produkte und Verfahren;
- die Stärkung der KMU;
- die Förderung von Existenzgründungen;
- die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft durch Förderung innovativer technologieorientierter Verbundprojekte von Hochschulen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und kleinen und mittleren Unternehmen;
- die Entwicklung des Tourismus, insbesondere der integrierten Reisegebietsentwicklung sowie die Entwicklung des Wassertourismus, einschließlich der Fremdenverkehrsinfrastruktur und des Städtetourismus;
- die Durchführung nichtinvestiver Maßnahmen zur verstärkten Förderung des Humankapitals.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird auf landesplanerisch präferierte Schwerpunkorte konzentriert. Für die strukturschwachen Regionen (Fördergebiet A des Rahmenplans), zu denen alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Orte des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin gehören, können förderfähige Investitionen bei Nachweis einer hohen Effizienz mit Förderhöchstätzen bezuschußt werden (die Orte Fürstenwalde, Strausberg, Wünsdorf mit den ehemaligen selbständigen Gemeinden Waldstadt und Lindenbrück aus dem engeren Verflechtungsraum gehören zum Fördergebiet A des Rahmenplans).

In den Orten des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin (Fördergebiet B des Rahmenplans) liegen die Förderhöchstätze um 7 %-Punkte niedriger als im Fördergebiet A des Rahmenplans. Besonders strukturwirksame Ansiedlungen in dieser Region, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, können auf Antrag des Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses mit dem Förderhöchstatz analog Fördergebiet A des Rahmenplans bezuschußt werden.

Das Land Brandenburg behält sich vor, bestimmte Branchen von der Förderung auszuschließen und ökologisch

nachteilige Maßnahmen innerhalb von Fördervorhaben nicht zu fördern. Näheres wird in der Förderrichtlinie geregelt.

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Regel ebenfalls auf landesplanerisch präferierte Schwerpunkttorte konzentriert. Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Standorte gefördert, die

- auf den Erhalt industrieller Schwerpunktstandorte,
- auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsflächen sowie Militärflächen für die gewerbliche Nutzung und auf die Wiedernutzung vorrangig zur Innenentwicklung der Kommunen vorgesehener Flächen, sofern diese Nutzung den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entspricht,
- auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel

gerichtet sind und für die ein entsprechender Flächenbedarf nachgewiesen wird. Zu diesen Schwerpunkten gehören auch Maßnahmen der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur, wie Häfen- und Güterverkehrszentren, wenn diese zur besseren Ver- und Entsorgung von Industrie- und Wirtschaftsschwerpunkten beitragen und damit im Landesinteresse liegen. Außerdem wird die Revitalisie-

rung von Schieneninfrastruktur gefördert, die der güterverkehrlichen Ver- und Entsorgung von Gewerbegebieten dient und die sich nicht im Eigentum des Bundes (Deutsche Bahn AG) befindet. Bei neuerrichteten Gewerbegebieten, die bisher nur straßenseitig angeschlossen sind, kann im Einzelfall die Errichtung eines Schienenanschlusses gefördert werden, sofern hierdurch eine Verbesserung der Attraktivität des Gewerbegebietes erreicht und die Zuständigkeit anderer Politikbereiche nicht tangiert wird.

Die Landesregierung wird die Erschließung von Gewerbeflächen auf „grüner Wiese“ nicht mehr fördern, wenn kein besonderes Landesinteresse besteht.

1.3 Förderung des Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt den Bereich Fremdenverkehr mit ein. Das Land Brandenburg verfügt über zahlreiche Reisegebiete mit gutem Erschließungspotential. Die Landesregierung sieht die integrierte Erschließung dieser Gebiete in Abstimmung mit der Standortentwicklung und regionalen Entwicklungskonzeptionen als Schwerpunkt der Tourismuspolitik an. Dies bedeutet, daß innerhalb der Tourismusförderung die öffentlichen Hilfen vor allem auf diejenigen Gebiete zu richten sind, in denen sie kurzfristig am wirkungsvollsten zur Entstehung von dauerhaftem Einkommen und Arbeitsplätzen beitragen können.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003 (Stand September 1998)

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	654,453	608,837	438,899	235,651	134,795	2 072,635
– GA-Normalförderung.....	519,658	474,042	304,104	100,856	–	1 398,660
– EFRE ¹⁾	134,795	134,795	134,795	134,795	134,795	673,975
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur....	260,400	260,800	188,00	100,900	57,700	887,800
– GA-Normalförderung.....	222,700	203,100	130,300	43,200	–	599,300
– EFRE ¹⁾	57,700	57,700	57,700	47,700	57,700	288,500
3. Insgesamt.....	934,853	869,637	626,899	336,551	192,495	2 960,435
– GA-Normalförderung.....	742,358	677,142	434,404	144,056	–	1 256,344
– EFRE ¹⁾	192,495	192,495	192,495	192,495	192,495	962,475
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	50,000	50,000	50,000	50,000	–	200,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur....	2,000	2,000	2,000	2,000	–	8,000
3. Insgesamt.....	52,000	52,000	52,000	52,000	–	208,000
III. Insgesamt (I.3 + II.3).....	986,853	921,637	678,899	388,551	192,495	3 168,435
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Ohne abgekoppelte Mittel und ohne Technische Hilfe.

Zur Entwicklung des Wasserwandertourismus wird das Land an ausgewiesenen Wasserläufen Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, die dem Wasserwandern dienen, schwerpunktmäßig und unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes fördern.

1.4 Förderung nichtinvestiver Maßnahmen

Zum Ausgleich der strukturellen Wettbewerbsnachteile nach der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft und zur Stärkung der Innovationskraft, der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der KMU werden Mittel aus der GA in Höhe von 52 Mio. DM zur teilweisen Finanzierung von qualifizierter Beratung in Bezug auf Marktpotentiale im In- und Ausland und Markterschließungsstrategien, für angewandte Forschung und Entwicklung, für die qualitative Verbesserung der Personalstruktur der Betriebe und für Schulungsmaßnahmen bereitgestellt.

2. Weitere Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in Mitgliedstaaten. Die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insgesamt 2,1 Mrd. DM 1994–1999, werden vorrangig in Verbindung mit den Mitteln der GA eingesetzt. Zirka 549 Mio. DM werden bis 1999 zur Technologieförderung, für das Kulturinvestitionsprogramm, für Vorhaben des Immissionsschutzes, der erneuerbaren Energien, Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Instandsetzung und Modernisierung von Freizeitbädern und zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen bereitgestellt.

Wesentliche Mittel stehen dem Land Brandenburg auch aus Förderprogrammen der Gemeinschaftsinitiativen der EU zur Verfügung. Diese kommen in Brandenburg z. B. den Konversionsstandorten (KONVER II), Textilstandorten (RETEX), den Bergbaugebieten (RECHAR II), den Stahlstandorten (RESIDER II) sowie den Euro-Regionen (INTERREG) und den KMU zugute.

2.2 Förderung des Mittelstandes

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandskreditprogramm II)
Bereitstellung eines zinsvergünstigten Darlehens aus Landesmitteln für Existenzgründer und Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten bei einem Jahresumsatz von max. 10 Mio. DM, Darlehensobergrenze 1 Mio. DM, Laufzeit max. 10 Jahre,

- Programm zur Liquiditätssicherung (LISI)
einmaliges Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von höchstens 20 % der letzten festgestellten Bilanzsumme, das für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist. Banküblicher Zinssatz,
- Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen (KONSI)
einmalige Konsolidierungshilfe in Form eines Darlehens bzw. einer stillen Beteiligung bis zu einer Höhe von 2 Mio. DM zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Konsolidierung in kleinen und mittleren Unternehmen,
- Programme zur Förderung der Berufsausbildung im Land Brandenburg durch die Gewährung von Zuschüssen für
 - die Schaffung von Erstausbildungsplätzen in neu gegründeten Betrieben und in anerkannten Berufen im Bereich der Zukunftstechnologie,
 - die Förderung von überbetrieblichen Lehrunterweisungen und Errichtung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten,
 - die Ausbildungsverbünde,
 - die Schließung der Ausbildungsplatzlücke (z. B. Vereinbarung des Bundes mit den neuen Bundesländern). Ergänzungsprogramm des Landes Brandenburg,
- Markterschließung im Verbund
Das Land Brandenburg fördert Marktzugangsiniciativen, die die gegenseitige Stärkung durch den Aufbau produktionspezifischer und/oder standortbezogener Netzwerke um die industriellen Kerne herum beschleunigen. (Aufbau von Industrie- und Dienstleistungsclustern).
Darüber hinausgehende Hilfen und Unterstützung können kleine und mittlere Unternehmen wie folgt in Anspruch nehmen:
- Mittel aus dem Innovationsfonds, insbesondere zugunsten des Aufbaus kleiner und mittlerer Technologieunternehmen. Aus dem Fonds können Darlehen ausgereicht bzw. Beteiligungen eingegangen werden.
- Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen.
- Durch die bestehenden Bürgschaftsrichtlinien der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, der Deutschen Ausgleichsbank und des Landes Brandenburg wird den kleinen und mittleren Unternehmen bei unzureichenden bzw. fehlenden banküblichen Sicherheiten ermöglicht, Kreditfinanzierungen durch ihre Hausbanken zu erhalten. Zu diesem Zweck werden Ausfallbürgschaften von in der Regel bis zu 80 v. H. für diese Kredite übernommen.
- Die Aufgabe der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH (MBG) ist es, kleinen und mittleren Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Eigenkapital in Form von im allgemeinen „Stillen Beteiligungen“ bis zu einer Höhe von zwei Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

- Im Jahr 1996 wurde die KapitalBeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg GmbH (KBB) mit dem Ziel gegründet, die Wettbewerbsfähigkeit von brandenburgischen Unternehmen zu stärken und ihre weitere Entwicklung abzusichern. Hierfür wird Risikokapital in Form von Eigenkapital, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen von in der Regel mindestens 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Mehrheitsbeteiligungen sind dabei ausgeschlossen.
- Unternehmen (KMU), die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbedarf des örtlichen Managements in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen haben, können Leistungen des Senioren-Experten-Services in Anspruch nehmen.
- Im Land Brandenburg wird durch das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) das Projekt zur Förderung des Aufbaus und der Stabilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen betreut und umgesetzt.
- Operationelles Programm zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU mit folgenden Schwerpunkten:
 - Aufbau eines Qualitätsmanagement-Systems
 - Öko-Auditierung
 - Aufbau von Service- und Beratungszentren.

2.3 Wissenschaft und Forschung, Technologie

Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) neu gegründet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als staatliche Hochschule mit veränderter Struktur weitergeführt.

Darüber hinaus wurden in Brandenburg, Eberswalde, der Lausitz (Senftenberg, Cottbus), Potsdam und Wildau Fachhochschulen errichtet, die nach Studiengängen, Größe und Standortverteilung ein anforderungsgemäßes Angebot sichern sollen.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Außerdem wurden Mehr-Länderanstalten und Forschungs-GmbHs gegründet. Mit allen diesen Einrichtungen werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt.

Aufbauend auf den Potentialen des Landes wurden im Rahmen des Technologiekonzeptes zentrale Technologie-Themenfelder als für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur in Brandenburg bedeutsam identifiziert. Es sind dies Produktionstechnologie, Softwaretechnologie, Werkstofftechnologie, Mikrotechnologie, Biotechnologie und Managementmethoden. Mit entsprechenden Fördermaßnahmen wird der Auf- und Ausbau eines an diesen Feldern orientierten Netzes von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Dabei kommt dem Technologietransfer als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft besondere Bedeutung zu. Diesem

Rechnung tragend wurde in der Vergangenheit ein System von Transfereinrichtungen an den Hochschulen des Landes, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den IHK's sowie den Handwerkskammern geschaffen. Die Struktur dieses Systems gilt es zukünftig von der eher angebotsorientierten zu einer nachfrageorientierten weiterzuentwickeln.

Die in 1997 eingeführte Fördermaßnahme „Verbundforschung“ dient insbesondere der Unterstützung von Unternehmensgründungen aus dem Wissenschaftsbereich und von Verbundvorhaben zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Ein modifiziertes Förderkonzept soll darüber hinaus auch kleine und mittlere Unternehmen mit besonders wissenschaftsnahen Projekten und die Technologie- und Innovationsberatungsstellen an den Hochschulen berücksichtigen.

Informations- und Kommunikationstechnologien

Im Zeitalter der Informationsgesellschaft nehmen die Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) rasant an Bedeutung zu – die Entwicklung ist gekennzeichnet durch das Zusammenwachsen von Informations-, Telekommunikations- und Medientechnologien. Dies hat zur Folge, daß die Verfügbarkeit und Nutzung moderner IuK-Anwendungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zunehmend notwendig und unumgänglich wird. In diesem Prozeß wachsen auch die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen, technologische Innovationen schnell umzusetzen. Aus eigener Kraft sind KMU dazu kaum in der Lage und müssen deshalb unterstützt werden. Vorrangiges Ziel des Landes Brandenburg ist somit, durch die Förderung der Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner IuK-Technologien die Unternehmen in der Wirtschaftsregion Brandenburg für den Wettbewerb fit zu machen, um somit zukunftsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und vor allem neue zu schaffen. Durch die Brandenburger Informationsstrategie 2006 (BIS 2006) und die Wirtschafts- und Technologie-Netzwerk-Initiative (WiTecNet) wird die Förderstrategie des Landes Brandenburg umgesetzt.

2.4 Rationelle Energienutzung

Die brandenburgische Wirtschaftsstruktur ist traditionell stark energieorientiert. Die zunehmende Globalisierung und der sich mit der Liberalisierung der Energiemärkte verschärfende Wettbewerb stellen die Unternehmen des Energiebereiches vor hohe Anforderungen an die Entwicklung und Bereitstellung energie- und kostensparender Technologien und Produkte.

Die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung innovativer energiesparender Technologien trägt entscheidend dazu bei, daß brandenburgische Unternehmen ihre Spitzenpositionen bei der Energieproduktivität, der Energiespartechnik und der Nutzung erneuerbarer Energien halten können. Grundlage für geeignete Fördermaßnahmen bildet das Energiekonzept des Landes Brandenburg, das konkrete Zielstellungen für die Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie hierzu erforderliche Maßnahmen enthält.

Mit dieser Förderstrategie werden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen unterstützt, mit innovativen Produkten Marktanteile zu erringen. Damit verbunden ist die Sicherung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz der Verkehrsabwicklung sind von entscheidender Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Die Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992 (BVWP 92) für den Schienen-, Wasserstraßen- und Straßenverkehr, dabei besonders die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit, bilden die Basis für die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Regionen.

Daneben ist die Instandsetzung und der Ausbau der Bundesfern- und Landesstraßen und wichtiger regionaler Eisenbahnstrecken sowie der Ausbau des Flughafens Schönefeld von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, d. h. für die Ansiedlung von Gewerbe und erhöhte Investitionsbereitschaft.

Als logistisches Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Verkehrssystemen und dem Wirtschaftsverkehr werden standortbezogene Verkehrsinfrastrukturpotentiale mit erheblichen strukturpolitischen Effekten wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Verkehrslandeplätze und Anschlußbahnen, die nicht Eigentum des Bundes sind, entwickelt.

2.6 Wohnungsbau

Die Wohnungspolitik des Landes Brandenburg unterstützt mit den Mitteln der Wohnungsbauförderung die bedarfsgerechte Ausweitung des Wohnraumangebotes, die zeitgemäße Entwicklung und Aufwertung des vorhandenen Wohnungsbestands, die Schaffung kommunaler Belegungsbindungen sowie die Sicherung bezahlbaren Wohnraums. Gleichzeitig leistet der Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung brandenburgischer Kommunen.

Die Bauwirtschaft, vor allem der Wohnungsbau, ist trotz rückläufiger Entwicklung eine der kräftigsten Stützen der Wirtschaft. Gerade von den Investitionen im Baubereich gehen starke Anreize auf den Arbeitsmarkt aus. So leistet das Land Brandenburg durch die zielgerichtete Unterstützung bei der flächendeckenden Verbesserung der Wohnungsversorgung der einheimischen Bevölkerung auch einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

2.7 Stadtentwicklung/-erneuerung

Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung tragen maßgeblich zu Strukturverbesserungen bei. Insbesondere die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen werden hier-

durch entscheidend verbessert, damit sich die Innenstädte als Einzelhandels- und Dienstleistungszentren, als Wohn- und Arbeitsstandorte gegen die „grüne Wiese“ etablieren können. Dies erhöht die Investitionsbereitschaft und dient damit der Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher müssen die Städte durch Erneuerungs-, Entwicklungs-, Ergänzungs- und Abrundungsmaßnahmen an Attraktivität gewinnen; insbesondere auch durch das Programm „Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen“.

2.8 Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage einer landesweiten, mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten, abgestimmten Strukturplanung ist vorgesehen, die 1994 begonnene Entwicklung der 29 Oberstufenzentren zu einem System leistungsfähiger Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung auch in den kommenden Jahren durch Bau- und Ausstattungsinvestitionen fortzusetzen. Dabei ist einerseits kapazitätsmäßig den noch rd. zehn Jahre andauernden starken Altersjahrgängen, die eine berufliche Ausbildung durchlaufen, Rechnung zu tragen. Andererseits muß ein hohes Niveau der fachtheoretischen Ausbildung in den beruflichen Schulen abgesichert werden. Im Interesse von Synergieeffekten werden eine räumliche Nähe und weitgehende Kooperation mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten der ausbildenden Wirtschaft angestrebt.

2.9 Landwirtschaft

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum. Dies hat eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft zur Voraussetzung und erfordert die Schaffung neuer stabiler Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen. Auf diese Zielstellung ist die integrierte ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die einen untrennbaren Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit dieser Entwicklungsstrategie sollen u. a. auch ergänzende Einkommensmöglichkeiten geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im agrarischen wie auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden. Durch Koordinierung und Abstimmung der Förderung zwischen der Wirtschaft und Landwirtschaft sowie zur Entwicklung von Alternativen sind weitere Synergieeffekte zu erzielen.

2.10 Umweltmaßnahmen

Zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen bestehen für folgende Schwerpunkte Förderprogramme:

- Bau und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserableitungs- und -entsorgungsanlagen,
- Sicherung, Sanierung und Ertüchtigung von Abfallentsorgungsanlagen,

- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung in kommunal betriebenen Einrichtungen,
- Maßnahmen der Altlastensanierung und
- Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxid-Emissionen und zur Begrenzung weiterer energiebedingter Umweltbelastungen.

Nach §§ 273, 415 SGB III fördern die Bundesanstalt für Arbeit und das Land nach der „Gemeinsamen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach SGB III zur Verbesserung der Umwelt“ die Beschäftigung von Arbeitnehmern u. a. im Bereich der Umweltsanierung und zur Verbesserung der Umweltsituation bis zum Jahr 2002.

C. Förderergebnisse

1. Förderung (Stand: 31. Dezember 1997)

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum von Oktober 1990 bis Dezember 1997 für 5990 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 6,5 Mrd. DM bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 32,6 Mrd. DM. Damit wurden und werden 202 000 Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1997 574 Vorhaben mit einem GA-Mitteleinsatz von 3,7 Mrd. DM bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 5,6 Mrd. DM.

Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) geförderte Vorhaben – Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur –

Jahr	Gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur			
	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. DM	bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Dauerarbeitsplätze			Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. DM	bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Hektar
				Zusätzliche	gesicherte	gesamt				
1990	10	73,997	15,845	353	24	377	4	23,280	13,630	144
1991	604	7 411,980	1 464,300	23 110	14 682	37 793	70	740,470	511,490	1 606
1992	484	2 675,550	515,260	9 447	6 455	15 902	32	327,870	243,780	501
1993	1 327	5 565,660	950,350	24 109	16 089	40 198	93	956,630	610,690	1 570
1994	1 086	7 654,290	1 458,680	17 059	24 934	41 992	104	916,980	562,840	483
1995	7 676	2 594,540	494,800	7 114	12 838	19 954	95	1 705,250	1 180,250	1 073
1996	791	3 863,460	830,020	6 353	18 306	24 658	75	376,990	239,350	90
1997	865	2 747,334	733,821	5 491	15 809	21 300	101	534,140	347,260	118
1990 bis 1997	5 990	32 586,804	6 463,071	93 036	109 137	202 174	574	5 581,610	3 709,290	5 585

2. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Zusammenwirken mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt.

Von 7 072 beschiedenen Bewilligungen (Stichtag 30. September 1998) liegen für 5 378 Verwendungsnachweise vor. Das sind 76,0 % der geförderten Vorhaben. Davon sind 4 286 testiert: In 898 Fällen wurden Rückforderungen geltend gemacht. Die Rückzahlungen betragen 68,2 Mio. DM. Davon:

Bei der gewerblichen Wirtschaft

Bewilligungen:	6 410
Verwendungsnachweise:	4 981
Testierte Verwendungsnachweise:	4 063
Rückforderungen (Anzahl):	779
Rückzahlungen:	52,0 Mio. DM

Bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Bewilligungen:	662
Verwendungsnachweise:	397
Testierte Verwendungsnachweise:	223
Rückforderungen (Anzahl):	119
Rückzahlungen:	16,2 Mio. DM

Im Rahmen der 4 981 vorliegenden Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft wurden 79 570 Arbeitsplätze neu geschaffen und 80 141 gesichert. Bei den 4 063 Vorhaben, bei denen die Verwendungsnachweise testiert sind, wurden 56 934 neue Arbeitsplätze geschaffen und 62 768 gesichert.

Damit liegen Verwendungsnachweise für 59 % des bewilligten Investitionsvolumens und für 71 % der im Rahmen der bewilligten Vorhaben vorgesehenen neuen und gesicherten Arbeitsplätze vor.

Im Auftrag der Landesregierung arbeitet ein Förderprogrammausschuß, dessen Aufgabe u. a. in der Konzeption und Einführung eines kontinuierlichen Systems der Wirksamkeitskontrolle liegt.

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Für den Zeitraum 1997 bis 1999 umfaßt der Aktionsraum die Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes mit rund 127 Tsd. Einwohnern sowie die Stadt Bremen mit einem Umfang von rund 222 Tsd. Einwohnern. Der Aktionsraum weist somit insgesamt knapp 350 Tsd. Einwohner auf. Die in Niedersachsen liegenden Fördergebiete der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven/Cuxhaven bzw. Bremen werden im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bevölkerung und die Fläche der bremischen GA-Fördergebiete in den Arbeitsmarktregionen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Für die beiden Arbeitsmarktregionen Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven sowie für den Bundesdurchschnitt sind in Tabelle 2 die Indikatoren zur Abgrenzung des Fördergebietes für den Zeitraum 1997 bis 1999 dargestellt.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung

(Stand: 31. Dezember 1997)

Aktionsraum	Einwohner ¹⁾	Fläche (qkm) ¹⁾
Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven		
Stadt Bremerhaven	126 997	86,59
davon im Normalfördergebiet.....	126 997	86,59
Bremer Teil der Arbeitsmarktregion Bremen		
Stadt Bremen	546 886	317,61
davon im Normalfördergebiet.....	221 506	156,22
Land Bremen insgesamt	673 883	404,20
davon im Normalfördergebiet.....	348 503	242,81

¹⁾ Zuordnung des stadtbremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven; Fläche in Bremerhaven mit Wasserfläche.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

Tabelle 2

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Bremerhaven/Cuxhaven...	12,0	146	38 328	87	80	99	3,3	127	130 847	0,205
Bremen.....	9,8	120	43 232	98	108	101	2,6	100	223 085	0,349
Bundesdurchschnitt West	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des westdeutschen Bundesgebietes. Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1996 berechneten Kennziffern weisen durchweg – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus.

Der Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er Jahren in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industrie-sektoren Schiffbau und Fischwirtschaft hohe Arbeitsplatzverluste zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb insbesondere in den 80er Jahren mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 % des Bundesdurchschnitts zu den sozio-ökonomischen Brennpunkten in der Bundesrepublik.

Gegen Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung und Diversifizierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten in bezug zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verringerten. Im Jahr 1997 lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven mit 21,0 Prozent wiederum fast doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (11,0 Prozent).

Verursacht wurde diese hohe Arbeitslosenquote in der zweiten Hälfte der 90er Jahre vor allem durch die Auswirkungen des Vulkan-Konkurses; ferner haben durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven ca. 1 100 Zivilbeschäftigte (rund 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verloren.

Nach wie vor ist die Seestadt Bremerhaven durch nachhaltige strukturelle Defizite gekennzeichnet. Die Bruttowertschöpfung pro Kopf liegt bei rund vier Fünftel des westdeutschen Durchschnittsbetrags. Der produzierende Sektor ist in Bremerhaven mit unter 30 Prozent aller Arbeitsplätze deutlich unterrepräsentiert. Die sog. Übrigen Privaten Dienstleistungen liegen ebenfalls weit unter dem Durchschnitt von Oberzentren.

2.2 Bremen

In der Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst konnten für das Fördergebiet ab 1997 rund ein Viertel der Bevölkerung für das Normalfördergebiet berücksichtigt werden. Dieses Fördergebiet konzentriert sich hauptsächlich auf Bremen-Stadt – insbesondere auf das nördliche und westliche Gebiet – und grenzt an das niedersächsische Fördergebiet der gemeinsamen Arbeitsmarktregion (Stuhr, Syke, Weyhe, Ortsteile der Gemeinde Schwanewede, östliche Stadtteile von Delmenhorst).

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist die typische Indikatorkonstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungs-

prozeß auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbar gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt leicht unterdurchschnittliches Einkommensniveau, das überdies deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und eine im Bundesdurchschnitt liegende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren – mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte – zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe insbesondere im Schiffbau, in der Stahlindustrie und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Wachstumsschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehnts zu einem Rückgang der wirtschaftlichen Gesamtleistung, verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Danach setzte – insgesamt betrachtet – eine Erholungsphase ein, die von einer durchgängigen Konsolidierung im Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahrzehnts kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre, global gesehen, gut zwei Drittel der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite – zunehmende Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen – beansprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden. Seitdem verlief bis 1995 die bremische Entwicklung mit relativ konstantem Abstand parallel zum Bundestrend.

Der Zusammenbruch des Vulkan hat die Gesamtsituation wieder verschlechtert. Die Stadt Bremen gehört mit einer Arbeitslosenquote von 15,8 Prozent im Jahre 1997 (gegenüber 11,0 Prozent im Bundesdurchschnitt) zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt (vgl. Tabelle 3), die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelande aufgrund der angespannten Bedarfsituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung sollen mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt werden. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung.....	2,935	4,490	4,490	4,490	4,490	22,450
– EFRE.....	4,645	4,645	4,645	4,635	4,645	23,215
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung.....	8,707	13,320	13,320	13,320	13,320	66,600
– EFRE.....	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung.....	11,642	17,810	17,810	17,810	17,810	89,050
– EFRE.....	4,645	4,645	4,645	4,635	4,645	23,215
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur....	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt.....	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
III. Insgesamt (I+II)(ohne EFRE)....	11,822	17,990	17,990	17,990	17,990	89,950
EFRE	4,645	4,645	4,645	4,645	4,645	23,215
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	204,037	136,830	117,751	24,380	5,000	487,9998
V. Insgesamt (III + IV).....	220,504	159,464	140,386	47,005	27,635	601,155

Die Umrechnung der EFRE-Beträge erfolgte zum Kurs: 1,97 DM.

und wird an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Die Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung erfolgt im Rahmen der Förderung von arbeitsplatzsichernden Maßnahmen. Die Gestaltung der Fördersätze berücksichtigt einerseits die vorgeschriebene Abstufung bei Beachtung der hauswirtschaftlichen Vorgaben und ermöglicht andererseits, daß die bremische politische Vorgabe erfüllt wird, bei der Investitionsförderung die maximalen Förderpräferenzen, die die GA gestattet, in Bremen und Bremerhaven voll auszuschöpfen.

Die zusätzlichen Landesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft enthalten u. a. EU-Programmkomplementärstellen (EFRE-Kofinanzierung). Bundesmittel werden nicht zur Kofinanzierung von EU-Programmen herangezogen. Zur Reaktivierung von Industriebranchen sowie zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der Standorte Bremen und Bremerhaven werden in den Jahren 1999 bis 2002 Landesmittel in Höhe von 483 Mio. DM benötigt. Für die Ansiedlung von Tourismus-Projekten in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sollen bis zu 233 Mio. DM berücksichtigt werden.

Die mit dem 24. Rahmenplan in Kraft getretene Reform der GA ermöglicht die Förderung von nicht-investiven

Maßnahmen. Im Land Bremen soll dies umgesetzt werden in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderung soll sich auf die Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen erstrecken, die von externen und sachverständigen Beratern für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Weitere nicht-investive Maßnahmen sind wegen der geringen bremischen GA-Mittel nicht vorgesehen. Diese Art der Beratungsförderung in Bremen ist ein zusätzliches Förderangebot, welches exklusiv für die GA geschaffen wurde.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des wirtschaftspolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven**

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis zum Jahre 2004 (WAP IV)“ zusammengefaßt. Die Gesamtheit der für regionalwirtschaftlich wirksame

Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GA) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Die Programmatik des WAP wurde ausführlich im 22. Rahmenplan dargestellt.

2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Investitionssonderprogramms

Die vorrangige Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft des Landes Bremen in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitionssonderprogramms wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Mrd. DM in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilentschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitionssonderprogramm für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 3 Mrd. DM hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994 bis 2004 damit rund 4,5 Mrd. DM mit der in Tabelle 4 aufgeführten Verteilung der Mittel auf fünf Teilbereiche vorgesehen:

Tabelle 4

Investitionssonderprogramm 1994–2004 nach Teilbereichen

Teilbereiche	Mittel (in Mio. DM)
I. Aufstockung des wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms IV	1 502
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur.....	911
III. Schwerpunktprojekte.....	1 440
IV. Verkehrsprojekte.....	606
V. Sonstiges.....	21
Insgesamt.....	4 480

C. Förderergebnisse 1997 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Im Berichts-Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 gehörten rund 52 Prozent des Landes Bremen zum GA-Normalfördergebiet. Im folgenden sind alle Förderfälle einbezogen, für die im Jahre 1997 auf Grundlage des GA-Regelwerks Bescheide mit Bewilligungen für 1997 und kommende Jahre erteilt worden sind. Damit sind auch alle Fälle erfaßt, in denen GA-Bundesmittel enthalten sind.

Im Land Bremen sind aus der GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthielten (dazu Tabelle 5), für 1997 insgesamt 34,8 Mio. DM bewilligt worden. Mit 21,44 Mio. DM entfielen gute 60 Prozent auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft, knapp 40 Prozent bzw. 13,37 Mio. DM sind im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur eingesetzt worden.

Die Aufteilung der GA-Mittel erfolgte ungefähr hälftig auf die beiden Arbeitsmarktreionen Bremen (16,73 Mio. DM oder ca. 48 %) und Bremerhaven (18,08 Mio. DM oder ca. 52 %).

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Das Land Bremen förderte 1997 insgesamt 48 Fälle auf der Grundlage des Rahmenplanes, die an dieser Stelle – um ein repräsentatives Bild zu erhalten – zusammenhängend ausgewertet werden sollen. Davon sind 12 Fälle durch den Bund im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe kofinanziert worden (hierzu Tabelle 5 und die Ausführungen auf S. 6), 6 Fälle sind aus Bremer Mitteln finanziert worden, die restlichen 30 Fälle erhielten eine Kofinanzierung durch die Europäische Union zur Verstärkung der GA im Rahmen des Ziel 2-Programms. Hierbei ergibt sich folgende folgende Aufteilung:

Der Bund war an einer Investitionssumme von insgesamt 168 344 000 DM zu 50 Prozent am Zuschuß von 22 091 696 DM (also zu 11 045 848 DM) beteiligt.

Das Land Bremen finanzierte mit eigenen Mitteln einen Zuschuß von 472 456 DM zu einer Investitionssumme von insgesamt 3 972 715 DM.

Die EU finanzierte 50 Prozent des Zuschusses von insgesamt 7 033 769 DM zu einer Investitionssumme von insgesamt 65 775 541 DM, also 3 516 884,50 DM (das Land Bremen finanzierte die Komplementärmittel in gleicher Höhe).

Die gesamten geförderten Investitionen belaufen sich damit auf ein Volumen von rd. 238 Mio. DM. Die gesamten Investitionszuschüsse liegen bei rd. 30 Mio. DM.

Über 81 Prozent der geförderten Unternehmen erfüllten die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union.

Im Land Bremen entfällt 1997 mit knapp 50 Prozent des gesamten Investitionsvolumens ein hoher Anteil auf die Förderung von Errichtungsinvestitionen. Für diese Förderung wurden rund 57 Prozent der gesamten öffent-

Tabelle 5

Bewilligte GA-Mittel für das Land Bremen 1997

– in Mio. DM –

– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –

	Stadt Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
Gewerbliche Wirtschaft (absolut)	16,73	4,71	21,44
in Prozent	78,03	21,97	100,00
in Prozent von Gesamt	48,06	26,05	61,59
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
investive Maßnahmen (absolut)	–	13,37	13,37
in Prozent	–	100,00	100,00
nicht-investive Maßnahmen	–	–	–
in Prozent von Gesamt	–	73,95	38,41
Bewilligte GA-Mittel insgesamt	16,73	18,08	34,80
in Prozent	48,06	51,94	100,00

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft

lichen Zuschüsse vergeben. Es entstanden hier knapp 60 Prozent der insgesamt durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft neu geschaffenen Arbeitsplätze. Auf die Förderung der Erweiterungsinvestitionen entfallen ca. 48 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens, knapp 39 Prozent der öffentlichen Zuschüsse sowie etwa 38 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze. Der prozentuale Anteil bezüglich Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen differiert jedoch zwischen Bremen Stadt und Bremerhaven erheblich.

In der Stadt Bremen entfallen weit über die Hälfte (56 %) des gesamten Investitionsvolumens und knapp die Hälfte (49 %) der öffentlichen Zuschüsse auf Erweiterungsinvestitionen. Der Anteil der hierbei neu geschaffenen Arbeitsplätze beträgt 46 Prozent der gesamten neu geschaffenen Arbeitsplätze. Die Errichtungsinvestitionen stellen mit gut 40 Prozent der gesamten Investitionssumme ebenfalls einen bedeutsamen Anteil dar. Auf sie entfallen über 46 Prozent des öffentlichen Zuschusses und über die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze (52 %).

In der Stadt Bremerhaven nimmt die Förderung von Errichtungsinvestitionen einen noch höheren Anteil ein: 85 Prozent der Investitionen, gute 86 Prozent der öffentlichen Zuschüsse und mehr als 82 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze sind hier zuzuordnen. Auf die Erweiterungsinvestitionen entfallen etwa 12 Prozent der Investitionssumme sowie über 10 Prozent des öffentlichen Zuschusses. 15 Prozent der neu geschaffenen Arbeitsplätze entstehen hier.

Eine Aufteilung der Investitionssumme auf Branchen ergibt für das Land Bremen einen Anteil von rd. 43 Prozent für den Dienstleistungsbereich. Darunter sind knapp 25 Prozent-Punkte für unternehmensorientierte Dienstleistungen. Von den restlichen rd. 57 Prozent der Investitionsvolumens ist noch der Bereich Maschinenbau

erwähnenswert, auf den fast 10 Prozent entfallen. Auch bei den Branchen differiert die Betrachtung zwischen den Teilgebieten.

In der Stadt Bremen entfällt etwas mehr als ein Drittel der Investitionssumme (rd. 35 %) auf den Dienstleistungsbereich – unternehmensbezogene Dienstleistungen beanspruchen davon über 15 Prozent-Punkte. Etwa 65 Prozent fallen in den Produktionsbereich, darin enthalten sind über 9 Prozent-Punkte für den Bereich Maschinenbau.

In Bremerhaven liegt mit fast 83 Prozent der Investitionssumme der Schwerpunkt auf dem Bereich der Dienstleistungen. Die darin enthaltenen unternehmensbezogenen Dienstleistungen ergeben über 72 Prozent-Punkte. Auf den Bereich der sonstigen Industrie entfallen rund 17 Prozent der Investitionssumme.

1.2 Infrastruktur

Für das Land Bremen wurden für die investiven Maßnahmen im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur für 1997 13,37 Mio. DM an GA-Mitteln bewilligt, die ausschließlich im Bereich Erschließung von Industrie und Gewerbegebiete in der Arbeitsmarktregion Bremerhaven eingesetzt wurden.

1.3 Nicht-investive Fördermaßnahmen

Für das Land Bremen wurden 1997 keine nicht-investiven Maßnahmen bewilligt.

2. Erfolgskontrolle

Im Teil I dieses Rahmenplans wird ausführlich die Methode der Erfolgskontrolle in der GA dargestellt. Im folgenden soll gemäß dieser Systematik auf die länderspezifischen Einzelheiten eingegangen werden.

2.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. Das Bundesamt für Wirtschaft führt eine Bewilligungs- und eine sog. Ist-Statistik. Letztere wird nach der Durchführung der Förderung mit Hilfe der Verwendungsnachweise aufgebaut. Beide Statistiken entstehen aufgrund der Meldungen der Länder. Die oben dargestellten Förderergebnisse spiegeln die Bewilligungsstatistik des Jahres 1997 wider. Nachfolgend werden in Tabelle 6 die Ergebnisse der Ist-Statistik und der Bewilligungsstatistik für die Zeiträume 1991 bis 1995 gegenübergestellt. Die Darstellung aktuellerer Jahre ist wegen der unvollständigen Ist-Statistik, die die Investitionsvorhaben erst nach Ablauf erfaßt, noch nicht sinnvoll.

1991 bis 1995 sind in der gewerblichen Wirtschaft rund 74 Prozent der insgesamt 69 bewilligten Vorhaben umgesetzt worden. Für diese bisher umgesetzten 51 Vorhaben ist das bewilligte Investitionsvolumen von 254,53 Mio. DM zu über 85 Prozent ausgeschöpft worden. Von den GA-Mitteln wurden sogar annähernd 95 Prozent verausgabt. Bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist eine positive Abweichung festzustellen, d. h., es wurden mehr Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen, als ursprünglich angegeben.

Im Bereich Wirtschaftsnaher Infrastruktur sind für die Jahre 1991 bis 1995 insgesamt 46 Vorhaben angemeldet worden, von denen 39 bisher tatsächlich umgesetzt worden sind. Diese Umsetzung entspricht einer Quote von rund 85 Prozent. Die Ausschöpfung des für diese 39 Vorhaben bewilligten Investitionsvolumens von ca. 80 Mio. DM liegt bei über 81 Prozent. Die veranschlagten GA-Mittel sind zu fast 88 Prozent verausgabt worden.

2.2 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob durch die Gewährung von Investitionszuschüssen das primäre regionalpolitische Ziel, nämlich die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, die sich im marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprozeß behaupten können, erreicht worden ist und zu positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen wie vor allem geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw. führen.

Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Werden dazu die letzten drei Neuabgrenzungen 1990, 1993 und 1996 betrachtet, haben sich die Arbeitsmarktregionen Bremerhaven/Cuxhaven und Bremen gegenläufig entwickelt. Während sich die Arbeitsmarktregion Bremen relativ zu allen anderen Arbeitsmarktregionen bei der Messung der Förderbedürftigkeit mit Hilfe des Gesamtindikators von Rang 63 in 1990 über Rang 76 in 1993 verbesserte und danach auf Rang 74 in 1996 leicht absackte, verschlechterte sich die AMR Bremerhaven/Cuxhaven von Rang 12 in 1990 über Rang 10 in 1993 auf Rang 7

in 1996. Bei diesem Ansatz muß beachtet werden, daß neue, in diesen Zeitraum auftretende Strukturkrisen die Beurteilung, ob die Förderziele erreicht wurden, beeinträchtigen können.

Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze in der privaten Wirtschaft auf Dauer entstanden sind, kann erst mit einer Zeitverzögerung von wenigstens fünf Jahren nach Investitionsende beispielsweise durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene) überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1990, die über den Zeitraum 1991 bis 1993 umgesetzt wird, könnte demnach frühestens 1998 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, scheitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nicht-geförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken. Ferner sind die Wirkungen im Bereich der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Regel mit noch größeren Verzögerungen behaftet und nur sehr begrenzt durch valide Indikatoren abbildbar.

2.3 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die einer Zielerreichungskontrolle logisch vorausgehen muß und als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen bundesweit noch große Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen durch die GA-Förderung wurde zum Beispiel mit Hilfe einer ökonomischen Analyse¹⁾ auf 2 bis 3 DM zusätzliche Investitionen pro 1 DM Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis kann – wenn auch mit vielen Einschränkungen – im Grundsatz auf Bremen übertragen werden. Damit zusammenhängend ist die Wirkung auf die Steuereinnahmen, die durch die Förderung zusätzlich geschaffener Arbeitsplätze entsteht, näherungsweise ermittelbar. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann nach bundesstaatlichem Finanzausgleich für 1997 von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen zuzüglich ersparten Sozialkosten in Höhe von 6.060 DM jährlich ausgegangen werden. Darin enthalten sind arbeitsplatzinduzierte Einwohnereffekte und die daraus resultierenden Steuerwirkungen²⁾. Neben diesen quantitativen Indikatoren kommen qualitative Wirkungen hinzu, die sich weitgehend einer seriösen Quantifizierung entziehen: Beitrag zur Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Aktivierung endogener Entwicklungspotentiale, Steigerung der Standortattraktivität sowie der FuE-Kompetenz, Erzeugung von Synergien u.a.³⁾.

¹⁾ Vgl. Asmacher/Schalk/Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

²⁾ Berechnungen des Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung BAW; unveröffentlichtes Arbeitspapier April 1997.

³⁾ Vgl: Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung BAW: Evaluierung der investiven Ziel 2-Förderungen der Phase II (1992/93) im Land Bremen, Bremen 1997, Band B, Teil 2, Abschnitt 2.2.

Tabelle 6

Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle der GA für den Aktionsraum Bremen 1991–1995

	1991	1992	1993	1994	1995	1991–1995
Gewerbliche Wirtschaft						
Anzahl der Vorhaben						
Soll.....	14	25	16	6	8	69
Ist.....	8	21	12	4	6	51
Anteil Ist von Soll in %.....	57,10	84,00	75,00	66,70	75,00	73,91
Investitionsvolumen (in Mio. DM) ¹⁾						
Soll.....	35,95	69,93	81,23	37,29	30,13	254,53
Ist.....	15,42	62,88	74,31	33,13	30,92	216,66
Abweichung in %.....	-57,10	-10,10	-8,50	-11,20	2,60	-14,90
GA-Mittel (in Mio. DM) ¹⁾						
Soll.....	1,86	8,46	8,71	4,45	4,43	27,91
Ist.....	2,04	7,45	8,60	3,91	4,39	26,39
Abweichung in %.....	9,30	-11,90	-1,30	-12,00	-1,00	-5,50
Zusätzliche Arbeitsplätze ¹⁾						
Soll.....	107	227	233	77	75	719
Ist.....	79	270	284	93	90	816
Abweichung in %.....	-26,20	18,90	21,90	20,80	20,00	13,50
Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
Anzahl der Vorhaben						
Soll.....	18	16	9	3	–	46
Ist.....	16	14	7	2	–	39
Anteil Ist von Soll in %.....	88,90	87,50	77,50	66,70	–	84,78
Investitionsvolumen (in Mio. DM) ¹⁾						
Soll.....	20,51	37,90	11,94	9,98	–	80,33
Ist.....	18,65	30,73	9,48	6,54	–	65,40
Abweichung in %.....	-9,10	-18,90	-20,60	-34,50	–	-18,59
GA-Mittel (in Mio. DM) ¹⁾						
Soll.....	15,90	30,32	9,55	5,66	–	61,43
Ist.....	14,89	26,01	7,46	5,23	–	53,59
Abweichung in %.....	-6,40	-14,20	-21,90	-7,60	–	-12,76

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft

¹⁾ Die Soll-Zahlen beziehen sich auf die Ist-Zahlen der Vorhaben.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen

Eschwege und Hersfeld sowie (teilweise) die Arbeitsmarktregionen Lauterbach (Vogelsberg) und Fulda; hinzu kommt das Ziel 2-Gebiet Kassel/Baunatal.

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise/Städte und Gemeinden sind im Anhang 13 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1997)	426 470
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1997)	6 031 705
Fläche im Aktionsraum (qkm)	3 411
Fläche in Hessen (qkm)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	125
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	286

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die soziodemografische Situation in der Stadt Kassel, im Werra-Meißner-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie im Landkreis Fulda ist auch heute – sieben Jahre nach Wegfall der innerdeutschen Grenze – nicht unabhängig davon zu sehen, daß die langjährige Entwicklungsbeeinträchtigung durch das Fehlen des traditionellen Hinterlandes, entwicklungsbestimmend und entwicklungsbehemmend gewirkt hat. Die gekappten Verflechtungen lassen sich nur langfristig wieder auffrischen, weil natürlich teilweise auch eine Umorientierung der funktionalen Verbindungen stattgefunden hat.

Der nach der Vereinigung Deutschlands im gesamten ehemaligen Zonenrandgebiet besonders ausgeprägte Vereinigungsboom hat sich auch in den hessischen GAFördergebieten, insbesondere in den Jahren 1990–1993 auf die Zahl der Beschäftigten positiv ausgewirkt. Durch den einsetzenden Pendlerstrom aus Thüringen ist es aber zu keiner nachhaltigen Entlastung des Arbeitsmarktes in den 90er Jahren gekommen. Die nachfolgende konjunkturelle Schwäche hat zu einem erneuten Beschäftigungsrückgang geführt.

Kassel/Baunatal

Wesentliche Merkmale des Fördergebietes Kassel/Baunatal sind derzeit eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, mit deutlichen Tendenzen zur Überalterung. Trotz positiver Impulse durch die Grenzöffnung konnte der Rückstand in der Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) im Vergleich zur Landesentwicklung nicht verringert werden. Die Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch einen unterdurchschnittlich ausgeprägten Dienstleistungssektor. Dies um so mehr, wenn man die Funktion Kassels als Oberzentrum und somit als Versorgungsmittelpunkt für das Umland mit in die Betrachtung einbezieht. Entsprechend dominant ist das Produzierende Gewerbe, das großbetrieblich strukturiert ist und dessen Betriebsstätten meist konzernabhängig sind, so daß wesentliche firmenpolitische Entscheidungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflussen, nicht am Standort Kassel getroffen werden. Dies gilt speziell für die regional dominanten Branchen, die vom Strukturwandel besonders stark betroffen sind, wie Straßenfahrzeugbau und Maschinenbau (mit hohem Anteil von Produkten der Wehrtechnik). Dazu kommt außerdem, daß die Arbeitslosigkeit seit langem über dem Bundes-, Landes- und EU-Durchschnitt liegt. Dies geht einher mit hoher Sockelarbeitslosigkeit und starker Verfestigung der Arbeitslosigkeit (hoher Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit und hohe durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit).

Kurz- und mittelfristig muß die Region den industriellen Strukturwandel meistern. Arbeitsplatzverluste in den für die Region Kassel besonders bedeutsamen Industriebranchen machen es – mehr als andersorts – notwendig, die Umstrukturierung der Produktion mit hoher Innovations- und Humankapitalintensität zu forcieren. Ein hoher Beschäftigtenanteil in Großunternehmen und inkonzernabhängigen Betrieben (Schwerpunkt Fahrzeugbau und Wehrtechnik) ist als Restriktion zu berücksichtigen. Erforderlich ist es deshalb, vor allem durch die Förderung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und durch die Intensivierung der Kooperation Hochschule/Wirtschaft, die Entwicklung der sog. endogenen Potentiale besonders zu fördern.

Sowohl für die Stärkung der überregionalen Dienstleistungsaktivitäten als auch für die Förderung der endogenen gewerblichen Potentiale spielen die frei werdenden ehemals militärisch genutzten Flächen eine Schlüsselrolle. Zwar hat der abrüstungsbedingte Strukturwandel zunächst negative regionalwirtschaftliche Folgen (Arbeitsmarktauswirkungen, Kaufkrafteinbußen), mittelfristig ergeben sich jedoch durch die Konversion dieser Flächen und die für eine neue gewerbliche Nutzung herzurichtenden Industrie- und Verkehrsbrachen Entwicklungschancen für die Region, die es zu nutzen gilt.

Werra-Meißner-Kreis

Zu den wesentlichen Entwicklungsdeterminanten des Werra-Meißner-Kreises gehört seine, in Relation zu wirtschaftlichen Schwerpunkten und leistungsfähigen Verkehrsachsen, periphere Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet. Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis weist nur eine schwache Dynamik aus – selbst unmittelbar nach der deutschen Vereinigung wurde im Werra-Meißner-Kreis nur ein durchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl verzeichnet.

Die Wirtschaftsstruktur im Werra-Meißner-Kreis ist durch produzierende Betriebe geprägt (46 % aller Beschäftigten), der Beschäftigtenbesatz im Dienstleistungsbereich ist entsprechend gering (145 Beschäftigte je 1 000 Einwohner). Konzernabhängige Betriebe und Betriebe aus strukturell gefährdeten Branchen (Kfz-Zulieferer) stellen im Werra-Meißner-Kreis einen bedeutenden Anteil. Auch bei den Dienstleistungen dominieren eher traditionelle Bereiche. Eine sehr hohe Bedeutung kommt auch dem Baugewerbe zu, das als Folge der Strukturkrise in diesem Wirtschaftsbereich unter besonderem Anpassungsdruck steht. Dieser wird zusätzlich durch die hohen in den neuen Bundesländern bereitstehenden Baukapazitäten verschärft. Als Folge der hohen Bedeutung strukturschwacher Wirtschaftsbereiche liegt die Wertschöpfung je Erwerbstätigen unter dem Durchschnitt der Regierungsbezirke Gießen und Kassel. Nach überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsgewinnen Anfang der 90er Jahre in der Folge der deutschen Vereinigung reduzierte sich die Zahl der Beschäftigten im Werra-Meißner-Kreis seit 1993 um 3,9 % auf 32 500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 1996. Die Arbeitslosenquote lag im Werra-Meißner-Kreis 1998 deutlich über dem hessischen Durchschnitt. Für die touristische Entwicklung des Landkreises sind die Grundvoraussetzung mit den natürlichen Angeboten zwar vorhanden. Die touristische Infrastruktur ist jedoch kaum ausgebaut und das Profil einer Urlaubsregion Werra-Meißner-Kreis nicht vorhanden.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Kennzeichnend für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist, wie in den übrigen Fördergebieten auch, eine im hessischen Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft. Wenig expansive Wirtschaftsbereiche sind für die Struktur im Landkreis Hersfeld-Rotenburg von überdurchschnittlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Landkreises weist durch die Dominanz des Kalibergbaus eine deutliche Monostruktur auf. Allein auf diesen Wirtschaftszweig entfallen etwa 15 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landkreises. Das geringe Wachstumspotential des Bergbaus kann durch die anderen Wirtschaftsbereiche nicht ausgeglichen werden. Im verarbeitenden Gewerbe gibt es zwar ein Potential an Betrieben aus dem Maschinenbau und bei der Herstellung von Meß-, Steuer- und Regelungstechnik. Aber unter den eher strukturschwachen Wirtschaftszweigen kommt auch dem Textil- und Bekleidungsindustrie eine überdurchschnittliche Bedeutung

zu. Hohe Bedeutung kommt auch der unter starkem Anpassungsdruck stehenden Bauwirtschaft zu. Innerhalb des Dienstleistungsbereichs dominieren eher traditionelle Bereiche. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichnete zu Anfang der 90er Jahre im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine überdurchschnittliche Zunahme. Seit 1993 hat sich die Beschäftigtenzahl um 3,4 % auf 42 000 im Jahr 1996 reduziert. Von der wachsenden, überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Frauen und jüngere Erwerbspersonen besonders betroffen. Unter den aktuellen Entwicklungsbedingungen des Landkreises ist auch der Abzug amerikanischer Stationierungstreitkräfte in großem Umfang zu nennen, der zu erheblichen Arbeitsplatz- und Nachfrageverlusten führte.

Positive Impulse hat die Wirtschaft des Landkreises in den vergangenen Jahren durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze erfahren. Die guten Straßenverbindungen führten dazu, daß die Zahl der Beschäftigten im Verkehrsbereich stark zugenommen hat. Andererseits hat der bisherige Eisenbahnknoten Bebra an Bedeutung verloren. Die Bevölkerungsentwicklung verzeichnete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach einer längeren Phase mit negativer Tendenz in der Folge der deutschen Vereinigung eine durchschnittliche Zunahme. Seit 1991 stagniert die Bevölkerungsentwicklung allerdings nahezu.

Landkreis Fulda

Das Fördergebiet der GA im Landkreis Fulda entspricht weitgehend dem Gebiet des Biosphärenreservates Rhön. Modellhaft sollen hier Konzepte zur Vernetzung der regionalen Teilinteressen, insbesondere von Naturschutz und wirtschaftlicher Nutzung durch den Menschen erprobt werden. Die Entwicklungsbedingungen im Fördergebiet werden – neben der Ausweisung als Biosphären-reservat – charakterisiert durch seine periphere Lage, abseits von Hauptverkehrsachsen und wirtschaftlichen Zentren sowie durch eine sehr geringe Einwohnerdichte (ca. 70 Einwohner je qkm). Aktuell eröffnet auch die Konversion militärischer Einrichtungen Entwicklungsoptionen für die Rhön. Aufgrund der Eigenschaften von Relief, Klima und Boden weist das Fördergebiet ungünstige Standorteigenschaften für die landwirtschaftliche Nutzung auf, wie sie für Mittelgebirge typisch sind. Die markante Naturlandschaft der Rhön bietet allerdings eine solide Grundlage für die touristische Entwicklung; private wie öffentliche touristische Infrastruktur bedürfen jedoch in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht des Ausbaus. Für die Wirtschaftsstruktur der Region sind das Baugewerbe und das Verarbeitende Gewerbe prägend, wobei regionalwirtschaftlich bedeutende Branchen wie die Textilindustrie und der Maschinenbau einem starken Anpassungsdruck unterliegen. Wirtschaftsfördernde Institutionen oder Einrichtungen für den Technologietransfer sind in der Region nicht vorhanden. Die beachtliche Bevölkerungsdynamik des Fördergebietes mit überdurchschnittlichen Zuwachsraten ab 1988 ist seit 1994 gebremst.

Vogelsbergkreis

Wesentliche Kennzeichen der wirtschaftlichen Ausgangssituation im Vogelsbergkreis sind die geringe Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, die überdurchschnittliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie Defizite im Angebot unternehmensorientierter wie auch haushaltsnaher Dienstleistungen. Rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Vogelsbergkreises sind im produzierenden Bereich tätig. Die wichtigsten Branchen sind die Metallherzeugung, -bearbeitung einschl. der Herstellung von Metallzeugnissen (19 % der Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes), das Papier- und Verlagsgewerbe (15 %), der Maschinenbau (15 %) sowie das Textil- und Bekleidungs-gewerbe (13 %). Eine hohe Bedeutung hat im Vogelsbergkreis auch die Herstellung von Möbeln, Schmuck usw. (10 %). Mit Ausnahme des Maschinenbaus gilt diese Wirtschaftsstruktur im allgemeinen als wenig wachstumsträchtig. Dennoch blieb die Zunahme der Bruttowertschöpfung im Zeitraum von 1980 bis 1994 nur knapp hinter dem mittelhessischen Durchschnitt zurück und entspricht etwa dem Landeswert. Den Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes ist es offenbar gelungen, sich innerhalb stagnierender bzw. schrumpfender Wirtschaftszweige auf erfolgversprechende Marktsegmente zu spezialisieren. Allerdings bleibt die Produktivität relativ niedrig und das verarbeitende Gewerbe muß als

relativ anfällig gegen strukturellen Anpassungsdruck eingeschätzt werden. Die Beschäftigungsentwicklung verlief – bei leicht überdurchschnittlichen Zunahmen in Folge der deutschen Vereinigung – im Vogelsbergkreis bis 1993 positiv. In der Folgezeit sank die Beschäftigtenzahl um 2,2 % auf 30 400 versicherungspflichtig Beschäftigte im Jahr 1996. Die Arbeitslosenquote entspricht in etwa dem hessischen Landesdurchschnitt; stärker betroffen sind Frauen. Die wirtschaftliche Schwäche des Landkreises führt dazu, daß ein überdurchschnittlicher Anteil der ansässigen Bevölkerung in benachbarte Regionen pendelt. Nur etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, arbeiten auch in dieser Region. Die Bevölkerungsentwicklung des Vogelsbergkreises verläuft seit Ende der 80er Jahre ebenfalls mit positivem Vorzeichen, wobei die jährlichen Zuwachsraten ab 1993 allerdings unter 1 % gesunken sind. In der Bevölkerungsstruktur des Landkreises wird die Tendenz zur Überalterung deutlich. Die touristische Entwicklung im Vogelsbergkreis kann auf den natürlichen Potentialen der Mittelgebirgslandschaft aufbauen, die jedoch im scharfen Wettbewerb mit in- und ausländischen Urlaubsregionen – nicht zuletzt den übrigen Mittelgebirgen in Ost- und Westdeutschland – stehen. Überregional wirksame Attraktionen, Kultur- oder Freizeitangebote, als Spezialität des Vogelsberges sind nicht vorhanden.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Eschwege ..	10,7	130	37 136	84	57	101	2,50	96	117 892	0,18
Hersfeld.....	9,5	116	40 023	91	63	103	2,60	100	133 107	0,21
Lauterbach.....	8,1	99	38 960	88	53	103	2,20	85	68 323	0,11
Feinabgrenzung										
Fulda	6,7	82	40 058	91	80	106	2,90	112	37 382	0,06
Kassel.....	9,7	118	42 632	97	78	101	3,50	135	71 559	0,11
Bundesdurchschnitt West	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1996, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt:

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation, die Probleme am regionalen Arbeitsmarkt sowie die Schwächen in der Infrastruktur deutlich. Die Arbeitsmarktregionen Eschwege (Rang 10; förderbedürftigste Region = Rang 1), Hersfeld (Rang 34) und Lauterbach (Rang 44) sind nach dem GA-Gesamtindikator (vgl. Abschnitt I) als strukturschwach definiert worden. Im Wege des landesinternen bzw. länderübergreifenden Gebietsaustauschs wurde darüber hinaus der östliche Teil des Landkreises Fulda (Ost-West-Fördergefälle) sowie die Ziel 2-Region Kassel/Baunatal (erhebliche Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation, Kohärenz zwischen nationaler und europäischer Regionalpolitik) in das Fördergebiet der GA aufgenommen.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Weitere Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert.

In den Jahren 1999 bis 2003 soll mit einem Mittelvolumen in Höhe von 85,8 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 300 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 80 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals Fördermöglichkeiten im nicht-investiven Bereich eröff-

net. Es handelt sich um folgende Fördertatbestände (vgl. Teil II, Ziffern 5 und 7):

- Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung
- Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

In den Jahren 1999–2003 sollen ca. 3,1 Mio. DM für diese neuen Förderbereiche bereitgestellt werden. Zum einen wird das Förderprogramm „Innovationsassistent/Innovationsassistentin“ verstärkt, zum anderen wird die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte gefördert.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im wesentlichen durch folgende Programme unterstützt:

a) Hessisches Strukturförderungsprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des KMU-Beihilferahmens Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Standortregionen.

b) Förderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 1994 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel 2 (Gebiete im industriellen Anpassungsprozeß) und nach Ziel 5b (benachteiligte ländliche Räume) möglich. Die Ziel 2-Förderung im Zeitraum 1997–1999 umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 50 Mio. DM (incl. Übertragungen aus der Periode 1994–1996). Die Ziel 5b Förderung erstreckt sich auf die Periode 1994–1999 und umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 62 Mio. DM. Die EU-Kommission hat Gebiete der Stadt Kassel und die Stadt Baunatal als Ziel 2-Gebiet anerkannt. Vorgesehen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung des Industriellen Sektors sowie zur Stärkung des Dienstleistungssektors und zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

Zu den neuen Ziel 5b-Gebieten gehören in Hessen der Vogelsbergkreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner (jeweils ohne die Kreisstädte), 11 Gemeinden des Landkreises Fulda und 7 Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises. Im Rahmen des Operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen die wirtschaftlichen Strukturschwächen in ländlichen Räumen abgebaut und ihr wirtschaftlicher Rückstand im Vergleich zu den übrigen

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung.....	6,636	7,610	11,070	9,926	9,926	45,168
– EFRE.....	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
2. Wirtschaftsnahе Infrastruktur						
– GA-Normalförderung.....	5,900	5,900	6,900	6,000	6,900	32,500
– EFRE.....	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung.....	12,536	13,510	17,970	16,826	16,826	77,668
– EFRE.....	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	5,000
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	2,500
2. Wirtschaftsnahе Infrastruktur....						
3. Insgesamt.....	0,120	0,120	0,120	0,120	0,120	3,100
III. Insgesamt (I + II).....	14,156	15,130	19,590	18,446	18,446	87,768
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

Gebieten verringert werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- Wirtschaftsnahе Infrastruktur,
- betriebliche Investitionen und Innovationen,
- Tourismus,
- Aus- und Fortbildung,
- Betriebsberatung sowie
- Umweltschutz

Weiterhin partizipiert Hessen an Zuflüssen des Europäischen Regionalfonds, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen erfolgen (RETEX, KMU und insbesondere KONVER).

c) Hessisches Konversionsprogramm

Im Rahmen dieses Sonderprogramms sollen Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen des Truppenabbaus insbesondere in den betroffenen Regionen in Nord- und Mittelhessen unterstützt werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- Vorbereitende Arbeiten, d. h. Planungen zur Folgenutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften;
- Investitionen zur Erschließung und Umnutzung der Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen;

- Investive Maßnahmen für Forschung und Technologie sowie für regionale Projektinitiativen (Gründer-, Innovations- und Technologiezentren);
- Investive Maßnahmen für den sanften Tourismus.

C. Fördermaßnahmen 1997 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1997 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 29 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem **Investitionsvolumen** in Höhe von 718,0 Mio. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 23,0 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 462 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 7 407 Arbeitsplätze gesichert.

Der **Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten** liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Fördermitteln konnten auch 1997 Erweiterungs-, Umstellungs- und

Rationalisierungsinvestitionen nicht mit dem höchstmöglichen Fördersatz bedient werden. Der durchschnittliche **Fördersatz** betrug rd. 18,3 % der förderfähigen Investitionskosten (125,8 Mio. DM).

Infrastruktur

7 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem **Investitionsvolumen** in Höhe von 8,67 Mio. DM wurden 1997 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 5,46 Mio. DM gefördert.

Der **Schwerpunkt** lag hier in bezug auf das geförderte Investitionsvolumen im Bereich Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft.

Der durchschnittliche **Fördersatz**, der bei den o.g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 63 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1996–1998)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1996 bis 1998 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten

(soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

3. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (1997)

Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahr 1997 wurden 29 Verwendungsnachweise von GA-Projekten geprüft. Mit diesen Projekten wurden Investitionen in Höhe von 58,9 Mio. DM getätigt. Der ursprünglich bewilligte Zuschuß von 8,57 Mio. DM reduzierte sich um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen auf einen tatsächlich Zuschuß von 6,77 Mio. DM.

Infrastruktur (ohne Fremdenverkehr)

Im Jahr 1997 wurden 3 Verwendungsnachweise von GA-Projekten geprüft. Mit diesen Projekten wurden Investitionen in Höhe von 6,86 Mio. DM getätigt. Der ursprünglich bewilligte Zuschuß von 4,47 Mio. DM reduzierte sich um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen auf einen tatsächlich Zuschuß von 4,35 Mio. DM.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist gekennzeichnet durch

- **seine weiträumige Besiedlung.** In Mecklenburg-Vorpommern leben gegenwärtig rd. 1,8 Mio. Einwohner auf rd. 23 170 km². Mit einer Einwohnerdichte von etwa 78 Einwohnern pro km² ist das Land im Vergleich zum Durchschnitt der neuen Länder (143) und der alten Länder (267) weiträumig besiedelt. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete mit einer Einwohnerdichte von durchschnittlich nur 54 Einwohnern pro km². In den kreisfreien Städten leben durchschnittlich 1 100 Einwohner pro km².
- **eine geringe industrielle Dichte.** Der Übergang zur Marktwirtschaft hat in Mecklenburg-Vorpommern – wie in den anderen neuen Ländern auch – einen tiefgreifenden Strukturwandel ausgelöst. Die traditionell schon geringe Industriedichte lag in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1997 bei nur noch 24 Industriebeschäftigten pro 1 000 Einwohner. Dieses Niveau ist wesentlich geringer als der Durchschnitt der neuen Länder (37). Im früheren Bundesgebiet sind es im Durchschnitt mit 86 Industriebeschäftigten fast viermal so viel. Der Anteil der Erwerbstätigen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe an den Gesamterwerbstätigen lag gemäß Mikrozensus 1997 bei 10,0 %, in den alten Ländern bei 26,3 %.
- **eine gravierende gesamtwirtschaftliche Deckungslücke.** In Mecklenburg-Vorpommern wurde 1997 nominal ein Bruttoinlandsprodukt von 49,127 Mrd. DM erwirtschaftet. Der Private Verbrauch, die Bau- und Ausrüstungsinvestitionen und der Staatsverbrauch erreichten zusammen ein Volumen von schätzungsweise 70 Mrd. DM. Der Aktionsraum ist derzeit auf umfangreiche Transfers von außerhalb angewiesen.

Das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern ist bis 1999 Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie Ziel 1-Fördergebiet im Sinne der Strukturfondsverordnung der Europäischen Kommission.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

Fläche (1997) in km ²	23 170	
Einwohner (Ende 1997)	1 807 799	–0,5 % gg. Vj.
Erwerbstätige (Schnellrechnung 1997)	736 500	–1,5 % gg. Vj.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Der wirtschaftliche Aufbau in Mecklenburg-Vorpommern setzte sich 1997 im Zuge des leichten konjunkturellen Aufschwungs fort. Die Wirtschaftsdynamik blieb jedoch hinter den allgemeinen Erwartungen zurück. Mecklenburg-Vorpommern gehört 1997 mit +2,2 % neben Brandenburg, Thüringen und Sachsen zu den ostdeutschen Regionen mit einem Wirtschaftswachstum über dem Durchschnitt der neuen Länder. Mecklenburg-Vorpommern ist zudem das einzige ostdeutsche Land, das 1997 sein Vorjahreswachstum übertreffen konnte. Trotz dieser in großen Teilen erfreulichen Entwicklung hat sich der Abstand zum früheren Bundesgebiet – gemessen an den gesamtwirtschaftlichen Indikatoren – vorerst nicht wesentlich verringert. Vor dem Hintergrund der drängenden Probleme auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt kann das Tempo des Aufbauprozesses nicht befriedigen.

Die Gründe für die insgesamt geringere Dynamik auf gesamtwirtschaftlicher Ebene liegen in den unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen. Die Wirtschaftsentwicklung von Mecklenburg-Vorpommern wurde – wie in den anderen neuen Ländern – auch 1997 stark von der Bauwirtschaft geprägt. Zweistellige Zuwachsraten der Bruttowertschöpfung des Baubereiches waren in den Anfangsjahren nach der Wende der Träger des gesamtwirtschaftlichen Wachstums in Ostdeutschland. Zwar sind die Rückgänge bei der Bauwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern geringer ausgefallen als im Durchschnitt der neuen Länder, doch konnten die Rückgänge der Produktion in den letzten beiden Jahren nur zum Teil durch positive Entwicklungen in den anderen Wirtschaftsbereichen kompensiert werden. Trotz dieser rückläufigen Tendenz ist der Anteil des Baugewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern immer noch knapp dreimal so groß wie in den alten Ländern.

Die umfassenden Strukturveränderungen der jüngsten Zeit in Mecklenburg-Vorpommern spiegeln sich nicht zuletzt in den Bruttowertschöpfungsanteilen der einzelnen Wirtschaftsbereiche wider. Den größten Beitrag zur wirtschaftlichen Leistung erbringt nach wie vor das Produzierende Gewerbe. Jedoch lag sein Anteil an der Bruttowertschöpfung 1997 nicht höher als 1994 und weiterhin unter dem Durchschnitt der neuen Länder. Strukturell positiv zu werten ist, daß sich innerhalb des Produzierenden Gewerbes eine Gewichtsverlagerung zugunsten des Verarbeitenden Gewerbes abzeichnet. Sowohl die Bruttowertschöpfung als auch die Umsatzentwicklung verbesserten sich. Diese Tendenz ist für die Überwindung der industriellen Strukturschwäche des Landes bedeutsam.

Im Verarbeitenden Gewerbe Mecklenburg-Vorpommerns wurden – mit Ausnahme des Jahres 1995 – stets über der Entwicklung der Gesamtwirtschaft liegende Zuwachsraten der Wertschöpfung erzielt. Seit 1996 zeichnet sich ein Trend kräftigen Wachstums ab. Die Zahl der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe sank seit 1994. Ein großer Anteil des Gesamtumsatzes wurde durch die Inlandsnachfrage erwirtschaftet. Der Auslandsumsatz zeichnete sich in den Jahren 1994 bis 1996 durch einen starken Rückgang aus. 1997 konnte im Zuge des Exportbooms erstmals wieder eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr beobachtet werden. Die Gesamtentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe Mecklenburg-Vorpommerns wird seit Jahren von zwei Wirtschaftszweigen dominiert. Das Ernährungsgewerbe und der Schiffbau erwirtschaften zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtumsätze des Verarbeitenden Gewerbes. Bei der Beschäftigung zeigen sich in diesen beiden Bereichen gegenläufige Tendenzen. Im Ernährungsgewerbe steigt die Zahl der Beschäftigten seit 1994, im Schiffbau sinkt sie.

Bei allgemeiner Betrachtung ist insgesamt klar: Der Rückstand der ostdeutschen Industrie ist nach wie vor beträchtlich, vor allem wenn man die überregionale Wettbewerbsfähigkeit zum Maßstab nimmt. Die Industrie Mecklenburg-Vorpommerns macht aber seit den letzten Jahren deutliche Fortschritte in der Schließung der Produktivitätslücke zum Westen Deutschlands. Die ostdeutsche Produktivität stieg – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen – auf rund 60 Prozent des westdeutschen Niveaus. Die Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen Betriebe verbesserte sich vor allem durch die anhaltenden gewerblichen Investitionen und die Modernisierung der Betriebsstätten.

Das Baugewerbe hat in Mecklenburg-Vorpommern – wie in den anderen neuen Ländern auch – ein wesentlich stärkeres Gewicht als in den alten Ländern. Sein Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern liegt seit 1994 deutlich über dem des Verarbeitenden Gewerbes. Insgesamt gesehen besitzt die Bauwirtschaft in den neuen Ländern eine Sonderrolle. Diese resultiert aus dem großen Nachholbedarf, der zu Beginn des Aufbauprozesses in den neuen Ländern bestand. Des weiteren wurde die Bautätigkeit in Ostdeutschland durch umfangreiche Fördermaßnahmen begünstigt.

Durch die fortschreitende Beseitigung der gravierendsten Mängel in der Infrastruktur und den Abschluß vieler betrieblicher Investitionsvorhaben ging die Nachfrage nach Neubauleistungen in den letzten beiden Jahren schließlich zurück. Leerstände und Miet- bzw. Preisrückgänge verdeutlichen, daß in vielen Regionen in den neuen Ländern Überkapazitäten bei Gewerbeimmobilien entstanden.

Der Modernisierungs- und Sanierungsbedarf in Mecklenburg-Vorpommern und den neuen Ländern ist hingegen noch sehr groß. Das hat ebenso positive Auswirkungen für das Ausbaugewerbe wie die Sonderabschreibungen für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen. Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist in vielen Landesteilen – vor allem in ländlichen Räumen – weiterhin zu entwickeln. Dabei sind die Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit ihrer unterschiedlichen Inan-

spruchnahme der Wirtschaftsräume zu berücksichtigen. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften ist der Bedarf an finanziellen Mitteln für die infrastrukturelle Erschließung zur Ansiedlung von Betrieben außerordentlich hoch.

Insgesamt konnten die Dienstleistungsunternehmen ihren Anteil an der Bruttowertschöpfung von 1994 bis 1997 stetig steigern. Sie leisten einen fast gleich großen Beitrag zur Bruttowertschöpfung wie das Produzierende Gewerbe. Aufgrund des hohen Anteils an der gesamtwirtschaftlichen Leistung und des starken Wachstums entwickelte sich der Bereich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Konjunkturträger in Mecklenburg-Vorpommern. Seine Entwicklung wird auch weiterhin – nicht zuletzt durch das wachsende Tourismusgeschäft – positiv eingeschätzt.

Der Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei produziert nicht nur Nahrungsmittel, sondern in zunehmendem Maße auch nachwachsende Rohstoffe. Der primäre Sektor hat nach wie vor eine große volkswirtschaftliche Bedeutung, vor allem für das nachgelagerte Ernährungsgewerbe. Mecklenburg-Vorpommern besitzt je Einwohner gegenüber dem Bundesdurchschnitt eine mehr als dreimal so große Landwirtschaftsfläche.

Auch der Anteil des Bereiches Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei an der Bruttowertschöpfung ist in Mecklenburg-Vorpommern größer als im Durchschnitt der neuen und der alten Länder. Während die Zahl der Erwerbstätigen in diesem Bereich in Mecklenburg-Vorpommern bis 1996 abnahm, stieg sie 1997 erstmals wieder leicht an. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen sehr geringen Arbeitskräftebesatz in bezug auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die sich darin ausdrückende höhere Produktivität ist vor allem darauf zurückzuführen, daß große und mittelgroße Landwirtschaftsbetriebe weiterhin strukturbestimmend sind. Dementsprechend ist die Landwirtschaft auch der Wirtschaftsbereich, der in der Produktivitätsangleichung an das Niveau der alten Länder am weitesten fortgeschritten ist.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum bis 1999 sind für Mecklenburg-Vorpommern in nachfolgender Tabelle 1 enthalten. Durch die Indikatoren, besonders anhand der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohn- und -gehaltssumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf, werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Herausforderungen am regionalen Arbeitsmarkt deutlich.

Die Arbeitslosigkeit ist in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Stand. Die Entwicklung blieb auch im Jahr 1997 hinter den positiven Erwartungen zurück. Im Jahresdurchschnitt nahm die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahr sogar um mehr als ein Siebtel zu. Sie erreichte damit den höchsten Stand seit der Wiedervereinigung. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote – berechnet auf der Basis aller zivilen

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1997

Arbeitsmarkregion	Unterbeschäftigungsquote 1995 ¹⁾	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Indikator Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Zu Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)	
						Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Uecker-Randow	32,4	144	27 490	84	52	90 556	0,5
Müritz.....	28,7	128	27 482	84	58	70 678	0,4
Stralsund	28,7	128	28 944	88	41	265 928	1,5
Neubrandenburg.....	28,2	125	29 719	90	64	267 693	1,5
Güstrow.....	26,8	119	27 967	85	75	116 697	0,7
Greifswald.....	26,6	118	29 465	90	49	177 777	1,0
Wismar.....	24,8	110	30 343	92	69	163 250	0,9
Rostock	23,9	106	32 844	100	101	329 129	1,9
Ludwigslust.....	21,9	97	29 637	90	66	125 670	0,7
Schwerin	21,3	95	33 136	101	67	224 920	1,3
Bundesdurchschnitt Ost	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel).

Erwerbspersonen – stieg von 16,9 % (1996) auf 18,9 % (1997). Der gezielte Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte eine noch höhere Arbeitslosenquote verhindern, wobei die Entlastung geringer ausfiel als in den Jahren zuvor.

Erst im Laufe des Jahres 1998 setzte eine Trendwende ein. Die Arbeitslosenquote – berechnet auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen – lag Ende August 1998 bei 17,5 % (Vorjahr: 18,6 %). Die Arbeitslosenquote liegt damit immer noch um 0,4 Prozentpunkte über dem ost-deutschen Durchschnitt.

Regional gesehen lag die Zahl der Arbeitslosen Ende August 1998 in 11 der 18 kreisfreien Städte und Landkreise niedriger als ein Jahr zuvor. Besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind die Hansestadt Wismar (23,8 %) sowie die Landkreise Demmin (23,1 %) und Uecker-Randow (22,0 %). Unter dem Landesdurchschnitt lagen die Arbeitslosenquoten in den kreisfreien Städten Greifswald, Neubrandenburg, Schwerin und in den Landkreisen Bad Doberan, Ludwigslust, Nord- und Ostvorpommern, Nordwestmecklenburg und Rügen.

Der Arbeitsmarkt ist weiterhin auf eine starke Entlastung durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen angewiesen. Ende August 1998 befanden sich 71 731 Personen in beruflichen Lehrgängen oder waren im Rahmen von

ABM und Strukturanpassungsmaßnahmen befristet beschäftigt. Die Entlastungswirkung betrug Ende August 1998 8,6 % (Vorjahr: 6,3 %).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen sowie betrieblichen Ausbildungsplätzen ist das vorrangige Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen insbesondere regional bedeutsame Unternehmen unterstützt werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, die ländlichen Räume durch Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur, privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten auf Grund ihrer natur- und kulturräum-

lichen Potentiale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau von fremdenverkehrsnaher Infrastruktur und die Errichtung saisonverlängernder Maßnahmen, z. B. durch Freizeitanlagen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Die Förderung im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur hat dazu beigetragen, daß in der Vergangenheit wichtige Infrastruktureinrichtungen entstanden sind, die den Grunderfordernissen der Marktwirtschaft entsprechen. Eine weitere Förderung wird sich auf unbedingt notwendige Maßnahmen konzentrieren.

Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert.

Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an Indikatoren, die eine besondere Förderung als notwendig (z. B. Regionen Vorpommerns) bzw. besonders wirkungsvoll (Erholungsgebiete) erscheinen lassen.

Die sachliche Strukturierung konzentriert sich auf solche Maßnahmebereiche, die auf die spezifische Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet sind (z. B. besondere KMU-Förderung, Förderung von Unternehmen mit innovativem Potential), Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbesserungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismusbereich).

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 1999 bis 2003 ist in nachfolgender **Tabelle 2** aufgeführt.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich auf einer zweistufigen Förderkulisse. Dabei werden zugunsten der strukturschwächsten Regionen in Mecklenburg-Vorpommern die Indikatoren (siehe Tabelle S. 76) zur Bildung eines Normal- und eines Sonderfördergebietes zugrunde gelegt. Damit sieht die zweistufige Förderkulisse in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt aus:

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003 (entsprechend MFP Bund)
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	388,368	346,472	229,331	89,213	94,613	1 147,997
– EFRE	197,709	180,000	180,000	180,000	180,000	917,709
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	258,912	230,982	152,888	59,475	63,075	765,332
– EFRE	135,066	120,000	120,000	120,000	120,000	615,066
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	647,280	577,454	382,219	148,688	157,688	1 913 329
– EFRE	332,775	300,000*)	300,000*)	300,000*)	300,000*)	1 532,775*)
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	9,000	9,000	9,000	9,000	–	36,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur..	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	9,000	9,000	9,000	9,000	–	36,000
III. Insgesamt (I + II).....	989,055	886,454	691,219	457,688	457,688	3 482,104
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

Bemerkungen:

– Umrechnungskurs 1 ECU = 1,98 DM

– mit Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus

– 2001–2003 ohne die in den Folgejahren (ab 2000) noch zur Verfügung zu stellenden VE

*) Die genauen Anteile des EFRE in der Strukturförderperiode 2000–2006 liegen noch nicht vor.

Normalfördergebiet

Arbeitsmarktregion bestehend aus:

- Schwerin Landkreis Parchim
 Kreisfreie Landeshauptstadt
 Schwerin
- Rostock Landkreis Bad Doberan
 Kreisfreie Hansestadt Rostock
- Ludwigslust Landkreis Ludwigslust
- Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreisfreie Hansestadt Wismar

Sonderfördergebiet

Arbeitsmarktregion bestehend aus:

- Uecker-Randow Landkreis Uecker-Randow
- Müritz Landkreis Müritz
- Stralsund Landkreis Rügen
 Landkreis Nordvorpommern
 Kreisfreie Hansestadt Stralsund
- Neubrandenburg Landkreis Demmin
 Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 Kreisfreie Stadt Neubrandenburg
- Güstrow Landkreis Güstrow
- Greifswald Landkreis Ostvorpommern
 Kreisfreie Hansestadt Greifswald

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Im Normal- und Sonderfördergebiet ist die Ansiedlung von kleineren und mittleren Unternehmen mit innovativem Potential (besonders hoher Struktureffekt) vorrangig zu fördern.

2.2 Im Rahmen der sachlich strukturellen Ausrichtung der Förderung werden Förderhöchstsätze für Investitionsvorhaben mit besonderem Struktureffekt oder besonders hoher Beschäftigungswirksamkeit gewährt. Bei der Auswahl besonders struktur- und beschäftigungswirksamer Vorhaben werden unter anderem geprüft:

- a) Der Arbeitsplatzeffekt des Vorhabens, insbesondere die Zahl der Arbeitsplätze und die pro Arbeitsplatz aufzuwendende Fördersumme;
- b) Multiplikatoreffekte des Vorhabens für andere Wirtschaftszweige, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft;
- c) der Realisierungszeitraum des Vorhabens und seine Umsetzungsgeschwindigkeit.

Schwerpunkt der Förderung sind Vorhaben des Verarbeitenden Gewerbes.

2.3 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe bzw. von den innerhalb der sogenannten „Positivliste“ aufgeführten Branchen nach dem 28. Rah-

menplan werden folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

- Verlage
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
- Markt- und Meinungsforschung
- Recycling
- Großhandel, insbesondere mit Baustoffen
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Kranunternehmen sowie Baumaschinenverleih als Dienstleistungen
- Logistische Dienstleistungen
- Herstellung bestimmter Baumaterialien

3. Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft

3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Normalfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Sonderfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.3 Die unter 3.1 und 3.2 genannten Fördersätze werden um 10 % abgesenkt, wenn bei Erweiterung und grundlegender Rationalisierung das Kriterium der Schaffung von neuen zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht erfüllt wird.

3.4 Kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere Unternehmen mit innovativem Potential, können grundsätzlich zu den unter 3.1 bis 3.3 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

	Normalfördergebiet	Sonderfördergebiet
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.....	bis 28 %	bis 35 %
Erweiterung/*)		
Rationalisierung.....	bis 18 %	bis 25 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	bis 43 %	bis 50 %
Erweiterung/*)		
Rationalisierung.....	bis 33 %	bis 40 %

*) Oben genannte reduzierte Fördersätze kommen dann zur Anwendung, wenn mit diesen Investitionen keine neuen zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden.

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 80% der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunkorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote von Investoren vorliegen, deren gewerbliche Vorhaben vorrangig nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sein sollen.

2.2 Die Neu-Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete (Gewerbegebiete) hat dann Vorrang, wenn eine direkte Ansiedlung von GA-förderfähigen Betrieben folgt. Im übrigen wird sie grundsätzlich nur gefördert, wenn

- a) die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder
- b) eine kostengünstige Erschließung weiterer Bauabschnitte bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt.

2.3 Als besonderer Schwerpunkt wird die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.

2.4 Die Gründung von branchenspezifischen Forschungs- und Technologiezentren, die Errichtung von Technologieparks und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für technologieorientierte Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bilden 1999 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.

2.5 Berufsausbildung und berufliche Fortbildung sind auf die Sicherung eines qualifizierten Fachkräftenachwuchses und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gerichtet. Die überbetriebliche Berufsausbildung ergänzt die betriebliche Ausbildung und erhöht so die Ausbildungsfähigkeit der Betriebe. Darüber hinaus unterstützen die Berufsbildungsstätten die Anpassung vorhandener Qualifikationen an die technische Entwicklung. Der Aufbau eines bedarfsgerechten, regional ausgewogenen Angebots an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie der Ausbau und die Modernisierung der beruflichen Schulen sind deshalb Schwerpunkte der Förderung.

2.6 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms wird der Ausbau und die Modernisierung der See- und Bin-

nenhäfen und der Regionalflugplätze als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebezüge fortgesetzt.

1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Das Landesraumordnungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern weist Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung aus, dazu gehören die Küstenregion sowie Gebiete des Binnenlandes. Die 26 Erholungsgebiete umfassen rund die Hälfte des Landes und drei Viertel seiner Bevölkerung.

1.2 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben innerhalb der 26 Erholungsgebiete – ausgenommen die Teile der Erholungsgebiete, die der Arbeitsmarktre-gion Schwerin (Stadt Schwerin und Landkreis Parchim) zuzuordnen sind – können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben außerhalb der 26 Erholungsgebiete – einschließlich der Teile der Erholungsgebiete, die der Arbeitsmarktre-gion Schwerin zuzuordnen sind – können grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.4 Die unter 1.2 und 1.3 genannten Fördersätze werden um 10 % abgesenkt, wenn bei Erweiterung und grundlegender Rationalisierung das Kriterium der Schaffung von neuen zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht erfüllt wird.

1.5 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese Eignungsräume maßstäblich weiter konkretisiert und als Tourismusedwicklungsräume und Tourismusschwerpunkte ausgewiesen. Letzteres sind jene Räume, in denen der Tourismus eine besondere wirtschaftliche Bedeutung schon besitzt oder auf Grund der besonderen natürlichen Eignung künftig erlangen soll und in denen deshalb die Belange des Tourismus gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige besonderes Gewicht haben.

Diese raumordnerische Differenzierung hat derzeit keine Auswirkung auf die Höhe der Fördersätze, findet aber in der sachlich-strukturellen Ausrichtung der Förderung und der sachlichen Beurteilung der Einzelvorhaben Berücksichtigung.

1.6 Vorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Gewerbliche Tourismusvorhaben werden grundsätzlich dann gefördert, wenn sie ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Fremdenverkehr erzielen.

2.2 Besondere Priorität bei der Förderung des Fremdenverkehrs genießen Investitionen, die der Marktanpassung bestehender Unternehmen und der Verbesserung gewerblich betriebener Infrastruktur dienen sowie Inve-

stitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Erhöhung des Fremdenverkehrsangebotes führen. Gefördert werden:

- Anbieter von ausgewählten touristischen Dienstleistungen für den Freizeitbereich mit besonderen Struktureffekten, die mehr als 50 % des Umsatzes aus touristischer Dienstleistung erbringen.
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich:

- Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Fremdenverkehrsbetrieben, mit denen zusätzliche Bettenkapazitäten geschaffen werden,
- mobile Dienstleister,
- Bars, Diskotheken, Fitneßcenter, Bowlingcenter und ähnliche Einrichtungen,
- Gaststätten.

2.3 Kleine und mittlere Fremdenverkehrsbetriebe, die in ihrer Region zu einem besonderen Struktureffekt beitragen und saisonverlängernde Maßnahmen schaffen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten gefördert werden.

2.4 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung gelegt. Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Fremdenverkehrseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

3. Förderintensitäten des Fremdenverkehrs

	außerhalb der Erholungsgebiete	innerhalb der Erholungsgebiete*)
Fremdenverkehrsbetriebe. Erweiterung/*)	bis 28 %	bis 35 %
Rationalisierung	bis 18 %	bis 25 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Struktureffekt		
Fremdenverkehrsbetriebe. Erweiterung/**)	bis 43 %	bis 50 %
Rationalisierung	bis 33 %	bis 40 %

*) Ausgenommen die Teile der Erholungsgebiete, die der Arbeitsmarktreion Schwerin (Stadt Schwerin und Landkreis Parchim) zuzuordnen sind.

***) Oben genannte reduzierte Fördersätze kommen dann zur Anwendung, wenn mit diesen Investitionen keine neuen zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden.

1.4 Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung, Einführung und Pilotanwendung neuer Technologien sowie

die Förderung der Einstellung von Innovationsassistenten durch Zuschüsse von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Landesaufbauprogramm – Technologie und Innovation – des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen 1999 voraussichtlich Fördermittel in Höhe von 11 Mio. DM zur Verfügung. Das Programm wird mit 8 Mio. DM aus der GA verstärkt.

Darüber hinaus werden Beratungsmaßnahmen zur Markteinführung sowie Personalkostenzuschüsse für Außenwirtschaftsassistenten im Rahmen des Landesprogrammes – Absatz- und Exporthilfe – für das 2,7 Mio. DM im Landeshaushalt angemeldet worden sind, mit 1,0 Mio. DM aus der GA verstärkt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Existenzgründerinitiative

Der Maßnahmeplan der Landesregierung zur Unterstützung von Existenzgründern soll vor allem der Bereitschaft, sich selbständig zu machen, neue Impulse verleihen und beinhaltet folgendes:

- Bevorzugte Förderung von Existenzgründern im Rahmen der GA;
- Hilfestellung bei der Beschaffung von Gründungs- und Wagniskapital;
- Anlauf- und Koordinierungsstelle für Existenzgründungen im WM unter Einbeziehung Kammern, KfW, DtA (Existenzgründungstelefon);
- Image- und Werbekampagne;
- Existenzgründersymposien;
- Gründungshilfe für technologieorientierte Existenzgründungen;
- Schaffung eines Patent- und Lizenzfonds;
- Engagement der Landesregierung an Universitäten, Fach- und Hochschulen, Schulen zur Vorbereitung auf die Selbständigkeit;
- Hilfe zum Lebensunterhalt während der Existenzgründerphase;
- Unterstützung bei dem Aufbau marktorientierter Arbeitsförderungsbetriebe;
- Qualifizierung von Existenzgründern.

2.2 Landesaufbauprogramm (LAP)

Förderfähig im Landesaufbauprogramm sind:

- Maßnahmen zur Beratung,
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung,
- Maßnahmen zur Technologie- und Innovationsförderung,
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien,
- Maßnahmen für Absatz- und Exporthilfe,
- Maßnahmen zur Konsolidierung,
- Maßnahmen zur Existenzgründung für Frauen.

2.3 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Die Programme bestimmen u. a.

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden,
- „Vorranggebiete“ und „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird,
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienhausanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und des Verkehrs werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

2.4 Verkehrsinfrastruktur

An den Eisenbahnstrecken sind Ausbaumaßnahmen vorzusehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Strecken:

Strecken mit überregionaler Bedeutung

- Hamburg–Büchen–Hagenow Land–Ludwigslust–Wittenberge–Berlin,
- Lübeck bzw. Hagenow Land–Rostock–Stralsund,
- Stralsund–Greifswald–Pasewalk–Berlin,
- Rostock–Güstrow–Neustrelitz–Berlin.

Strecken mit regionaler Bedeutung

- Züssow–Wolgast–Zinnowitz–Ahlbeck Grenze/–Peenemünde,
- Wismar–Bad Doberan–Rostock–Tessin/–Graal-Müritz,
- Rehna–Gadebusch–Schwerin–Parchim,
- Wismar–Bad Kleinen,
- Stralsund–Neubrandenburg–Neustrelitz,
- Bützow–Neubrandenburg–Pasewalk.

Als größtes Einzelprojekt im Bereich des Straßenbaus ist die A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock nach Osten über Neubrandenburg bis an die A 11 zu sehen. Ein weiteres Autobahnvorhaben ist die Verlängerung der A 241 von Schwerin nach Wismar und die dortige Verbindung mit der A 20. Ein Zubringer von der A 20 zur Insel Rügen mit einer zweiten Querung des Strelasundes

ist geplant. Notwendig ist die Verlängerung der A 241 nach Süden und Ihre Verbindung mit der A 14 bei Magdeburg sowie eine zügige Straßenverbindung mit dem Raum Wolfsburg.

Im Zuge der Bundesstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan den Bau von über 40 Ortsumgehungen, die im „vordringlichen Bedarf“ und mehr als 20 Ortsumgehungen, die im „weiteren Bedarf“ berücksichtigt sind, vor.

Für die Hansestadt Rostock ist die Querung der Unterwarnow ein städtisches Vorhaben von hoher Bedeutung.

Als privatfinanziertes und durch Mautgebühren refinanziertes Straßenbauprojekt soll in den nächsten Jahren ein Tunnel unter der Warnow verwirklicht werden.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen. Für den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist die Hafeninfrastuktur permanent an den Anforderungen der Schifffahrt auszurichten. Dazu gehören vorrangig:

- Die Vertiefung von Liegeplätzen entsprechend den Ausbaumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen;
- der Bau neuer Liegeplätze entsprechend dem Umschlagbedarf und
- die Modernisierung der Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation.

Darüber hinaus sind die schienen- und straßenseitigen Hinterlandverbindungen der Häfen zu verbessern.

Die Regionalflughäfen Rostock-Laage, Neubrandenburg, Schwerin-Parchim, Heringsdorf und der Flugplatz Barth decken die Regionen des Landes angemessen ab. Der bedarfsgerechte Ausbau der Regionalflughäfen wird unterstützt.

2.5 Wohnungs- und Städtebau

Zur Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus wurden nachfolgende Programme aufgelegt, die fortgesetzt werden sollen:

- Programme zur Stadterneuerung, vorwiegend in historischen Altstadtkernen,
- Allgemeine Städtebauförderung,
- Landeseigenes Städtebauförderungsprogramm,
- Programm städtebaulicher Denkmalschutz,
- Programm zur Verbesserung des Wohnumfeldes von Neubaugebieten,
- Schaffung von eigengenutzten Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kleinsiedlungen,
- Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, insbesondere Schaffung altengerechter Wohnungen und Wohnungen für Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen,
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohneigentum sowie Miet- und Genossenschaftswohnungen, einschließlich der Beseitigung bauschadensbedingter Wohnungsleerstände,

- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in industriell gefertigten Gebäuden (Plattenbauten) und Wohnhochhäusern, einschließlich dem nachträglichen Anbau von Personenaufzügen, der Anlage oder Wiederherstellung der gebäudebezogenen Außenanlagen und der Schaffung betreuter Kleinsportanlagen.

2.6 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich bestehen folgende Förderprogramme, die in 1999 fortgeführt werden sollen:

- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen für die öffentliche Ver- bzw. Entsorgung,
- Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, insbesondere durch Einsatz regenerativer Energien,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
- Maßnahmen zur Sanierung kommunaler Altlasten,
- Maßnahmen im Rahmen der Freistellung von der Altlastenhaftung.

2.7 Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 1999 Ausgaben in Höhe von insg. 234,1 Mio. DM vor. Zusätzlich der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Höhe von 207,0 Mio. DM ergibt sich für 1999 ein Gesamtbetrag von ca. 441,1 Mio. DM. Von diesem Gesamtbetrag entfallen 320,3 Mio. DM auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Damit sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- Einzelbetriebliche Förderung,
- Ausgleichszulage,
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur,
- Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebau und der Flurneuordnung.

In Zuständigkeit des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern werden 120,8 Mio. DM für Maßnahmen des Küstenschutzes, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und das Programm „Naturverbundenes Dorf“ umgesetzt, darunter 54,5 Mio. DM aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, und 66,3 Mio. DM aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

2.8 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

1. Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ist vorrangige Aufgabe. Hierfür bietet aktive Arbeitsmarktpolitik wichtige Ansatzpunkte. Dabei kommt der Verzahnung von Arbeits-, Wirtschafts- und Struktur-

politik eine zentrale Bedeutung zu, die vor allem durch eine Regionalisierung der beschäftigungswirksamen Entscheidungsprozesse verwirklicht werden soll. Im Vordergrund des Programms „Arbeit und Qualifizierung für Mecklenburg-Vorpommern“ steht die Verbesserung der Beschäftigungsstruktur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Dabei gilt es Arbeitslosen zu helfen, die ohne Arbeitsmarktpolitik derzeit nur geringe Erwerbsaussichten haben, bzw. Maßnahmen so zu kombinieren, daß keine Arbeitslosigkeit eintritt (präventive Arbeitsmarktpolitik). Unter diesen Gesichtspunkten werden 1999 zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit Mittel bereitgestellt für ergänzende und flankierende, aber auch innovative arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. So unterstützt das Land z. B. Strukturanpassungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit für drei Förderjahre durch eine Komplementärfinanzierung im Bereich des Umweltschutzes, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, im Breitensport und in der Kulturarbeit sowie zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Arbeiten.
4. Angesichts der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktsituation stellt das Land finanzielle Mittel, die der Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen in Unternehmen dienen sollen zur Verfügung.
5. Regionale Programme zur Einstellungsförderung werden durch die Ämter für Wirtschaftsförderung bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaften in den Landkreisen umgesetzt, da auf Grund der hohen Sachkenntnis regionaler Besonderheiten eine hohe Effektivität der eingesetzten Fördermittel zu erwarten ist.

2.9 Europäische Strukturfonds

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steuert Finanzmittel zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei. Für das Jahr 1999 stehen aus dem EG-Regionalfonds insgesamt 336,040 Mio. DM (169,717 Mio. ECU) zur Verfügung, davon zur Förderung der gewerblichen Investitionen 58,8 %, der wirtschaftsnahen Infrastruktur 40,2 % und der Technischen Hilfe 1,0%.

Aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden 1999 ca. 207,0 Mio. DM Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten (1999: 191,0 Mio. DM) sowie zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie (1999: 16,0 Mio. DM). Zur Unterstützung des Fischereisektors sind im Jahr 1999 im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) ca. 34,4 Mio. DM vorgesehen.

Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozial-

fonds (ESF) für 1999 insgesamt 147,93 Mio. DM (74,71 Mio. ECU) zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert, die der beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft dienen.

C. Bisherige Förderergebnisse (Stand: 30. September 1998)

1. Gewerbliche Wirtschaft

Mit Stand 30. September 1998 wurden seit 1990 rund 4,4 Mrd. DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 5 664 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 20,5 Mrd. DM bewilligt. Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 138 000 Dauerarbeitsplätze bis 2001 gesichert bzw. zusätzlich geschaffen werden.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 30. September 1998 wurden seit 1990 3,35 Mrd. DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 1.404 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 5,3 Mrd. DM bewilligt.

3. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch das Wirtschaftsministerium im Zusammenhang mit dem Landesförderinstitut lückenlos in jedem einzelnen Förderfall der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, ob und inwieweit die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind und die verausgabten Mittel zur Erfüllung des Förderzwecks notwendig waren, fließen wiederum in die Förderpraxis und die Gestaltung von Förderprogrammen ein.

Verstärkt wurde die begleitende Kontrolle vor Ort während der Investitionsdurchführung und in diesem Zusammenhang die Prüfung der Zwischennachweise.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)-Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushalts-

ordnung- wurden zum Inhalt der Bescheide erklärt. Nach Ziffer 6.1 dieser Bestimmungen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden im Rahmen der GA in den Jahren 1990 bis 30. September 1998 5 664 Vorhaben gefördert. Für 4 106 Förderfälle wurde der Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht. Bis Mitte September ist bei 2 179 Vorhaben die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen.

Von den ausgereichten Bewilligungen wurden 432 Zuwendungsbescheide widerrufen oder zurückgenommen und die Investitionszuschüsse vollständig bzw. anteilig zurückgefordert. Als wesentliche Gründe der Rückforderung sind das Nichterreichen der Fördervoraussetzungen bzw. des Verwendungszwecks, wie z. B. die Schließung der Betriebsstätte oder die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sowie der Beginn des Vorhabens vor Antragstellung zu nennen.

Im Ergebnis der abschließend geprüften Verwendungsnachweise ist als häufigstes Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger die nicht fristgerechte Verwendung der Fördermittel festzustellen. In diesen Fällen werden regelmäßig Zinsforderungen erhoben.

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik wurden fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle dem Bundesamt für Wirtschaft zugeleitet.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1 404 Infrastrukturvorhaben gefördert, davon 175 Gewerbegebietsvorhaben.

Die Begleitung und Kontrolle (stichprobenweise vor Ort) der Vorhaben während der Durchführung erfolgt durch die jeweiligen Förderreferate sowie durch die gemäß ZBau benannten Behörden (Landesbauämter, Straßenbauämter, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur).

Darüber hinaus läßt sich das Land jährlich über die Ansiedlung auf den geförderten Gewerbegebieten berichten.

Derzeit liegen 908 Verwendungsnachweise vor, davon sind 213 Verwendungsnachweisprüfungen abgeschlossen.

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet:

Brake (teilw.), Braunschweig (teilw.), Bremen* (teilw.), Bremerhaven/Cuxhaven*), Celle (teilw.), Cloppenburg, Emden, Hameln (teilw.), Helmstedt, Hildesheim (teilw.), Holzminden/Höxter*) (teilw.), Göttingen (teilw.), Goslar (teilw.), Leer, Lingen (teilw.), Lüneburg (teilw.), Nordhorn (teilw.), Oldenburg (teilw.), Osterode, Uelzen, Wilhelmshaven, Wolfsburg (teilw.)

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum

= Einwohner (Aktionsraum)	
31. Dezember 1997	3 472 118
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt)	
31. Dezember 1997	7 845 398
= Fläche qkm (Aktionsraum):	25 652
= Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt)	47 613

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 3 472 118 Einwohner auf einer Fläche von 25 652 qkm. Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1996 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 festgestellt. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1999.

Die einzelnen Werte der Indikatoren sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Sie macht deutlich, welche niedersächsischen Arbeitsmarktregionen Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt bei der Einkommen- und Arbeitsmarktsituation, bei der Beschäftigtenprognose und bei der Infrastrukturausstattung haben. Teile des nds. Fördergebietes sind zudem durch das starke Fördergefälle zu den neuen Bundesländern betroffen. So lagen in den Arbeitsmarktregionen des niedersächsischen Fördergebietes die Arbeitslosenquoten 1992–1995 zwischen 106–167 % des Bundesdurchschnitts, der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag pro Kopf 1995 zwischen 80 und 112 % des Bundesdurchschnitts. Der Infrastrukturindikator bewegte sich zwischen den Werten 20–122 bei einem Bundesdurchschnitt von 78. Die wirtschaftliche Situation in den niedersächsischen Fördergebieten ist durch unterschiedliche Faktoren gekennzeichnet, die sich teilweise überlagern.

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

2.1 Von Betriebsstillegungen betroffene Gebiete.

Von Betriebsstillegungen betroffen sind insbesondere die Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven, und die niedersächsischen Teile der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven/Cuxhaven und Bremen. Durch die Schließung der Produktionsanlage des größten Arbeitgebers in der Region stieg in Wilhelmshaven die Arbeitslosenquote auf Spitzenwerte um 20 Prozent. Die Problematik wird verschärft durch eine geringe Industriedichte, konversionsbedingtem Arbeitsplatzabbau und die periphere Lage. Der Arbeitsmarkt im Umland von Bremen und Bremerhaven ist immer noch belastet durch eine Werftenschließung. Hinzu kommt im Landkreis Cuxhaven die überwiegend ländliche Struktur, ein deutlicher Einkommensrückstand und die periphere Lage. Die kreisfreie Stadt Delmenhorst ist zusätzlich betroffen durch Umstrukturierungen der ansässigen Industrie und weist daher eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote aus.

2.2 Gebiete mit überdurchschnittlichem Arbeitsplatzabbau in der Industrie und daraus resultierender hoher Arbeitslosigkeit

Nach 1992 wurden in den industriell geprägten Gebieten des Landes massiv Arbeitsplätze abgebaut. In diesen Bereichen ist es dringend erforderlich, die verbliebenen Industriekerne in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiter zu stärken und die Branchenstruktur durch Diversifizierung zu verbessern. Zu den besonders betroffenen Gebieten zählen die Arbeitsmarktregionen Emden, Brake, Nordhorn, Celle, Wolfsburg, Helmstedt, Goslar, Osterode, Göttingen, Holzminden und Hameln-Pyrmont sowie die kreisfreie Stadt Salzgitter.

Die Arbeitsmarktregionen Wolfsburg, Helmstedt, Emden und Salzgitter sind durch Rationalisierungen in der Automobilindustrie und damit verbundenem Arbeitsplatzabbau massiv betroffen. In den Arbeitsmarktregionen Wolfsburg und Helmstedt wird die Situation durch die ländliche Struktur des Umlandes und das Fördergefälle zum angrenzenden A-Fördergebiet verschärft. Hierdurch werden teilweise notwendige Investitionen verhindert. Die Arbeitsmarktregion Emden ist durch die periphere Lage, industrielle Monostruktur und ein weitgehend ländliches strukturiertes Umland zusätzlich in seiner wirtschaftlichen Entwicklung belastet. In der kreisfreien Stadt Salzgitter sind auch in der metallherzeugenden Industrie in großem Umfang Arbeitsplätze abgebaut worden. Insgesamt ist in Salzgitter die Zahl der Industriebeschäftigten seit 1992 um mehr als ein Viertel zurückgegangen. Dieses hat zu einem massiven Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

In den Arbeitsmarktregionen Brake, Nordhorn, Celle, Goslar, Osterode, Göttingen, Holzminden und Hameln-Pyrmont ist die Beschäftigung seit 1992 durch Rationalisierungen in verschiedenen Industriezweigen, insbesondere im Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, der

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 – in DM –	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner*) im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Brake *)	9,9	121	40 966	93	61	99	2,6	100	87 028	0,132
Bremerhaven/ Cuxhaven +.....	12,0	146	38,328	87	80	99	3,3	127	197 337	0,229
Celle *)	9,1	111	39 641	90	69	101	3,2	123	144 723	0,219
Cloppenburg ...	9,7	118	35 324	80	56	111	4,6	177	136 552	0,207
Emden.....	12,2	149	39 193	89	58	101	3,3	127	230 196	0,349
Göttingen *)....	10,9	133	40 189	91	95	102	3,1	119	386 910	0,586
Goslar *)	11,1	135	38 085	86	79	105	2,6	100	148 536	0,225
Hameln *)	10,4	127	41 272	94	79	102	2,5	96	145 516	0,220
Helmstedt	12,1	148	36 563	83	86	100	5,3	204	101 937	0,154
Hildesheim *) .	9,9	121	41 250	94	89	99	2,4	92	249 585	0,378
Brake *)	9,0	110	39 995	91	47	105	2,3	88	78 765	0,190
Bremerhaven/ Cuxhaven +.....	11,7	143	35 530	81	64	102	3,2	123	152 063	0,230
Celle *)	9,5	116	39 108	89	62	109	3,4	131	269 678	0,409
Cloppenburg ...	9,7	118	39 750	90	71	101	2,9	112	116 806	0,177
Emden.....	10,1	123	39 239	89	86	106	2,7	104	184 731	0,280
Göttingen *)....	12,2	149	39 464	90	75	99	3,0	115	89 016	0,135
Goslar *)	11,3	138	35 702	81	20	104	2,0	77	146 697	0,222
Hameln *)	13,7	167	37 880	86	46	100	3,6	138	243 073	0,368
Helmstedt.....	12,8	156	49 265	112	93	97	7,1	273	167 939	0,254
Hildesheim *) .										
Bremen *) +....	9,8	120	43 232	98	108	101	2,6	100	49 397	0,075
Braunsch. *) .	11,0	134	43 274	98	122	100	3,6	138	109 469	0,166
Lüneburg *)	8,7	106	38 822	88	73	108	1,7	65	8 933	0,014
Bundesdurchschnitt-West....	8,2	100	44,090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

+ Niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion.

Metallerzeugung und in der Elektroindustrie überdurchschnittlich zurückgegangen. Dieses hat dazu geführt, daß in allen Arbeitsmarktregionen eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit registriert wird.

3. Ländlich strukturierte Gebiete mit Einkommensrückständen und hoher Arbeitslosigkeit

Die Arbeitsmarktregionen Uelzen, Oldenburg, Leer, Cloppenburg und Emsland sind weitgehend ländlich

strukturiert, sie weisen Einkommensrückstände auf, die zwischen 10 und 20 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt liegen. Die Arbeitsmarktregion Uelzen ist zusätzlich durch die periphere Lage und das unmittelbar angrenzende A-Fördergebiet in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligt. In den Arbeitsmarktregionen Uelzen, Oldenburg und Leer behindert zudem eine geringe Industriedichte die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auch in diesen Arbeitsmarktregionen liegt die Arbeitslosigkeit deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

B. Entwicklungsziele/-schwerpunkte und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-schwerpunkte und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 2) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen schwerpunktmäßig der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze z. B. durch Betriebsansiedlungen, Betriebsweiterungen, Produktionsumstellungen, Rationalisierungsmaßnahmen sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Mit ihnen soll die Wirtschaftskraft der strukturschwachen Regionen angehoben und der Abbau der Arbeitslosigkeit in die Wege geleitet werden. Da Teile der Fördergebiete überwiegend für die Entwicklung des Tourismus geeignet sind, erhält in diesen Gebieten der Ausbau der touristischen Grundausstattung Priorität. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen der qualitativen Verbesserung Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

Die Handlungsfelder für die Entwicklungsziele sind im einzelnen:

- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch Bestandsentwicklung,
- Erschließung vorhandener regionaler Ressourcen,

- Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch Förderung von Ansiedlungen und Gründungen von innovativen Unternehmen,
- Ausbau bestimmter struktureller Ansätze und Potentiale,
- Entwicklung und Sicherung von Gewerbeflächen,
- Revitalisierung altindustrieller Anlagen,
- Bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- Förderung der technologischen Entwicklung und Ausbau der Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur,
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung und Ausbau der humankapitalorientierten Infrastruktur.

In den Jahren 1999 bis 2003 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 5,0 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 0,6 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Mittel in Höhe von rd. 940 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	90,340	133,716	133,716	133,716	133,716	625,204
– EFRE	3,448	*)	–	–	–	3,448
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	38,500	63,500	63,500	63,500	63,500	292,500
– EFRE	2,500	*)	*)	–	–	2,500
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	128,840	197,216	197,216	197,216	197,216	917,704
– EFRE	5,948	*)	*)	–	–	5,948
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	2,000	2,000	2,000	2,000	2,000	10,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur..	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	2,500
3. Insgesamt	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	12,500
III. Insgesamt (I + II).....	137,288	199,716	199,716	199,716	199,716	936,152
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Fördermaßnahmen hat der GA-Planungsausschuß am 3. Juli 1996 beschlossen, daß die neuen Länder gemäß Gebietsstand vom 3. Oktober 1990 auch ab 1997–1999 in Gänze zum Fördergebiet der GA zählen. Dies schließt auch die Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, mit ein. Die Gemeinde Amt Neuhaus gehört deshalb für die Laufzeit des Fördergebietsbeschlusses zum A-Fördergebiet.

Gleichzeitig hat der Planungsausschuß in der o. a. Sitzung auch über die Mittelaufteilung zugunsten der Gemeinde für die Jahre 1997–1999 entschieden (Anteil an der Quote von Mecklenburg-Vorpommern: 0,035 %). Die Fördermittel werden dem Land Niedersachsen ausschließlich zweckgebunden für Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus zur Verfügung gestellt.

2. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die durch den 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensbereichen werden auch von Niedersachsen genutzt.

- a) Die Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen“ ermöglicht es, durch Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehende größtenbedingte Defizite in der Unternehmensführung auszugleichen, die sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im technischen Bereich angesiedelt sein können. Hierdurch sollen kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, Informationsdefizite durch eine entsprechende Unternehmensberatung auszugleichen, um somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Im Fördergebiet der GA können förderfähige KMU-Betriebe eine Beratung von zusätzlich bis zu 5 Tagewerken aus Mitteln der GA erhalten. Soweit in Ausnahmefällen höhere Tagewerke zugelassen werden, erhöht sich die Zusatzförderung aus GA-Mitteln bis auf max. 18 Tagewerke. Die Förderung umfaßt auch die Beratung im Rahmen der Gründung von gewerblichen Existenzen.

- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der niedersächsischen Wirtschaft (Personaltransfer-Richtlinie).

Durch erhöhten Einsatz von FuE-Personal soll in kleinen und mittleren nds. Unternehmen die Innovationsfähigkeit gesteigert werden. Dieses technologieorientierte Programm wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ strukturpolitisch und finanziell unterstützt. KMU, deren Betriebsstätten sich im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe befinden und die

weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Rahmenplans erfüllen (GA-förderfähige Unternehmen), können auch mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Zur Steigerung des Einsatzes von FuE-Personal wird die Einstellung einer Hochschulabsolventin/eines Hochschulabsolventen gefördert, die/der einen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und erstmals entsprechend ihrer/seiner Qualifikation in einem Unternehmen tätig ist. Die Förderung beträgt bei der Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen bei GA-förderfähigen Unternehmen bis zu 1 300 DM.

Die Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen mit Berufserfahrung (Innovationsassistentin/Innovationsassistent) wird bei GA-förderfähigen Unternehmen mit bis zu 2 200 DM monatlich gefördert. Bei der Einstellung von Frauen sind für diese die Förderbeträge um 20 % zu erhöhen.

- c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation.

Um die Innovationstätigkeit der Unternehmen zu steigern, verstärkte Anstrengungen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu ermöglichen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen vorrangig in Niedersachsen zu fördern, können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben erhalten, deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen technologischen und finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist und die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht abgenommen werden.

In Fördergebieten der GA können förderfähige KMU neben den Landeszuschüssen zusätzlich Mittel bis zu 5 %-Punkten erhalten; jedoch dürfen die Förderhöchstintensitäten 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Sofern GA-Mittel für die vorstehend beschriebenen nicht-investiven Fördermaßnahmen eingesetzt werden, ist ihre Zusätzlichkeit gewährleistet.

C. Fördermaßnahmen 1997 (gewerbliche Wirtschaft)

Normalfördergebiet

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

• Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1997 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 277 Projekte der gewerblichen

Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 178,2 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 2 500 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 13 000 Arbeitsplätze gesichert werden.

- Schwerpunkte der geförderten Investitionsvorhaben lagen dabei auf den arbeitsplatzschaffenden Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für die strukturschwachen Regionen haben, sowie auf innovativen Investitionen, die der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze dienen.
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 12,0 % der förderfähigen Investitionskosten.

●● *Infrastruktur*

- 75 Investitionsprojekte wurden im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 158 Mio. DM mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 62 Mio. DM gefördert.
- Schwerpunkte lagen in den Bereichen Industriege-
ländeerschließung mit etwa 55 % und Fremdenver-
kehrerschließung mit etwa 30 % der eingesetzten
GA-Mittel.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug knapp 40 % der Investitionskosten.

Im nichtinvestiven Bereich wurden 5 Maßnahmen durchgeführt, davon zwei regionale Entwicklungskonzepte und drei Planungs- und Beratungsprojekte.

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

- Normalfördergebiet

Bochum (tlw.), Dortmund (tlw.), Duisburg (tlw.), Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Höxter (-Holzminden) (tlw.), Krefeld (tlw.), Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum: 4 482 314
(Stand: 31. Dezember 1997)

= Einwohner in Nordrhein-Westfalen: 17 974 487

= Fläche qkm (Aktionsraum): 4 740

= Fläche qkm (Nordrhein-Westfalen): 34 078

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Normalfördergebiete mit Wirkung ab 1997 wurde ein Gesamtindikator zugrundegelegt, der sich aus den fünf Einzelindikatoren

- Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1992–1995 (Gewicht 40 %)
- durchschnittlicher Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1995 (Gewicht 40 %)
- Infrastruktur (Gewicht 10 %)
- Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung (Gewicht 5 %)
- Veränderung der Arbeitslosenquote 1992 zu 1995 (Gewicht 5 %)

zusammensetzt. Darüber hinaus wurden einige Gemeinden in das Fördergebiet aufgenommen, in denen gravierende Regionalprobleme kurzfristig eingetreten bzw. konkret absehbar sind. Dabei handelt es sich um Gebiete, die entweder von der Stilllegung von Schachtanlagen des Steinkohlenbergbaus betroffen oder bedroht sind oder unter besonders schweren industriellen Anpassungsproblemen leiden.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die ganz oder teilweise zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 verbleiben insbesondere

- sowohl die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen,
- als auch die Steinkohlenbergbaugebiete in den Kreisen Heinsberg und Warendorf in der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe,
- ferner die bisherigen GA-Fördergebiete des Kreises Höxter.

Die Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

- Ruhrgebiet:

Duisburg/Oberhausen/Teile der Stadt Krefeld/Teile des Kreises Wesel/Teile der Stadt Bottrop/Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen

Bochum größtenteils/Herne/Hattingen/Witten größtenteils (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Dortmund größtenteils/Hamm größtenteils/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Warendorf)

- Raum Heinsberg/Mönchengladbach

Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg Mönchengladbach größtenteils

- Raum Höxter:

Kreis Höxter (ohne Bad Driburg, Steinheim)

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Fördergebiet umfaßt

- das unter starkem Anpassungsdruck stehende Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit,
- das periphere Steinkohlenbergbaurevier im Raum Heinsberg,
- den vom Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie und den Folgen der Konversion betroffenen Standort Mönchengladbach,
- die strukturschwache ländliche Arbeitsmarktregion Höxter.

Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten fast durchweg vergleichsweise schwach.

2.2.1 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttogehalt der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 – in DM –	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. 12. 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Bochum.....	11,9	145	45 285	103	117	91	2,7	104	745 942	1,183
Dortmund.....	12,5	152	43 511	99	127	93	3,3	127	1 202 837	1,880
Duisburg	12,4	151	45 358	103	123	88	3,2	123	1 085 774	1,700
Essen.....	11,3	138	46 906	106	120	96	2,6	100	119 669	0,189
Gelsenkirchen.	12,4	151	43 820	99	115	94	2,6	100	955 457	1,500
Höxter (-Holzminden)	9,0	110	39 995	91	47	105	2,3	88	121 227	0,190
Krefeld.....	10,1	123	45 020	102	120	99	3,4	131	72 052	0,113
Mönchengladbach.....	10,4	127	41 972	95	132	97	3,4	131	422 964	0,663
Münster.....	7,1	87	43 313	98	90	105	1,4	54	55 607	0,087
Bundesdurchschnitt – West.	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind

- starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl und in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen sowie
- eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

2.2.2 Raum Heinsberg/Mönchengladbach

Die Region Heinsberg ist primär vom Steinkohlenabbau geprägt und leidet vor allem unter dem Rückzug des Steinkohlenbergbaus. Das Bergwerk Sophia-Jacoba in Hückelhoven ist im März 1997 stillgelegt worden.

Der Standort Mönchengladbach ist vom nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie besonders betroffen.

Hinzu gekommen sind Struktur- und Konjunkturprobleme der Maschinenbauindustrie – insbesondere des Textilmaschinenbaus – sowie der Elektroindustrie. Auch die Folgen der Konversion am Militärstandort Mönchengladbach haben erhebliche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Auswirkungen.

2.2.3 Raum Höxter

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeutenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur erreicht den Bundesdurchschnitt nicht.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. GA-Förderung

1.1 Normalförderung

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Verbesserung der Infrastruktur.

Nachdem seit 1990 rd. 70 % der Mittel für Infrastrukturvorhaben (z. B. Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, Technologiezentren) eingesetzt worden sind und infolgedessen von einem gewissen Sättigungsgrad ausgegangen werden kann, liegt der Schwerpunkt der Förderung inzwischen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (hier insbesondere KMU), weil damit die – angesichts der Arbeitsmarktentwicklung – dringend erforderliche Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze erreicht werden kann.

Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans wurden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue nicht-investive Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurzgefaßt – um folgende Fördertatbestände:

- **Für KMU:** Beratung, Schulung, Humankapitalbildung.
- **Im Infrastrukturbereich:** Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen. Eine Verlängerung der Versuchsphase ist gerade beschlossen worden.

1.2 Diese nicht-investiven **Fördermöglichkeiten** für KMU sollen ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich unterscheiden.

Die u. a. in der Landesaufgabe bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regional gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese **vorrangig** genutzt werden.

Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder

- Erwerb von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätten,
- bei Umstrukturierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit der Aufnahme von stillen Beteiligungen, die durch die Abgabe von Garantien des Landes unterstützt werden.
- bei sog. Outsourcing

Sie unterscheiden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen aus dem Beratungsprogramm Wirtschaft NRW sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und durch die Qualität der erbrachten Beraterleistungen.

Schulungshilfen

GA-finanzierte Schulungen sollen für bei folgenden nach dem RWP förderbaren Vorhaben gewährt werden:

- Beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- bei Umstellungsvorhaben oder der grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte sowie
- im Rahmen des sog. Outsourcing sofern sich im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen. Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel 4/ADAPT) gewährt werden.

Humankapitalbildung (Innovationsassistentenförderung)

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werden Personalkostenzuschüsse an KMU's gewährt, die Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen im Rahmen der nach GA förderbaren Investitionsvorhaben einstellen.

Dabei ist ein Frauenbonus vorgesehen.

1.3 Im Rahmen der **Infrastrukturförderung** werden für die neuen Fördertatbestände

- Regionale Entwicklungskonzepte
- Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt.

1.4 In den Jahren 1999 bis 2003 beträgt der Mitteleinsatz insgesamt 882,06 Mio. DM. Davon werden 55 Mio. DM für nicht-investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im einzelnen wird auf Tabelle 2 auf Seite 92 „Finanzierungsplan 1999 bis 2003“ verwiesen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

1.5 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den neuen GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefaßt und fortent-

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft – GA-Normalförderung (Bund/Land).....	89,05	97,44	126,77	119,05	119,05	551,37
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur – GA-Normalförderung (Bund/Land).....	44,53	48,72	63,39	59,53	59,53	275,69
3. Insgesamt – GA-Normalförderung (Bund/Land).....	133,58	146,16	190,16	178,58	178,58	827,06
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur..	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	25,00
3. Insgesamt	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	55,00
III. Insgesamt (I + II) (Bund/Land).....	144,58	157,16	201,16	189,58	189,58	882,06

wickelt. Vorhandene Mittelansätze werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der besonderen Struktur-schwäche der GA-Gebiete bei der Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, daß der GA-Mitteleinsatz zusätzlich erfolgt.

1.6 Umfang der Verstärkung nicht-investiver Maßnahmen durch GA-Mittel

Im Haushaltsjahr 1999 sind für nicht-investive Maßnahmen insgesamt 11 Mio. DM vorgesehen. Davon entfallen 6 Mio. auf Maßnahmen für KMU und 5 Mio. zur Förderung von Beratungs- und Planungshilfen für Infrastrukturprojekte sowie Regionaler Entwicklungskonzepte. Die jeweiligen Mittelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Förderung nicht-investiver Maßnahmen – dabei ganz besonders die Beratungsförderung – mit weiter zunehmender Tendenz stark nachgefragt wird. Nicht zuletzt wegen der besonderen Situation in der sich die Zuschußempfänger befinden, ist hier auch künftig mit einem vollständigen und zügigen Mittelabfluß zu rechnen.

Beratungsförderung

Mittel aus dem landeseigenen Programm „Beratungshilfen zur Fortführung von Stilllegung bedrohter Betriebe“ (Kapitel 08 030 Titel 682 60) wurden bis zum Haus-

haltsjahr 1995 ausschließlich im Rahmen von Modellfördermaßnahmen eingesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 1996 werden zusätzlich zu dieser Modellförderung Übernahmen von Stilllegung bedrohter Betriebe grundsätzlich unterstützt.

Die Förderung wird in den GA-Gebieten zusätzlich durch die GA-Mittel verstärkt.

Schulungsförderung

Die Schulungsförderung, die direkt Unternehmen zugute kommt, wird in GA-Gebieten zusätzlich zu den aus anderen Programmen (ADAPT/Ziel 4) bestehenden Fördermöglichkeiten gewährt.

Humankapitalbildung

Aus dem Technologieprogramm Wirtschaft werden pro Haushaltsjahr für die Förderung von **Innovations- und Euroassistenten** 3 Mio. DM eingesetzt. Die im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung gewährte Förderung wird zusätzlich allerdings nur in Verbindung mit nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) förderbaren Investitionsvorhaben gewährt.

Regionale Entwicklungskonzepte

Für Regionale Entwicklungskonzepte sind 300 TDM im Landeshaushalt für 1999 vorgesehen. Seit 1996 werden

aus GA-Mitteln zusätzlich 500 TDM in GA-Gebieten für diesen Zweck eingesetzt.

Planungs- und Beratungshilfen für Infrastrukturprojekte

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms werden neu im Zuge der Weiterentwicklung landeseigene Mittel (Landesaufgabe) in Höhe von 3 Mio. DM eingesetzt, die in GA-Gebieten durch GA-Mittel zusätzlich verstärkt werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung sind auch weiterhin die NRW-EU-Programme. Die Förderung im Rahmen von

Ziel 2 wird in den Jahren 1994–1999 ergänzt durch Gemeinschaftsinitiativen zur wirtschaftlichen Umstellung der Kohlereviere (RECHAR II) bzw. der Stahlgebiete (RESIDER II). Darüber hinaus erweitert die neu aufgelegte „KMU-Gemeinschaftsinitiative“ (1994–1999) die Förderung in den Ziel 2- und Ziel 5b-Gebieten um die Unterstützung KMU-spezifischer Vorhaben.

Die Gemeinschaftsinitiative zur Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER II, 1995–1999) soll zur Umstrukturierung und Modernisierung der vom Truppenabbau betroffenen Regionen, zur Schaffung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze und zur Qualifizierung der ehemaligen Militärbeschäftigten beitragen.

In den Genuß der NRW-EU-Programme Ziel 2, RESIDER II, RECHAR II und KONVER II kommen ganz oder teilweise:

Ziel 2

die kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Krefeld, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne

sowie die Kreise:

Wesel, Recklinghausen, Warendorf, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Heinsberg.

RECHAR II

Kreisfreie Städte:

Aachen-Richterich, Herne, Dortmund, Hamm, Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen

sowie die Kreise

Aachen, Unna, Düren, Wesel, Recklinghausen, Heinsberg, Warendorf, Steinfurt

RESIDER II

Kreisfreie Städte:

Bochum, Dortmund, Duisburg, Oberhausen, Hagen, Krefeld

Kreise:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Siegen-Wittgenstein

KONVER II

- Kreis Soest: Soest, Werl, Lippstadt, Möhnesee, Bad Sassendorf.
- Kreis Heinsberg: Geilenkirchen, Wassenberg, Wegberg.
- Kreis Lippe: Detmold, Blomberg, Lemgo Augustdorf.
- Kreis Minden-Lübbecke: Minden.
- Kreis Kleve: Weeze, Goch, Straelen, Kevelaer.
- Märkischer Kreis: Iserlohn, Hemer, Lüdenscheid, Menden.
- Köln: Stadtteile Dellbrück und Westhoven.
- Kreis Viersen: Grefrath, Brüggen, Willich.
- Bielefeld: Stadtteile Mitte und Stieghorst.
- Mönchengladbach: Stadtteile Rheindahlen und Volksgarten.
- Kreis Herford: Herford, Rödinghausen.

Durch die Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherichtung von Industriebrachen, die Umwandlung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften, wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. In den NRW-EU-Programmen für die Ziel 2- und RECHAR-/RESIDER-/KONVER-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

2.2 Mit dem landeseigenen, branchen- und gebietsübergreifend einsetzbaren Technologieprogramm Wirtschaft werden die Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien, Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen und von technologieorientierten Existenzgründern gefördert. Zusätzlich wird der Auf- und Ausbau des Netzwerkes Technologische Infrastruktur (z. B. von Technologie- und Brancheninitiativen oder Technologiezentren) und der Innovative Personaltransfer aus Hochschulen in KMU unterstützt. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden können.

2.3 Im Rahmen des landesweit geltenden Kreditprogramms zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen werden zinsgünstige Kredite für Existenzgründungen, Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung, Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und/oder Umweltbelastungen sowie technologische Sprunginvestitionen vergeben.

C. Förderergebnisse (Stand: März 1998)**I. Für das Jahr 1997****1. Normalfördergebiet¹⁾
(soweit nicht Sonderprogrammgebiet)**

- *Investive Maßnahmen der Gewerblichen Wirtschaft*
 - Im Jahr 1997 wurden 187,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 297 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 527,5 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 2 921 neuen Dauerarbeitsplätzen.
 - Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
 - Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen und gemessen an der Zahl der Maßnahmen zeigt folgende Spitzenreiter:

– sonstige Dienstleistungen	61 Maßnahmen
– Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau	49 Maßnahmen
– Elektrotechnik, Feinmechanik	28 Maßnahmen
– Holz-, Papier-, Druckgewerbe	36 Maßnahmen
– Großhandel	20 Maßnahmen
- *Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft*

Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Projekten der gewerblichen Wirtschaft wurden insgesamt 1,7 Mio. DM bewilligt und insgesamt 29 Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Schulung und Humankapitalbildung gefördert. Das Finanzvolumen der 29 Maßnahmen belief sich auf 4,2 Mio. DM. 17 Assistentinnen und 9 Assistenten wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung neu eingestellt.
- *Investive Maßnahmen der Infrastruktur*
 - Im Jahr 1997 wurden 22,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung

von 8 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 56,9 Mio. DM bewilligt.

- Davon entfielen u. a. auf die Bereiche

– Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete	4 Maßnahmen
– Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen	1 Maßnahme
– Ausbau der Infrastruktur im Bereich Fremdenverkehr	3 Maßnahmen
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o.g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 39,2 % des Investitionsvolumens.

- *Nicht-investive Maßnahmen der Infrastrukturförderung*

Im Berichtszeitraum wurde keine nicht-investive Infrastrukturmaßnahme gefördert.

II. Für den Zeitraum 1991–1997 (Stand: August 1998)**1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft**

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1991 bis 1997 insgesamt 1 883 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 13 400,1 Mio. DM gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 31 786 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden im Zeitraum 1991 bis 1997 insgesamt 1 337,7 Mio. DM.

Davon entfielen 979,8 Mio. DM der bewilligten Mittel auf die Regelförderung, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 9 032,8 Mio. DM betrug.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 4 367,3 Mio. DM, wovon die bewilligten Mittel 357,8 Mio. DM ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- Steinkohlenbergbau-gebiete (1993–1996) 231,2 Mio. DM,
- Montanregionen (1991–1992) 117,6 Mio. DM,
- Aachen-Jülich (1991–1992) 8,6 Mio. DM,
- Stahlstandorte (1991) 0,4 Mio. DM.

¹⁾ Nach den Maßgaben des 27. Rahmenplans.

a) Nach Wirtschaftsbereichen

Tabelle 3

**Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt)
in den Jahren 1991 bis 1997 nach Wirtschaftsbereichen*)**

Gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr)

– Daten der West-LB/ILB Gemeinschaftsaufgabe insgesamt –

Wirtschaftsbereich	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeitsplätze
	Anzahl	Mio. DM		Anzahl
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt				
000 Land- und Forstwirtschaft	2	2,1	0,2	13
200 Chemische Industrie	48	1 893,5	66,1	1 358
210 Kunststoff, Gummi, Asbest	111	595,9	61,6	1 955
220 Steine, Erden, Keramik, Glas	76	587,6	64,3	920
230 Giesserei, Stahlverformung	101	576,0	51,7	1 112
240 Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau	333	1 353,7	153,2	3 922
250 Elektrotechnik, Feinmechanik	194	1 818,0	207,5	5 241
260 Holz-, Papier-, Druckgewerbe	246	686,0	68,3	1 877
270 Leder-, Textil-, Bekleidungsindustrie	57	171,7	17,4	590
280 Nahrungs-, Genussmittel	79	822,8	66,8	1 970
400 Großhandel	108	385,6	37,3	1 520
420 Handelsvermittlung und Vertretung	9	16,3	1,8	40
430 Einzelhandel	24	287,9	26,3	716
500 Eisenbahn	1	0,3	0,0	8
501 Straßenverkehr	3	22,3	1,4	17
502 Schifffahrt	1	1,7	0,3	–
507 Post- und Fernmeldedienst	2	17,1	2,6	86
509 Spedition, Verkehrsvermittlung	6	98,3	12,9	368
610 Versicherungsgewerbe	1	53,2	2,3	400
700 Gaststätte, Hotel, Pension	128	685,8	79,3	1 210
701 Wäscherei, Reinigung	7	18,9	2,4	139
702 Friseur, Körperpflege	1	3,7	0,7	8
706 Bildung, Erziehung, Sport	11	101,7	15,1	546
707 Kunst, Theater, Film, Rundfunk	11	34,5	3,8	72
708 Verlags-, Pressewesen	9	63,6	1,9	57
710 Übriges Gesundheitswesen	2	3,6	0,5	19
712 Rechts-, Wirtschaftsberatung	10	19,2	1,9	199
713 Architekt, Ingenieur, Labor	22	111,6	7,2	170
714 Wirtschaftswerbung	10	14,6	1,8	51
717 Grundstücks- und Wohnungswesen	4	129,1	70,8	50
718 Sonstige Dienstleistung	266	2 824,0	310,2	7 152
Zusammen	1 883	13 400,1	1 337,7	31 786

*) Wirtschaftssystematik WZ 79

b) Nach Investitionsgrößenklassen

Tabelle 4

Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt) in den Jahren 1991 bis 1997 nach Investitionsgrößenklassen

– Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) –

Investitionsgrößenklassen	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeitsplätze
	Anzahl	Mio. DM		Anzahl
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt				
unter 500 000 DM.....	475	124,6	15,5	1 313
500 000 bis unter 1 000 000 DM.....	332	2401	28,6	1 600
1 000 000 bis unter 3 000 000 DM.....	526	946,8	98,5	4 231
3 000 000 bis unter 5 000 000 DM.....	170	646,8	64,4	2 178
5 000 000 bis unter 10 000 000 DM.....	173	1 218,1	129,7	3 901
10 000 000 bis unter 100 000 000 DM.....	189	5 584,7	626,5	13 568
100 000 000 DM und mehr.....	18	4 639,0	374,4	4 995
zusammen.....	1 883	13 400,1	1 337,7	31 786

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991 bis 1997 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 188 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 2.428,1 Mio. DM gefördert. Dafür wurden 1.128,2 Mio. DM bewilligt. Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie- und Gewerbezugehörigen. Das geförderte Investitionsvolumen

der Sonderprogramme betrug insgesamt 472,5 Mio. DM, wovon die bewilligten Mittel 328,1 Mio. DM ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- Steinkohlenbergbauggebiet (1993–1995) 117,3 Mio. DM
- Montanregionen (1991) 210,8 Mio. DM

Tabelle 5

Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt) in den Jahren 1991 bis 1997 nach Investitionsarten

Infrastruktur

Investitionsart	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel
	Anzahl	Mio. DM	
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt			
Erschließung von Industrie- und Gewerbezugehörigen.....	94	1 094,7	557,2
Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen.....	26	92,7	63,7
Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen.....	10	93,2	24,0
Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall.....	28	708,4	165,4
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten.....	4	35,3	24,7
Ausbau von Gewerbezugehörigen.....	22	398,3	290,8
Ausbau der Infrastruktur im Bereich Fremdenverkehr.....	4	5,4	2,5
zusammen.....	188	2 428,1	1 128,2

3. Erfolgskontrolle der Verwendungsnachweise

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen: Ergebnisse 1997

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 1997 beläuft sich auf 201. Davon entstammen 160 Fälle aus dem Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 41 Fälle aus dem Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 158 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 134, Infrastruktur 24).

Rückflüsse gab es in 232 Fällen mit einer Gesamtsumme (Bund + Land) von 15 700 300,21 DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen beruhen auf dem Umstand, daß entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde, oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

3.2 Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1997)

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik werden ab dem 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW), mit dem Programmjahr 1991 beginnend, fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet.

Anhand dieser Daten kann geprüft werden, ob insbesondere die geplanten Arbeitsplätze auch tatsächlich geschaffen wurden. In die vorliegende Soll-Ist-Analyse wurden nur Ist-Maßnahmen einbezogen, die abgeschlossen sind, und für die damit ein Verwendungsnachweis vorliegt.

3.2.1 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der gewerblichen Wirtschaft

3.2.1.1 Abweichungen zwischen neugeschaffenen und geplanten Arbeitsplätzen

Die Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 20 809 und liegt um 190 unter der geplanten Zahl von 20 999 Arbeitsplätzen. Dieses Ergebnis wurde mit 7,8 % weniger Ist-Mitteln (642,91 Mio. DM) als vorgesehen (697,48 Mio. DM) erreicht.

Eine Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß zu dieser Abweichung der tatsächlich geschaffenen von den bei Antragstellung geplanten Arbeitsplätzen insbesondere folgende Bereiche beigetragen haben:

- Ernährungsgewerbe (291 Arbeitsplätze unter Soll (17,6 %))
- Großhandel (126 Arbeitsplätze unter Soll (17,1 %)).
- Chemische Industrie (106 Arbeitsplätze unter Soll (14,8 %))

Dabei wurden die Abweichungen durch positive Ergebnisse aus folgenden Bereichen zu einem großen Teil kompensiert:

- Verarbeitung von Öl (33 Arbeitsplätze über Soll (8,9 %))
- Maschinenbau (141 Arbeitsplätze über Soll (9,0 %))
- Nachrichtentechnik (134 Arbeitsplätze über Soll (28,3 %))
- sonst. Dienstleistungen (111 Arbeitsplätze über Soll (38,0 %)).
- Herst. Metallerzeugnisse (103 Arbeitsplätze über Soll (7,4 %))

3.2.1.2 Neugeschaffene Arbeitsplätze in KMU und Nicht-KMU

Im Zeitraum 1995 bis 1997 entstanden über 90 % der im Rahmen der Förderung neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen.

Dabei kamen rund 73 % der bewilligten Fördermittel den kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Tabelle 6

**Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1991-1997 nach Wirtschaftsbereichen*) als Soll/Ist-Vergleich**

Gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr)

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereich	Zahl der Maßnahmen/ Förderfälle		Gefördertes Investitionsvolumen in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM		Neugeschaffene Dauer- arbeitsplätze	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
01 Landwirtschaft.....	3	3	2,58	2,58	0,24	0,23	15	15
15 Ernährungsgewerbe.....	75	58	529,91	521,96	33,06	32,57	1 654	1 363
17 Textilgewerbe.....	36	28	97,31	94,89	11,61	12,21	361	406
18 Bekleidungs-gewerbe.....	13	10	26,51	27,67	2,71	2,35	108	127
19 Ledergewerbe.....	1	1	5,40	5,41	0,54	0,54	15	27
20 Holzbearbeitung.....	74	65	132,23	131,77	10,52	9,95	549	614
21 Papiergewerbe.....	23	23	43,29	40,39	4,44	3,85	147	158
22 Verlag und Druck.....	110	74	197,36	223,83	15,62	15,06	432	449
23 Verarbeitung von Öl.....	3	3	1 335,11	1 365,92	30,13	30,09	370	403
24 Chemische Industrie.....	41	33	328,32	300,29	35,70	35,56	819	713
25 Herstellung Gummi/Kunststoff.....	105	80	460,37	410,07	44,25	39,37	1 727	1 766
26 Glasgewerbe/Keramik.....	71	53	224,82	215,75	22,61	20,85	556	673
27 Herstellung/Bearbeitung Metall.....	41	29	376,34	302,17	33,01	27,26	495	544
28 Herstellung Metallerzeugnisse.....	213	167	396,82	379,21	41,29	37,71	1 385	1 488
29 Maschinenbau.....	188	157	327,05	306,20	31,18	27,50	1 570	1 711
30 Herstellung Büro/EDV-Geräte.....	11	8	54,13	62,37	5,05	4,96	251	267
31 Herstellung E-Motoren usw.....	46	35	92,38	103,76	10,32	10,27	535	600
32 Nachrichtentechnik.....	20	15	96,80	95,13	11,34	10,52	474	608
33 Medizin-Meßtechnik.....	27	21	90,08	101,60	9,71	9,66	292	325
34 Fahrzeugbau.....	29	21	132,89	118,46	11,90	10,61	445	379
35 Sonstiger Fahrzeugbau.....	14	8	8,47	9,30	0,87	0,85	62	53
36 Herstellung Möbel/Schmuck.....	62	52	294,59	268,40	31,27	29,02	779	817
37 Recycling.....	42	25	284,37	250,03	29,51	24,27	348	273
45 Baugewerbe.....	14	8	16,92	19,07	0,87	0,85	154	147
50 KFZ-Handel/Reparatur.....	9	7	9,81	9,89	0,65	0,65	43	41
51 Großhandel.....	107	74	242,20	233,75	23,19	20,53	863	737
52 Einzelhandel.....	11	9	177,24	186,67	13,50	13,47	375	362
55 Gastgewerbe.....	128	105	331,38	359,85	42,80	42,33	880	885
63 Verkehrsvermittlung.....	9	7	162,32	165,06	20,50	18,90	806	828
64 Nachrichtenübermittlung.....	3	1	16,70	16,70	0,47	0,47	106	106
70 Wohnungswesen.....	2	1	8,50	8,92	1,93	1,93	55	50
71 Vermietung beweglicher Sachen.....	8	5	26,06	25,40	2,51	2,51	44	44
72 DV und Datenbanken.....	88	67	99,20	99,46	13,57	13,15	617	671
73 Forschung/Entwicklung.....	12	9	160,12	99,88	30,65	20,53	558	561
74 Dienstleistung.....	104	73	284,13	235,04	28,85	22,67	1 210	1 037
90 Entsorgung.....	10	8	46,27	49,09	4,29	4,24	169	139
92 Kultur/Sport.....	19	14	465,73	489,88	80,18	80,38	1 436	1 275
93 Sonstige Dienstleistung.....	57	34	75,67	78,85	6,64	6,04	294	405
Gesamt.....	1 828	1 391	7 659,20	7 414,67	697,48	642,91	20 999	21 087

*) Wirtschaftssystematik WZ 93

Tabelle 7

**Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
nach Betriebsgrößen in Nordrhein-Westfalen**

Gewerbliche Wirtschaft – Berichtszeitraum von 1995–1997 –

KMU/Nicht-KMU	Anzahl der Maßnahmen/ Förderfälle		Investitionsvolumen in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM		Neugeschaffene Dauerarbeitsplätze	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
KMU*).....	424	174	183,39	184,39	27,25	26,59	751	796
Nicht-KMU*).....	54	7	101,01	77,08	10,91	10,01	79	82
Gesamt	478	181	284,07	261,47	38,16	36,60	830	878

Anmerkung:

*) KMU: Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Rahmenplans sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Eine Betrachtung der Investitionsgrößenklassen zeigt, daß in der Investitionsgrößenklasse mit einem Volumen von „10 bis unter 100 Mio. DM“ die meisten neugeschaffenen Arbeitsplätze erfaßt wurden. In dieser Klasse

wurden 33 mehr Arbeitsplätze als geplant geschaffen. Bei Investitionen mit einem Volumen von „100 Mio. DM und mehr“ wurden 518 Arbeitsplätze weniger als geplant geschaffen (17,3 %).

Tabelle 8

**Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1991–1997 nach Investitionsgrößenklassen als Soll/Ist-Vergleich**

Gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) – Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsgrößenklasse	Anzahl der Maßnahmen/ Förderfälle		Gefördertes Investitionsvolumen in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM		Neugeschaffene Dauerarbeitsplätze	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
100 Mio. DM und mehr	17	9	2 466,00	2 381,33	176,72	162,01	2 927	2 479
von 10 bis unter 100 Mio. DM....	170	106	2 932,63	2 783,54	295,14	267,49	7 498	7 531
von 3 bis unter 10 Mio. DM.....	314	234	1 262,56	1 230,98	125,14	116,38	4 480	4 404
von 1 bis unter 3 Mio. DM.....	512	397	709,80	722,82	68,62	65,83	3 529	3 719
von 0,5 bis unter 1 Mio. DM.....	330	252	182,68	188,32	20,15	19,95	1 358	1 414
unter 0,5 Mio. DM	485	393	105,50	107,67	11,68	11,27	1 207	1 262
Gesamt	1 828	1 391	7 659,17	7 414,66	697,93	642,93	20 999	20 809

**3.2.2 Soll-Ist-Vergleich: Förderung
der wirtschaftsnahen Infrastruktur**

1991–1997 wurden für 88 Maßnahmen mit einem tatsächlich geförderten Investitionsvolumen von 701,28 Mio. DM GA-Mittel in Höhe von 335,59 Mio. DM bewilligt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erschließung von Gewerbelände mit rund 47 % der bewilligten Mittel.

Tabelle 9

**Förderergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1991–1997 nach Investitionsarten als Soll-Ist-Vergleich**

Wirtschaftsnahe Infrastruktur – Daten des BAW –
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

	Anzahl der Maßnahmen/Förderfälle		Gefördertes Investitionsvolumen		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Erschließung von Gewerbegebiete.....	78	39	321,65	280,28	169,71	159,07
Ausbau von Verkehrsverbindungen.....	21	17	76,88	72,64	33,02	30,66
Ausbau von Versorgungsleitungen.....	9	7	35,07	28,86	19,44	16,60
Abwasser/Abfallbeseitigung.....	24	13	193,61	194,98	51,33	46,83
Fremdenverkehrseinrichtungen.....	9	1	0,66	0,67	0,26	0,26
Aus-/Fortbildungsstätten.....	4	2	25,71	23,16	20,10	16,95
Ausbau von Gewerbezentren.....	3	2	11,01	9,84	6,73	6,03
Ausbau von Technozentren.....	19	7	87,22	90,85	60,25	59,19
Gesamt.....	167	88	751,81	701,28	360,84	335,59

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

- *Idar-Oberstein* (Landkreis Birkenfeld)
- *Pirmasens* (Kreisfreie Stadt Pirmasens, Kreisfreie Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)
- *Kaiserslautern* (teilweise; Teile der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie des Landkreises Kaiserslautern, Donnersbergkreis sowie Landkreis Kusel).

Dazu kommen Teile folgender Arbeitsmarktregionen:

- Simmern (Teile der VG Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis)
- Bad Kreuznach (Westlicher Teil des Landkreises Bad Kreuznach mit der Stadt Kirm, der Verbandsgemeinde Kirm-Land, der Verbandsgemeinde Meisenheim sowie Teilen der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Sobernheim)
- Wittlich (Südwestlicher Teil des Landkreises Bernkastel-Wittlich mit der Einheitsgemeinde Morbach sowie Gemeinden aus den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang und Traben-Trarbach)
- Trier (Südlicher Teil des Landkreises Trier-Saarburg mit Gemeinden aus den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell, Konz und Saarburg)
- Bitburg (Südlicher Teil des Landkreises Bitburg-Prüm mit der Stadt Bitburg und Gemeinden der Verbandsgemeinden Bitburg-Land, Irrel und Kyllburg)

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1997)	698 734
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1997)	4 017 828
= Fläche qkm (Aktionsraum)	4 774
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 853

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht teilweise aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte

hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten ist die Landwirtschaft nach wie vor mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen konfrontiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsmarktregionen Pirmasens und Kaiserslautern, die eine von wenigen Branchen beherrschte industrielle Struktur aufweisen.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1980 bis 1997 um 7,7 % zugenommen und lag damit knapp unter dem Bevölkerungszuwachs im bisherigen Bundesgebiet (8,1 %) und um 2,6 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt. Gleichwohl sind infolge des Mangels an qualifizierten Arbeitsplätzen immer noch Abwanderungstendenzen aus den strukturschwachen Gebieten in die Verdichtungsräume zu verzeichnen, was besonders auf den Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch auf die ländlich-peripheren Räume von Eifel und Hunsrück zutrifft.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ging im Aktionsraum von 1980 bis 1997 um 7 % auf 210 785 Personen zurück, wobei die Zahl der Frauen um 2 % zu-, die der Männer um 12,7 % abnahm. Im bisherigen Bundesgebiet hat in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 5,5 % deutlich zugenommen.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1994 um 70,1 % auf 17,3 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 100,9 %. Mit 26 980 DM lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1994 noch um 37,5 % unter dem Bundesdurchschnitt (43 190 DM).

Besonders krisenanfällig ist der westpfälzische Raum aufgrund seiner vor allem von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie (Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) gingen in den Jahren 1984 bis 1997 11 046 Arbeitsplätze (70,3 %) verloren. Von den Arbeitsplatzverlusten waren zu 30 % Männer und zu 70 % Frauen betroffen. Damit ist innerhalb der letzten zwölf Jahre jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende Juni 1997 im Pirmasenser Raum immer noch knapp ein Viertel (24 %, bzw. 4 672) aller Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind mehr als die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Auch wenn der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie sich im Jahre 1997 fortgesetzt hat, kann im Rahmen der derzeitigen Größenordnung der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen die Pirmasenser Schuhindustrie, auch im Hinblick auf die von vielen Betrieben angewandte Fertigungsstrategie (Produktion im Ausland), als überlebensfähig angesehen werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird immer noch durch eine Massierung militärischer Einrichtungen sowie die Folgen des Truppenabbaus negativ beeinflusst. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwachen Regionen Westpfalz und Trier, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Länder der Bundesrepublik gehören. So belief sich beispielsweise vor Beginn des Truppenabbaus (1989/90) im Landkreis Kaiserslautern der geschätzte Anteil der Militärausgaben an der Bruttowertschöpfung auf 35 % bis 44 %. Darüber hinaus sind auch die strukturschwachen Räume Idar-Oberstein-Birkenfeld sowie Teile des Hunsrücks in besonderer Weise vom Truppenabbau und den Folgewirkungen der Abrüstung betroffen.

Seit Beginn der Truppenreduzierung 1989/90 wurde die Zahl der Soldaten bei den Stationierungskräften und der Bundeswehr um ca. 56 000 vermindert. Der anhaltende Truppenabbau in den strukturschwachen Gebieten hat zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Stationierungskräften und der Bundeswehr geführt und damit zusätzlich zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in den genannten Räumen beigetragen. In Rheinland-Pfalz haben über 19 000 Zivilbeschäftigte ihren Arbeitsplatz verloren. In den kommenden Jahren wird der Truppenabbau noch zu einem weite-

ren Abbau von militärischen und zivilen Arbeitsplätzen führen.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz über 491 militärische Liegenschaften mit rd. 10 168 ha von den alliierten Stationierungstreitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) für eine Freigabe benannt oder bereits freigegeben worden. Darüber hinaus ist der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur z. B. im Rahmen einer gewerblich-industriellen Anschlußnutzung frei gewordener militärischer Liegenschaften als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Unternehmen notwendig.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes, die bei der vom Bund-Länder-Planungsausschuß am 3. Juli und 3. Dezember 1996 beschlossenen Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 1997 bis 1999 maßgebend waren, sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefaßt.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarkt-region	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastruktur-indikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner*) im Fördergebiet (Stand: 31. 12. 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Pirmasens.....	11,9	145	38 382	87	74	85	3,9	150	189 471	0,297
Idar-Oberstein..	9,5	116	37 866	86	56	101	3,3	127	89 601	0,140
Kaiserslautern..	10,9	133	41 334	94	86	95	4,2	162	291 207	0,456
nachrichtlich:										
Kreuznach.....	8,6	105	40 081	91	79	98	2,2	85	41 319	0,065
Simmern	8,1	99	39 863	90	68	103	1,5	58	13 903	0,022
Wittlich	6,9	84	37 407	88	55	104	1,6	62	16 446	0,026
Bitburg.....	6,8	83	37 859	86	46	102	1,8	69	18 463	0,029
Trier.....	7,6	93	39 590	90	73	101	2,3	88	35 989	0,056
Bundesdurchschnitt – West..	8,2	100	44 090	100	78**)	100	2,6	100	13 250 000	20,756

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

**) Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (11,9 %), Kaiserslautern (10,9 %), Idar-Oberstein (9,5 %) und Bad Kreuznach (8,6 %) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1992 bis 1995 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (8,2 %). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1995) ist im gesamten Aktionsraum wesentlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 9 % und 14 %. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung bestehen im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist in den Arbeitsmarktregionen Pirmasens, Kaiserslautern und Bad Kreuznach aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2002 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen, wobei sich die Arbeitslosenquote für den zurückliegenden Zeitraum 1992 bis 1995 in den vorgenannten Arbeitsmarktregionen überdurchschnittlich erhöht hat.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Verwendung der GA-Mittel

Es ist beabsichtigt, die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden GA-Mittel aufgrund des vorliegenden Antragsvolumens überwiegend für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen einzusetzen. Die Finanzmittel und Entwicklungsaktionen dienen vor allem der Schaffung neuer Arbeitsplätze in gewerblichen Produktions- und bestimmten Dienstleistungsbetrieben im gesamten Fördergebiet. Dagegen ist die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellungs- und grundlegende Rationalisierungsinvestitionen wegen begrenzter Haushaltsmittel auf den von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Raum Pirmasens (Kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz) beschränkt. Aufgrund der günstigen landschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs werden Investitionen in diesem Bereich im gesamten Fördergebiet finanziell unterstützt, wobei Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes bevorzugt gefördert werden.

Darüber hinaus soll der restliche Teil der GA-Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsbereich) sowie zur Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten eingesetzt werden. Bei der Infrastrukturförderung ist zu berücksichtigen, daß insbeson-

dere die Umwandlung von bisher militärisch genutzten Flächen aus Konversionsmitteln sowie die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in den EU-Fördergebieten, die zum Teil auch GA-Fördergebiete sind, aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds gefördert werden.

Insgesamt sollen in den Jahren 1999 bis 2003 im Aktionsraum von Rheinland-Pfalz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) und zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) Haushaltsmittel der GA in Höhe von rd. 200 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die auf die verschiedenen Investitionsbereiche aufgeteilten Beträge stellen jedoch Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Der in Ziffer 5, Teil II dieses Rahmenplans vorgesehene Möglichkeit der „Ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“ wird insoweit Rechnung getragen, als einige der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln der nachfolgenden Landesprogramme in GA-Fördergebieten verstärkt gefördert werden können:

- Förderung der Beratung kleiner und mittlerer Industrieunternehmen durch den Beratungsdienst des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
- Technologieberatungsprogramm (BITT-Programm)
- Personaltransferprogramm „Innovationsassistent“.

Eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme aus GA-Mitteln erfolgt nicht.

1.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur in den wirtschaftsschwachen Gebieten nicht ausreichen. Es ist beabsichtigt, für die Regionalförderung im Jahre 1999 zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 71 Mio. DM zur Verfügung zu stellen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Darüber hinaus stehen für den gleichen Zeitraum weitere Mittel in Höhe von rd. 38 Mio. im Rahmen der Ziel 2 und Ziel 5 b-Programme der EU-Strukturfonds zur Verfügung.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
–GA-Normalförderung.....	28,844	31,700	34,696	32,840	32,840	160,920
–EFRE.....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
–GA-Normalförderung.....	4,000	4,000	11,000	10,000	10,000	39,000
–EFRE.....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Insgesamt						
–GA-Normalförderung.....	32,844	35,700	45,696	42,840	42,840	199,920
–EFRE.....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
3. Insgesamt.....	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
III. Insgesamt (I + II).....	32,844	35,700	45,696	42,840	42,840	199,920
IV. Zusätzliche Landesmittel						
1. Infolge Mittelkürzungen des Bundes.....	17,156	14,300	4,304	7,160	7,160	50,080
2. Sonstige Mittel.....	53,844	56,700	66,696	63,840	63,840	304,920
3. Insgesamt (IV.1 + IV.2).....	71,000	71,000	71,000	71,000	71,000	355,000
V. Insgesamt (III. + IV.).....	103,844	106,700	116,696	113,840	113,840	554,920

*) Vorbehaltlich der noch zu verabschiedenden Haushaltspläne

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind in dem im Sommer 1995 verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm III sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt. Die vorgenannten Regionalen Raumordnungspläne werden z. Zt. fortgeschrieben, um eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm III (1995) sicherzustellen.

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde eine Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ im Dezember 1994 genehmigt. Für das Gebiet der Region Trier ist die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Teilbereiche „Industrie und Gewerbe“ sowie

„Einzelhandel“ von der Staatskanzlei im Dezember 1995 genehmigt worden. Die Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier für den Teilbereich „Windkraft“ wurde am 18. Dezember 1997 genehmigt. Am 21. Dezember 1998 erlangten die Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe und die Teilfortschreibung „Standortbereiche für die Windenergienutzung“ des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald mit einem Teil-Genehmigungsbescheid Verbindlichkeit. Bei der Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne sind gleichzeitig die Zielaussagen der z.Zt. erarbeiteten „integrierten regionalen Entwicklungskonzepte“ zu berücksichtigen.

2.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte (REK)

Für die Erstellung von REK haben das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Staatskanzlei ein gemeinsames Rundschreiben (Min. Blatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 561) als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung herausgegeben. Auf der

Grundlage dieses Rundschreibens werden z. Z. in Rheinland-Pfalz für folgende Planungsräume REK erstellt:

- Planungsraum „Westpfalz“
mit den Landkreisen Kusel, Kaiserslautern, Südwestpfalz, Donnersbergkreis sowie den kreisfreien Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken
- Planungsraum „Hunsrück-Nahe“
mit den Landkreisen Birkenfeld, Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück und Cochem-Zell
- Planungsraum „Trier/Mosel/Eifel“
mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Daun, Bernkastel-Wittlich sowie der kreisfreien Stadt Trier

In den drei Planungsräumen wurden Stärken-Schwächen-Analysen erarbeitet und Diskussionen zur Formulierung regionaler Leitbilder durchgeführt. Eine Bewertung der Bedeutung und des Nutzens des Instrumentes der REK für die Regionalförderung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn festzustellen ist, ob und in welchem Umfang den Vorschlägen der REK in der Praxis der Regionalförderung gefolgt werden konnte. Für den Planungsraum „Hunsrück-Nahe“ liegt das REK seit kurzem vor. Für die Planungsräume „Westpfalz“ und „Trier/Mosel/Eifel“ erfolgt zur Zeit die Abstimmung der Vorlagen mit den regionalen Planungsgemeinschaften, den Bezirksregierungen sowie den Gebietskörperschaften.

2.3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom Januar 1994 über die Neuabgrenzung der Ziel 2-Gebiete der EU-Strukturfonds für den Zeitraum 1994 bis 1996 wurden die Räume Pirmasens/Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken und Teile des Landkreises Südwestpfalz) sowie Kaiserslautern (Teile der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern) als Ziel 2-Gebiete anerkannt. Diese Fördergebietskulisse gilt auch für den Zeitraum 1997 bis 1999. Die für das rheinland-pfälzische Ziel 2-Gebiet erstellte Programmplanung für den vorgenannten Zeitraum ist mit Kommissionsentscheidung vom 7. Mai 1997 genehmigt worden und sieht Fördermaßnahmen aus EU-Mitteln in einer Gesamthöhe von 27,556 Mio. EURO vor, von denen 17,911 Mio. EURO auf den EFRE und 9,645 Mio. EURO auf den ESF entfallen.

Im Rahmen der ebenfalls im Januar 1994 beschlossenen Neuabgrenzung der Ziel 5b-Gebiete der EU-Strukturfonds für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 wurden von der Europäischen Kommission neben den bereits in die Ziel 5b-Förderung aufgenommenen Landkreisen Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und Kusel zusätzlich die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich und Donnersbergkreis als weitere Ziel 5b-Gebiete anerkannt. In der durch Kommissionsentscheidung vom 23. Dezember 1994 genehmigten Programmplanung für die Förderung der

rheinland-pfälzischen Ziel 5b-Gebiete sind EU-Mittel in einer Gesamthöhe von 111,282 Mio. EURO für den Förderzeitraum von 1994 bis 1999 vorgesehen, von denen 44,515 Mio. EURO auf den EFRE, 44,511 Mio. EURO auf den EAGFL sowie 22,256 Mio. EURO auf den ESF entfallen.

Aufgrund des von der Kommission im Februar 1994 verabschiedeten Globalkonzepts für die Gemeinschaftsinitiativen im Zeitraum 1994 bis 1999 wird das LEADER-Programm in den rheinland-pfälzischen Ziel 5b-Gebieten fortgeführt. Durch Kommissionsentscheidung vom 5. Oktober 1995 wurde das Operationelle Programm LEADER II für Rheinland-Pfalz genehmigt, das in den vorgenannten Ziel 5b-Gebieten den Einsatz von 8,55 Mio. EURO für den Zeitraum 1994 bis 1999 vorsieht. Davon entfallen 5,57 Mio. EURO auf den EFRE, 2,98 Mio. EURO auf den EAGFL.

Da ein Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, partizipiert der Aktionsraum auch an dem Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG II) für die Jahre 1994 bis 1999. Rheinland-Pfalz ist dabei an den folgenden INTERREG II-Programmen beteiligt:

- Deutsch-luxemburgisches INTERREG II-Programm (Luxemburg – Region Trier – Saarland)
- Deutsch-lothringisches INTERREG II-Programm (Region Lothringen – Saarland – Region Westpfalz)
- INTERREG II-Programm für das PAMINA-Gebiet (Nordelsaß – Südpfalz – Mittlerer Oberrhein)
- Deutsch-belgisch-niederländisches INTERREG II-Programm (in Rheinland-Pfalz mit den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun)

Aus der Gemeinschaftsinitiative „KONVER“ der EU, die eine Bandbreite von Maßnahmen zur Bewältigung der Rüstungs- und Standortekonstruktion zum Ziel hat und die Finanzierung von Pilotprojekten im Rahmen des PERIFRA-Programms fortsetzt, hat das Land 2,37 Mio. EURO (Teil EFRE) für 3 Projekte erhalten. Die Fortschreibung des Programmes ist zwischenzeitlich erfolgt. Danach werden für Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1994–1999 18,13 Mio. EURO zur Verfügung stehen, wobei 13,18 Mio. EURO auf den EFRE und 4,95 Mio. EURO auf den ESF entfallen.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1998 insgesamt 136,403 Mio. DM, davon 81,842 Mio. DM Bundes- und 54,561 Mio. DM Landesmittel.

Angesichts der geänderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der von der Bundesregierung in den letzten Jahren vorgenommenen deutlichen Plafondskürzungen hat sich die Landesregierung entschieden, die begrenzten Fördermittel stärker auf Maßnahmen zur

Verbesserung der Wettbewerbsposition der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft zu konzentrieren. Die sachlichen Schwerpunkte dieses Mitteleinsatzes im Jahr 1998 verteilen sich auf folgende Maßnahmengruppen:

Maßnahmengruppe	Mittelansatz Mio. DM	Anteil %
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen darunter: Ausgleichszulage..	66,66 40,00	48,87 29,32
Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau .	22,36	16,39
Flurbereinigung	22,50	16,50
Forstliche Maßnahmen	13,10	9,60

Durch die Konzentration der Förderungsmittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 91,36 % des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,6%, für die Marktstrukturverbesserung 0,74% und die Leistungsprüfung 1,3 % des Mitteleinsatzes vorgesehen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar. Damit das vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreichen und seine Erschließungsfunktionen auch für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Autobahnlücken zu schließen und wichtige Straßenzüge qualitativ zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- der Bau der A 1, Mehren–Tondorf im Zuge der Autobahn Köln–Trier–Saarbrücken,
- der Bau der A 48 Trier–Schweich,
- der Ausbau der West-Ost-Verbindung zwischen den Atlantikhäfen, dem Raum Lüttich und dem Rhein/Main-Gebiet durch
 - Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich,
 - vierstreifigen Neubau der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid und
 - vierstreifigen Ausbau der B 50 von Hochscheid bis zur Autobahnanschlußstelle Rheinböllen (A 61),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63, Mainz–Kaiserslautern,
- der Lückenschluß der A 65 zwischen Kandel und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung (B 10) zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8,
- der Ausbau der Naheachse (B 41),
- der Neubau der Umgehungen Ayl, Konz-Könen und der Moselaufstieg (B51),

- der Neubau des Südzubringers Pirmasens von der A 8/A 62 nach Ruhbank (L600),
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung von der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße (L 700),
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straße zwischen Fischbach und Obersteinbach als Landesstraße.

Längerfristig sind zu verfolgen:

- der sechsstreifige Ausbau der A 6 von der saarländischen/rheinland-pfälzischen Grenze bis zum Autobahnkreuz Frankenthal,
- der Bau der 2. Fahrbahn der A 62 von Pirmasens bis Bann.

Daneben sind die innerregionalen Straßenverkehrsverbindungen in den strukturschwachen Räumen – vor allem auch im Zusammenhang mit der Konversion – bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Sanierung von Straßen und Brücken sowie die Förderung von Verkehrsbauten des öffentlichen Personennahverkehrs. In den Grenzgebieten erweist sich zunehmend die Verbesserung von grenzüberschreitenden regionalen Straßen- und Radwegeverbindungen als erforderlich.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris–Saarbrücken–Kaiserslautern–Mannheim. Der Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. In einer ersten Stufe soll der Schienenschnellverkehr mit den neuen Neigetechnik-ICT-Zügen im Jahr 1999 zwischen Mannheim/Ludwigshafen und Saarbrücken aufgenommen werden.

Gleichermaßen struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen dient die an den Standorten Kaiserslautern und Trier verfolgte Einrichtung von Güterverkehrszentren. Sie sollen vorrangig die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße unterstützen; durch Ansiedlung hochwertiger Logistikfunktionen haben sie eine große Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen.

Mit dem Ausbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches wird eine breitere Streuung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung angestrebt. Neben entsprechenden Einrichtungen im Umfeld der Universität Kaiserslautern sind im Aktionsraum u. a. das Institut für mineralische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle – in Idar-Oberstein sowie das Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhindustrie in Pirmasens tätig.

Durch ein Netz von Technologievermittlungsstellen an Kammern, Universitäten und Fachhochschulen sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter, fachbezogener Transferstellen werden die strukturschwachen ländlichen Regionen stärker in den Technologie- und Wissenstransferverbund einbezogen.

Das im EU-Ziel 2-Gebiet bereits erfolgreich operierende Business- und Innovations-Center (BIC) Kaiserslautern rundet das Transferangebot des Landes ab. Dort werden in einem Netzwerk alle Akteure zusammengeführt, um das innovative Potenzial der Unternehmen und Unternehmensgründer der Region zu ermitteln und umzusetzen.

Darüber hinaus trägt die neu gegründete Innovations-Management-Gesellschaft dazu bei, den Wissenstransfer auf breiter Basis zu unterstützen sowie Hochschulen und Erfindern bei der wirtschaftlichen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse behilflich zu sein.

Die einzelbetriebliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt in den strukturschwachen Gebieten auch aus den spezifischen Landesprogrammen. Bei Forschungsvorhaben, die in einem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiet) durchgeführt werden, kann der Fördersatz um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Außerdem können Unternehmen in GA-Gebieten im Rahmen des Personaltransferprogramms „Innovationsassistent“ für die Neueinstellung von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen einen höheren Zuschuss als außerhalb des Fördergebietes erhalten.

C. Förderergebnisse 1997 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

● *Gewerbliche Wirtschaft*

Im Jahre 1997 wurden 44,53 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 130 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rd. 346 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 1 024 neuen Dauerarbeitsplätzen geschaffen worden, wovon 267 (etwas mehr als ein Viertel) auf Frauenarbeitsplätze entfallen. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 12,8 % der Investitionskosten.

● *Infrastruktur*

Im Jahre 1997 wurden 8,17 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von sechs Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 22 Mio. DM bewilligt.

Der Schwerpunkt lag hier im Bereich „Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren“ mit 74 % der bewilligten Mittel. Weiterhin wurden 19 % der bewilligten Mittel im Bereich „Industriegeländeerschließung“ eingesetzt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 37 % der Investitionskosten.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

1. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle im Jahr 1997

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um einen Teilaspekt der Erfolgskontrolle, wie sie in Teil I, Ziffer 8 des 27. GA-Rahmenplanes dargelegt wird. Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle werden die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) geprüft.

Diese Kontrolle erstreckt sich auf alle rheinland-pfälzischen Förderfälle im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, gleichgültig, ob die Bewilligungen im Rahmen von einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen erteilt wurden. Nach Abschluß des Vorhabens wird jeder Förderfall durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz, geprüft.

Für das Jahr 1997 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für Rheinland-Pfalz folgendes ergeben:

Im Jahr 1997 wurden zu Lasten des Jahres 1997 für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	29,4 Mio. DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	11,1 Mio. DM
also insgesamt	40,5 Mio. DM

bewilligt.

Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	50,0 Mio. DM
---	--------------

Im Jahre 1997 wurden 120 Verwendungsnachweise geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

- Nichterfüllung von Förderkriterien und damit Rückforderung des gesamten Zuschusses in 14 Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse: 1 960 495 DM);
- Unterschreitung des Investitionsvolumens und damit Rückforderung eines Teiles des Zuschusses in 36 Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse: 2 373 776 DM).

Insgesamt sind damit 1997 beanstandete Zuschüsse in Höhe von 4 334 271 DM (davon 50 % Bundesmittel) zurückgefordert worden.

2. Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1997)

Nach einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik werden ab 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet. Diese Statistik enthält auf der Soll-Seite alle Förderfälle ab dem Jahre 1991 und auf der Ist-Seite diejenigen Maßnahmen der Soll-Seite, die zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten und für die ein Verwendungsnachweis vorliegt.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sind im Zeitraum 1991 bis 1997 von 902 Fällen 437 Fälle (48 %) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Die Anzahl der damit neugeschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 6.292 und liegt mit 1 369 um 28 % über der geplanten Zahl von 4 923 Arbeitsplätzen, wobei die bewilligten GA-Mittel 8,6 % und das geförderte Investitionsvolumen 7,3 % höher waren als geplant. Der Unterschied zwischen der Zahl der tatsächlich entstandenen Arbeitsplätze und den geplanten Arbeitsplätzen war dabei in der Investitionsgrößenklasse von 1 bis unter 3 Mio. mit 503 Arbeitsplät-

zen (62 %) am höchsten, während das tatsächliche Investitionsvolumen und die GA-Mittel in etwa den geplanten Beträgen entsprochen haben.

Die Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die über der Soll-Zahl liegenden und zusätzlich entstandenen 1 369 Dauerarbeitsplätze beinahe zur Hälfte in drei Wirtschaftsbereichen (Herstellung von Metallzeugnissen, Holzbearbeitung sowie Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) geschaffen worden sind.

Weitere Einzelheiten gehen aus den nachstehenden Übersichten hervor:

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1997 nach Investitionsgrößenklassen als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsgrößenklassen	Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾				GA-Mittel ¹⁾				zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Differenz		Soll	Ist	Differenz		Soll	Ist	Differenz	
	Anzahl		in %	Mio. DM		absolut	in %	Mio. DM	Mio. DM	absolut	in %	Anzahl		absolut	in %
100 Mio. DM und mehr.....	3	1	33	102,98	102,98	0,00	0	11,40	11,24	-0,16	-1	353	353		
von 10 bis unter 100 Mio. DM...	80	36	45	822,45	959,91	137,46	17	76,00	84,74	8,74	12	1 786	2 121	335	19
von 3 bis unter 10 Mio. DM.....	139	71	51	395,92	376,65	-19,27	-5	38,69	43,15	4,46	12	1 285	1 619	334	26
von 1 bis unter 3 Mio. DM.....	235	115	49	192,72	190,31	-2,41	-1	20,66	20,89	0,23	1	807	1 310	503	62
von 0,5 bis unter 1 Mio. DM.....	198	98	49	66,16	67,22	1,06	2	6,98	7,35	0,37	5	406	575	169	42
unter 0,5 Mio. DM....	247	116	47	33,77	34,11	0,34	1	4,02	3,99	-0,03	-1	286	314	28	10
Insgesamt.....	902	437	48	1 614,00	1 731,18	117,18	7	157,75	171,36	13,61	9	4 923	6 292	1 369	28

Anmerkung

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Vorhaben“.

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1991–1997 nach Wirtschaftsbereichen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereiche ¹⁾	Vorhaben		Investitionsvolumen ²⁾		GA-Mittel ²⁾		Zusätzliche Dauerarbeitsplätze ²⁾			
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Differenz	
	Anzahl		in Mio. DM				Anzahl		Absolut	in %
28 Herst. Metallerzeugnisse...	107	50	114,12	116,87	11,86	10,93	634	871	237	37,4
20 Holzbearbeitung.....	68	39	213,44	220,07	17,53	20,79	574	803	229	39,9
25 Herst. Gummi/Kunststoff..	52	24	98,63	117,58	10,66	13,15	301	435	134	44,5
31 Herst. E-Motoren usw.....	22	9	21,05	17,96	1,86	2,33	81	157	76	93,8
74 Dienstleistung	42	18	33,12	28,94	2,08	2,58	119	192	73	61,3
55 Gastgewerbe.....	168	89	128,71	129,49	8,85	9,12	261	327	66	25,3
51 Großhandel.....	44	19	36,67	36,73	4,24	4,18	136	197	61	44,9
63 Verkehrsvermittlung	7	5	25,17	25,43	3,43	3,48	153	210	57	37,3
29 Maschinenbau	73	37	209,96	185,23	23,06	23,15	649	700	51	7,9
36 Herst. Möbel/Schmuck.....	36	21	113,21	136,17	9,57	11,63	302	352	50	16,6
15 Ernährungsgewerbe.....	33	17	152,18	158,77	18,47	17,19	435	481	46	10,6
21 Papiergewerbe.....	21	13	136,17	130,87	11,12	11,86	225	242	17	7,6
26 Glasgewerbe/Keramik.....	31	11	40,71	40,04	4,36	5,27	120	137	17	14,2
34 Fahrzeugbau	15	3	9,25	9,14	1,16	0,92	108	124	16	14,8
22 Verlag und Druck.....	45	24	103,06	99,31	11,69	8,85	146	157	11	7,5
72 DV und Datenbanken.....	11	3	3,05	1,64	0,45	0,18	17	28	11	64,7
37 Recycling	12	5	20,04	20,07	2,66	3,04	36	46	10	27,8
45 Baugewerbe	11	7	7,42	7,56	0,82	0,79	37	45	8	21,6
24 Chemische Industrie.....	20	8	41,81	37,20	3,09	3,61	138	145	7	5,1
17 Textilgewerbe	14	6	11,47	9,74	1,02	1,39	18	22	4	22,2
Sonst. Wirtschaftszweige.....	70	29	94,74	202,35	9,77	16,94	433	621	188	43,4
Insgesamt.....	902	437	1 613,98	1 731,16	157,75	171,38	4 923	6 292	1 369	27,8

Anmerkungen

¹⁾ Definition Wirtschaftsbereiche vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE REV.1).

²⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist.

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 16. September 1998.

3. Soll-Ist-Vergleich von Fördermaßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Zwischen 1991 und 1997 wurden für 27 Maßnahmen GA-Mittel in Höhe von 9,7 Mio. DM bewilligt. Über $\frac{3}{4}$ dieser Mittel sind dabei in der Maßnahmegruppe „Erschließung von Gewerbegebäude“ eingesetzt worden. Die erhebliche

Differenz zwischen Soll- und Ist-Werten des Ausgabevolumens im Bereich der Massnahmegruppe „Abwasser-/Abfallbeseitigung“ dürfte durch die Erhebung unterschiedlicher Erfassungsmerkmale entstanden sein. Nach Überprüfung wird dieser Wert bei der nächsten Fortschreibung des Rahmenplanes entsprechend korrigiert.

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben in den Jahren 1991–1997 nach Investitionsarten als Soll-Ist-Vergleich

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsart	Vorhaben			Ausgabevolumen ¹⁾				GA-Mittel ¹⁾			
	Soll	Ist	Anteil	Soll	Ist	Differenz		Soll	Ist	Differenz	
	Anzahl		in %	Mio. DM		absolut	in %	Mio. DM		absolut	in %
Erschließung von Gewerbegebäude.....	46	18	39	20,59	19,21	-1,38	-7	7,03	7,38	0,35	4,98
Ausbau von Verkehrsverbindungen.....	6	1	17	0,07	0,07	-	-	0,04	0,04	-	-
Ausbau von Versorgungsleitungen.....	5	4	80	0,82	0,79	-0,03	-4	0,49	0,42	-0,07	-14
Abwasser/Abfallbeseitigung ...	6	3	50	15,44	2,18	-13,26	-86	1,08	1,08	-	-
Aus-/Fortbildungsstätten.....	1	1	100	1,18	1,18	-	-	0,77	0,77	-	-
Ausbau von Gewerbezentren ..	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale Entwicklungskonzepte.....	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt.....	68	27	40	38,10	23,43	-14,67	-39	9,41	9,69	0,28	2,98

Anmerkung

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Vorhaben“.

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Saarland gehört aufgrund der Abgrenzungsindikatoren (s. Tabelle 1) in seiner Gesamtheit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Um die drängendsten Problemregionen, die die Abgrenzungskriterien noch nicht erfüllen, in das Fördergebiet aufzunehmen, ist im Wege eines Umlagemodells länderübergreifend ein Fördergebietsaustausch vorgenommen worden. Darüber hinaus ist aufgrund der Verkleinerung des Fördergebietsplafonds von 22 % auf 20,8 % der westdeutschen Bevölkerung eine weitere Fördergebietsreduzierung auf die Bundesländer anteilig umgelegt worden. Für das Saarland bedeutet dies, daß 99 800 Einwohner aus dem Fördergebiet herausgenommen wurden. Der Aktionsraum umfaßt damit die Arbeitsmarktregion Saarbrücken (= gesamte Saarland) abzüglich der aus der Fördergebietskulisse herausgenommenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden fünf Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 13 aufgelistet.

Kennzahlen zur Arbeitsmarktregion Saarbrücken (= gesamtes Saarland) sind (Stand: 31. Dezember 1997):

- Einwohner 1 080 790
- Fläche in qkm 2 570,12
- Einwohner pro qkm 421

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Fördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1997 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Im Saarland hat in den vergangenen Jahren ein Strukturwandel in der ehemals stark von Bergbau und der Stahlindustrie geprägten Wirtschaft stattgefunden. Dieser Wandel hat dazu geführt, daß die Dominanz des sekundären Sektors abgenommen und der tertiäre Sektor an Strukturgewicht gewonnen hat. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verfügt das Saarland aufgrund seiner montanindustriellen Vergangenheit aber nach wie vor über ein ausgeprägtes Produzierendes Gewerbe. Der folgende Überblick verdeutlicht die bisherige Diversifizierung und den bestehenden Druck zur Umstrukturierung der saarländischen Wirtschaft.

Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei) besitzt einen geringen Stellenwert im Saarland. Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftssektoren belegt, daß zwischen 1974 (0,3 %) und 1997 (0,4 %) nur ein geringes Wachstum stattfand. Im Vergleich zum Bundesgebiet (West) ist damit der Anteil der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (1997: 0,9 %) weiterhin unterdurchschnittlich vertreten.

Bezogen auf den sekundären Sektor hat sich das Saarland der Entwicklung in den alten Ländern angenähert. Während 1974 noch 60,6 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Bereich tätig waren, sank die Zahl bis 1997 auf 43,4 % (Bund/West: 40,3 %).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 – in DM –	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in % - Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Saarbrücken	11,0	134	42 196	96	101	97	2,6	100	984 418	1,490
Bundesdurchschnitt – West .	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

Dieser Prozeß stellt eine enorme wirtschaftliche und beschäftigungswirksame Umwälzung für das Saarland dar. So mußte der Bergbau zwischen 1961 und 1997 eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen in Höhe von 36 499 hinnehmen. In der Stahlindustrie wurde im gleichen Zeitraum ein Abbau von 31 880 vorgenommen. Dies bedeutet, daß allein diese beiden Industriezweige durchschnittlich rd. 1 900 Arbeitsplätze pro Jahr im Verlauf von über 36 Jahren abgebaut haben.

Das noch große Strukturgewicht des Bergbaus läßt sich daran ablesen, daß im Jahre 1997 12,9 % aller saarländischen Industriebeschäftigten (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) in diesem Sektor tätig waren. Die entsprechende Zahl für den Bund (West) beläuft sich auf 2,6 %.

Im sogenannten Kohlekompromiß vom 13. März 1997 wurde die Finanzierung des deutschen Steinkohlebergbaus bis zum Jahr 2005 neu geregelt. Danach werden die jährlichen Absatz- und Stilllegungshilfen von 8,9 Mrd. DM in 1997 auf 5,5 Mrd. DM in 2005 zurückgeführt. Der Bundesanteil sinkt von ca. 8 Mrd. DM auf 3,8 Mrd. DM.

Von derzeit 49 Millionen Tonnen im Jahr muß die Steinkohleförderung auf etwa 30 Mio. Tonnen im Jahr 2005 zurückgenommen werden. Von den 18 in Betrieb befindlichen Bergbaubetrieben bleiben im Jahr 2005 noch zehn bis elf Bergbaubetriebe erhalten.

Für den Saarbergbau bedeutet die Rückführung der Förderung die Schließung des Bergwerkes Göttelborn/Reden zum Ende des Jahres 2000. Im Saarbergbau gehen bis zum Jahre 2005 etwa 6 000 Arbeitsplätze verloren. Mit einem etwa gleichhohen Arbeitsplatzverlust muß in dem Zuliefersektor gerechnet werden. Angesichts der oben beschriebenen ohnehin schon schwierigen Arbeitsmarktsituation im Saarland führen diese Arbeitsplatzverluste zu erheblichen zusätzlichen Problemen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Auch im Bereich der Stahlindustrie weist das Saarland mit 10,5 % der Industriebeschäftigten gegenüber dem Bund (West) mit 2,8 % (1997) einen noch immer weitaus höheren Strukturanteil auf. Trotz erheblicher Anpassungsleistungen in den letzten Jahrzehnten bedeutet dies für das Saarland eine enorme Herausforderung bei tiefgreifenden Strukturkrisen und Konjunkturerinbrüchen auf dem Stahlmarkt. So haben die Auswirkungen der Rezession sowie der Konkurs der Saarstahl AG im Jahre 1993 auch zu einem erheblichen Personalabbau bei einer Reihe von Tochterunternehmen geführt. Die im Zuge dieser Krise verlorengegangenen Arbeitsplätze fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Per 31. Dezember 1997 beschäftigten die Saalhütten mit insgesamt 10 543 Arbeitnehmern 179 weniger als zum 31. Dezember 1996.

Aufgrund der derzeit getätigten Investitionen bei der AG der Dillinger Hüttenwerke (neue Stranggußanlage), den Modernisierungen bei der Saarstahl AG i.K. (Drahtstraße in SB-Burbach) sowie dem voraussichtlich Mitte 2000

beendeten Konkursverfahren bei der Saarstahl AG i.K. kann sich der Verbund der saarländischen Hütten den zukünftigen Herausforderungen des Stahlmarktes stellen.

Nach wie vor tragen aber sowohl ein Stahlüberangebot aus dem Inneren der Gemeinschaft als auch Importe von außen zur Verunsicherung des EU-Marktes bei. Von besonderer Bedeutung sind dabei weiterhin die Aktivitäten Osteuropas. Diese ungelösten Probleme lassen befürchten, daß dieser Anpassungsdruck auch zukünftig zu weiteren Freisetzen in der Stahlindustrie führen wird.

Zum beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweig im verarbeitenden Gewerbe hat sich seit Mitte der 60er Jahre der Straßenfahrzeugbau mit seinen Zulieferbetrieben entwickelt. Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenstruktur im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe waren 1997 16,4 % im Straßenfahrzeugbau tätig. Im Bundesdurchschnitt (Bund-West) waren es zur gleichen Zeit 12,1 %.

Die allgemeine Tendenz zum „global sourcing“ sowie die veränderten Hersteller-Zulieferer-Verhältnisse werden dazu führen, daß mittelfristig die absolute Zahl der Zulieferer abnehmen wird. Aufgrund des hohen Strukturgewichts des Automobilbaus dürfte diese Negativentwicklung das Saarland um so härter treffen.

Unterdurchschnittlich vertreten – im Vergleich zum Bund – sind dagegen die Elektrotechnik und die chemische Industrie. Defizite bestehen weiterhin im Investitionsgüter und Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Die Strukturanteile des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors an den Erwerbstätigen insgesamt haben sich an die Bundesentwicklung angeglichen. Der saarländische Dienstleistungssektor hat – ausgehend von den Erwerbstätigen – heute einen Strukturanteil von knapp 68 %, der damit den gleichen Umfang wie der Durchschnitt der alten Bundesländer besitzt.

Dienstleistungen und Handwerk haben an der Saar in entscheidendem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Montanbereichs beigetragen.

Wachstumsträger im Saarland sind dabei insbesondere der Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1997 trotz einer Annäherung in den letzten Jahren mit 13,6 % noch weit über dem Durchschnitt Bund (West) von 11,0 %. In 1998 hat sich der Abstand zur Bundesrepublik Deutschland verringert; die Arbeitslosenquote betrug im September 1998 im Bundesgebiet (West) 9,8 % gegenüber 11,9 % im Saarland.

Ende September 1998 waren 44,0 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als 1 Jahr arbeitslos. Im Bund (West) 37,8 %.

Bruttoinlandsprodukt

Nachdem das Saarland im Jahre 1996 noch mit einer realen Wachstumsrate des BIP in Höhe von 0,0 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt West (1,3 %) lag, zog die Konjunktur 1997 spürbar an. Die Wachstumsrate des BIP 1997 erhöhte sich im Saarland auf 2,1 %; im Bundesgebiet-West betrug das BIP 1997 2,2 %.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 64,7 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1995 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bund (West) nur 47,5 % betrug. Nach wie vor hat das Saarland ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche praktisch in allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die einzigen Wachstumsträger angesehen werden. Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf dem Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunfts-trächtigen Bereichen.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (1996) in %	61,8
in % des Bundesdurchschnitts*)	88,0
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1997 in %	13,6
in % des Bundesdurchschnitts*)	123,6
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 1997)	100,4
in % des Bundesdurchschnitts*)	94,2
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1997 in DM...	60 784
in % des Bundesdurchschnitts*)	92,23
Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1995 in DM	38 106
in % des Bundesdurchschnitts*)	89,5

*) Bezugsgröße: Bundesgebiet – West.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1999–2003 sollen im Fördergebiet des Saarlandes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Haushaltsmittel in Höhe von 190,03 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Hieran entfallen 183,78 Mio. DM auf Investitionen im gewerblichen Bereich und 6,25 Mio. auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur. Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Das Saarland hat eine effiziente Aufgabenverteilung für die aus den EU- und Landesprogrammen resultierenden Finanzmittel vorgenommen. Damit wird gewährleistet, daß sich die verschiedenen strukturpolitischen Aktivitäten zu einer Gesamtstrategie zusammenfinden. So reichen die aus den o. g. Programmen vorgesehenen Ansätze aus, um die entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Humankapitalbildung und Forschung und Entwicklung ausreichend zu bedienen.

Für den Bereich Schulung liegt jedoch kein entsprechendes Landesprogramm vor. Der in diesem Bereich bestehende Bedarf soll daher mit zusätzlichen GA-Mitteln gedeckt werden. Zu diesem Zweck sollen im Saarland Schulungsleistungen nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben bezuschußt werden, das in die Förderung im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einbezogen ist. Die Förderung soll sich auf die Kosten für Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU erstrecken, die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind. Für den Zeitraum 1999–2003 sollen daher 2,5 Mio. DM eingesetzt werden.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur gegebenen Möglichkeiten der Förderung von nicht-investiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmenträger bei der Vorberei-

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	31,044	29,616	41,04	41,04	41,04	187,78
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,250	1,250	1,25	1,25	1,25	6,25
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	32,294	30,866	42,29	42,29	42,29	190,03
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur ..	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,25
3. Insgesamt	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	2,75
III. Insgesamt (I + II)	32,844	31,416	42,84	42,84	42,84	192,78
IV. Zusätzliche Landesmittel	52,496	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.

tung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür sind im Zeitraum 1999–2003 insgesamt 0,25 Mio. DM vorgesehen.

Für die Fördergebiete der GA können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II auch „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden.

Das gesamte Saarland stellt nach dem Klemmer-Gutachten eine zusammenhängende Arbeitsmarktregion dar, die mit den im Anhang 13 genannten Teilen Fördergebiet der GA ist.

Für diese Region stellen die Beschlüsse vom 13. März 1997 über die zukünftigen Finanzierungshilfen für den Kohlebereich eine erhebliche zusätzliche Belastung dar. In Zusammenarbeit mit den in der Gemeinschaftsinitiative Saar zusammengeschlossenen Organisationen und Verbänden hat die Landesregierung mit dem „Saar-Memorandum 1997“ ein Entwicklungskonzept erstellt, das auf der Basis des bislang vollzogenen Strukturwandels die zukünftigen Handlungsfelder und Entwicklungsziele dieses Raumes definiert.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich, wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen, im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Seit 1994 sind neue Förderprogramme angelaufen: die Ziel 2-Programme 1994–96 und 1997–99, das Ziel 5b-Programm 1994–99 und einige Gemeinschaftsinitiativen, wie RECHAR-II 1994–97 (verlängert bis 1999), RESIDER-II 1994–97 (verlängert bis 1999), INTERREG-II 1994–99, LEADER-II 1994–99, KONVER 1994–97, KMU 1994–99 und URBAN 1994–99.

Von seiten der EU wurde das Ziel 2-Programm 1994–96 im EFRE-Programmteil mit 34,378 Mio. ECU ausgestattet. Im Ziel 5b-Programm 1994–99 sind es 7,494 ECU. Für das INTERREG-II-Programm 1994–1999 sind insgesamt 8,64 Mio. ECU vorgesehen. Im Ziel 2-Programm 1997–99 sind im EFRE-Teil 42,388 Mio. ECU bereitgestellt.

Damit leistet die EU einen Beitrag zur nationalen Regionalförderung in Höhe von durchschnittlich ca. 45 %.

Für die Gemeinschaftsinitiativen RECHAR-II hat die EU im EFRE-Teil 6,326 Mio. ECU, für RESIDER-II im EFRE-Teil 9,451 Mio. ECU, für LEADER-II 0,598 Mio. ECU, KONVER 1,264 Mio. ECU, KMU 1,605 Mio. ECU und URBAN 5,681 Mio. ECU bereitgestellt.

Aus dem Ziel 2-Programm werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen gefördert. Das Ziel 5b-Programm sieht eine Förderung von Teilen der Landkreise Merzig-Wadern, Saarpfalz und St. Wendel vor.

Die Fördergebietskulisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen sind im wesentlichen identisch mit denen der Ziel 2 bzw. Ziel 5b-Gebiete. Das RESIDER-II-Programm umfaßt Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, der Landkreise Saarlouis, Neunkirchen und Saarpfalz. Das RECHAR-II-Programm sieht eine Förderung von Teilen des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen vor. Das KONVER-Programm wird auf Teile des Landkreises St. Wendel und des Stadtverbandes Saarbrücken begrenzt sein.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur,
- Ökologie, Energie, Wirtschaft,
- Wissens- und Technologietransfer,
- Zukunftsenergie- und Ökologieprogramm,
- Förderung der Humanressourcen,
- Grenzüberschreitende Aktionen,
- Fremdenverkehrsförderung,
- Interregionale Kooperation, vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Evaluierungen, Technische Hilfe.

Im Rahmen des INTERREG-I-Programms wurde in Zusammenarbeit zwischen saarländischen und lothringischen Stellen mit einer Machbarkeitsstudie die *Schaffung einer europäischen Entwicklungszone („EUROZONE“)* lanciert, die eine gezielte Optimierung des grenzübergreifenden Standortangebotes zum Inhalt hat. Um den Kern einer gemeinsamen Industrie- und Gewerbeflächenpolitik an und auf der Grenze im grenzübergreifenden Agglomerationsraum Saarbrücken-Saarlouis-Moselle/Est sollen die Standortvorteile beider nationaler Kontexte soweit gebündelt werden, daß ein einzigartiges Standortangebot entsteht: Hierzu zählen unter anderem spezifische Dienstleistungen, die kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in die beiden größten Teilmärkte des europäischen Binnenmarktes erleichtern sollen.

Die große Machbarkeitsstudie und die Detailstudien an den vier vorgeschlagenen Einzelstandorten konnten 1996 erfolgreich abgeschlossen werden. Ende 1997 wurden auch die politischen Verhandlungen zwischen den deutschen und französischen Partnern zur Realisierung des Projektes zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht. Seit Beginn des Jahres 1998 bereiten grenzübergreifende Arbeitsgruppen der Partner die Satzung und den Grün-

dungsvertrag für einen Grenzüberschreitenden Örtlichen Zweckverband (GÖZ) nach dem „Karlsruher Übereinkommen“, die Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes „EUROZONE“ in einer ersten Realisierungsphase im Raum Saarbrücken-Forbach sowie das Marketingkonzept für diesen Teilabschnitt vor. Die derzeitige Phase der Vorbereitung der Umsetzung konkreter EUROZONE-Standorte („EUROPARKS“) wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTEREG IIA kofinanziert. Mit ersten baulichen Maßnahmen ist im Jahre 1999 zu rechnen.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Nachdem der Bund für das Jahr 1998 eine weitere drastische Kürzung des Bundesanteils der Gemeinschaftsaufgabe vorgenommen hatte, ist für 1999 zwar eine leichte Anhebung des Baransatzes vorgesehen. Dennoch bleibt der Bundesanteil 1999 um rd. 8,57 Mio. DM (= 35 %) hinter dem Ansatz von 1997 zurück. Das Saarland wird die Landeskompentärmittel 1999 aufrechterhalten und weiter für die regionale Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellen. Um den bisherigen Finanzierungsschlüssel in der Gemeinschaftsaufgabe nicht zu verändern, werden die freiwerdenden Komplementärmittel im Saarland zur Verstärkung des o.g. Landesprogramms eingesetzt.

Darüber hinaus wird – wie in der Verwaltungsvereinbarung zur Sanierung der Haushalte der freien Hansestadt Bremen und des Saarlandes vom Juli 1993 vorgesehen – aus ersparten Zinsen ein Sonderinvestitionsprogramm „Ziel 99“ zur Stärkung der Wirtschaftskraft und der Verbesserung der Einnahmesituation geschaffen. Im Jahr 1999 erhalten die Bereiche Investitionsförderung und Förderung der gewerblichen Infrastruktur hieraus weitere 20 Mio. DM, die ebenfalls im o.g. Landesprogramm veranschlagt werden.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf bestimmte Aufgabenbereiche konzentriert, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminderung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländerschließung und Revitalisierungsmaßnahmen finanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländerschließung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt analog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Insgesamt stehen damit im Jahr 1999 52,496 Mio. DM Landesmittel (s. Tabelle 3, Pkt. IV.) zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

- Förderung von produktiven Investitionen 24,544 Mio. DM
- Förderung der gewerblichen Infrastruktur 23,702 Mio. DM
- Durchführung von öffentlichen Fremdenverkehrsmaßnahmen 2,5 Mio. DM
- Fremdenverkehrsmaßnahmen von privaten Fremdenverkehrsbetrieben 1,75 Mio. DM.

Über die Finanzausstattung der Jahre 2000 ff. entscheidet der Landeshaushalt der betreffenden Jahre.

2.3 Förderschwerpunkt „Tourismus“

Für die Intensivierung des Strukturwandels nimmt der Tourismus als eine der wichtigsten Wachstumsbranchen einen besonderen Stellenwert ein. Eine konsequente und zielgerichtete Fortentwicklung der Fremdenverkehrspolitik eröffnet der Tourismuswirtschaft im Saarland neue Entwicklungschancen. Die im Tourismus liegenden Wachstumsreserven sollen konsequent ausgeschöpft werden.

Dazu gehört der weitere Ausbau der Tourismusinfrastruktur, insbesondere in den Bereichen „Geschäftsreiseverkehr“, „Gesundheits- und Kulturtourismus“ sowie der „Erholungstourismus“. Besondere Impulse für den Fremdenverkehr im Saarland werden von der touristischen Erschließung des Weltkulturerbes „Alte Völklinger Hütte“ ausgehen. In Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich und Luxemburg wird der Ausbau grenzüberschreitender Tourismusangebote gefördert.

Neben dem Ausbau der touristischen Infrastruktur gilt es vor allem, private Investitionen im Fremdenverkehr anzuregen und zu fördern, um dadurch bestehende Dauerarbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Im Jahre 1999 sind für die Förderung von gewerblichen Maßnahmen des Fremdenverkehrs 1,75 Mio. DM und für Tourismusinfrastrukturmaßnahmen 2,5 Mio. DM vorgesehen. Dabei handelt es sich um Landesmittel. GA-Mittel stehen für Tourismusmaßnahmen nicht zur Verfügung.

Zur Stärkung des saarländischen Tourismus hat am 1. Januar 1998 die Tourismuszentrale Saarland GmbH (TZS) ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen. Als Dachorganisation und Service-Agentur bündelt sie die touristischen Interessen des Saarlandes und betreibt das strategische und operative Tourismusgeschäft.

2.4 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Der Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruktur verläuft in zwei Schwerpunkten:

- Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße und Luftfahrt.
- Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch Ausbau und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.

Der Ausbau des saarländischen Fernstraßennetzes ist – bis auf wenige Ortsumgehungen – weitgehend abgeschlossen. Was noch fehlt, sind wichtige Lückenschlüsse.

- Weiterbau der A 8 mit Anschluß an die A 31/E 25 in Luxemburg,
- Neubau der B 269 von der A 620 bei Ensdorf bis zur französischen A 4 bei St. Avold.

Darüber hinaus hat das Saarland ein hohes Interesse an der Komplettierung des bundesdeutschen Autobahnnetzes insbesondere in folgenden Teilabschnitten

- Lückenschluß A 1 zwischen Mehren und Tondorf/Blankenheim,
- weiterer Ausbau der B 10 Richtung Landau.

Diese Maßnahmen würden eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsanbindung in das Gebiet Rhein/Ruhr bzw. den Raum Karlsruhe/Stuttgart zur Folge haben und sind von daher für das Saarland von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den Verkehrsträger Schiene hat für das Saarland die Realisierung der europäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnverbindung von Paris über Saarbrücken und Mannheim nach Frankfurt und weiter nach Berlin höchste Priorität. Mit ersten Baumaßnahmen im Streckenabschnitt Saarbrücken–Mannheim wurde inzwischen begonnen.

Des weiteren wurde auf der Nahestrecke Richtung Frankfurt im Sommer 1997 der Verkehr mit NeiTech-Zügen aufgenommen, um Fahrzeitverkürzungen zu erreichen und den Flughafen Frankfurt direkt anzubinden. Inzwischen wurde auch der NeiTech-Verkehr auf der Eifelstrecke nach Köln aufgenommen.

Seit 1987 verfügt das Saarland mit der Inbetriebnahme des ersten Teilstücks der ausgebauten Saar und des Hafens Saarlouis-Dillingen über einen leistungsfähigen Anschluß an das europäische Binnenwasserstraßennetz. Zur Zeit ist das Teilstück zwischen Saarlouis und Saarbrücken im Bau. Mit der Fertigstellung dieses Teilabschnitts ist voraussichtlich in 1999 zu rechnen. Im Verlauf dieser weiteren Ausbaumaßnahmen wurden inzwischen zwei Werkhäfen in Völklingen (Nauweiler Gewann und am Blasstahlwerk) sowie ein weiterer Werkhafen in Saarbrücken-Burbach fertiggestellt. Daneben wurde in Völklingen-Fenne ein öffentlicher Hafen angelegt.

Mit der Verfügbarkeit des Wasserstraßenanschlusses bis Saarlouis-Dillingen konnte insbesondere die saarländische Stahlindustrie erhebliche Transportkostenvorteile realisieren. Auch die übrige saarländische Wirtschaft erkennt in zunehmendem Maße die Kostengünstigkeit des Wasserwegs als Transportmedium und transportiert zunehmende Mengen.

Das innersaarländische Straßennetz ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gut ausgebaut und genügt den Anforderungen. In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch die Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV landesweit ein Beitrag zur Erhöhung der Standortqualität. Einen wichtigen Beitrag dazu liefert der Bau der Saarbahn, zunächst in einem ersten Bauabschnitt von Saargemünd über Saarbrücken bis nach Lebach. Mit dem Bau der Saarbahn wurde im Frühjahr 1995 begonnen. Auf dem Teilstück Saarbrücken – Saargemünd ist Ende Oktober 1997 der Verkehr aufgenommen worden. Zur Zeit laufen die Bauarbeiten zur Weiterführung Richtung Lebach.

Im Bereich der Luftfahrt verfügt der Verkehrsflughafen Saarbrücken über wichtige Luftverbindungen zu den großen deutschen Wirtschaftszentren sowie über entsprechende Umsteigeverbindungen zu den weiteren europäischen und interkontinentalen Zielen. Die saarländische Landesregierung hat 1992 ein Entwicklungskonzept für den Flughafen beschlossen, das u.a. die Modernisierung der Abfertigungskapazitäten, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Flughafens und weitere strukturverbessernde Maßnahmen beinhaltet.

2.5 Forschungs- und Technologieförderung, Telekommunikation

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandortes Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Sie gründet sich im wesentlichen auf drei Säulen:

- Der Schaffung und dem Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie der Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen,
- der direkten finanziellen Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen,
- der indirekten Förderung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

Der Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur hat im Saarland zur Bewältigung des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels, zur Abkoppelung von der einseitigen Ausrichtung auf die Montanbereiche und damit der Ermöglichung einer wirtschaftlichen Gesundung eine herausragende Bedeutung.

Mit der Einrichtung einer technischen Fakultät mit den Fachbereichen Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes wurde 1990 der Wandel der bis dahin mehr geisteswissenschaftlich ausgerichteten Hochschule hin zu einer mehr natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung eingeleitet. Neben den bereits bestehenden Instituten für Wirtschaftsinformatik (IWI) und dem Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren (IzFP) wurden zusätzlich mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit dem Ziel sowohl einer engen Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes als auch mit Unternehmen gegründet.

Hierzu zählen insbesondere das Institut für Neue Materialien (INM), das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), die Gesellschaft für Umweltkompatible Prozeßtechnik (upt), das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI), das Internationale Begegnungszentrum für Informatik (IBFI, Schloß Dagstuhl) sowie das Zentrum für innovative Produktion (ZIP).

Mit dem im Aufbau befindlichen Science-Park in unmittelbarer Nähe zur Universität soll einerseits innovativen Unternehmen die Möglichkeit der mittelbaren Nutzung des vorhandenen Forschungspotentials gegeben werden. Andererseits soll der Science-Park jungen Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern eine Startmöglichkeit zur Gründung einer eigenen Firma bieten. Ebenfalls zur Unterstützung von Absolventen beim Schritt in die Selbständigkeit dient das auf dem Gelände der Saarbrücker Universität eingerichtete Starterzentrum, in welchem technologieorientierte Existenzgründer vor allem vom direkten Kontakt zur Wissenschaft profitieren können.

Zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit werden kleine und mittlere Unternehmen durch die Landesregierung mit einer Reihe von direkten Fördermaßnahmen unterstützt. Zu nennen sind hier insbesondere das Forschungs- und Technologieprogramm, das Produktionseinführungsprogramm, das Programm zur Innovationsförderung, das Aktionsprogramm zur Förderung technologieorientierter Jungunternehmen sowie das Innovationsassistentenprogramm. Die genannten Programme dienen dazu, den Unternehmen Anreize zur Durchführung von Innovationen zu geben und die damit vielfach verbundenen Risiken zu vermindern.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind weiterhin Einrichtungen unabdingbar, die sie bei der Stärkung ihrer Wettbewerbssituation und insbesondere bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren mit Rat und Tat unterstützen. Dienste wie die Information über Technik und Märkte sowie über Schutzrechte, die Vermittlung von Kooperationspartnern im In- und Ausland, die Organisation von Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen, Information und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderprogrammen, finanziell geförderte Betriebsberatungen durch externe Experten, gezielte Weiterbildungsangebote usw. deuten die Palette der Fördermöglichkeiten an, die im Rahmen des Technologietransfers z.B. von der Zentrale für Produktivität und Technik (ZPT) angeboten werden. Im gleichen Atemzug müssen hier auch die Einrichtungen der Hochschulen nämlich die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT) und das Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FITT) sowie die Beratungsstelle für Technologietransfer bei der Handwerkskammer des Saarlandes genannt werden.

Die an sieben Standorten entstandenen Technologie- und Gewerbezentren bieten insbesondere jungen Technologieunternehmen umfassende Hilfen und Sicherheit in der schwierigen Anfangsphase.

Eine Vielzahl der vorgenannten direkten und indirekten Hilfen wurde aus Strukturhilfeprogrammen der EU mit finanziert.

Dem Telekommunikationsmarkt wird weltweit wie kaum anderen Bereichen ein enormes Wachstumspotential zugeschrieben. Dem Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechniken kommt eine immer größere Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Wirtschaftsstandorte zu.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im Jahr 1995 die Landesinitiative Telekommunikation Saar initiiert.

Ziel der Landesinitiative Telekommunikation Saar ist es, das Wachstumspotential des Telekommunikationsmarktes im Saarland zu nutzen und die Region zu einem modernen Telekommunikationsstandort auszubauen.

Bei der Realisierung dieser Ziele stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur im Saarland
- Unterstützung innovativer, vorbildhafter Pilotprojekte zur Verbesserung des Anwendungsniveaus moderner IuK-Technologien, insbesondere in den saarländischen Unternehmen.

Die Projekte, die bislang im Rahmen der Landesinitiative Telekommunikation Saar initiiert wurden, haben bereits wichtige Fortschritte zur Erreichung der angestrebten Ziele mit sich gebracht. Hinsichtlich der Telekommunikationsinfrastruktur verfügt das Saarland mittlerweile über einen guten Anschluß an die internationale Datennetze. Mittels einer Reihe von Pilotprojekten wird der Einsatz der modernen Informations- und Kommunikationstechniken in der saarländischen Wirtschaft, z.B. betreffend Telearbeit oder Telemedizin vorangetrieben. Weitere Projekte zielen auf den verstärkten Einsatz der neuen Techniken und Medien in Schulen und in der öffentlichen Verwaltung ab.

Des weiteren hat die saarländische Landesregierung bei ihrem Ansiedlungsgeschäft einen besonderen Schwerpunkt auf Unternehmen aus dem Telekommunikationsbereich gelegt. So konnten z.B. in den vergangenen Jahren eine Reihe von Call-Centern, z.T. von international agierenden Unternehmen angesiedelt werden.

C. Fördermaßnahmen 1998 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum Januar–Dezember 1998 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 16 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 54,4 Mio. DM in die Förderung einbezogen. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 8,25 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 426 neue Arbeitsplätze geschaffen und 998 gesichert werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 15,4 %.

Im o.g. Zeitraum ist im Bereich nicht-investiver Maßnahmen ein Förderprojekt mit 47 TDM im Bereich Schulung in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben realisiert worden.

Infrastruktur

Im Jahr 1998 wurde ein Projekt mit 1,3 Mio. DM gefördert. Damit wurden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in voller Höhe bewilligt.

2. Förderergebnisse (1996–1998)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1996–1998 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden im Anhang 12 dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Außerdem wird in einem weitergehenden Schritt geprüft, ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

2. Verwendung der Subventionen

2.1 Nachweis der Verwendung

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschließlich Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluß der Zuwendungsempfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfängerin, die ihren Jahresabschluß nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.1.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung. Sie stimmen im wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

2.2 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen

Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. Die Maßnahmen werden an Hand der Verwendungsnachweise durch die Fachbehörden auf Einhaltung der VOB, die wirtschaftliche, sparsame und fachtechnische Verwendung überprüft. Darüber hinaus wird durch die Bewilligungsbehörde die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu. Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1994, 1995 und 1996 und 1998 vorgenommen. Im Bereich der Infrastrukturförderung läuft z.Zt. für das Rechnungsjahr 1996 eine Prüfung.

Von Januar bis September 1998 wurden bisher 60 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. In 9 Fällen kam es zu Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von rd. 806 TDM. Die überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte aufgrund verringerter Investitionsvolumen.

Von Januar bis September 1998 wurden bisher vier Verwendungsnachweise von Vorhaben im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Freistaat Sachsen befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (454 km Länge der Landesgrenze) und Polen (112 km). Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 320 km.

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen seit Abschluß der Kreisgebietsreform aus 7 kreisfreien Städten und 22 Landkreisen.

Kennzahlen des Freistaates:

- Einwohner (31. Dezember 1997) 4 522 412
- Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter
– 15 bis unter 65 Jahren –
(31. Dezember 1997) 3 105 955
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
am Arbeitsort (30. September 1997) 1 599 485
- Bevölkerungsdichte 246 Einwohner/km²
- Fläche 18 412,11 km²

Der Freistaat Sachsen ist zunächst bis 1999 nationales Fördergebiet der regionalen Wirtschaftsförderung und Ziel 1 – Gebiet der Europäischen Union. Das nationale Fördergebiet enthält die Arbeitsmarktregionen Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen, Riesa, Torgau und Zwickau.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

2.1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag insbesondere in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland: Das Gewicht des Dienstleistungssektors ist deutlich zu Lasten des Produzierenden Gewerbes gewachsen. Der Anteil des Agrarsektors ist ohnehin äußerst gering.

Der Dienstleistungsbereich erweiterte sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen von Unternehmen und freien Berufen besonders im Handel, im Gaststättengewerbe sowie bei Dienstleistungen.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von 58,8 % im Jahr 1991 auf 62,1 % im Jahr 1997. 60,5 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 1997 im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Der durch die Währungsunion ausgelöste und auf dem Zusammenbruch des sozialistischen Wirtschaftssystems beruhende Strukturwandel schlug sich in der Industrie, die nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftssektor in Sachsen ist, am deutlichsten nieder.

Einerseits war in Sachsen im Zeitraum 1990 bis 1997 ein starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe) von 1 179 551 auf 371 973 (–68,5 %) zu verzeichnen, andererseits eröffnen die nach wie vor vorhandene Branchenvielfalt sowie die gute Qualifikation der Mitarbeiter in den Unternehmen mittelfristig gute Chancen zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie.

Die umfangreichen Investitionen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kapitalstocks werden zunehmend produktionswirksam; Anpassungsschritte in der Industrie sind unverkennbar. Seit Frühjahr 1993 zeigt die Produktion eine stabile Aufwärtstendenz, die Umsätze in der sächsischen Industrie haben sich 1993 erstmals seit der Wende erhöht und steigen seitdem tendenziell. Trotz umfangreicher Investitionsförderung ist die industrielle Basis in Ostdeutschland noch zu gering. Sie hat sich 1997 allerdings weiter verbreitert. Der Anstieg der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe (+13,4 %) übertraf in Sachsen die Entwicklung im Dienstleistungsbereich deutlich. Damit hat das Verarbeitende Gewerbe in Sachsen seinen Anteil an der Bruttowertschöpfung auch 1997 und somit im vierten Jahr in Folge erhöhen können und erreicht mittlerweile 17,2 %.

1996 wuchs allerdings der Industrieumsatz Sachsens aufgrund der allgemeinen konjunkturellen Schwäche in Deutschland mit +3,9 % deutlich verhaltener als im Vorjahr (+19,0 %). 1997 dürfte, nach bisher vorliegenden Werten, wieder ein zweistelliges Wachstum erreicht werden.

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung sehr differenziert. Überdurchschnittliche Wachstumsraten verzeichneten 1997 der Fahrzeugbau, der Maschinenbau, die Herstellg. v. Gummi- und Kunststoffwaren, die Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren, das Papier-, Druck- und Verlagsgewerbe, das Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung sowie die Metallerzeugung u. -bearbeitung und Herstellung von Metallwaren.

Wichtigste Wirtschaftszweige sind in Sachsen das Ernährungsgewerbe und tabakverarbeitung, der Maschinenbau, der Fahrzeugbau, die Metallerzeugung, Metallbearbeitung und Herstellung von Metallerzeugnissen sowie die Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik. In diesen fünf Branchen sind gut 60 % aller in der sächsischen Industrie beschäftigten Personen tätig.

Gemessen an der westdeutschen Sektorstruktur ist allerdings der Bausektor überdimensioniert. Sein Anteil an der gesamten Wertschöpfung (in jeweiligen Preisen) sinkt jedoch in Sachsen seit 1995. 1997 betrug er 15,7 % (1994: 18,5 %). In den nächsten Jahren wird hier mit einem weiteren Rückgang zu rechnen sein.

Die Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen wird vom Mittelstand geprägt. Von 1990 bis 1997 ist die Zahl der gemeldeten Gewerbe um ca. 225 000 gewachsen. 1997 waren bereits ungefähr rd. 169 000 Selbständige¹⁾ einschließlich mithelfender Familienangehöriger in Sachsen tätig.

In der sächsischen Industrie dominieren kleine und mittlere Unternehmen. Über drei Viertel (knapp 79 %) aller Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten verfügen über jeweils zwischen 50 und 200 Beschäftigte. Insgesamt sind reichlich 64 % aller Beschäftigten der Industrie in diesen Betrieben tätig, der Anteil am Gesamtumsatz liegt bei 54 %. In der sächsischen Unternehmenslandschaft hat ein intensiver Strukturwandel stattgefunden. Inzwischen schaffen neben den kleineren auch die größeren Betriebe per Saldo wieder zusätzliche Arbeitsplätze.

Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwies sich bisher besonders im überregionalen und internationalen Wettbewerb als ein entscheidender Nachteil. Das Exportvolumen der sächsischen Industrie lag 1997 um ca. 125 % über dem Wert von 1991. Aufgrund der niedrigen Ausgangsbasis und vor dem Hintergrund eines allgemeinen Aufschwungs beim Auslandsgeschäft im Jahr 1997 stieg der Anteil des Freistaates Sachsen am Gesamtexport der deutschen Industrie lediglich von 0,76 % 1991 auf knapp 1,2 % im Jahr 1997.

Als wichtigster heimischer Energieträger dominiert die Braunkohle den Primärenergieverbrauch. Ihr Anteil betrug 1994 52,0 %. Die Braunkohlenförderung betrug 1995, trotz eines starken Rückgangs von rd. 69 % im Zeitraum 1990–1995, noch immer rd. 44 % der Gesamtförderung der ostdeutschen Länder bzw. rd. 20 % der Gesamtförderung in Deutschland.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel einer modernen leistungsstarken und umweltverträglichen Energiewirtschaft – u.a. mit dem Ziel der Beseitigung der einseitigen Abhängigkeit von Braunkohle – hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rückgang in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft steht das damit verbundene Handels-, Dienstleistungs- und produzierende Gewerbe im ländlichen Raum. Ungünstige infrastrukturelle Voraussetzungen, Abwanderungserscheinungen u.ä. sowie günstigere Bedingungen zur Gewerbeansiedlung im Verdichtungsraum benachteiligen den ländlichen Raum erheblich.

¹⁾ Im Jahresdurchschnitt, am Arbeitsort.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotential bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

Die gegenwärtige Situation in diesem Sektor ist gekennzeichnet durch den Aufbau und eine beginnende Konsolidierung einer leistungsfähigen universitären sowie institutionellen außeruniversitären Forschung. Außerdem ist für die Schaffung langfristig gesicherter Arbeitsplätze das Vorhandensein eigener Forschungs- und Entwicklungspotentiale in den Unternehmen erforderlich. Wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und Technologiezentren müssen diese Potentiale ergänzen und gegebenenfalls ersetzen. Junge technologieorientierte Unternehmen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung flexibler, wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen.

Hemmende Faktoren für den wirtschaftlichen Um- und Neuaufbau in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung, das immer noch unzureichende Niveau der Infrastruktur sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung.

Der Fremdenverkehr stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die attraktive Landschaft Sachsens mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz, dem Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, dem gesicherten Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, ca. 1 860 Flächendenkmalen, ca. 200 Naturschutzgebieten und ca. 153 Landschaftsschutzgebieten sowie vielen Stätten von Kunst und Kultur bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des sächsischen Tourismus. Die Grundlage seiner Entwicklung ist ein wettbewerbsorientierter und leistungsfähiger Mittelstand. Im Freistaat Sachsen wurden im Juli 1997 von den 2 098 gewerblichen Unternehmen des Beherbergungsgewerbes 109 149 Betten angeboten.

2.2 Regionale Wirtschaftsstruktur

Die wirtschaftlichen Aktivitäten waren und sind im Freistaat Sachsen regional ungleichmäßig verteilt. Einerseits ist dies historisch bedingt und andererseits ist der seit der Währungsunion erfolgte sektorale Strukturwandel regional unterschiedlich abgelaufen. So findet der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor nicht an allen Standorten in dem Maße statt, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verlorengehen.

Die Ballungsgebiete Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau konnten ihre günstigen Standortbedingungen aus den Vorjahren -vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur- nutzen und ab 1993 ihr Wirtschaftspotential zur Umsatzsteigerung einsetzen. Im Juni 1998 wurden knapp 25 % der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Ballungsgebieten erwirtschaftet. Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z.B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz und der

Südraum Leipzig, durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Regional haben sich die wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse insbesondere im Sektor Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten) ausgewirkt. Im Zeitraum 1991 bis 1997 wurden im gesamten Freistaat Sachsen, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, insgesamt 387 983 Arbeitsplätze abgebaut. Dabei ist eine starke regionale Differenzierung sichtbar. So beträgt der Anteil an weggefallenen Arbeitsplätzen vom Raum Delitzsch, Leipzig-Stadt und Leipzig-Land reichlich 20 % an Sachsen insgesamt. Allein auf die Stadt Leipzig entfallen fast 12 % der zwischen 1991 und 1997 in Sachsen abgebauten Arbeitsplätze in der Industrie. Auf Ostsachsen (Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Löbau-Zittau) entfallen reichlich 9 % der abgebauten Arbeitsplätze Sachsens und auf das Erzgebirge (Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Freiberg, Weißeritzkreis) rd. 14 %.

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab 1996 für den Freistaat Sachsen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Der Ausweis der Indikatoren wird nach Arbeitsmarktregionen bundesweit vorgenommen. Im Freistaat Sachsen können spezifische Förderprioritäten kreisscharf auf der Grundlage der Indikatoren festgelegt werden. Dies ist in Sachsen für das Jahr 2000 vorgesehen.

Aus den Indikatoren, besonders der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohnsumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf, wird die weitere Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen ersichtlich.

In den kommenden Jahren besteht weiterhin ein hohes Potential der Erwerbsnachfrage. Das Angebot an Arbeitsplätzen und die Erhöhung des Einkommens wird entscheidend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit im verarbeitenden Gewerbe und dem Grad der Ausstattung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote 1995 ¹⁾	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Indikator Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)	
						Anzahl Einwohner	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Leipzig.....	20,6	92	33 454	102	124	807 619	4,56
Torgau.....	22,5	100	29 383	89	93	308 061	1,74
Riesa.....	25,1	112	30 696	93	112	127 958	0,72
Bautzen.....	25,7	114	30 162	92	104	382 502	2,16
Görlitz.....	26,3	117	29 892	91	66	344 429	1,95
Chemnitz.....	22,7	101	30 924	94	117	669 318	3,78
Dresden.....	16,5	73	33 798	103	138	637 355	3,60
Freiberg.....	21,8	97	28 026	85	93	255 428	1,44
Pirna.....	23,7	105	29 661	90	109	271 712	1,53
Zwickau.....	23,1	103	29 756	91	107	250 439	1,41
Annaberg.....	25,8	115	26 792	82	95	244 034	1,38
Plauen.....	22,3	99	28 444	87	86	285 490	1,61
Bundesdurchschnitt – Ost....	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen und Finanzmittel der GA dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels investiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpaßbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit dem Ziel, eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die in der Lage ist, die Exportgrundlagen des Freistaates und den Absatz sächsischer Produkte über den Freistaat hinaus zu stärken. Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

Neben der Stärkung der räumlichen Integration der sächsischen Wirtschaft insgesamt kommt es besonders darauf an, Standortnachteile einzelner Regionen abzubauen und damit die volle Einbeziehung aller Regionen in den Entwicklungsprozeß zu erreichen.

Dabei wird für alle sächsischen Regionen die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Basis bei der Erzeugung überregional absetzbarer Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Neuschaffung von sicheren Arbeitsplätzen angestrebt.

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturpolitische Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

1.1 Räumliche Ausrichtung der Förderung

Der Freistaat Sachsen fördert entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 3. Juli 1996 zur räumlichen Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland regional differenziert. Demnach werden in den Arbeitsmarktregionen Dresden und Leipzig die Förderhöchstsätze um 7 %-Punkte verbindlich reduziert. Die Fördersätze richten sich nach der Strukturschwäche bzw. -stärke der Regionen und berücksichtigen landespolitische Vorgaben, insbesondere Ziele des Landesentwicklungsplanes und der Entwürfe der Regionalpläne. Dabei werden ab 1997 die „Integrierten regionalen Ent-

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	906,45	811,09	538,30	212,00	220,33	2 688,17
– GA gekoppelte EFRE ¹⁾ -Mittel	165,52	–	–	–	–	165,52 ²⁾
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	453,23	405,55	269,15	106,00	110,17	1 344,10
– GA gekoppelte EFRE-Mittel	30,59	–	–	–	–	30,59 ²⁾
Summe	483,82	405,55	269,15	106,00	110,17	1 374,69
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	1 359,68	1 216,64	807,45	318,00	330,50	4 032,27
– GA gekoppelte EFRE-Mittel	196,11	–	–	–	–	196,11 ²⁾
Summe	1 555,79	1 216,64	807,45	318,00	330,50	4 228,38
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	11,70	11,70	11,70	11,70	–	46,80
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur ..	0,80	0,80	0,80	0,80	–	3,20
3. Insgesamt	12,50	12,50	12,50	12,50	–	50,00
Summe	496,32	418,05	281,65	118,50	110,17	1 424,69
III. Insgesamt (I + II)	1 568,29	1 229,14	819,95	330,50	330,50	4 278,38 ²⁾
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Umrechnungsfaktor: 1 ECU = 1,98 DM.

²⁾ Anteile des EFRE in der Strukturförderperiode 2000–2006 liegen noch nicht vor.

wicklungskonzepte“ und die „Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepte“ mit der vorrangigen Zielstellung einer regional abgestimmten Strukturpolitik insbesondere zur wirtschaftlichen einschließlich fremdenverkehrswirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt. Die Einordnung der nachfolgenden Gemeinden in die Förderprioritäten der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur nach dem Gebietsstand 1. Januar 1999 stehen noch unter dem Vorbehalt von Entscheidungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshof.

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die im folgenden festgelegten Prioritäten und Förderbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft können im laufenden Haushaltsjahr entsprechend den verfügbaren Fördermitteln verändert werden. Die maximal möglichen Fördersätze gem. Rahmenplan Teil II werden im Freistaat Sachsen wie folgt gestaltet:

1. Die Gewährung des maximalen Subventionswertes ist nur noch möglich, wenn auch ein Arbeitnehmerbeteiligungsmodell realisiert wird. Für alle Investitionsvorhaben, die kein derartiges Modell verwirklichen, wird der maximale Subventionswert um 3 %-Punkte abgesenkt. Dies gilt nicht für KMU. Als KMU gelten Unternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission vom 20. März 1996 (s. Teil II).
2. Zusätzlich zur Reduzierung um 7 %-Punkte (s. 3.) wird in Dresden und Leipzig (Gebiete *dritter Priorität*) der maximale Subventionswert um weitere 8 % Punkte abgesenkt. Diese insgesamt 15 %ige Reduzierung der maximalen Subventionswertobergrenze in diesen Städten entspricht der bereits üblichen Förderpraxis.
3. Unter Berücksichtigung der in den Punkten 1) und 5) genannten Fördereinschränkungen werden die Gebiete, für die der Rahmenplan eine 7 %-Punkte Absenkung (außer Dresden und Leipzig) vorschreibt, um weitere Regionen erweitert (*zweite Priorität*).
4. Für die übrigen Gebiete wird unter Berücksichtigung der Punkte 1) und 5) keine regionale Absenkung der Subventionswerte vorgenommen (*erste Priorität*).
5. Für Rationalisierungsmaßnahmen mit Abbau von Arbeitsplätzen wird der jeweilige Subventionswert bis zu 10 % abgesenkt.
6. Bei Erweiterungsvorhaben und Rationalisierungsvorhaben wird der maximale Subventionswert in Gebieten der 2. und 3. Priorität zusätzlich um bis zu 5 % abgesenkt. Dies betrifft nur Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten.
7. In den Gebieten der 2. und 3. Priorität wird darüber hinaus der KMU-Bonus nur noch KMU-Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten gewährt, wenn im übrigen die Voraussetzungen eines KMU vorliegen. Liegen im Einzelfall besondere Struktureffekte, wie z.B. bei innovativen oder exportintensiven KMU-Unternehmen vor, kann der KMU-Bonus auch gewährt werden, wenn das Unternehmen bis zu 100 Mitarbeiter beschäftigt.

Die 1996 vorgenommenen Erweiterungen des Fördergebietes bleiben bestehen.

Die Fördergebietskulisse stellt sich demnach im einzelnen wie folgt dar:

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und die Gemeinden:

- der Vogtlandkreis
- der Landkreis Annaberg
- der Landkreis Freiberg
- der Mittlere Erzgebirgskreis
- der Landkreis Mittweida
- der Landkreis Stollberg
- der Landkreis Aue-Schwarzenberg
- der Landkreis Zwickauer Land
- der Landkreis Bautzen
- der Niederschlesische Oberlausitzkreis
- die kreisfreie Stadt Görlitz
- der Landkreis Riesa-Großenhain
- der Landkreis Löbau-Zittau
- vom Landkreis Sächsische Schweiz:
Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Königstein/Sächsische Schweiz, Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen,
- vom Weißeritzkreis:
Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schmiedeberg
- vom Landkreis Kamenz:
Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Brettnig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Kamenz, Knappensee, Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Lauta, Leippe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönenteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Wittichenau
- die kreisfreie Stadt Hoyerswerda
- der Landkreis Döbeln
- der Landkreis Torgau-Oschatz

Eine *zweite Priorität* haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, die in die *dritte Priorität* eingestuft werden.

Die Vergabe von Fördermitteln im gewerblichen Fremdenverkehr erfolgt im Rahmen der festgelegten Entwicklungsräume auf der Grundlage einer fremdenver-

kehrspezifischen Fördergebietskulisse. Innerhalb dieser Kulisse gibt es keine Abstufung des Fördersatzes nach territorialen Gesichtspunkten. Die Differenzierung erfolgt in bezug auf den Fördergegenstand.

1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Förderung der Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgt mit dem Ziel der Vorbereitung und Begleitung von Investitionen gewerblicher Unternehmen und dient damit der Schaffung wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze.

Um der Anforderung der Unterstützung von Regionen mit besonderen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Schwierigkeiten gerecht werden zu können, ist eine Konzentration aller regionalpolitischen Fördermöglichkeiten auf die strukturschwachen Regionen notwendig. Voraussetzung sollte dafür das Vorliegen „Integrierter regionaler Entwicklungskonzepte“ bzw. „Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte“ sein. Die räumlichen Prioritäten für die wirtschaftsnahe Infrastruktur und die gewerbliche Wirtschaft stimmen in großen Teilen überein.

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und Gemeinden:

- der Vogtlandkreis
- der Landkreis Annaberg
- der Landkreis Freiberg
- der Mittlere Erzgebirgskreis
- der Landkreis Mittweida
- der Landkreis Stollberg
- der Landkreis Aue-Schwarzenberg
- der Landkreis Zwickauer Land
- der Landkreis Bautzen
- der Niederschlesische Oberlausitzkreis
- die kreisfreie Stadt Görlitz
- der Landkreis Riesa-Großenhain
- der Landkreis Löbau-Zittau
- der Landkreis Sächsische Schweiz
- vom Weißeritzkreis:
Altenberg, Bärenstein, Dippoldiswalde, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schmiedeberg,
- vom Landkreis Kamenz:
Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Bretinig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Kamenz, Knappensee, Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Lauta, Leippe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Wittichenau

- die kreisfreie Stadt Hoyerswerda
- der Landkreis Döbeln
- vom Landkreis Leipziger Land:
Böhlen, Borna, Deutzen, Elstertrebnitz, Espenhain, Eulatal, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Lobstädt, Narsdorf, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitungen, Rötha, Wyhratal
- der Landkreis Torgau-Oschatz

Alle nicht genannten Regionen genießen eine *zweite Priorität*, mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, die in die *dritte Priorität* eingeordnet sind.

1.2 Sachliche Schwerpunkte der Förderung

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten für die Förderpraxis festgelegt.

Besonders förderungswürdig sind Investitionsvorhaben von hoher regionalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung mit nachweisbaren regionalen Struktureffekten, Investitionen in Unternehmen, die als High-Tech-Betriebe klassifiziert oder in Zukunftsbranchen eingeordnet werden, respektive Unternehmen, die die innovative Wirtschaftsentwicklung befördern und Investitionen in industriellen Kernen sowie Existenzgründungen. Für diese Investitionsvorhaben gelten die regionalen Abstufungen des Freistaates Sachsen nicht.

Die förderbaren durchschnittlichen Investitionskosten je gesicherten Dauerarbeitsplatz betragen in Sachsen künftig nur noch 200 000 DM. Für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze gilt die Festlegung im Teil II des Rahmenplans. Für die im ersten Abschnitt genannten Investitionsvorhaben kann diese Einschränkung aufgehoben werden.

Im Freistaat Sachsen gilt als überregionaler Absatz in der Regel ein Absatz außerhalb von 50 km.

Investitionskosten für Gebäude sind nicht förderfähig, wenn geeignete Gebäude zur Vermietung bereitstehen.

Folgende förderfähige Branchen genießen im Freistaat Sachsen keine Priorität und werden bis auf weiteres nicht gefördert:

- Die Herstellung primärer Baumaterialien,
- sämtliche Dienstleistungen der Positivliste
(ausgenommen von dieser Fördereinschränkung sind die Bereiche:
 - Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
 - Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 - Informations- und Kommunikationsdienstleistungen),
- Datenbearbeitung und Datenverarbeitung werden nur nach Einzelfallprüfung gefördert,

- Asphaltproduktion, Transportbetonherstellung,
- Leistungen, die der Sanierung oder Instandhaltung dienen oder den Charakter von Montageleistungen tragen.

Die Förderung von Recyclingvorhaben ist nur in besonderen Einzelfällen möglich, insbesondere wenn aus industriellen Abfällen neue Produkte gewonnen und diese überregional abgesetzt werden. Bauschuttrecycling, die Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden sowie die reine Volumenreduktion (z. B. Verpressen) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Besonders förderwürdig sind auch Investitionsvorhaben, welche Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Bei der Dauereinstellung von Frauen auf neugeschaffenen Dauerarbeitsplätzen kann in den Gebieten der 2. und 3. Priorität je weibliche Arbeitskraft ein besonderer Investitionszuschuß von bis zu 10 000 DM gewährt werden, jedoch nur zur Auffüllung des sächsischen Regionalabzuges höchstens jedoch bis zum im Rahmenplan vorgegebenen Subventionshöchstwert.

Zusätzlich zur Förderung investiver Maßnahmen fördert der Freistaat Sachsen gemäß der mit dem 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeit sogenannte nichtinvestive Bereiche. Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder mit dieser Zielrichtung zu unterstützen. Die nichtinvestive Förderung ist konzentriert auf die Schwerpunkte Beratung, Schulung, Humankapital und angewandte Forschung und Entwicklung. Dabei können die GA-Mittel nur im Rahmen der Richtlinien der zu diesen Schwerpunkten ausgewählten Landesprogramme, die von der EU genehmigt sind, eingesetzt werden. Im Freistaat Sachsen wurden für die einzelnen Schwerpunkte insbesondere folgende Landesprogramme ausgewählt:

- Für Beratung:
„Intensivberatungsprogramm“,
- für Schulung:
„Begleitende Beratung – Coaching“,
- für Humankapital:
„Innovations-Assistentenprogramm“,
- für wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung:
„Förderung neuer oder neuartiger Produkte und Verfahren (einzelbetriebliche Projektförderung) im Freistaat Sachsen“.

Im gewerblichen Fremdenverkehr werden Investitionen gefördert, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots in Fremdenverkehrsregionen führen und auf längerfristigen Tourismus ausgerichtet sind.

Gefördert werden können:

- Anbieter von ausgewählten touristischen Dienstleistungen für den Freizeitbereich mit besonderen Struktureffekten (mit Nachweis der überwiegend fremdenverkehrsmäßigen Nutzung),

- Bestehende Beherbergungseinrichtungen, die zur besseren Auslastung ihrer Betten
 - modernisieren,
 - geringfügig erweitern, um eine optimale Betriebsgröße zu erreichen,
 - zusätzliche touristische Dienstleistungsangebote im Unternehmen schaffen,
- Campingplätze (keine Dauerplätze), deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Die Schaffung neuer Bettenkapazitäten wird grundsätzlich nicht mehr mit einem Investitionszuschuß unterstützt. Ausnahmen können nur in Kur- und Erholungsorten erfolgen; und zwar dann, wenn der Nachweis erbracht wird, daß in der Region noch zwingend Kapazitäten benötigt werden. Die Förderung von größeren Hotelvorhaben (Richtgröße: über 80 Betten) hat im Freistaat Sachsen grundsätzlich keine Priorität.

Ausgeschlossen sind u.a. folgende touristische Dienstleistungen:

- Mobile Dienstleistungsanbieter,
- Einrichtungen, die der Schnellgastronomie dienen (insbesondere einfache Imbißgaststätten, Autobahnraststätten u.a.),
- Bars, Diskotheken, Spielo- und Videotheken,
- kulturelle Einrichtungen (Kinos, Theater u.ä. Einrichtungen),
- Golfplätze,
- Fitneßcenter und Kegelbahnen.

Investitionsvorhaben für Gaststätten werden grundsätzlich nicht mit einem Investitionszuschuß unterstützt.

1.2.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen sind.

Hierbei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Vorrangig gefördert werden flankierende Maßnahmen zur Ansiedlung und Entwicklung von förderfähigen Unternehmen, wie die Erschließung von Altstandorten für eine weitere gewerbliche Nutzung, die Erweiterung von Gewerbezentren sowie in begründeten Fällen die Erweiterung bzw. Neuerschließung von Gewerbegebieten.
- Weiterhin förderfähig sind Maßnahmen wie die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für förderfähige Unternehmen, Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen, die der Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur dienen und überwiegend den gewerblichen Fremdenverkehr ergänzen.

Die Förderung der Errichtung von Gewerbezentren erfolgt nur, wenn der regionale Bedarf an preisgünstigen Gewerbeflächen und das entsprechende Existenzgründer- bzw. KMU-Potential nachgewiesen werden.

Die Förderung überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn der dringende Bedarf an entsprechend geschulten Arbeitskräften in der jeweiligen Region nachgewiesen ist.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur gegebenen Möglichkeit der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen ist es vor allem das Ziel, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmeträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen und mit der Förderung der Erstellung von „Integrierten regionalen Entwicklungskonzepten“ sowie dem Einbezug von „Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten“ Beurteilungsraster für vorrangig zu fördernde strukturbestimmende Maßnahmen und Projekte zu schaffen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäische Strukturförderung

Die EU beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Bis Ende des Jahres 1994 wurden die Mittel des EFRE ausschließlich zur Unterstützung der Förderung im Rahmen der GA verwendet. Da die Interventionen des EFRE jedoch ein breiteres Spektrum an Fördermöglichkeiten bieten, hat die Sächsische Staatsregierung beschlossen, von 1995 an einen Teil der EFRE-Mittel außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Schwerpunkte Forschung/Entwicklung/Technologie, Umwelt und Bildung und ab 1998 zusätzlich für den Straßenbau einzusetzen.

Dem Freistaat Sachsen werden nach indikativem Finanzplan im Jahre 1999 voraussichtlich EFRE-Mittel in Höhe von 402,165 Mio. ECU zur Verfügung stehen.

Der Freistaat beteiligt sich an bedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen wie KONVER, INTERREG II, RECHAR, RESIDER, RETEX, KMU, URBAN, ADAPT, BESCHÄFTIGUNG und LEADER II.

Diese Gemeinschaftsinitiativen ergänzen weitgehend die EFRE- und GA-Förderung.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) betragen 1999 für den Freistaat Sachsen voraussichtlich 113,1 Mio. DM. Schwerpunkte für den Mitteleinsatz sind Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere für die ganzheitliche Dorfentwicklung und Flurbereinigung.

Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, mit voraussichtlich 103 Mio. ECU im Jahr 1999 unterstützt.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik im Freistaat Sachsen ist es, wirtschaftliche Prozesse zu unterstützen und zu flankieren.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stehen für das Jahr 1999 voraussichtlich 632,7 Mio. DM für die arbeitsmarktpolitische Förderung zur Verfügung – einschließlich der über den Europäischen Sozialfonds bereitgestellten Mittel.

Diese verfügbaren Mittel werden insbesondere für die im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Programms „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ bestehenden Fördermaßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen sind auf die Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Existenzgründern, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bzw. die Einstellung von Arbeitslosen in zusätzliche Dauerarbeitsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanden, Behinderte, Sozialhilfeempfänger) sowie die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung gerichtet.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Die Sächsische Staatsregierung verfolgte von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik primär das Ziel, das Wachstum Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potentiale in Sachsen. Seit 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt. Besonders hervorzuheben sind die Förderung von FuE-Einzel- und Verbundprojekten auf den Gebieten der Zukunftstechnologien sowie die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und des Technologietransfers.

2.5 Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfahren vielfältige Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme sowie die GA-Förderung.

In Ergänzung dazu gewährt der Freistaat Sachsen kleinen und mittleren Unternehmen auf der Basis des Mittelstandsprogramms umfangreiche Hilfen. Das breit gefächerte Angebot zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU beinhaltet u.a. die Förderung von Unternehmensberatung und -schulung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Förderung der Mittelstandsforschung, die Förderung der Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme

men in KMU, die Förderung der Beteiligung von KMU an Messen und Ausstellungen sowie die Gewährung von Beteiligungen und Bürgschaften.

Bei einer Vielzahl anderer Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Wirtschaft wird auf die Belange der KMU besonders eingegangen (z.B. bei der Gestaltung des Öffentlichen Auftragswesens, der Technologieförderung, von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

2.6 Energieförderung

Die Energieförderung erfolgt nach dem Programm „Immissionsschutz und Nutzung erneuerbarer Energien“.

2.7 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. Im Dezember 1995 wurde der Landesverkehrsplan als Fachplan vom Sächsischen Kabinett zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig erfolgt die Erarbeitung des fachlichen Entwicklungsplans Verkehr. Ziel ist die Planung eines integrierten Gesamtverkehrssystems.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele sind u.a. die Erhaltung und weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern – insbesondere auch in Form von Güterverkehrszentren an drei Standorten –, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die Verbesserung der Luftverkehrsverbindungen und der Ausbau flugtechnischer Anlagen sowie die Fortführung der „Rollenden Landstraße“, die seit dem 25. September 1994 zwischen Dresden-Friedrichstadt und Lobositz betrieben wird.

In den Jahren 1998/1999 werden EFRE-Mittel für den Bau von Staatsstraßen zur Verbesserung der Anbindung von peripheren und strukturschwachen Räumen an das übergeordnete Bundesfernstraßennetz eingesetzt. Bestehende Standortnachteile solcher Regionen, wie z.B. Erzgebirge, Vogtland oder Oberlausitz werden dadurch abgebaut; die Indikatoren für deren Wirtschaftsentwicklung verbessern sich.

2.8 Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte

Mit der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten wird eine entscheidende Grundlage für einen gebündelten und auf Schwerpunktmaßnahmen zu konzentrierenden Fördermitteleinsatz geschaffen. Im Freistaat Sachsen erfolgt dabei seit Mitte 1997 die Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten auf der Grundlage von zwei miteinander korrespondierenden Förderprogrammen:

- Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenplanes und der Förderrichtlinie „Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte“
- Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie von Modellvorhaben der Raumordnung nach den Bestim-

mungen des raumordnungspolitischen Handlungsrahmens des Bundes und der Länder sowie der Förderrichtlinie „Regio“ des SMU vom 09. Juni 1997.

C. Bisherige Förderergebnisse²⁾

Im Freistaat Sachsen erhielten bis Ende Dezember 1998 13 014 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rd. 52,6 Mrd. DM Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuß von rd. 10,6 Mrd. DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (bereinigt um Gesamtvollstreckungen und Rückforderungen). Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 178 046 neuen und zur Sicherung von 280 076 bestehenden Arbeitsplätzen in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im gleichen Zeitraum 3 990 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 13,2 Mrd. DM und einem Zuschußvolumen von 8,7 Mrd. DM bewilligt (Stand: 22. März 1999).

Von den Bewilligungen der gewerblichen Wirtschaft wurden bis Ende Dezember 1998 8 698 Verwendungsnachweise geprüft. Gegenüber dem bewilligten Investitionsvolumen von 28 329,7 Mio. DM wurden tatsächlich Investitionen in Höhe von 27 648,2 Mio. DM realisiert. In 1.950 Fällen wurden Rückforderungen erhoben und in 635 Fällen erfolgte die Stornierung bereits vor der Auszahlung. Während bei der Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze mit 154 664 Plätzen 7 516 weniger erreicht wurden als geplant, wurde mit 136 767 neu geschaffenen Arbeitsplätzen das Soll um 10 147 Arbeitsplätze überboten (Stand: 22. März 1999).

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur bisher in 2 106 Fällen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 3 927,1 Mio. DM wurden insgesamt 3 650,5 Mio. DM nachgewiesen. In 736 Fällen mußten Rückforderungen vorgenommen werden (Stand: 22. März 1999).

Die Förderung nichtinvestiver Bereiche für KMU-Unternehmen wurde positiv aufgenommen und wird in stark zunehmendem Maße genutzt. Im nichtinvestiven Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden bisher 1 270 Fälle mit insgesamt 51 717,76 TDM gefördert. Damit wurden Kosten in Höhe von insgesamt 79 006,0 TDM mit finanziert

Maßnahme	Anzahl	Zuschußvolumen in TDM
Gesamtanzahl	784	31 723,43
Schulung	63	1 529,60
Beratung	711	29 174,40
Innovationsassistent	6	257,47
Neue Technologien (einzelbetriebliche Förderung)	4	761,96

²⁾ Vorläufige Förderergebnisse per 31. Dezember 1998.

Zum größten Teil wurde die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen zur Verbesserung verschiedener betriebswirtschaftlicher Bereiche der KMU-Unternehmen unterstützt.

Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen „Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte“ sind seit Anlauf der beiden Förderprogramme ab Mitte 1997 die folgenden Förderergebnisse erzielt worden:

- Förderprogramm Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie Modellvorhaben der Raumordnung (REK)

nach der Förderrichtlinie des SMU „FR-Regio“ vom 9. Juni 1997:

Vorhaben	Anzahl	Fördervolumen
Erstellung von REK und Teil-REK	7	1 222 Mio. DM
Revitalisierung von Brachen	19	2 865 Mio. DM

- Im Rahmen des Förderprogrammes „Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten“ (IREK) nach der Förderrichtlinie des SMWA „FR-IREK“ vom 25. Mai 1998 wurden bisher vier Maßnahmen mit einem Fördermittelvolumen von 192,9 TDM gefördert

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen. Bei einer Fläche von 20 447 km² und einer Bevölkerung von 2 701 690 (Stand 31. Dezember 1997) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 132 Einwohnern pro km².

Im nördlichen Landesteil besitzt die Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert.

Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Allgemeine Einschätzung

Die Wirtschaftskraft Sachsen-Anhalts ist 1997 leicht gestiegen. Das Bruttoinlandsprodukt nahm nach vorläufigen Angaben in jeweiligen Preisen gerechnet um 1,2 % auf 70,2 Mrd. DM zu. In Preisen von 1991 wuchs das Bruttoinlandsprodukt um 0,6 % (vorläufige Angaben). Bezogen auf die Einwohner entspricht dies 53,6 % des westdeutschen Niveaus.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Höhe des Bruttoinlandsproduktes 1997 von einem gewichtigen Sonderfaktor beeinflusst war, der sich negativ im Gesamtergebnis niederschlägt. Im Zuge der Restrukturierung und Modernisierung der Mineralölverarbeitungskapazitäten im Landkreis Merseburg, wurden die alten Raffinerieanlagen zur Jahresmitte 1997 stillgelegt, während die modernsten Raffineriekapazitäten Europas, die mittlerweile am Standort errichtet wurden, erst Ende 1997 die Produktion aufnahmen. Dadurch kam es zu einem Produktionsausfall, der aufgrund der hohen Bedeutung dieses Mineralölindustriestandortes für die Wirtschaftskraft des Landes auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene spürbar war. Um diesen Sondereffekt bereinigt, d.h. ohne Produktionsausfall ist das Bruttoinlandsprodukt real um 2,5 % gewachsen.

Weiterhin zeigt ein tieferer Blick über das Zustandekommen des Bruttoinlandsproduktes, positive Anpassungen und eine deutlich verbesserte Wettbewerbskraft

wichtiger Wirtschaftsbereiche. Vor allem die Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sind mittlerweile auf einen robusten Expansionspfad eingeschwenkt, der eine Basis für weiteres Wachstum bildet.

Diesem stehen schrumpfende Branchen gegenüber, die aber vor allem das Ende transformationsbedingter Sonderentwicklungen reflektieren. Insbesondere die Unternehmen und Beschäftigten der Bauwirtschaft aber auch des Handels bekommen diesen Trend zu spüren.

Eine nähere Analyse zeigt daher, daß die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes einen unechten Durchschnitt angibt, der sich aus dem Nebeneinander von Schrumpfung und Expansion berechnet. Eine ausschließliche Betrachtung des Bruttoinlandsproduktes übersieht all zu leicht, daß mit dem Wachstum des Verarbeitenden Gewerbes 1997 ein bedeutender Wechsel der Auftriebskräfte eingetreten ist, der mittelfristig eine hellere Perspektive für die Wirtschaft Sachsen-Anhalts verspricht.

Die Wirtschaft Sachsen-Anhalts konnte ihre Produktivität 1997 weiter steigern. Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen legte real um 4,3% zu. Der Produktivitätsrückstand zur westdeutschen Wirtschaft hat sich abermals verringert. 1997 erreichte die Wirtschaft des Landes knapp 60 % des westdeutschen Niveaus.

Der im Vergleich zu Westdeutschland noch bestehende Produktivitätsrückstand hat mehrere Ursachen. Nach wie vor weisen viele Unternehmen bei der Sachkapitalausstattung bzw. deren Nutzung Defizite gegenüber westdeutschen Unternehmen auf, während andererseits manche durchgängig modernisierten bzw. neu errichteten Firmen im Produktivitätsvergleich gut dastehen. Dieser Nachteil dürfte sich im Zusammenhang mit der hohen Investitionsintensität im Berichtszeitraum weiter abgebaut haben.

Andere Ursachen des Produktivitätsrückstandes bestehen darin, daß Unternehmen aus Sachsen-Anhalt wie in den gesamten neuen Ländern geringere Preise erzielen können auf ihren Absatzmärkten als ihre überregionalen Konkurrenten und Vorleistungen häufig nur zu höheren Kosten beschafft werden können. Dieser Nachteil ist bedingt durch eine noch unzureichende Etablierung am Markt, eine noch zu geringe Integration in Netzwerken aber auch geringerer Verhandlungsmacht aufgrund relativ kleiner Unternehmensgröße. Schließlich sind auch Defizite bei Management und Organisation noch nicht vollständig überwunden.

Einen Überblick über die Situation am Arbeitsmarkt geben die nachfolgenden Tabellen.

Struktur und Entwicklung der Unterbeschäftigung werden in Tabelle 1, die Anzahl der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsabteilungen in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 1

Struktur und Entwicklung der Unterbeschäftigung

	August 1994	August 1995	August 1996	August 1997	August 1998
Arbeitslose.....	216 192	207 598	227 301	275 667	261 480
Kurzarbeiter.....	16 187	15 116	10 176	6 960	3 739
Berufliche Weiterbildung.....	40 736	48 376	44 272	30 836	34 169
geförderte Arbeitnehmer in ABM.....	45 139	38 752	44 624	31 657	35 585
geförderte Arbeitnehmer in Strukturanpassungsmaßnahmen.....	23 294	23 808	17 179	17 647	32 578
Gesamt.....	341 548	333 650	343 552	362 767	367 551

Tabelle 2

Erwerbstätige in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabteilungen

Wirtschaftsabteilungen	1995		1996		1997	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	37,7	3,4	35,8	3,3	35,2	3,4
Produzierendes Gewerbe.....	405,6	36,4	386,6	35,6	357,6	34,1
Handel, Verkehr, Nachrichten- übermittlung.....	202,6	18,2	194,3	17,9	193,7	18,4
sonstige Dienstleistungen.....	208,8	18,7	218,0	20,1	220,2	21,0
Staat, private Haushalte, Organisationen ohne Erwerbszweck.....	259,0	23,3	251,3	23,1	242,7	23,1
Gesamt.....	1 113,7	100,0	1 086,0	100,0	1 049,5	100,0

2.2 Sektorale Entwicklung

Das Verarbeitende Gewerbe ist zum dynamischsten Sektor der Wirtschaft Sachsens geworden. Nachdem die Bruttowertschöpfung im Jahr 1996 noch schrumpfte, konnte 1997 ein realer Zuwachs von 3,9 % erzielt werden. Dies, obwohl sich in diesem Sektor der oben skizzierte Produktionsausfall in der Mineralölverarbeitung besonders stark bemerkbar machte. Bemerkenswert ist, daß die Wirtschaftszweige des Verarbeitenden Gewerbes ohne die Mineralölverarbeitung zusammen ein kräftiges Wachstum von 16 % aufweisen.

Erfreulich ist dabei, daß die Ausweitung der industriellen Produktion in vielen Wirtschaftszweigen weitaus stärker ausfiel als in Deutschland insgesamt. Diese Wirtschaftszweige, wie das Ernährungsgewerbe, die Chemische Industrie, die Metallverarbeitung und der Maschinenbau profitieren daher nicht nur von der allgemeinen konjunkturellen Erholung, die in diesem Sektor traditionell besonders ausgeprägt ist, sondern den Unternehmen gelingt es im zunehmenden Maße, in Märkte einzudringen und Marktanteile zu gewinnen. Damit schaffen sie sich eine Basis für weitere Expansion. Erfreulich ist vor

allem, daß die Unternehmen im Ausland Fuß fassen. Die Umsatzstatistik belegt, daß die Exporterlöse mit 21,7 % besonders kräftig gewachsen sind.

Die erfolgreiche Entwicklung des Verarbeitenden Gewerbes ist das Ergebnis eines rasanten Anpassungsprozesses der Unternehmen an die Bedingungen der Weltmärkte. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit hat sich deutlich verbessert. Das Lohnstückkostenniveau ist spürbar gesunken und wird 1998 voraussichtlich im Durchschnitt ein Niveau erreichen, bei dem sich die westdeutsche Industrie erfolgreich im globalen Wettbewerb behauptet. Damit wird zugleich eine wichtige Grundlage für ein anhaltend hohes Wachstum geschaffen.

Ermöglicht wurde dieser große Schritt in Richtung einer rentablen Produktion durch einen kräftigen Produktivitätszuwachs. Die Produktivitätsstatistik – die derzeit nur auf Ebene der neuen Länder verfügbar ist, deren Ergebnisse aber auf Sachsen-Anhalt übertragbar sind – belegt, daß das Verarbeitende Gewerbe alleine im vergangenen Jahr die Produktivitätslücke gegenüber Westdeutschland um 5 %-Punkte verringern konnte, obwohl auch das westdeutsche Verarbeitende Gewerbe kräftige Produk-

tivitätszuwächse erzielte. Begleitet wurde dieser Produktivitätssprung von moderaten Lohnerhöhungen, so daß sich die Lohn-Produktivitätslücke zwischen Ost- und Westdeutschland deutlich verringerte. Im ostdeutschen Verarbeitenden Gewerbe lagen die Lohnstückkosten 1997 nur noch um gut 10 % über dem westdeutschen Niveau.

Daß sich die dynamische Aufwärtsentwicklung im Verarbeitenden Gewerbe nicht stärker im Wachstum des Bruttoinlandsproduktes niederschlug, ist auf den verhältnismäßig geringeren Industriebesatz der Wirtschaft Sachsen-Anhalts im Vergleich zu Westdeutschland zurückzuführen. 1997 betrug der Beitrag des betrachtenden Bereiches nur 15,5 % der unbereinigten Bruttowertschöpfung. In Westdeutschland betrug der Anteil im Durchschnitt 25,9 %.

Zu einer Belastung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung trägt vor allem die Schrumpfung des Wirtschaftszweiges bei, der bis 1995 dynamisch expandierte und hohe Wachstumsraten des Bruttoinlandsproduktes bewirkte: die Bauwirtschaft. Die Bruttowertschöpfung ging gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % zurück. Mit einem Anteil von 15,5 % an der unbereinigten Bruttowertschöpfung leistet die Bauwirtschaft einen gewichtigen Beitrag zur Einkommensentstehung im Land. Ihr Anteil ist im Vergleich zu Westdeutschland (4,7 %) dreimal so groß.

Auch der distributive Wirtschaftsbereich Handel und Verkehr leisteten 1997 einen Wachstumsbeitrag zum Bruttoinlandsprodukt. Die Bruttowertschöpfung ist real um 1,2 % gewachsen. Dieser Sektor erwirtschaftet im Vergleich zu Westdeutschland und den anderen neuen Bundesländern einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Einkommensentstehung im Land Sachsen-Anhalt. 17,5 % der unbereinigten Bruttowertschöpfung wurden in diesem Sektor 1997 erwirtschaftet.

In Westdeutschland werden 15,2 % und in den neuen Ländern im Durchschnitt 15,4 % erwirtschaftet. Der hohe Wertschöpfungsanteil des distributiven Sektors spiegelt vor allem die Lagevorteile Sachsen-Anhalts für logistische Investitionen wider. Denn Sachsen-Anhalt liegt im Zentrum wichtiger Absatzmärkte.

Auch der Dienstleistungssektor hatte 1997 einen positiven Beitrag zum Wachstum des Bruttoinlandsproduktes erwirtschaftet. Mit einem Wachstum von 2,7 % der realen Bruttowertschöpfung legte er in Sachsen-Anhalt etwas stärker zu als im ostdeutschen Durchschnitt.

Allerdings konnte sich der Dienstleistungssektor, der in der ersten Hälfte der neunziger Jahre zu den dynamischen Bereichen der Wirtschaft zählte einer Abschwächung des Wachstums nicht entziehen. Auch dies ist ein Grund dafür, daß das gesamtwirtschaftliche Wachstum in Sachsen-Anhalt wie auch in den neuen Bundesländern deutlich hinter den Zuwachsraten im Zeitraum von 1991 bis 1995 zurückbleibt.

Von der Abschwächung waren vor allem konsumorientierte Dienstleistungen betroffen, die in den ersten Jahren des Transformationsprozesses besonders kräftig expandieren konnten. Ursächlich für diese Entwicklung sind vor allem zwei Faktoren: zum einen reflektiert sich in

der Abschwächung eine nachlassende Binnennachfrage, die im Zusammenhang mit der problematischen Situation am Arbeitsmarkt zu sehen ist; zum anderen ist es bei den einfachen Dienstleistungen mit niedrigen Markteintrittsschwellen mittlerweile zu einem Überangebot gekommen, der zu einem scharfen Wettbewerb führt und viele Anbieter in Bedrängnis bringt.

Anders ist die Situation bei den höherwertigen Dienstleistungen wie z.B. der Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberatung sowie EDV-Dienstleistungen. Hier sind die Marktpotentiale noch längst nicht ausgeschöpft. Denn nach wie vor ist der Beratungsbedarf bei ostdeutschen Unternehmen sehr hoch. Außerdem ist zu erwarten, daß die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft, die Nachfrage nach Dienstleistungen weiter ansteigen läßt.

Das insgesamt noch bestehende Wachstumspotential des Dienstleistungssektors wird auch am noch verhältnismäßig niedrigen Wertschöpfungsanteil des Sektors deutlich. 26,5 % der unbereinigten Bruttowertschöpfung werden 1997 durch Dienstleistungen erwirtschaftet.

In Westdeutschland liegt der Wert mit 38,2 % deutlich höher. Dies hängt aber nicht zuletzt auch damit zusammen, daß die wertschöpfungsintensiven Hauptverwaltungen der produktionsnahen Dienstleistungen vielfach in den alten Bundesländern beheimatet sind. Das Wachstumspotential wird sich nur unter der Bedingung realisieren lassen, daß höherwertige Dienstleistungen vermehrt in Sachsen-Anhalt produziert werden, z. B. auch dadurch, daß westdeutsche und ausländische Unternehmen einen Teil ihrer zentralen Funktionen an hiesige Standorte verlagern.

In dem im Vergleich zu Westdeutschland niedrigeren Besatz Sachsen-Anhalt mit höherwertigen Dienstleistungen ist zugleich eine wichtige Ursache der niedrigen Produktivität dieses Sektors zu sehen. Mit einem Wertschöpfungsbeitrag von 86 765 DM je Erwerbstätigen erreicht der Dienstleistungssektor nur ca. 49 % des westdeutschen Niveaus.

Aber auch die aufgrund des Überbesatzes in einigen Bereichen zu beobachtende niedrige Kapazitätsauslastung der Dienstleistungsanbieter erklärt einen Teil des Produktivitätsrückstandes.

Die Analyse verdeutlicht, daß 1997 ein bedeutender Wechsel der wirtschaftlichen Auftriebskräfte zu beobachten ist. Erhielt die wirtschaftliche Entwicklung von der deutschen Vereinigung bis 1995/1996 kräftige Wachstumsimpulse, die vor allem auf regional begrenzten Märkten spürbar waren und die Entwicklung von Wirtschaftszweigen begünstigten, die nur einem geringen Maße überregionalem Wettbewerb ausgesetzt sind, hat sich das Bild mittlerweile gewendet. Die Wirtschaftsbereiche, die unmittelbar nach der deutschen Wiedervereinigung unter stärksten internationalen Anpassungsdruck standen und im beträchtlichen Umfang sowohl heimische als auch ausländische Marktanteile verloren, fassen dagegen wieder Fuß und gewinnen Stück für Stück Marktanteile zurück. Diese positive Entwicklung belegt die deutlich gestiegene Verbesserung der Wettbewerbskraft.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, die strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Es wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Gefördert werden soll das Entstehen einer breitgefächerten modernen Wirtschaftsstruktur mit kleinen und mittelständischen Betrieben, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozeß weiter fortsetzen. Die Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert weiterhin in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem sind eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür sind vor allem die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Ging es in den vergangenen Jahren im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor allem um die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, steht nunmehr die Revitalisierung vorhandener Industriebranchen im Mittelpunkt.

Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation werden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befri-

stete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

- b) Die Landesregelungen für Sachsen-Anhalt gehen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) von einem Regel-fördersatz in der Höhe von 25 % aus.

Dieser Fördersatz wird für Vorhaben, die in den Landesregelungen definierte Kriterien erfüllen, um 5 bzw. 10 Prozentpunkte erhöht.

Für die Förderung mit einer Intensität von 30 % muß eines der Kriterien Neuansiedlung, qualitative oder quantitative Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen oder Schaffung von Ausbildungsplätzen erfüllt sein.

Die Gewährung des Höchstfördersatzes von 35 % ist an die Erfüllung noch anspruchsvollerer Kriterien gebunden. Es muß sich z.B. um Vorhaben zur Existenzgründung oder zur qualitativen und quantitativen Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes handeln. Hinsichtlich der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen oder Ausbildungsplätzen sind hier höhere Kriterien als bei einer 30 %igen Förderung zu erfüllen.

In jedem Falle, also sowohl bei einer 25, 30 oder 35 %igen Förderung, erhöht sich für Vorhaben von KMU der Fördersatz um 15 Prozentpunkte. In den B-Fördergebieten verringern sich die genannten Höchstfördersatzes um 7 Prozentpunkte.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben ist, daß das Vorhaben in einer Region durchgeführt wird, die von touristischer Bedeutung ist. Außerhalb dieser Präferenzregionen ist im Ausnahmefall eine Förderung möglich, wenn es sich um ein Investitionsvorhaben zur Umsetzung eines besonders neuartigen touristischen Konzeptes handelt.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegen die Schwerpunkte der Förderung bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von Innovations-, Technologie- oder Gründerzentren, der Errichtung bzw. dem Ausbau von Gewerbezentren im ländlichen Raum, der Revitalisierung von Altstandorten und der Erschließung von Industriegebieten. Der Fördersatz richtet sich dabei nach der Spezifik des Vorhabens und kann maximal 80 % erreichen.

Bei der Förderung der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (REK) konzentriert sich die GA-Beteiligung in Sachsen-Anhalt auf Konzepte, die unterhalb der von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen Regionen angesiedelt sind. Jedoch müssen sich diese Konzepte in jedem Falle auf gemeindegrenzenüberschreitende Standortbereiche beziehen.

Die Schwerpunkte solcher Entwicklungskonzepte im Rahmen integrierter REK werden in Bezug auf vom Strukturwandel besonders betroffene Regionen und im Bereich der Konzipierung touristischer Regionen gesehen.

- c) Die nachfolgend im Finanzierungsplan (Tabelle 3) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den För-

dermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Für die Beteiligung des EFRE im Bereich der regionalen Strukturpolitik gelten in Sachsen-Anhalt die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Des Weiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten. Das Land Sachsen-Anhalt erhält für den Zeitraum 1994–1999 im Rahmen der Ziel 1-Förderung der Europäischen Strukturfonds 1,333 Mrd. EURO EFRE-Mittel.

Die Förderschwerpunkte des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel 1-Gebiete und des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind:

1. Produktive Investitionen und komplementäre Infrastrukturen,
2. Kleine und mittlere Unternehmen,
3. Forschung, Technologie, Innovationen,
4. Umweltverbesserungen,
5. Humanressourcen/Beschäftigung,
6. Entwicklung des ländlichen Raumes,
7. Technische Hilfe.

Den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung bilden mit 77 % der EFRE-Mittel die Punkte 1 und 2.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	657,006	572,592	385,556	155,042	155,042	1 925,238
– EFRE	546,503	–	–	–	–	546,503
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	325,000	300,000	190,000	70,000	70,000	955,000
– EFRE	270,000	–	–	–	–	270,000
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	982,006	872,592	575,556	225,042	225,042	2 880,238
– EFRE	816,503	–	–	–	–	816,503
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	75,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur..	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	7,500
3. Insgesamt	16,500	16,500	16,500	16,500	16,500	82,500
III. Insgesamt (I + II).....	1 815,009	889,092	592,056	241,542	241,542	3 779,241
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	–	–	–	–	–	–

Umrechnungskurs: 1,9480 DM

b) Gemeinschaftsinitiativen

Neben dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept werden zusätzlich Strukturfondsmittel innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen wirksam. Dem Land stehen für den Zeitraum 1994–1999 für die Gemeinschaftsinitiativen insgesamt 89,267 Mio. EURO EFRE-Mittel aus den Europäischen Strukturfonds zur Verfügung.

Für Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden Initiativen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung relevant:

RECHAR für die Gebiete, die vom Rückgang des Braunkohlebergbaus betroffen sind,

KONVER für die Gebiete, die von Rüstungskonversion und Konversion ehemaliger Militärliegenschaften betroffen sind,

RESIDER für die Gebiete, die von Niedergang in der Eisen- und Stahlindustrie (gemäß EGKS-Vertrag) betroffen sind,

KMU für immaterielle Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Qualitätssicherung und Umweltmanagement.

Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen URBAN (städtische Krisengebiete) und LEADER (ländlicher Raum) mit EFRE-Mitteln gefördert.

c) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Um den Anpassungsprozeß der mittelständischen Wirtschaft in Dienstleistungen, Handwerk und Handel zu verstetigen und zu stärken sowie den Aufbau des industriellen Mittelstands zu fördern und voranzutreiben, verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Ziele

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern,
- leistungsfähige Unternehmen in ihrer Existenz zu sichern und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert,
- Darlehen und Beteiligungen aus dem Konsolidierungsprogramm gewährt,
- Zuschüsse für die materiell-technische Ausstattung von Ausbildungsplätzen eingeräumt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen,
- Bürgschaften und Garantien übernommen und
- Zuschüsse für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen

gewährt werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse,
- der Technologietransfer sowie Errichtung und Ausbau von Technologiezentren.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Initiative für Forschung, Entwicklung und Technologie in Sachsen-Anhalt sind zur Stärkung der Innovationskraft des Landes durch Förderung investiver und nicht-investiver Maßnahmen nachstehende Schwerpunkte zu unterstützen:

- Weiterer Ausbau des IGZ Magdeburg im Technologiepark Ostfalen,
- Aufbau des Wissenschafts- und Innovationsparkes Heide-Süd in Halle,
- Sicherung der 11 bestehenden Technologie- und Gründerzentren in den Regionen und deren begründete Erweiterung durch Außenstellen an geeigneten Standorten,
- Entwicklung und Aufbau von Technologietransferstellen für spezielle Technologien, z. B. für Biotechnologie, Automatisierung im Maschinenbau, nachwachsende Rohstoffe u. a.,
- Unterstützung der Arbeit der Technologieagenturen tti GmbH Magdeburg und ATI Anhalt GmbH Dessau sowie des Designzentrums Sachsen-Anhalt in Dessau und des Erfinderzentrums Sachsen-Anhalt GmbH in Magdeburg,
- Humankapitalbildung durch die Förderung von Innovations- und Telematikassistenten insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikation.

e) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

1. Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die als „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ bezeichneten Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau),
- Berlin–Nürnberg (A 9) (Ausbau),
- Göttingen–Halle (A 38/A143), diese Maßnahme umfaßt auch den Anschluß an die A 143 und A 9 (Ring Halle–Leipzig, A 38),
- Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau, Anschluß A 2).

Hinzu kommen die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992 vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Bundesstraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“, B 6n) („Vordringlicher Bedarf“ BVWP 1992 zwischen A395 und A9),
- Erfurt–Barnburg (A 71) („Vordringlicher Bedarf“ BVWP 1992 nur zwischen Erfurt und Sangerhausen – Anbindung an die A 38),
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen (Fortführung der A 14 – Maßnahme des weiteren Bedarfs BVWP 1992).

Neben dem Neu- und Ausbau der Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes weiter zu forcieren. Dieser Zielstellung wird u.a. das Ortsumgehungsprogramm im Zuge von Bundesstraßen gerecht (63 Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ und 29 Maßnahmen des „Weiteren Bedarfs“ BVWP 1992).

2. Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Gleiszustand und die Sicherungstechnik sind vor allem auf Nebenbahnen unzureichend. Die Hauptbahnen sollen, soweit das erforderlich ist, einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten. Das Streckennetz soll weitgehend erhalten bleiben. In der Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ sind folgende vordringlich zu realisierende Maßnahmen enthalten:

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 160 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 200/250 km/h).

3. Häfen und Binnenwasserstraßen

Neben dem Ausbau und der Unterhaltung von Wasserstraßen – dieses ist im wesentlichen Aufgabe der Bundesverwaltung – sind die Häfen in einen der modernen Schifffahrt gemäßen Zustand zu bringen.

Die hierzu benötigten erheblichen finanziellen Mittel können von den derzeitigen Betreibern nicht oder nicht vollständig aufgebracht bzw. erwirtschaftet werden. Eine Unterstützung durch das Land an landesbedeutsamen Hafenstandorten ist daher angezeigt. Die landesbedeutsamen Häfen erhalten zunehmend eine Schnittstellenfunktion zwischen den einzelnen Verkehrsträgern und beim kombinierten Ladungsverkehr. Besonders wichtig erscheint aus Sicht des Landes der Standort Magdeburg. Durch die zentrale Lage des Hafens am Wasserstraßenkreuz von Elbe und Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal sowie die Anschlüsse an das Eisenbahn- und Bundesfernstraßennetz genießt er besondere Vorteile.

Das Projekt Nr. 17 der „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ beinhaltet u. a. die Errichtung einer Kanalbrücke über die Elbe und einer Sparschleuse in Rothensee sowie den ganzjährigen vollschiffigen Anschluß des Magdeburger Kanal- und Industriefhafens.

Das geplante Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee wird nicht nur über einen Autobahnanschluß und über eine Schienenanbindung verfügen, sondern soll auch über die Magdeburger Hafensbahn mit den Umschlagseinrichtungen des Hafens verbunden werden. Nach Fertigstellung aller Umschlagseinrichtungen im Hafen und des Güterverkehrszentrums wird der Magdeburger Hafen im Netz der europäischen Güterverkehre eine noch wichtigere Rolle beim Gütertransport auf den Logistikachsen der Nord/Süd- und Ost/West-Verbindungen übernehmen. Auf keinem anderen Verkehrsträger können Transporte mit weniger Energie und Abgasbelastung, weniger Lärm und weniger Flächenverbrauch erbracht werden.

Daher möchte das Land dazu beitragen, die Binnenschifffahrt in die Lage zu versetzen, Gütertransporte von der Straße und Schiene auf die Wasserstraße zu verlagern.

C. Förderergebnisse 1997

1. Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 1997 595 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von 3 273 Mio. DM gefördert. Die Summe der bewilligten Zuschüsse beträgt 1 087 Mio. DM.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 5 543 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 6 341 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 35 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

2. Infrastruktur

91 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 1 051 Mio. DM gefördert. Es wurden Zuschüsse in der Höhe von 656 Mio. DM gewährt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturinvestitionen gewährt wurde, beträgt 68 % der förderfähigen Investitionskosten.

D. Erfolgskontrolle

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1997 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 5 407 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per Dezember 1997 lagen für ca. 74 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 3 659 Fällen (68 % aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung betrug die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 2 995.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 16 958 Mio. DM, welches in einer Höhe von 16 530 Mio. DM realisiert wurde.

Für diese Vorhaben ist ein Zuschuss von 3 132 Mio. DM bewilligt worden. Der ausgezahlte Zuschuss beträgt 2 907 Mio. DM.

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Gesamtvollstreckung, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen.

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 132 684 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 120 622 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Dezember 1997 664 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 2 407 Mio. DM, das realisierte beträgt 2 175 Mio. DM. Der bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 1 473 Mio. DM, der ausgezahlt auf 1 381 Mio. DM.

Die ergangenen Rückforderungen müssen auch hier z. T. noch verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für Rückforderungen im Infrastrukturbereich sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitionsplan und zu später Beginn zu nennen.

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Flensburg, Heide, Husum, Kiel (teilweise), Lübeck (teilweise).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 13 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1997)

- Einwohner (Aktionsraum): 1 169 506
- Einwohner (Schleswig-Holstein): 2 756 473
- Fläche qkm (Aktionsraum): 8 477
- Fläche qkm (Schleswig-Holstein): 15 770

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die schleswig-holsteinischen GA-Gebiete haben sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Arbeitsmarktsituation erhebliche Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufzuweisen (Tabelle 1).

Die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg sind industriell geprägte Standorte, die sich durch eine hohe Arbeitslosigkeit auszeichnen. Von sektorspezifischen Problemen ist besonders die Landeshauptstadt Kiel betroffen, wo neben Arbeitsplatzverlusten im Schiffbau auch Anpassungsprobleme in anderen Industriesparten (Maschinenbau, Elektrotechnik, wehrtechnische Industrie) aufgetreten sind. Daneben sind die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Flensburg die Standorte in Schleswig-Holstein, die den höchsten Truppenabbau – gemessen in absoluten Zahlen – zu verkraften haben.

Die übrigen Gebiete des Aktionsraumes sind strukturschwache ländliche Gebiete mit geringem industriellen Besatz.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden, Westen und in den östlichen Teilen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte mit entsprechend wenig ausdifferenziertem Arbeitsplatzangebot. Die Industriedichte lag 1997 in den Arbeitsmarktregionen Husum bei 20,0 %, Flensburg bei 54,4 %, Kiel bei 52,8 %, Lübeck bei 55,4 % und Heide bei 55,8 % des Durchschnitts der westlichen Bundesländer.

In den strukturschwachen ländlichen Gebieten fehlt es noch immer an einer hinreichend breiten Basis von innovativen Gewerbe- und modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, im verkehrlichen

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastruktur	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Flensburg.....	9,7	118	37 410	85	42	100	1,8	69	274 239	0,430
Kiel.....	9,7	118	41 250	94	89	100	2,0	77	82 594	0,129
Lübeck.....	9,1	111	37 895	86	86	102	2,0	77	512 120	0,802
Heide.....	9,0	110	37 454	85	39	103	1,8	69	132 963	0,208
Husum.....	8,0	98	33 679	76	20	102	1,4	54	157 617	0,247
Bundesdurchschnitt – West....	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsstätten in den letzten Jahren verbessert werden konnten.

Insbesondere konnte der frühere Rückstand an technisch-wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen durch die Technische Fakultät an der Universität Kiel sowie durch die Erweiterung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen (z. B. durch Neugründung der Fachhochschule Westküste in Heide) weiter reduziert werden. Die Etablierung des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe, die Errichtung von insgesamt zwölf Technologiezentren (davon noch eines im Bau) sowie der Ausbau des anwendungsnahen Technologietransfernetzes haben ebenfalls dazu beigetragen. Der Technologie-Transfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft und innerhalb der Wirtschaft ist durch die Technologiestiftung Schleswig-Holstein und die Technologie-Transfer-Zentrale weiter intensiviert worden.

Nach wie vor leidet der ländliche Raum unter Beschäftigungsrückgang. Er betrifft neben der Landwirtschaft ebenso das produzierende Gewerbe und davon insbesondere das rezessive Baugewerbe. Beschäftigungsintensive Branchen, wie z. B. der Einzelhandel, bauen insgesamt Personal ab, während sie ausschließlich die Zahl der Teilzeitbeschäftigten leicht erhöhen. Zusätzlich wirken sich Standortverlegungen als auch der fortschreitende Personalabbau der Bundeswehr negativ aus.

Die strukturschwachen ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins sind vom Truppenabbau der Bundeswehr besonders betroffen. Nach den Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Zahl der Soldaten und der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr um rd. 26 800 reduziert.

Der Truppenabbau trifft – neben Kiel und Flensburg – vor allem die ländlichen Regionen des Landes. Dort liegen die konversionspolitischen Problemstandorte Albersdorf, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Eckernförde, Plön, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg.

In vielen Teilen des Landes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Einkommen und Beschäftigung. In den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor weniger stark vertreten ist, prägt der Tourismus das Wirtschaftsleben maßgeblich. Aber auch die strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das wichtigste Kapital der Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein ist die weitgehend intakte Natur und Umwelt und die schöne, abwechslungsreiche Landschaft. Die Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen ist deshalb nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen erforderlich. Seit Jahren verfolgt die Landesregierung daher eine Strategie des sanften, also umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Tourismus.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismusorte bedarf es ständiger Qualitätsverbesserungen und einer umweltverträglichen Attraktivitätssteigerung der Infrastruktureinrichtungen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA ab 1997 zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktregionen geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

Ein durchweg weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau bzw. hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in allen Arbeitsmarktregionen. Im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1995 überstieg die Arbeitslosenquote den Bundeswert (nur alte Länder) in Flensburg und Kiel um 18 %, in Lübeck um 11 % und in Heide um 10 %.

Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1995) ist im gesamten Aktionsraum deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 6 % (Kiel) und 24 % (Husum). Bei der Einkommenssituation besteht somit ein erheblicher Nachholbedarf.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 GA-Normalförderung

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Anstrengungen des Landes steht weiterhin die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Sie soll der Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft im vereinten Deutschland und im europäischen Binnenmarkt dienen.

Mit dem Ausbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur werden verbesserte Rahmenbedingungen dafür geschaffen, daß ansässige Unternehmen sich weiterentwickeln können, Existenzgründungen leichter möglich sind und betriebliche Neuansiedlungen bei verstärkter in- und ausländischer Standortkonkurrenz akquiriert werden können.

Vor dem Hintergrund knapper Bundes- und Landesmittel ist der prioritäre Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel im infrastrukturellen Bereich der effizienteste Weg, um den unterschiedlichen regionalen Problemlagen wirksam zu begegnen und den Strukturwandel – insbesondere in den Konversionsstandorten – zu unterstützen.

Im Rahmen der Realisierung dieser wirtschaftspolitischen Hauptzielsetzung werden die verfügbaren GAmittel verstärkt für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den zum Aktionsraum gehörenden Arbeitsmarktregionen des Landes eingesetzt. Vorrang haben bei der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

a) *KMU-Beratungsprogramm*

Die Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Beratungen ermöglicht eine Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch betriebliche Beratungsmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Ziel der Beratungen ist es, die Leistungsfähigkeit der Betriebe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beizutragen sowie Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten.

Bevorzugt gefördert werden:

- Beratungen zur strategischen Neuausrichtung der Unternehmen, insbesondere Anpassung an die technologische Entwicklung,
- Beratungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten und zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zu Spin off- und Outsourcing-Projekten,
- Beratungen zur Feststellung des durch die o. a. Maßnahme bedingten Weiterbildungsbedarfs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens durch qualifizierte externe Sachverständige sowie
- Beratung zu Design- und Formgebungsfragen.

b) *Innovationsassistenten-Programm*

Ziel des Förderprogramms ist es, die Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen nachhaltig zu fördern, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft zu intensivieren und zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen beizutragen.

Gefördert wird die Beschäftigung von Innovationsassistenten insbesondere in den Bereichen: betriebliche Forschung und Entwicklung, Engineering, Produktplanung und -entwicklung einschließlich Design, Fertigungsoptimierung und Qualitätssicherung, Umweltmanagement.

c) *Programm zur Förderung von Produktinnovationen*

Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen durch Minderung des Entwicklungsrisikos betriebliche Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen (Produktinnovationen) entwickelt werden, zu ermöglichen. Die Förderung soll die Innovationskräfte der Unternehmen mobilisieren, der langfristigen Modernisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft dienen und zur Erschließung neuer Märkte mit qualitativen und quantitativen Beschäftigungseffekten beitragen.

Die Additionalität der Förderung nicht-investiver Maßnahmen aus der GA ist sowohl durch eine finanzielle Verstärkung der Fachprogramme als auch durch eine Verbesserung der Förderkonditionen im Aktionsraum gegeben. So ist geplant, für die vorgenannten Förderbereiche jährlich etwa 3,0 Mio. DM zusätzlich bereitzustellen.

1.2.2 Nicht-investive Fördermaßnahmen der Infrastruktur

Im Infrastrukturbereich besteht weiterhin eine Fördermöglichkeit für folgende Vorhaben: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- a) Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, technologischem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.
- b) Bei den Bemühungen um die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung im Lande steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die deutsche Einheit und die Entwicklung in Europa im Vordergrund.

Im Schienenverkehr hat das Land die Vorplanung für die Elektrifizierung der Ausbaustrecke Hamburg–Lübeck als Vorlaufprojekt für die im Bundesverkehrswegeplan als länderübergreifendes Projekt ausgewiesene Ausbaustrecke Hamburg–Kopenhagen aufgenommen. Die wichtige Funktion dieser Teilstrecke als Hinterlandverbindung der Seehäfen Lübeck und Hamburg, die aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit im Ostseeraum und der skandinavischen Länder mit dem übrigen Europa weiter an Bedeutung gewinnen wird, erfordert eine angemessene Infrastruktur. Auf diese Weise kann der Dänemark- und Skandinavienverkehr beschleunigt abgewickelt werden. Die Realisierung des Gesamtprojektes ermöglicht zudem eine weitere Strecke im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz bis Kopenhagen und darüber hinaus.

Mit den Autobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25, A 210 und A 215 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für die regionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Weitere Ergänzungen, wie der vierspurige Streckenausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen zur A 1 und der B 404 zur A 21 sowie der Bau einer Autobahn A 20 Lübeck–Rostock mit Weiterführung als Nordwestumfahrung von Hamburg mit zusätzlich neuer fester Elbquerung, sind zur Verbesserung der Verkehrsanbindung noch erforderlich.

- c) Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der gezielte Ausbau von zukunfts- und entwicklungssträchtigen Technologiefeldern und die Verbesserung und Intensivierung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
Das Land wird im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten das Technologie- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter ausbauen.
- d) Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leisten auch landeseigene Programme einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere der Innovationsfähigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen im Lande.

Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, das betriebliche Beratungswesen und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

- e) Zur Verbesserung der Infrastruktur in den strukturschwachen Gebieten Schleswig-Holsteins hat das Land in Nachfolge der bisherigen Regionalprogramme für die Westküste und den Landesteil Schleswig 1995 ein einheitliches Regionalprogramm für strukturschwache ländliche Räume, das bis Ende 1999 laufen wird, aufgelegt. Zu diesem Fördergebiet zählen neben der Westküste (Landkreise Dithmarschen und Nordfriesland) und dem Landesteil Schleswig (Stadt Flensburg und Landkreis Schleswig-Flensburg) auch Teile des Landkreises Rendsburg-Eckernförde und ab 1996 Teile der Landkreise Ostholstein und Plön. Gefördert werden standortverbessernde Infrastrukturmaßnahmen, wobei Vorhaben mit größerer strukturpolitischer Wirksamkeit und fachübergreifender Bedeutung für die gesamte Region (sog. „Regionale Leitprojekte“) einen Fördervorrang haben.
- f) Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung leisten darüber hinaus auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden. Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide, Wedel und Elmshorn zugute.
- g) Zudem stehen Schleswig-Holstein EU-Strukturfondsmittel für die Förderung nach Ziel 5b, Ziel 2 und einer Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung, die größtenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
- Die EU-Kommission hat im Dezember 1994 das 5b-Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Förderzeitraum 1994–1999 genehmigt. Das Fördergebiet umfaßt die Landkreise Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg sowie rd. 90 % des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ausgenommen sind lediglich die Städte Heide, Husum, Schleswig, Rendsburg und Eckernförde mit ihren Wohngebieten. Die Gesamtaufwendungen des 5b-Programms belaufen sich auf rd. 428,7 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit rd. 169,2 Mio. DM aus den drei Strukturfonds (EFRE, EAGFL und ESF) (Kurs: 1 ECU = 1,92 DM).
 - Die EU-Kommission hat im Dezember 1995/Januar 1998 das KONVER II-Programm für den Zeitraum 1995 bis 1999 genehmigt. Das Fördergebiet umfaßt die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flens-

burg und Steinburg. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 76,4 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung aus zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) mit zusammen rd. 23,3 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,90 DM).

- Die EU-Kommission hat im April 1996 das LEADER II-Programm des Landes Schleswig-Holstein zugunsten der Ziel 5b-Fördergebiete für den Zeitraum 1994–1999 genehmigt. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 31,9 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung aus drei Strukturfonds (EAGFL, EFRE und ESF) mit zusammen rd. 12,8 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,92 DM).
- Die EU-Kommission hat im April 1997 im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete – URBAN – für Teile des Ziel 2-Gebietes der Stadt Kiel ein operationelles Programm für den Zeitraum 1996 bis 1999 genehmigt. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 27,7 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung aus den Strukturfonds EFRE und ESF mit zusammen rd. 13,1 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,85 DM).
- Die EU-Kommission hat im Mai 1997 das Ziel 2-Programm des Landes Schleswig-Holstein (Stadtteile Kiels) für den Zeitraum 1997–1999 genehmigt. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 69,5 Mio. DM. Die EU beteiligt sich dabei aus zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) mit zusammen rd. 33,5 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,85 DM).
- Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe KMU zur Anpassung kleinerer und mittlerer Unternehmen aus dem Binnenmarkt erhält Schleswig-Holstein für die Förderung schleswig-holsteinischer KMU aus den Ziel 5b- und Ziel 2-Gebieten ca. 3,5 Mio. DM für die Jahre 1996–1999 (Kurs 1 ECU = 1,92 DM).

C. Förderergebnisse 1997 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

● *Investive Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur*

Im Jahre 1997 wurden 36,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 41 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 69,4 Mio. DM bewilligt. Die Schwerpunkte lagen beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Häfen (33,9 %), Industriegeländeerschließung (21,3 %), öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen (19,1 %). Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 53,2 % der Investitionskosten.

● *Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft*

Im Jahre 1997 wurden 28,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 16 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (ein-

schließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 233,3 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im wurden 592 neue Dauerarbeitsplätze im Aktionsraum geschaffen. Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten waren Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (100 % aller Investitionsprojekte). Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß der Schwerpunkt der geförderten Maßnahmen im Bereich der Unternehmen der Elektrotechnik lag (65,2 % des geförderten Investitionsvolumens). Der durchschnittliche Fördersatz betrug 12,4 % der Investitionskosten.

- *Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft*

Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft wurden insgesamt 1,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 10 Produktinnovationen in KMU des Aktionsraumes mit einem Finanzierungsvolumen von rd. 4,9 Mio. DM bewilligt. Für die Beschäftigung von 13 Innovationsassistenten wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung in KMU des Aktionsraumes rd. 0,3 Mio. DM bewilligt.

- *Nicht-investive Maßnahmen der Infrastruktur*

Mit einem Zuschuß in Höhe von 57 960,- DM wurde die Erstellung einer Potentialanalyse für den Bau von Gründer- und Gewerbezentren im Landkreis Schleswig-Flensburg gefördert.

2. Förderergebnisse (1996–1998)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1996 bis 1998 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

Im Rahmen der Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegelände werden durch in der Regel jährlich vorzulegende Berichte von den Zuwendungsempfängern Angaben über verkaufte Gewerbeflächen, angesiedelte Betriebe und Branchen, geschaffene Arbeitsplätze sowie bei Technologiezentren über die Dauer der Mietverhältnisse geliefert. Aufgrund dieser Datenbasis ist eine Kontrolle möglich, ob die angestrebten regionalpolitischen Ziele von den Investoren erreicht worden sind.

Mit dem Umbau bzw. Neubau sowie der Attraktivierung touristischer Infrastruktureinrichtungen werden nicht nur bestehende Arbeitsplätze gesichert, sondern teilweise auch neue geschaffen. Gleichzeitig führen verbesserte Angebote zu einer Steigerung der Gästezahlen.

Im Bereich der beruflichen Bildung ist im Berichtszeitraum im wesentlichen die Modernisierung der Ausstattung der Berufsbildungsstätten und in einem Sonderprogramm auch die der Berufsschulen gefördert worden. Dadurch ist es möglich geworden, die Auszubildenden/Lehrlinge dem Stand der Technik entsprechend auszubilden. Die Berufsbildungsstätte Lübeck-Travemünde, Priwall, der Handwerkskammer Lübeck wurde für die Durchführung der Lernortkooperation umgestaltet. Die Handwerkskammer Lübeck ist Träger mehrerer

Landesberufsschulen und für die entsprechenden Berufe auch Träger der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. Die bisher an verschiedenen Stellen durchgeführten Maßnahmen wurden in einer Berufsbildungsstätte zusammengefaßt. Die Inhalte der Rahmenlehr- und Unterweisungspläne wurden abgestimmt. Dies führte zu betriebsfreundlicheren Lösungen.

Im Förderbereich Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen, durch die Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden, wurden der Ausbau und die Modernisierung von Hafenanlagen in Neustadt und in der Hansestadt Lübeck gefördert. Damit ist die Voraussetzung für die Aufnahme der zunehmenden Ostseeverkehre geschaffen worden. Daneben ist die Grundinstandsetzung und Modernisierung des – regional bedeutsamen – Lister Hafens (Sylt) unterstützt worden. Die vom Hafen direkt und indirekt abhängigen Arbeitsplätze konnten so erhalten werden.

Durch die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe hat sich der Luftverkehr insbesondere auf den Flugplätzen Lübeck-Blankensee, Kiel-Holtenau und Westerland (Sylt) positiv entwickelt.

Hiervon profitieren ortsansässige Unternehmen und insbesondere die Zweigbetriebe großer Konzerne.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle 1997

Alle schleswig-holsteinischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung und die weit überwiegende Zahl der Förderfälle der wirtschaftsnahen Infrastruktur angeht, wird eine Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluß des Vorhabens durch die Investitionsbank in Kiel vorgenommen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

1997 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	30,6 Mio. DM
und für wirtschaftsnaher Infrastrukturvorhaben	37,0 Mio. DM
also insgesamt bewilligt	67,6 Mio. DM

Ausgezahlt wurden 1997 unter Einbeziehung von Bewilligungen der Vorjahre	54,8 Mio. DM.
--	---------------

Insgesamt wurden bis Stand Ende Dezember 1997 Verwendungsnachweise für (von insgesamt 493 Bewilligungen in den Jahren 1991 bis 1997 geprüft).	240 Vorhaben
---	--------------

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 wurden Rückforderungen wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzungen in ausgesprochen.	27 Fällen
--	-----------

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 1997 eine Fläche von 16 172 km² und 2 478 148 Einwohner.

Die Verwaltungsstruktur ist nach der am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Gebietsreform in 5 kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl) und 17 Landkreise gegliedert. Ab dem 1. Januar 1998 wurde die Stadt Eisenach aus dem Wartburgkreis ausgegliedert und damit kreisfrei.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 153 Einwohner/km² liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (230 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte stark nach Kreisen und kreisfreien Städten und reicht von 80 Einwohner/km² bis 869 Einwohner/km².

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebaute Infrastruktur erklären den sich andeutenden Aufschwung entlang der Autobahn A 4. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang der Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte erhebliche Funktionsmängel im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens sind dagegen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur charakterisiert. Die erforderliche überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich, entspricht nicht den qualitativen und quantitativen Anforderungen. Hier kommen die vorgenannten Funktionsmängel hinzu.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

In den zurückliegenden Jahren hat Thüringen eine gute wirtschaftliche Entwicklung genommen. Der Wachstumssprozeß hat sich jedoch verlangsamt. Nach noch 3,5 % in 1995 und 2,6 % in 1996 stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 1997 im Vorjahresvergleich real nur um 2,4 %. Damit hat sich die wirtschaftliche Dynamik nicht in dem Ausmaß wie in den meisten anderen Bundesländern abgeschwächt. Die Zuwachsrate lag um fast 0,8 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der neuen Länder.

Entscheidend für das rückläufige Wirtschaftswachstum in Thüringen war – wie in allen neuen Ländern – die Entwicklung in der Bauwirtschaft. Nach wie vor hat

Thüringen einen im Vergleich zu den alten Bundesländern überdimensionierten Anteil der Bauwirtschaft an der Bruttowertschöpfung (1997: 15,3 %). Damit schlägt sich das negative Wirtschaftswachstum der Baubranche auch stärker auf die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate nieder.

Aber auch Managementdefizite, Gewährleistungsprobleme und Forderungsausfälle haben in Verbindung mit einer unzureichenden Eigenkapitalausstattung zur ungünstigen Entwicklung beigetragen.

Die Dynamik des weiter expandierenden Verarbeitenden Gewerbes und der Dienstleistungsunternehmen reicht nicht aus, um die vom Baugewerbe hinterlassene Wachstumslücke auszufüllen. Die industrielle Basis in Thüringen ist noch zu schmal.

Auch 1997 leisteten das Verarbeitende Gewerbe mit einem Anteil von 23,3 % und der Dienstleistungssektor mit 22,3 % den größten Beitrag zur Bruttowertschöpfung (auf der Preisbasis von 1991) in Thüringen. Auf den Staat, Private Haushalte und Private Organisationen ohne Erwerbszweck entfielen 16,7 % und 15,5 % auf Handel und Verkehr.

Das Wirtschaftswachstum trug 1997 in Thüringen nicht zu einer Entschärfung der Arbeitsmarktprobleme bei. Der Beschäftigungsabbau setzte sich fort und fiel mit knapp 2,6 % stärker als im Durchschnitt der neuen Länder aus. Mit Ausnahme des Sektors Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (+5,5 %) traf der Rückgang der Erwerbstätigen alle anderen Sektoren mit unterschiedlicher Intensität. Den stärksten Abbau verzeichneten mit rd. 4,6 % Organisationen ohne Erwerbscharakter und der Staat.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen wird von einer in weiten Bereichen erfolgreichen mittelständischen Wirtschaft getragen. Diese Struktur hat sich historisch in langen Zeiträumen herausgebildet und stellt heute eine Mischung so traditioneller Wirtschaftszweige wie der Elektrotechnik/Elektronik, Feinkeramik, Glaserzeugung, Feinmechanik/Optik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Metallerzeugung und -verarbeitung, Pharmazie, Ernährungsgewerbe, Textil- und Spielzeugindustrie und innovativer Bereiche wie der Mikroelektronik, Optoelektronik, Biotechnologie, Produktions- und Fertigungstechnik, Umwelttechnik und schließlich der Informations- und Kommunikationstechnik dar.

Nach wie vor bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige. Es kann auf einen Kern von Wirtschaftszweigen verwiesen werden, dem es gelungen ist, sich erfolgreich auf die veränderten Wettbewerbsbedingungen einzustellen und den Zugang zu den nationalen und internationalen Märkten zu meistern. Ein Beleg dafür ist auch die Exportquote der Thüringer Industrie. Mit 19 % lag diese 1997 unter dem westdeutschen Vergleichswert, aber bereits deutlich über dem Durchschnitt der neuen Länder.

Zu den leistungsfähigen Wirtschaftszweigen zählt u. a. die Kraftfahrzeugindustrie im Raum Eisenach. Im regionalen Umfeld des zu den produktivsten Werken Europas zählenden Automobilwerkes konnten sich kleine und mittlere Zulieferbetriebe positiv entwickeln.

Auch die Bereiche Büromaschinen und Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten mit regionalem Schwerpunkt in Sömmerda sowie die Herstellung von feinmechanischen und optischen Erzeugnissen am Standort Jena haben sich dynamisch entwickelt.

Es existieren jedoch nach wie vor Wirtschaftszweige, deren Unternehmen noch nicht wettbewerbsfähig sind und eine rückläufige Geschäftsentwicklung aufweisen.

Der Tourismus bildet einen regional bedeutsamen Zweig (Thüringen besitzt mit seiner malerischen Mittelgebirgslandschaft, seinen historischen Städten und kulturellen Anziehungspunkten ein bedeutendes Potential), muß sich derzeit jedoch mit großen Problemen auseinandersetzen. Trotz des Anstiegs der Übernachtungen

waren die Bettenkapazitäten im Dezember 1998 nur zu 31,4 % ausgelastet, da unter anderem die Zahl der Hotelbetten weiter angewachsen ist. Der zunehmende Konkurrenzdruck, die noch nicht bedarfsgerechte regionale Verteilung der Bettenkapazitäten sowie das Fehlen bzw. das Überangebot in den einzelnen Unterkunftsarten und Preissegmenten kennzeichnen die derzeitige Situation des Beherbergungsgewerbes.

Die Landwirtschaft besitzt flächenmäßig in Thüringen einen hohen Stellenwert. Allerdings war und ist dieser Bereich mit vielfältigen Anpassungsproblemen konfrontiert, die u. a. auf sektorale Strukturverschiebungen zurückzuführen sind. Der in den letzten Jahren verzeichnete Beschäftigtenrückgang kam 1997 zum Stillstand, es konnte sogar wieder eine Beschäftigungszunahme erreicht werden. Der Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei verzeichnete als einziger einen Beschäftigungszuwachs zum Vorjahr (+5,5 %), während die Beschäftigten aller Wirtschaftsbereiche im Durchschnitt um 2,6 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgingen. Mit

Tabelle 1

Indikatoren zur Neubegrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote 1995 ¹⁾	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Indikator Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)	
						Anzahl Einwohner	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
Nordhausen	29,3	130	29 332	89	65	201 190	1,14
Eichsfeld	26,6	118	28 286	86	73	117 790	0,67
Mühlhausen.....	25,7	114	28 334	86	67	122 713	0,69
Erfurt.....	22,2	99	33 301	101	103	296 139	1,67
Weimar.....	21,2	94	32 686	99	89	150 583	0,85
Jena	20,1	89	33 107	101	111	193 997	1,10
Eisenach	23,7	105	30 033	91	72	195 480	1,10
Gotha.....	21,8	97	29 918	91	82	148 437	0,84
Gera.....	24,0	107	30 804	94	109	253 896	1,43
Arnstadt.....	27,4	122	29 487	90	73	123 834	0,70
Saalfeld	24,2	108	29 203	89	88	140 112	0,79
Saale-Orla	21,2	94	28 980	88	79	102 875	0,58
Schmalkalden-Meiningen	23,7	105	28 793	88	60	147 860	0,84
Suhl	22,6	100	30 574	93	67	129 857	0,73
Sonneberg	21,9	97	28 534	87	81	71 454	0,40
Altenburg	27,9	124	28 964	88	108	121 559	0,69
Bundesdurchschnitt Ost	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel).

einem realen Anstieg der Bruttowertschöpfung von 1,4 % leistete die Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei 1997 nur einen geringen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Thüringen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Ab 1997 ist die GA-Förderung in den neuen Ländern zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis eines Regionalindikatorenmodells regional differenziert worden. Im Ergebnis dessen bleiben alle Regionen des Freistaates Thüringen bis Ende 1999 Fördergebiet im Rahmen der GA, so daß die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur weiterhin flächendeckend erfolgen kann.

Die Förderhöchstsätze für einzelbetriebliche Investitionsvorhaben in strukturstärkeren Regionen (sog. B-Fördergebiete) sind ab 1997 um 7 Prozentpunkte reduziert worden. In den strukturschwächsten Regionen (sog. A-Fördergebiete) können weiterhin Förderhöchstsätze gewährt werden. Die Liste der Thüringer A- und B-Fördergebiete ist in Anhang 13 enthalten.

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 1997 bis 1999, die zur Feststellung der Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Fördergebietskategorien geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt. Es wird deutlich, daß weite Teile des Aktionsraumes – vor allem bei der Einkommenssituation und der Infrastrukturausstattung, zum Teil auch bei der Arbeitsmarktsituation – Rückstände aufweisen.

2.3 Aktuelle Daten zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die aktuellen Werte zeigen, daß die Einkommensrückstände und die Arbeitslosenquoten in allen Arbeitsmarktregionen weiterhin hoch sind. Die Arbeitslosenquote betrug Ende 1998 landesweit 16,2 %, wobei die Bandbreite von 11,8 % in den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen bis zu 20 % im Kreis Altenburger Land reicht.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Der Aufbau einer modernen, technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen soll zu einer nachhaltigen Stärkung des Standortes Thüringen beitragen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks erfordert auch weiterhin die Förderung gewerblicher Investitionen. Die Ausweitung des Kapitalstocks ist vor allem in den Wirtschaftszweigen notwendig, die im

überregionalen Wettbewerb stehen. Durch die Förderung überregional tätiger Wirtschaftszweige wird die noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft gestärkt mit der Folge eines stabileren und breiteren Wachstums. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen.

Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität. Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges Verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors.

a) Gewerbliche Wirtschaft

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich daher vor allem auf die Investitionen von Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks konzentrieren, die ihre Produkte überregional absetzen. Daneben werden ausgewählte Dienstleistungsbereiche gefördert.

In Thüringen können die förderfähigen Investitionskosten von strukturpolitisch bedeutsamen Investitionsvorhaben um folgende Fördersätze verbilligt werden:

Investitionsarten	Errichtungen	Erweiterungen	Rationalisierungen, Umstellungen, Modernisierungen
			– in % –
in A-Fördergebieten	30	20	15
in B-Fördergebieten	23	15	15

Bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erhöhen sich diese Fördersätze um 15 Prozentpunkte.

Bei Vorliegen besonderer Struktureffekte können die genannten Förderhöchstsätze im Einzelfall um 5 Prozentpunkte angehoben werden.

Folgende gemäß Rahmenplan förderfähige Branchen werden in Thüringen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- Baustoffgüterproduktion in weiterem Sinn (einschl. der Zement-/Asphaltproduktion),
- Dienstleistungen (ausgenommen derer der Positivliste) sowie
 - Groß- und Versandhandel,
 - Veranstaltung von Kongressen,
 - Unternehmensberatungen aller Art,
 - Markt- und Meinungsforschung.

Darüber hinaus werden grundsätzlich nur noch solche Recyclingunternehmen gefördert, die durch die Bearbeitung von Altstoffen, Stoffe zur Herstellung neuer Produkte erzeugen.

Neben der investiven Förderung nutzt Thüringen die ergänzenden Fördermöglichkeiten von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen sollen GAMittel auch künftig einen wirksamen Beitrag zur Humankapitalbildung, zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie zur Beratung leisten. Daher ist eine gezielte finanzielle Verstärkung des Landesprogramms zur Innovationsförderung sowie zum Beratungsprogramm in Höhe von 10 Mio. DM vorgesehen.

Neuerrichtungen und Erweiterungen von Beherbergungsunternehmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, wobei in begründeten Ausnahmefällen beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs, der von unabhängiger Seite nachgewiesen werden muß, von dieser Festlegung abgewichen werden kann. Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in bestehenden Beherbergungsunternehmen sind von dieser Festlegung nicht betroffen.

Insgesamt soll die GA-Förderung noch stärker auf den Kernbereich der gewerblichen Wirtschaft, das Verarbeitende Gewerbe, konzentriert werden.

b) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Voraussetzung für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hier besteht im Aktionsraum weiterhin ein Nachholbedarf, der sich regional differenziert darstellt. Insbesondere für die Städte ist die Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine für die Gewerbeentwicklung notwendige Infrastruktur erforderlich.

Um insgesamt eine größere Anzahl von Projekten realisieren zu können, werden soweit möglich im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehende Mittel des Landes und des Europäischen Sozialfonds eingesetzt. Eine Verknüpfung mit arbeitsmarktpolitischen Programmen, z. B. mit Vergabe-Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem SGB III wird dabei angestrebt.

Bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebänden sollen vorrangig die Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen unter Beachtung der konkreten Standortvoraussetzungen und der Vermarktungsfähigkeit gefördert werden. Eine Erschließung von neuen Standorten auf der „grünen Wiese“ kann in Verbindung mit konkreten Ansiedlungen gefördert werden.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	584,219	576,041	412,132	166,118	166,118	1 904,628
– EFRE						
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	248,045	191,212	103,033	41,530	41,530	625,350
– EFRE						
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	823,264	767,253	515,165	207,648	207,648	2 529,978
– EFRE						
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft.....	10,000	5,000				15,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur..						
3. Insgesamt	10,000	5,000				15,000
III. Insgesamt (I + II).....	842,264	772,253	515,165	207,648	207,648	2 544,978
IV. Zusätzliche Landesmittel.....	24,300	24,300				48,600
V. Insgesamt (III + IV)	866,564	796,553	515,165	207,648	207,648	2 593,578

Gefördert werden weiterhin die Errichtung und der Ausbau von Gewerbezentren, z. B. Einrichtungen der Technologie-Infrastruktur, um besonders die Ausgangsbedingungen für junge Unternehmen durch die Bereitstellung von preiswerten Flächen und Gemeinschaftsdiensten zu verbessern sowie die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung und öffentliche Fremdenverkehrsinfrastruktureinrichtungen.

Daneben soll die Verbesserung der Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete und bestehender Fremdenverkehrsstandorte an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen unterstützt werden.

Die Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind vordergründig auf Standorte mit gewerblicher Tradition und vorhandenen Ressourcen bei Beachtung des Leitbildes der räumlichen Entwicklung gemäß Landesentwicklungsprogramm und Regionaler Raumordnungspläne auszurichten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sollen vorrangig die Ansiedlung von förderfähigen gewerblichen Unternehmen unterstützen.

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel sollen in den Jahren 1999 bis 2002 (2003) GA-Haushaltsmittel in Höhe von rund 2 550 Mio. DM eingesetzt werden (Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Aufgrund des bei der Durchführung des Operationellen Programmes 1996–1999 in der Bewilligung der im Rahmen der GA eingesetzten EFRE-Mittel erreichten Fortschritts wurden die ursprünglich im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel des EFRE für das Jahr 1999 bereits im Jahr 1998 gebunden. Damit erfolgt kein Ausweis dieser Mittel im Finanzierungsplan gemäß Tabelle 2.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 erlassene erste Landesentwicklungsprogramm (LEP) für den Freistaat Thüringen wird zurzeit fortgeschrieben. Die aus den Grundsätzen der Raumordnung abgeleitete anzustrebende räumliche Ordnung wurde in Verbindung mit der sich bisher vollzogenen Entwicklung kritisch bewertet.

Danach soll sich die Entwicklung in Thüringen an folgendem räumlichen Leitbild orientieren:

Nach europäischen und deutschen Kriterien ist Thüringen ein ländlicher Raum, in welchen unterschiedlich ausgeprägt verdichtete Stadtregionen netzartig eingelagert sind. Diese polyzentrische Siedlungsstruktur soll ausgebaut werden und die weitere Entwicklung soll sich

im Wesentlichen gezielt auf Siedlungen mit besonderer Lagegunst und Standortvorteilen in Bezug auf dieverkehrliche Anbindung richten.

Im Rahmen dieses punktaxialen Systems sollen die zentralen Orte als Mittelpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens umfassende Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich wahrnehmen.

Durch Bündelung qualitativ hochwertiger Ansiedlungs- und Versorgungsleistungen soll eine Erhöhung der Standortattraktivität der zentralen Orte höherer Stufe erfolgen. In den zentralen Orten niedrigerer Stufe soll der infrastrukturelle Ausstattungsgrad gesichert werden.

Aufgrund der geographischen Lage Thüringens in Deutschland und Europa ist der Ausbau des großräumigen und überregional bedeutsamen Verkehrsnetzes unerlässlich und wird somit zu einem harten Standortfaktor.

Auf der Grundlage des ersten LEP sowie der Erfahrungen der letzten Jahre werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften die Regionalen Raumordnungspläne für die Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen aufgestellt. Die überfachlichen Ziele (Teil A) wurden durch das Kabinett am 7. November 1995 bestätigt. Für die fachlichen Ziele (Teil B) ist die Phase der Offenlegung abgeschlossen. Anfang 1999 sollen auch diese Planteile verbindlich werden. Mit der Aufstellung der Teile B werden die Teile A in einigen Punkten aktualisiert.

Zur Unterstützung bei der Regionalentwicklung sind durch das TMWI für 25 kleinräumig abgegrenzte Gebiete Regionale Entwicklungskonzepte (REK) gefördert worden. Die REK sollen dazu dienen, Möglichkeiten eines koordinierten Handelns aufzuzeigen und den gezielten Einsatz von Fördermitteln (auch ressortübergreifend) vorzubereiten und umzusetzen.

Mit dem Raumordnungsbericht (ROB) wird der Entwicklungsstand der räumlichen Entwicklung des Landes dargestellt. Der erste Raumordnungsbericht erfaßte den Zeitraum 1990 bis 1993, während der zweite Raumordnungsbericht, der Anfang 1999 dem Landtag vorgelegt werden soll, den Zeitabschnitt 1994–1997 dokumentiert.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verabschiedung der neuen Strukturfondsverordnung am 20. Juli 1993 wurden die neuen Bundesländer und Ost-Berlin in die Liste der Ziel 1-Gebiete der Gemeinschaft aufgenommen. Sie gehören somit zu den Regionen der EU, die Anspruch auf Zuweisung aus dem Strukturfonds haben. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen werden für die Regionen ca. 27,5 Mrd. DM im Zeitraum von 1994 bis 1999 zur Verfügung stehen. Davon entfallen etwa 4,3 Mrd. DM auf Thüringen, davon 2,150 Mrd. DM oder 50 % auf den EFRE.

Durch den EFRE werden gemäß des Operationellen Programmes vorrangig gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer zukunftssicherer und zur Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze gefördert und besonders kleine und mittlere Unternehmen.

Weitere Schwerpunkte in der Förderung sind die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung, Innovation, Umwelt, berufliche Bildung sowie die Entwicklung von Humanressourcen.

Aus den EFRE-Mitteln und den GA-Mitteln werden ausgewählte Förderprojekte gemäß den Vereinbarungen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Soziales und Gesundheit, dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt sowie dem Kultusministerium gefördert.

Darüber hinaus hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur innerhalb des EFRE-dominierten Operationellen Programmes Umschichtungen vorgenommen.

Aufgrund des bei der Durchführung erreichten Fortschritts, wurden die ursprünglich im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel des EFRE für das Jahr 1999 bereits spezifisch im Jahr 1998 gebunden.

Weiterhin werden von 1996 bis 1999 EFRE-Mittel außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe wie folgt eingesetzt:

- 32,25 MECU (129 MECU bis 1999) für Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
- 32,25 MECU (129 MECU bis 1999) zur Förderung von örtlichen Verkehrsverbindungen,
- 10 MECU (40 MECU bis 1999) für die Förderung im Rahmen des Landesinvestitionsprogrammes für den Mittelstand,
- 38,834 MECU für die wirtschaftsnahe Infrastruktur in den Jahren 1998 und 1999 aus Indexierungsmitteln,
- 33,352 MECU für die Förderung von Forschung und Technologie im Zeitraum 1997 bis 1999 durch Umschichtungen und den Einsatz von Indexierungsmitteln.

Der Freistaat Thüringen erhält für die Jahre 1994 bis 1999 u. a. Mittel aus den EG-Gemeinschaftsinitiativen KMU, KONVER, RETEX, URBAN, RECHAR, RESIDER sowie LEADER.

Mit diesen Mitteln werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nicht förderfähig sind. Schwerpunkte sind dabei u. a. die Bereiche Konversion sowie Exportförderung, Qualitätssicherung und Öko-Auditierung für KMU.

2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Durch eine wirksame Forschungs- und Technologieförderung die Leistungs- und Innovationskraft der Thüringer Wirtschaft nachhaltig zu stärken und zu entwickeln, ist eine wichtige Zielstellung der Landesregierung. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur konzentriert seine Technologieförderung insbesondere auf die drei Säulen einzelbetriebliche

Technologieförderung, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen sowie Technologietransfer und Technologieberatung.

Einen Schwerpunkt bildet dabei die auf die einzelbetriebliche Förderung ausgerichtete Innovationsförderung, mit der vor allem Vorhaben der Forschung und Entwicklung zur Einführung neuer Produkte, Technologien und Produktionsverfahren unterstützt werden.

Inhaltlich orientiert sich die Förderung insbesondere auf für Thüringen zukunftssträchtige Technologiefelder wie die Mikroelektronik, Optoelektronik/Optik, Biotechnologie, Organische Chemie, Pharmazeutik, Umwelttechnik, Produktions- und Fertigungstechnik, neue Werkstoffe sowie Nachrichtentechnik und IuK-Systeme.

Zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Thüringens, insbesondere auf den Gebieten Mikroelektronik und Mechatronik/Mikrosystemtechnik sowie der Biotechnologie ist vorgesehen, die an den Eckpunkten des „Thüringer Technologiedreiecks Erfurt-Jena-Ilmenau“ bereits bestehenden TGZ zu Forschungs- und Technologieparks zu ergänzen.

So wird für die weitere Entwicklung der Bioregion Jena ein Bioinstrumentezentrum (BIZ) auf dem Campus Jena-Beutenberg errichtet. Das BIZ wird vor allem biotechnologiespezifische Laborflächen, die erforderliche Ausrüstung sowie entsprechende Gemeinschaftsdienste für Existenzgründer und für neu anzusiedelnde High-Tech-Unternehmen bereitstellen.

In Ilmenau ist der Aufbau eines Thüringer Technologie- und Forschungsparks eingeleitet worden, dessen Struktur durch seine räumliche Nähe zur Technischen Universität auf eine enge Symbiose von Wissenschaft und Wirtschaft zielt.

In Erfurt wird der Schwerpunkt Mikroelektronik/Mikrotechnik weiter entwickelt, wobei gegenwärtig an der Zusammenfassung der Aktivitäten in einem „Kompetenzzentrum Mikrotechnik“ gearbeitet wird. Mit dem Neubau des Technologiezentrums in Erfurt-Südost erfolgt ein wesentlicher Schritt in Richtung Entwicklung zu einem Technologiepark.

2.4 Mittelstandsförderung

Die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen, werden neben der GA durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt. Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie verschiedene ERP- und KfW-Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium entwickelt. Es umfaßt die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie von Beratungsmaßnahmen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Thüringen stellt eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft dar. Die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) bilden die wichtigsten Infrastrukturvorhaben im Verkehr in Thüringen. Hierbei handelt es sich um den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen A 4 und A 9, den Neubau der Autobahnen A 38 Göttingen–Halle und A 71/73 Erfurt–Schweinfurt/Lichtenfels und die Schienenneu- und -ausbaustrecke Nürnberg – Erfurt – Leipzig/Halle – Berlin (VDE Nr. 8).

Nach Fertigstellung der VDE Nr. 6 (Arenshausen–Halle) und Nr. 7 (Bebra – Erfurt) sowie der Lückenschlußmaßnahme Saalebahn bleibt der Ausbau der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung vorrangiges Ziel des Landes. Die Mitte-Deutschland-Schienenverbindung verläuft zwischen Düsseldorf und Chemnitz über Paderborn – Kassel – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Glauchau. Sie wurde in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes eingeordnet.

Thüringen setzt sich dafür ein, daß für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bedeutende Strecken ausgebaut werden. Das Land Thüringen hat gemeinsam mit der DB AG bereits 1995 eine Prioritätenliste erarbeitet.

Mit dem Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt/Azmannsdorf wurden Voraussetzungen für die beabsichtigte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene durch die konzentrierte Ansiedlung von Unternehmen in verkehrsgünstiger Lage geschaffen. Die Bündelung der Güterverkehrsströme, die Einbindung des GVZ in ein deutschlandweites GVZ-Netz und die Optimierung der Umschlagtechnologie ermöglichen die Verkürzung der Transportzeiten und die Einbeziehung logistischer Leistungen. Anschlußgleise in zwei Unternehmen wurden im Mai 1997 in Betrieb genommen. Die Verkehrsfreigabe des Terminals für den kombinierten Ladungsverkehr soll im Jahr 1999 erfolgen.

Eine wichtige Aufgabe ist es, das Netz der Bundes- und Landesstraßen zu erhalten und auszubauen. Der Zustand der Bundesstraßen konnte weiter verbessert werden. Bei den Landesstraßen ist noch ein hoher Aufwand erforderlich, um eine durchgängig gute Befahrbarkeit zu erreichen.

Der Ausbau und die Modernisierung des Verkehrsflughafens Erfurt sowie die Entwicklung der ehemaligen Militärflugplätze Altenburg, Eisenach–Kindel und Obermehler/Schlotheim stellen die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur dar. Am Flughafen Erfurt begannen die Arbeiten für die Verlängerung der Landebahn und für den Allwetterflugbetrieb. Die Befestigung der Start- und Landebahn und der Rollwege auf dem Flugplatz Obermehler/Schlotheim erfolgt mit GA-Mitteln.

C. Förderergebnisse 1998

Im Aktionsraum wurden 1998 insgesamt 1 301 Zuschußanträge bewilligt. Davon entfallen 1 202 Anträge auf die intensive einzelbetriebliche Förderung, 53 auf die nichtintensive einzelbetriebliche Förderung und 46 An-

träge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt rund 4 072 Mio. DM. Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der GA einschließlich EFRE in Höhe von rund 1 375 Mio. DM gewährt.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Über 80 % der GA-Mittel oder rund 1 108 Mio. DM wurden für intensive einzelbetriebliche Investitionen in Höhe von rund 3 707 Mio. DM bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 29,89 %. Mit den Investitionsvorhaben sollen 7 314 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 30 386 gesichert werden.

Für die 53 Vorhaben der nichtintensiven GA wurden ca. 6,5 Mio. DM bewilligt.

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die 46 Infrastrukturprojekte wurden bei einem förderfähigen Investitionsvolumen von rund 350 Mio. DM mit insgesamt 260 Mio. DM aus der GA gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 74,42 %. Der Schwerpunkt der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung hat sich 1998 auf Technologiezentren, Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie Maßnahmen der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur konzentriert.

3. Förderergebnisse 1996 bis 1998

Die Förderergebnisse in den Jahren 1996 bis 1998 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind in Anhang 12 dargestellt.

4. Verwendungsnachweiskontrolle

Bis Ende 1998 wurden insgesamt 12 630 Vorhaben bewilligt, davon 11 720 im Rahmen der intensiven einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 11 720 Bewilligungen wurden bis Ende 1998 durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beauftragte Thüringer Aufbaubank 5 967 Vorhaben abschließend geprüft.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten bis Dezember 1998 in 1 897 Fällen Zuschußrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 65,4 Mio. DM. Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten, Verletzung der Vorbeginnsklausel und die Veräußerung geförderter Investitionsgüter.

In 1 350 Einzelfällen erfolgten Zinsrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 7,7 Mio. DM, vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Mit der Verwendungsnachweisprüfung der im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geförderten Vorhaben ist das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden. Bis Dezember 1998 wurden insgesamt im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur 857 Vorhaben bewilligt. Von diesen 857 Vorhaben konnten 296 Ver-

wendungsnachweise durch das Thüringer Landesverwaltungsamt abschließend geprüft werden.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten bis Ende 1998 in 127 Fällen Zuschußrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 46,8 Mio. DM. Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten.

In 228 Einzelfällen erfolgten Zinsrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 17,3 Mio. DM, vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluß der Fertigstellung des Vorhabens.

Werte der Erfolgskontrolle für die gewerbliche Wirtschaft lassen sich aus einer Übersicht des BAW mit Stand Januar 1999 für die Jahre 1991 bis 1996 entnehmen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die Ist-Ergebnisse der aus diesen Bewilligungsjahren bereits abschließend geprüften Verwendungsnachweise, wobei für Thüringen über die Hälfte aller einzelbetrieblichen Vorhaben erfaßt sind.

Bei den in diesem Zeitraum über 8.290 geförderten und davon bereits ca. 5.260 geprüften Vorhaben wurden die ursprünglichen Investitionszusagen leicht überschritten. Die von den Unternehmen in diesem Zusammenhang abgegebenen Arbeitsplatzzusagen wurden zum Teil deutlich überschritten (im Durchschnitt um ca. 11,64 %).

Anhang 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIIIa mit den Artikeln 91a und 91b eingefügt:

„VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen

Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,

2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zu Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahre erforderlichen Ansätzen in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zu voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweils mitgeteilten Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträgen sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990

KAPITEL II Grundgesetz

Artikel 3

Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI Öffentliches Vermögen und Schulden

Artikel 28 Wirtschaftsförderung

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer

Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Anlage 1

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages**KAPITEL V****Geschäftsbereiche des Bundesministers
für Wirtschaft**

SACHGEBIET A

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,
Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Grund-

sätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelung ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen. Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für das gleiche Vorhaben ist ausgeschlossen.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz: z. Z. 4,25 % p. a.,
fest für 10 Jahre, bei längerer Laufzeit des Darlehens der bei Ablauf der 10jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon jeweils tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag: 1 000 000 DM

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zu Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	5 000 000,- DM
Bayern	60 000 000,- DM
Berlin	70 000 000,- DM
Brandenburg	290 000 000,- DM
Bremen	20 000 000,- DM
Hessen	70 000 000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,- DM
Niedersachsen	140 000 000,- DM
Nordrhein-Westfalen	100 000 000,- DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,- DM
Saarland	35 000 000,- DM
Sachsen	520 000 000,- DM
Sachsen-Anhalt	295 000 000,- DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,- DM
Thüringen	410 000 000,- DM
	<u>2 400 000 000,- DM</u>

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 2033)) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,- DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,- DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;

b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1997 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis

1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001, achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
- d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,- DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zins-

sätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
 - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen ausdrücklichen Schadensbericht, ansonsten plausible Abrechnungen, sowie jeweils eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen.
- Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.
10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Konto 380 010 60 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.
11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio DM 50 % an den Bund abzuführen.
- Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 010 60 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VI.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen

Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,

- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009,
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010,
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011,
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
- y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
- z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015;
- aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
- bb) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) und in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
- VII.
13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1999 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite 159 genannten Ländern.
- VIII.
14. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Bonn.

Anlage 1

Land:

Betr. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Übernahme von Bürgschaften im Monat 199..

Bürgschaftsliste Nr.

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit- betrag	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrages	Höhe der Bürgschaft in %	Bürg- schafts- betrag Land DM	Ausfall- garantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr. (Rückflüsse in der Zeit vom bis)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang 6

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

**Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft
(einschl. Fremdenverkehr) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

1. Allgemeines

1.1 An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

L

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten: Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma		Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer	Bundesland
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters	
BA-Betriebsnummer:		

1.3 Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)

Zuständiges Finanzamt
Postleitzahl/Ort
Steuer-Nr.

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>				
Beginn <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>				
Beendigung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 2px;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>				

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.5 **Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht?**

nein

ja ► Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

1.6 **Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen**

bis 249

bis 500

über 500 ► Geben Sie bitte die genaue Anzahl an:

Jahresumsatz über 77,2 Mio DM

nein

ja

Jahresbilanzsumme über 52,11 Mio DM

nein

ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen
(Abl. EG Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996)

ja

nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 **Investitionsort**

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer				

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein ja ▶ Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muß. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

● gemäß Positivliste

ja nein

● gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

ja nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Dauerarbeitsplätze für Frauen	Dauerarbeitsplätze – 1 – für Männer	Ausbildungsplätze – 2 –	Summe – 1 – + – 2 –

Zu den Kreiszielfern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

3.2 **Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluß der Investition**

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen - 1 - für Männer	Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen - 1 - für Männer	Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Zu Investitions- beginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 **Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen DM ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen**

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1	● Gesamtinvestitionen	
4.2	● Kosten des Grundstückserwerbs	
4.3	● Investitionen der Ersatzbeschaffung	
4.4	● Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
4.5	● Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.6	● Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
4.7	● Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
Gesamt		

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

4.8	● Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
4.9	● Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.10	● Anschaffungskosten zu leasender Wirtschaftsgüter	
Gesamt		

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.11 **Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.12 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

5. **Lohnkostenbezogene Zuschüsse**

● Anzahl der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätzen	
● Anzahl der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätzen, die eines der Kriterien nach Ziff. 2.7.3 Teil II des Rahmenplanes erfüllen	
● Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neugeschaffenen Dauerarbeitsplätzen für den Zeitraum von zwei Jahren	
● Förderfähige Lohnkosten insgesamt	

6. **Finanzierung**

DM

● Eigenmittel	
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens
– gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

=====

► Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 5) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen ↓	Betrag DM	Darlehen				Subventionswert in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %		
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
● sog. Normalförderung	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
● Sonderprogramm . . . ²⁾	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>							
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung	<input type="checkbox"/>	X						
Investitionszulage	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X	
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>							
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %		
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>	X			X			
							insgesamt	
							Kumulierung	
Bürgschaft			Darlehenshöhe in DM			Bürgschaft in %		
<input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> bewilligt	X		X				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹⁾ nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen

²⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

8. Erklärungen

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben.
- 8.2 Ich/wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 8.3 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- 8.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

- 8.5 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- 8.6 Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2082/93 und 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, Anwendung findet. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

8.7 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Ich bin damit einverstanden, daß alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfaßt und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.
Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

8.8 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU (Erläuterungen Kreisnummer 1.5/1.6, nur abzugeben, falls erforderlich)

Ich gehe aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, daß die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 nicht erfüllen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1.

Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

1.1

Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Abteilung IX/Wirtschaftsförderung, Spichernstraße 2, 10777 Berlin.

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen. Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven.

In Hessen

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden. Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

In Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22, 55130 Mainz.

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Über Hausbank an:

Sächsische Aufbaubank, Blüherstraße 5, 01054 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/2, 39108 Magdeburg.

Regierungspräsident Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau.

Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle.

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg.

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Postfach 11 28, 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Europaplatz 5, 99091 Erfurt.

Außenstelle Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.

Außenstelle Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera.

Außenstelle Artern, Fräuleinstraße 11, 06556 Artern.

1.2

Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organshaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers.

Im Falle von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasingzeit, die Höhe der über die Grundleasingzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

1.3

Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organshaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

1.5/1.6

Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern das Unternehmen zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den beteiligten Unternehmen um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen einzeln oder aber gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 8.8 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.
- Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist ggf. anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen sollen.
- Werden Gebäude erworben, so ist anzugeben, ob der Erwerb in der Gründungsphase des Antragstellers erfolgen soll. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen. Soll der Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase erfolgen, so ist weiterhin anzugeben, ob die Gebäude von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen.
- 2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
- 3.1 Hier sind anzugeben:
- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
 - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
 - = Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
 - = Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszeiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
 - Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
 - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze gleichzusetzen.
4. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in DM auszuweisen. Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannahmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig auszuweisen.
- 4.2 Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.8 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
- 4.3 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- 4.4 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).
- 4.6 In Ziffer 4.6 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.
- 4.7 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.
- 4.8 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- 4.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter.
- 4.10 Werden die geleaste Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber aktiviert, so muß der Leasingvertrag vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
- 4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
7. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Anhang 7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Allgemeines

1.1¹⁾ _____

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
	Eingangsstempel
Projekt-Nr.	
Datum der Bewilligung	
bewilligter GA-Zuschuß in DM	

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung von Finanzierungshilfen und Landesmitteln → gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

(Gemeinden, Gemeindeverbände, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen)

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
PLZ	Ort	Straße
Kreis		Regierungsbezirk
Bearbeiter:		
Telefon/Telefax:		

2. Art des Vorhabens²⁾ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete³⁾;
- Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete⁴⁾;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs⁵⁾;
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.)⁶⁾.

¹⁾ Bitte Anschrift der den Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.

²⁾ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

³⁾ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

⁴⁾ Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

⁵⁾ Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

⁶⁾ Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. C 213/2 vom 19. August 1992) erfüllen.

2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;
- Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen.

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
Gesamtausgaben		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn⁷⁾

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (DM)

⁷⁾ Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

5.3 Folgekosten

für	DM
– Unterhaltung Gebäude – Unterhaltung Einrichtung – Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ⁸⁾ – sog. Normalförderung – Sonderprogramm ⁹⁾	
– sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder – Beiträge von Unternehmen oder – sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

7. Auf dem zu erschließenden Gelände sind folgende Betriebe ansässig oder sollen neu angesiedelt werden:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf Optionen in m ²	Beschäftigte derzeit (davon weiblich)	Beschäftigte zusätzlich neu (davon weiblich)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

8. Erklärungen

- Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u. ä.).
- Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.

- Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin bekannt, daß eine Entstellung oder Unterdrückung der in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

⁸⁾ Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.

⁹⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

- h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.
- i) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- j) Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

9. Dem Antrag sind beizufügen *)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen.
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse.
- c) Baubeschreibung.
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen.
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer.
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen.
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung.
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies nicht für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Senator für Wirtschaft und Betriebe,
Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.

Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1,
27575 Bremerhaven.

In Hessen

über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14,
19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz (Neustadt/Weinstraße).

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.

Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
Referat Wirtschaftsförderung,
Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz.

Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit,
Referat Wirtschaftsförderung,
August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg,
Olvenstedter Straße 1/1, 39108 Magdeburg.

Regierungspräsident Halle,
Willi-Lohmann-Straße 7–9, 06114 Halle.

Regierungspräsidium Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau.
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt,
Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg.

In Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 32, 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur,
Abteilung Wirtschaftsförderung,
Max-Reger-Straße 4–8, 99096 Erfurt.

Anhang 8

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse 6. Steine, Steinerzeugnisse in Serienfertigung und Bauelemente 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse 10. NE-Metalle 11. Eisen-, Stahl- und Temperguß 12. NE-Metallguß, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-Fernseh- und Nachrichtentechnik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holzserzeugnisse in Serienfertigung 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse 25. Druckerzeugnisse 26. Leder und Ledererzeugnisse 27. Schuhe in Serienfertigung 28. Textilien | <ol style="list-style-type: none"> 29. Bekleidung in Serienfertigung 30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung 31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel 33. Recycling 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz 35. Versandhandel 36. Import-/Exportgroßhandel 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 39. Veranstaltung von Kongressen 40. Verlage 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 43. Markt- und Meinungsforschung 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen 47. Logistische Dienstleistungen 48. Fremdenverkehrsbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen <p>Betriebsstätten des Handwerks, in denen die in Ziffer 1–50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden sind förderfähig, insbesondere in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlichen Gewerbezweigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wachszieher 2. Vulkaniseure 3. Keramiker 4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller |
|--|--|

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler6. Schilder- und Lichtreklamehersteller7. Dreher; Metallformer und Metallgießer8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer11. Karosserie- und Fahrzeugbauer12. Bootsbauer; Schiffbauer13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlageelektroniker14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker | <ul style="list-style-type: none">15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achat-schleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumente- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher18. Modellbauer19. Handschuhmacher; Gerber20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler21. Brauer und Mälzer; Weinküfer |
|---|---|

Anhang 9

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
 2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
 3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
 4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe
- der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 10

Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluß eines Nut-

zungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muß unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
 6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch drei Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens des Nutzer eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 11

Finanzierungsplan 1999–2003

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1999	2000	2001	2002	2003	1999–2003
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Normalförderung						
alte Länder	302,208	357,972	426,750	407,622	407,622	1 902,174
neue Länder	3 273,685	3 010,237	2 084,423	918,229	821,103	10 107,677
gesamt	3 575,893	3 368,209	2 511,173	1 325,851	1 228,725	12 009,851
EFRE (Ziel 1)	1 099,281	359,795	359,795	359,795	359,795	2 538,461
EFRE (Ziel 2)	19,589	16,593	13,145	13,135	13,145	75,607
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
GA-Normalförderung						
alte Länder	141,150	183,140	213,040	208,360	208,360	954,050
neue Länder	1 748,272	1 564,912	1 058,404	511,331	464,775	5 347,694
gesamt	1 889,422	1 748,052	1 271,444	719,691	673,135	6 301,744
EFRE (Ziel 1)	563,749	217,700	217,700	217,700	217,700	1 434,549
EFRE (Ziel 2)	16,335	7,500	7,500	7,500	7,500	46,335
3. Insgesamt						
alte Länder	443,358	541,112	639,790	615,982	615,982	2 856,224
neue Länder	5 021,957	4 575,149	3 142,827	1 429,560	1 285,878	15 455,371
gesamt	5 465,315	5 116,261	3 782,617	2 045,542	1 901,860	18 311,595
EFRE (Ziel 1)	1 663,030	577,495	577,495	577,495	577,495	3 973,010
EFRE (Ziel 2)	35,924	24,093	20,645	20,635	20,645	121,942
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
alte Länder	12,180	12,180	12,180	12,180	12,180	60,900
neue Länder	100,700	95,700	90,700	90,700	15,000	392,800
gesamt	112,880	107,880	102,880	102,880	27,180	453,700
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
alte Länder	5,670	5,670	5,670	5,670	5,670	28,350
neue Länder	9,300	9,300	9,300	9,300	1,500	38,700
gesamt	14,970	14,970	14,970	14,970	7,170	67,050
3. Insgesamt						
alte Länder	17,850	17,850	17,850	17,850	17,850	89,250
neue Länder	110,000	105,000	100,000	100,000	16,500	431,500
gesamt	127,850	122,850	117,850	117,850	34,350	520,750
III. Insgesamt (I. u. II.)						
– ohne EFRE –						
alte Länder	461,208	558,962	657,640	633,832	633,832	2.945,474
neue Länder	5 131,957	4 680,149	3 242,827	1 529,560	1 302,378	15 886,871
gesamt	5 593,165	5 239,111	3 900,467	2 163,392	1 936,210	18 832,345
IV. zusätzliche Landesmittel	389,354	272,840	232,601	114,090	94,710	1 103,595

Anhang 12

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1996 bis 1998

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben
in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Amberg-Sulzbach.....	72,2	6	127	1.346	4,5	22,7	7	8,6
Amberg St.	19,3	3	47	95	2,9	4,9	3	1,3
Bad Kissingen*).....						10,8	5	4,6
Bayreuth.....	–	–	–	–	–	–	–	–
Cham.....	34,1	4	44	336	5,9	2,8	7	1,1
Coburg*).....						0,9	2	0,4
Freyung-Grafenau*).....						12,4	4	5,6
Haßberge.....	152,2	6	221	405	19,4	2,4	2	0,8
Hof.....	61,3	8	18	1 107	7,1	5,4	2	2,2
Hof St.....	84,8	5	17	969	11,6	3,5	1	0,7
Kronach.....	26,1	3	51	367	2,4	–	–	–
Neumarkt i.d.Opf.	–	–	–	–	–	–	–	–
Neustadt a.d. Waldnaab	22,7	3	53	325	1,6	5,8	5	2,1
Passau.....	58,6	7	17	493	4,8	24,6	3	5,0
Passau St.*).....						0,9	2	0,4
Regen.....	118,0	8	93	2 661	15,2	13,4	1	2,7
Rhön-Grabfeld*).....						23,1	2	2,6
Schwandorf.....	120,3	12	318	2 037	15,0	17,3	8	4,9
Schweinfurt.....	–	–	–	–	–	–	–	–
Schweinfurt St.....	87,0	3	146	759	4,4	1,4	1	0,8
Tirschenreuth	33,4	3	29	910	5,7	4,7	4	2,1
Weiden i.d.Opf. St.*).....						0,2	1	0,1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge.....	22,3	6	31	110	3,5	0,8	2	0,3
Summe	1 081,9	85	1 292	16 836	122,6	158,0	62	46,3
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“								
Summe	3 688,3	1 340	7 701	34 069	840,7	891,4	96	680,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“								
Barnim.....	174,1	119	690	1 554	48,9	83,8	14	54,9
Brandenburg St.	149,1	46	177	1 362	42,7	49,7	4	31,3
Cottbus St.....	196,0	58	491	810	68,6	99,7	5	75,6
Dahme-Spreewald.....	282,7	142	948	1 656	77,7	48,8	12	33,4
Elbe-Elster.....	237,7	140	616	2 526	69,5	58,6	12	34,2
Frankfurt/Oder St.	40,0	41	180	182	12,7	25,0	1	4,9
Havelland.....	736,9	106	1 144	1 033	229,2	122,3	11	59,3
Märkisch-Oderland	293,4	130	903	1 310	65,8	24,3	5	14,9
Oberhavel.....	391,9	143	842	7 526	89,3	137,4	22	90,5
Oberspreewald-Lausitz	881,7	130	1 208	4 874	226,8	119,7	18	73,3
Oder-Spree	753,0	198	1 452	3 085	181,9	157,4	23	114,5
Ostprignitz-Ruppin.....	330,2	134	721	1 213	90,0	36,3	14	25,2
Potsdam St.	456,8	67	363	1 520	139,1	91,2	4	69,3
Potsdam-Mittelmark.....	460,4	182	1 823	2 512	117,2	36,0	13	21,9
Prignitz.....	138,8	92	523	1 662	46,0	13,9	11	9,2
Spree-Neiße.....	324,8	121	822	3 426	86,6	35,3	10	22,7
Teltow-Fläming.....	1 482,8	149	1 925	3 371	340,2	120,9	10	71,5
Uckermark.....	2 051,4	150	1 805	3 242	633,9	132,6	14	93,0
Summe	9 381,7	2 148	16 633	42 864	2 566,1	1 392,9	203	899,6
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
Bremen St.*)					-	-	-	-
Bremerhaven St.*)						26,2	3	19,3
Summe	247,1	18	282	1 215	33,4	26,2	3	19,3
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Fulda	46,7	11	159	206	8,7	16,2	5	9,5
Hersfeld-Rotenburg.....	148,4	17	772	253	24,6	-	-	-
Kassel.....	14,3	4	66	214	2,1	-	-	-
Kassel St.....	666,7	16	303	6 006	13,2	-	-	-
Vogelsbergkreis	59,8	25	172	791	9,9	9,5	12	5,2
Werra-Meißner-Kreis.....	89,5	27	202	1 040	12,3	1,0	6	0,5
Summe	1 025,4	100	1 674	8 510	70,8	26,7	23	15,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“								
Bad Doberan	575,5	118	723	810	118,2	41,4	23	25,5
Demmin.....	151,7	77	442	907	51,1	113,2	30	62,6
Greifswald St.	109,2	25	306	219	34,8	30,7	7	22,9
Güstrow.....	403,3	99	646	1 145	133,1	44,7	16	30,4
Ludwigslust.....	516,5	121	1 376	1 690	127,7	85,6	32	52,9
Mecklenburg-Strelitz	179,7	76	416	517	62,4	12,5	13	8,5
Müritz.....	804,6	118	949	917	258,5	51,4	24	33,0
Neubrandenburg St.	208,4	56	667	777	70,3	25,9	7	18,1
Nordvorpommern.....	468,5	150	749	1 131	175,6	38,6	46	27,3
Nordwestmecklenburg	229,2	105	472	884	65,9	39,5	22	18,4
Ostvorpommern	553,0	192	1 098	1 421	176,1	51,2	38	33,8
Parchim	165,0	77	331	927	34,0	30,1	29	18,3
Rostock St.	361,7	89	643	1 564	110,6	160,2	30	80,2
Rügen.....	692,4	209	979	791	224,9	61,6	36	36,5
Schwerin St.	228,0	49	699	720	62,9	61,9	11	22,0
Stralsund St.	146,5	20	244	563	53,8	11,8	2	10,0
Uecker-Randow	115,4	68	446	1 137	38,4	14,9	24	10,4
Wismar St.....	776,4	28	860	895	229,8	137,5	8	111,3
Summe	6 685,0	1 677	12 046	17 015	2 028,1	1 012,7	398	622,1
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	78,4	15	136	676	6,6	5,0	4	2,3
Aurich	60,5	18	240	79	9,2	48,4	19	23,6
Celle	93,1	26	265	203	10,9	22,2	4	10,3
Cloppenburg.....	100,9	20	198	754	9,7	0,1	1	0,1
Cuxhaven	64,8	20	157	149	8,5	10,1	6	5,6
Delmenhorst St.....	16,5	5	78	15	2,6	9,4	1	4,7
Diepholz.....	107,9	26	330	1 024	13,2	15,0	5	6,6
Emden St.....	45,3	12	125	317	5,8	19,1	5	7,1
Emsland.....	285,3	61	572	2 008	36,3	61,5	27	36,4
Friesland.....	100,8	19	392	1 163	11,6	5,9	5	3,4
Gifhorn.....	119,8	18	305	571	18,7	5,6	3	2,3
Göttingen.....	89,0	20	337	1 507	13,4	14,9	5	4,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Goslar.....	96,3	27	200	1 042	12,3	13,3	6	4,5
Grafschaft Bentheim	86,4	42	790	423	11,5	10,4	6	5,3
Hamelnd-Pyrmont.....	124,8	21	98	1 369	11,6	6,1	3	3,3
Helmstedt.....	63,3	12	200	606	9,3	4,2	2	1,2
Hildesheim.....	222,9	55	374	5 384	26,1	13,5	5	3,8
Holzwinden.....	225,8	20	202	1 423	22,1	7,0	6	3,1
Leer.....	91,5	27	225	522	13,6	9,0	14	4,7
Lüchow-Dannenberg.....	40,1	12	79	583	5,9	–	–	–
Lüneburg.....	130,2	36	441	1 561	16,5	62,3	13	10,2
Northeim.....	281,5	29	232	2 145	34,8	4,4	5	2,1
Oldenburg St.	96,3	16	101	1 098	8,3	–	–	–
Osterholz*).....						–	–	–
Osterode (Harz).....	243,8	57	202	3 290	36,7	5,5	5	3,0
Uelzen.....	80,1	15	158	199	10,0	14,7	8	5,5
Wesermarsch.....	72,2	9	108	1 486	8,6	5,8	3	3,7
Wilhelmshaven St.	124,1	32	292	991	18,8	20,6	3	14,8
Wolfsburg St.	99,4	11	698	137	16,3	–	–	–
Wittmund.....	11,3	5	26	83	1,6	16,2	5	7,4
Wolfenbüttel*).....						–	–	–
Summe.....	3 288,8	690	7 611	31 075	417,7	410,2	169	179,4
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Bochum St.	485,6	29	1 469	5 770	74,0	12,1	1	6,8
Bottrop St.	17,0	8	51	11	1,7	–	–	–
Dortmund St.	310,2	51	1 063	1 991	43,3	–	–	–
Duisburg St.	321,4	22	1 726	467	32,3	–	–	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	228,8	23	415	2 404	29,9	–	–	–
Gelsenkirchen St.	1 092,2	25	245	1 197	86,2	–	–	–
Hamm St.	44,8	13	73	595	5,5	–	–	–
Heinsberg.....	247,4	62	636	603	31,0	6,4	3	2,6
Herne St.	105,1	17	508	192	16,2	–	–	–
Höxter.....	140,3	54	467	1 038	17,1	2,2	1	1,1
Krefeld St.....	86,0	14	425	93	12,4	–	–	–
Mönchengladbach St.	122,7	39	596	162	18,5	15,9	1	7,9

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Oberhausen St.	78,7	14	234	169	8,9	–	–	–
Recklinghausen	575,7	60	537	1 894	54,4	–	–	–
Unna	397,1	71	774	1 134	34,2	–	–	–
Warendorf	47,5	22	84	620	5,5	–	–	–
Wesel	301,4	25	705	340	25,7	12,0	1	9,6
Summe	4 601,9	549	10 008	18 680	496,8	48,6	7	28,0
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Bad Kreuznach.....	57,3	15	125	27	4,2	8,3	4	4,0
Bernkastel-Wittlich	210,9	32	427	122	27,4	0,3	1	0,1
Birkenfeld	75,6	46	246	–	9,0	2,2	2	1,3
Bitburg-Prüm	57,5	29	194	37	7,0	1,3	1	0,2
Donnersbergkreis	6,3	4	42	5	1,0	–	–	–
Kaiserslautern.....	29,7	13	143	–	3,4	–	–	–
Kaiserslautern St.	87,7	29	361	185	12,8	–	–	–
Kusel	16,5	3	29	4	0,7	–	–	–
Pirmasens St.....	37,6	19	155	49	3,2	–	–	–
Rhein-Hunsrück-Kreis	26,0	17	81	–	2,3	–	–	–
Südwestpfalz	31,6	33	125	209	3,8	–	–	–
Trier-Saarburg.....	47,3	38	207	40	6,0	–	–	–
Zweibrücken St.	26,7	20	148	–	3,5	16,6	1	3,8
Summe	710,7	298	2 283	678	84,3	28,7	9	9,4
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern.....	94,1	18	171	986	13,8	–	–	–
Neunkirchen.....	43,9	15	79	266	5,7	–	–	–
Saar-Pfalz-Kreis	226,5	47	448	1 486	32,9	–	–	–
Saarlouis.....	155,4	27	270	729	26,7	–	–	–
Sankt Wendel	24,0	13	87	108	3,5	–	–	–
Stadtverband Saarbrücken...	448,7	47	1 256	1 115	66,0	7,5	2	6,0
Summe	992,6	167	2 311	4 690	148,6	7,5	2	6,0
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“								
Annaberg.....	419,9	212	1 213	5 051	144,9	37,1	13	19,5
Aue-Schwarzenberg.....	482,7	238	1 387	7 787	172,1	52,2	31	36,8

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bautzen	574,0	194	1 341	5 371	169,0	48,9	36	36,4
Chemnitz St.....	349,6	140	937	4 677	102,7	23,7	11	8,3
Chemnitzer Land.....	439,1	173	1 543	5 202	129,0	38,8	14	30,5
Delitzsch	716,5	40	510	1 249	181,4	79,4	25	54,4
Döbeln.....	262,0	72	473	2 790	85,4	46,5	23	35,2
Dresden St.....	1 254,4	172	1 852	8 018	314,3	140,5	18	93,0
Freiberg.....	1 059,8	207	1 366	7 412	320,0	67,0	23	42,7
Görlitz St.....	107,6	22	95	989	27,8	46,6	1	23,3
Hoyerswerda St.....	30,5	11	48	305	7,7	3,1	1	1,5
Leipzig St.....	150,8	94	434	2 216	39,6	152,3	17	102,5
Leipziger Land.....	611,7	155	1 429	4 167	179,4	49,9	31	37,3
Löbau-Zittau	431,4	194	973	4 543	163,3	37,6	38	24,9
Meißen	377,4	141	838	6 063	110,7	25,4	19	14,2
Mittlerer Erzgebirgskreis	372,6	296	1 068	5 556	129,2	70,8	19	52,5
Mittweida.....	515,7	146	1 066	4 775	144,2	21,2	15	14,4
Muldentalkreis	257,3	63	510	1 351	73,1	37,2	22	27,4
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	184,4	76	594	1 926	64,3	24,1	18	18,0
Plauen St.....	140,8	48	376	1 793	36,9	98,8	15	71,1
Riesa-Großenhain.....	802,5	102	1 097	4 640	245,3	10,6	11	8,4
Sächsische Schweiz.....	465,7	170	818	4 450	144,1	37,2	23	26,9
Stollberg.....	273,0	141	668	2 793	97,1	47,3	24	36,5
Torgau-Oschatz.....	214,1	66	496	1 466	67,0	25,9	28	17,9
Vogtlandkreis	565,6	273	1 346	7 352	185,4	59,0	21	43,4
Weißeritzkreis	320,2	134	619	3 119	105,7	102,9	39	77,5
Westlausitz-Dresdner Land.	698,4	219	1 367	5 000	225,0	90,5	36	43,0
Zwickau St.....	258,4	47	869	5 701	74,9	4,4	3	3,3
Zwickauer Land	278,2	131	1 120	3 129	79,0	12,0	8	7,2
Summe	12 614,3	3 977	26 453	118 891	3 818,5	1 490,9	583	1 008,0
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“								
Altmarkkreis Salzwedel	242,7	94	696	1 810	77,9	26,6	13	18,1
Anhalt-Zerbst	306,8	68	766	1 343	83,6	11,8	4	5,9
Aschersleben-Staßfurt.....	420,0	69	670	1 617	116,5	188,8	13	133,9
Bernburg	381,0	28	222	1 246	94,1	64,5	8	40,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bitterfeld	1 878,6	90	2 317	1 706	485,8	193,2	5	125,1
Bördekreis	465,7	52	598	1 158	140,0	9,7	4	4,5
Burgenlandkreis	803,1	109	1 127	1 223	221,2	106,2	12	81,3
Dessau St.	165,4	42	462	1 602	44,7	86,6	7	63,8
Halberstadt	184,1	61	431	1 123	67,4	40,5	6	19,8
Halle (Saale) St.	73,2	39	156	796	23,7	125,8	5	87,9
Jerichower Land	697,0	94	1 211	1 438	251,0	69,5	6	53,9
Köthen	163,8	36	483	1 152	47,1	10,0	4	7,3
Magdeburg St.	767,8	85	1 349	2 159	264,5	551,5	15	330,4
Mansfelder Land	859,2	48	1 989	1 205	275,9	11,7	5	5,8
Merseburg-Querfurt	3 228,1	83	3 716	1 955	933,8	47,5	7	31,6
Ohrekreis	700,2	97	1 077	3 327	236,5	68,8	8	41,9
Quedlinburg	349,4	107	920	2 980	105,2	19,6	9	11,1
Saalkreis	398,6	46	530	1 564	78,9	26,8	2	15,3
Sangerhausen	132,2	46	363	619	39,3	57,8	10	32,9
Schönebeck	153,5	58	313	1 135	47,1	62,3	6	28,4
Stendal	2 107,3	85	1 863	1 262	504,8	33,7	10	19,9
Weißenfels	118,4	36	277	536	30,1	20,7	4	12,0
Wernigerode	869,2	155	1 508	1 871	351,5	182,2	25	85,6
Wittenberg	206,2	101	508	1 249	59,7	73,5	9	52,3
Summe	15 671,5	1 729	23 552	36 076	4 580,3	2 089,3	197	1 308,9
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen*)						3,2	8	1,8
Flensburg St.	470,3	19	962	5 857	53,1	18,4	10	12,9
Herzogtum Lauenburg	–	–	–	–	–	6,9	5	4,1
Kiel St.	96,2	7	91	465	9,1	37,7	35	19,8
Lübeck St.	23,4	4	138	94	3,3	45,8	20	20,9
Nordfriesland	32,7	5	110	284	4,9	14,5	17	9,6
Ostholstein	45,0	7	180	190	7,7	29,8	17	10,2
Pinneberg*) (Insel Helgoland)						2,0	1	1,6
Schleswig-Flensburg	50,1	11	139	206	5,2	11,3	6	8,3
Summe	738,4	57	1 725	7 111	85,9	169,6	119	89,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“								
Altenburger Land	243,9	87	546	1 843	67,7	118,1	6	78,9
Eichsfeld	440,7	251	998	5 921	149,0	103,9	15	75,1
Erfurt St.	846,5	130	1 837	3 447	266,4	139,5	12	92,4
Gera St.	145,6	73	422	1 824	46,1	18,4	5	10,5
Gotha	1 153,3	207	1 811	6 449	383,8	80,8	22	42,3
Greiz	288,2	120	611	3 725	89,0	74,8	13	47,2
Hildburghausen	444,2	171	1 090	3 039	174,3	59,7	16	36,4
Ilm-Kreis	509,8	274	1 554	4 768	164,4	168,1	20	126,3
Jena St.	179,5	78	626	1 465	56,8	92,9	8	19,9
Kyffhäuserkreis	320,3	124	659	2 704	119,8	37,0	11	28,3
Nordhausen	360,5	137	621	3 268	119,1	65,3	14	34,1
Saale-Holzland-Kreis	240,8	102	536	2 624	83,3	21,4	5	12,6
Saale-Orla-Kreis	754,1	142	1 075	4 287	229,5	11,9	8	6,9
Saalfeld-Rudolstadt	492,7	177	1 138	3 750	148,7	175,4	20	126,9
Schmalkalden-Meiningen ...	756,4	441	1 752	7 385	280,4	79,4	26	47,8
Sonneberg	432,9	208	1 143	4 639	154,6	48,1	9	31,2
Suhl St.	172,6	79	526	1 512	69,3	14,3	2	9,6
Sömmerda	272,7	91	661	2 356	82,4	27,6	9	4,5
Unstrut-Hainich-Kreis	275,8	123	701	4 071	79,9	142,7	17	90,3
Wartburgkreis	999,1	324	2 235	8 866	331,3	163,8	26	121,7
Weimar St.	80,3	40	170	1 074	19,7	97,7	2	78,2
Weimarer Land	194,0	114	449	2 164	59,7	147,3	9	84,9
Summe	9 603,9	3 493	21 161	81 181	3 175,2	1 888,1	275	1 206,0
Summe Bund	70 331,5	16 328	134 732	418 891	18 469,0	9 640,8	2 146	6 117,8

*) Keine Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen im Bereich Gewerbliche Wirtschaft.
Abweichungen sind rundungsbedingt.

Anhang 13

Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1997 gemäß Beschluß des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung der Fördergebiete vom 3. Juli 1996 und Änderungsbeschluß vom 3. Dezember 1996.

I. A-Fördergebiete (Gebietsstand: 3. Oktober 1990) gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Brandenburg

a) kreisfreie Städte

Brandenburg
Cottbus
Frankfurt/Oder

b) Landkreise

Barnim

davon:

Altenhof, Althüttendorf, Stadt Biesenthal, Britz, Brodwin, Chorin, Danewitz, Stadt Eberswalde, Eichhorst, Finowfurt, Friedrichswalde, Golzow, Groß Schönebeck, Groß-Ziethen, Grüntal, Hohenfinow, Hohensaaten, Stadt Joachimsthal, Klein Ziethen, Lichterfelde, Liepe, Lüdersdorf, Lunow, Marienwerder, Melchow, Neuehütte, Neugrimnitz, Niederfinow, Stadt Oderberg, Parlow-Glambeck, Parstein, Ruhlsdorf, Sandkrug, Senftenhütte, Serwest, Sophienstadt, Spechthausen, Stolzenhagen (Amt Oderberg), Tempelfelde, Trampe, Tuchen-Klobbieke, Werbellin, Zerpenschleuse

Dahme-Spreewald

davon:

Alt Zauche, Alt Schadow, Beesdau, Bergen, Biebersdorf, Blasdorf, Bornsdorf, Briesen, Briesensee, Butzen, Byhleguhre, Byhlen, Cahnsdorf, Caminchen, Doberburg, Dollgen, Drahnsdorf, Duben, Dürrenhofe, Egsdorf, Falkenberg, Falkenhain, Freesdorf, Freidorf, Freiwalde, Fürstlich Drehna, Gehren, Gießmannsdorf, Glienig, Glietz, Stadt Golßen, Görlsdorf, Goßmar, Goyatz-Guhlen, Gröditsch, Groß Köris, Groß Leine, Groß Leuthen, Groß Wasserburg, Halbe, Höhenbrück-Neu Schadow, Jamlitz, Jessern, Jetsch, Karche-Zaacko, Kasel-Golzig, Klein Leine, Krausnick, Kreblitz, Krugau, Kümmitz, Kuschkow, Laasow, Lamsfeld-Groß Liebitz, Langengrassau, Leeskow, Leibchel, Leibsch, Stadt Lieberose, Löpten, Stadt Lübben/Spreewald, Stadt Luckau, Mahlsdorf, Stadt Märkisch/Buchholz, Mochow, Münchehofe, Neu Lübbenau, Neu Zauche, Neuendorf am See, Niewitz, Oderin, Pitschen-Pickel, Plattkow, Pretschen, Reichwalde, Ressen-Zaue, Rietzneuendorf-Friedrichsdorf, Sacrow-Waldow, Schiebsdorf, Schlabendorf, Schlepzig, Schönwalde, Schuhen-Wiese, Schwerin, Sellendorf, Siegadel, Speichrow, Staakow, Straupitz, Terpt,

Stadt Teupitz, Trebitz, Uckro, Ullersdorf, Waldrehna, Waldow/Brand, Waltersdorf (Amt Heideblick), Weißack, Willmersdorf-Stöbritz, Wittmannsdorf-Bückchen, Wußwerk, Wüstermarke, Zieckau, Zöllmersdorf, Zützen

Elbe-Elster
Havelland

davon:

Bamme, Barnewitz, Böhne, Brädikow, Buckow bei Nennhausen, Buschow, Bützer, Damme, Döberitz, Ferchesar, Stadt Friesack, Garlitz, Görne, Götlin, Gränigen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Gülpe, Haage, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Nitzahn, Parey, Paulinenaue, Pessin, Stadt Premnitz, Stadt Rathenow, Stadt Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Semlin, Senzke, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vietritz, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Wassersuppe, Witzke, Wolsier, Wutzetz, Zollichow, Zootzen

Märkisch-Oderland

davon:

Alt Mahlisch, Alt Tucheband, Alt Zeschdorf, Altbar-nim, Altfriedland, Altglietzen, Altreetz, Alttrebbin, Altwriezen/Beauregard, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Batzlow, Beiersdorf, Bleyen, Bliedorf, Bol-lersdorf, Bralitz, Brunow, Stadt Buckow, Buschdorf, Carzig, Dannenberg, Diedersdorf, Döbberin, Dölgelin, Eggersdorf/Mü, Eichwerder, Falkenberg/Mark, Fal-kenhagen, Frankenfelde, Freudenberg, Friedersdorf, Friedrichsaue, Garzau, Garzin, Genschmar, Gieshof-Zelliner Loose, Golzow, Gorgast, Groß Neuendorf, Grunow, Gusow, Güstebieser Loose, Haselberg, Hathenow, Heckelberg, Hermersdorf/Obersdorf, Ho-henwutzen, Hoppegarten/Mü, Ihlow, Jahsfelde, Kiehnwerder, Kienitz, Klosterdorf, Krüge/Gersdorf, Kunersdorf/Metzdorf, Küstrin-Kietz, Stadt Lebus, Letschin, Leuenberg, Libbenichen, Lietzen, Lüders-dorf/Biesdorf, Mädewitz, Mallnow, Manschnow, Marxdorf, Möglin, Stadt Müncheberg, Neu Mahlisch, Neubarnim, Neuenhagen, Neuhardenberg, Neukü-strinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neureetz, Neurüdnitz, Neutrebbin, Niederjesar, Ortwig, Peters-hagen, Platkow, Podelzig, Prötzel, Quappendorf, Rathsdorf/Neugaul, Rathstock, Rehfelde, Reichen-berg, Reichenow, Reitwein, Ringenwalde, Sachsen-dorf, Schiffmühle, Schönfließ, Schulzendorf, Stadt Seelow, Sietzing, Sophienthal, Steinbeck, Steintoch, Sternebeck/Harnekop, Stadt Strausberg, Trebnitz,

Treplin, Waldsiedersdorf, Werbig, Werder, Wölsikendorf/Wollenberg, Worin, Stadt Wriezen, Wulkow bei Booßen, Wulkow bei Trebnitz, Wustrow, Zäckericker Loose, Zechin, Zinndorf

Oberhavel

davon:

Altlüdersdorf, Althymen, Badingen, Barsdorf, Baumgarten, Bergsdorf, Blumenow, Bredereiche, Burgwall, Dannenwalde, Dollgow, Falkenthal, Stadt Fürstenberg/Havel, Glambeck, Stadt Gransee, Grieben, Großmutz, Großwoltersdorf, Grüneberg, Gutengermendorf, Hammer, Häsen, Himmelpfort, Kappe, Klein-Mutz, Kraatz-Buberow, Kreuzbruch, Krewelin, Kurtschlag, Liebenthal, Stadt Liebenwalde, Löwenberg, Marienthal, Menz, Meseberg, Mildenberg, Neuglobsow, Neuholland, Neulögow, Neulöwenberg, Ribbeck, Rönnebeck, Schönermark, Schulzendorf, Seilershof, Sonnenberg, Steinförde, Teschendorf, Tornow, Vogelssang, Wesendorf, Wolfsruh, Zabelsdorf, Stadt Zehdenick, Zernikow, Zootzen

Oberspreewald-Lausitz Oder-Spree

davon:

Ahrendorf, Alt Golm, Alt Madlitz, Alt Stahnsdorf, Arendorf, Bad Saarow-Pieskow, Bahro, Beerfelde, Stadt Beeskow, Berkenbrück, Biegen, Birkholz, Bomsdorf, Bremsdorf, Breslack, Briescht, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buchholz, Buckow, Bugk, Chossewitz, Coschen, Dahmsdorf, Dammendorf, Demnitz, Diensdorf-Radlow, Drahendorf, Stadt Eisenhüttenstadt, Falkenberg (Amt Tauche/Trebatsch), Falkenberg (Amt Odervorland), Stadt Friedland, Fünfeichen, Stadt Fürstenwalde/Spree, Giesendorf, Glienicke, Göhlen, Görsdorf bei Beeskow, Görsdorf bei Storkow, Görzig, Groß Eichholz, Groß Lindow, Groß Muckrow, Groß Rietz, Groß Schauen, Groß-Briesen, Grunow, Günthersdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Henzendorf, Herzberg, Jacobsdorf, Jänickendorf, Karras, Kehrigk, Kieselwitz, Klein Muckrow, Kobbeln, Kolpin, Kossenblatt, Kummerow, Kummersdorf, Langewahl, Lawitz, Leißnitz, Limsdorf, Lindenbergl, Lindow, Merz, Mittweide, Mixdorf, Möbiskrüge, Stadt Müllrose, Neu Golm, Neubrück (Spree), Neuendorf im Sande, Neuzelle, Niewisch, Ossendorf, Petersdorf bei Briesen, Petersdorf bei Saarow-Pieskow, Pfaffendorf, Philadelphia, Pieskow, Pillgram, Pohlitz, Ragow, Ranzig, Ratzdorf, Reichenwalde, Reudnitz, Rieplow, Rießen, Sauen, Schadow, Schernsdorf, Schönfelde, Schwerin, Schwerzko, Selchow, Sieversdorf, Steinhöfel, Steinsdorf, Stadt Storkow, Streichwitz, Stremmen, Tauche, Tempelberg, Trebatsch, Treppeln, Vogelsang, Weichensdorf, Wellnitz, Wendisch Rietz, Werder, Wiesenau, Wilmersdorf (Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf), Wilmersdorf (Amt Odervorland), Wochowsee, Zeust, Ziltendorf

Ostprignitz-Ruppin Potsdam-Mittelmark

davon:

Alt Bork, Baitz, Bardenitz, Stadt Belzig, Benken, Bensdorf, Bergholz, Boecke, Borkheide, Borkwalde,

Borne, Brachwitz, Brielow, Briest, Stadt Brück, Buchholz bei Niemeck, Buckau, Bücknitz, Butzow, Cammer, Dahnsdorf, Damelang-Freienthal, Damsdorf, Deutsch Bork, Dietersdorf, Dippmannsdorf, Dretzen, Emstal, Feldheim, Fohrde, Fredersdorf, Garrey, Glienecke, Göhlsdorf, Gollwitz, Golzow, Görzke, Götz, Gortz, Gräben, Grebs, Groß Briesen, Groß Marzehns, Grubo, Hagelberg, Haseloff-Grabow, Hohenferchesar, Hohenlobbese, Jeserig, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Ketzür, Klein Marzehns, Klepzig, Köpernitz, Krahe, Kranepuhl, Kuhlowitz, Lehnin, Lehnsdorf, Linthe, Lobbese, Locktow, Lübnitz, Lühnsdorf, Lünow, Lüsse, Lütte, Marzahna, Marzahne, Medewitz, Michelsdorf, Mörz, Mützdorf, Nahmitz, Neschholz, Netzen, Neuehütten, Neuendorf bei Brück, Nichel, Niebel, Niebelhorst, Niederwerbig, Stadt Niemeck, Oberjünne, Päwesin, Stadt Pritzerbe, Prützke, Raben, Radel, Radewege, Rädigke, Ragösen, Reckahn, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Rietz (Amt Treuenbrietzen), Rietz (Amt Lehnin), Rogäsen, Roskow, Rottstock, Schenkenberg, Schlalach, Schlamau, Schwanebeck, Steinberg, Trechwitz, Stadt Treuenbrietzen, Viesen, Warchau, Wenzlow, Werbig, Werseram, Wiesenburg, Wollin, Wust, Wusterwitz, Stadt Ziesar, Zitz

Prignitz Spree-Neiße Teltow-Fläming

davon:

Altes Lager, Stadt Baruth/Mark, Blönsdorf, Bochow, Bollensdorf, Borgisdorf, Buckow, Stadt Dahme, Danna, Dennewitz, Dornswalde, Gadsdorf, Gebersdorf, Görsdorf, Gräfendorf, Groß Ziescht, Grüna, Herbersdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Horstwalde, Ihlow, Illmersdorf, Stadt Jüterbog, Kemnitz, Klasdorf, Klausdorf, Kloster Zinna, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Langenlippsdorf, Ließen, Lindenbrück, Stadt Luckenwalde, Malterhausen, Markendorf, Mehlsdorf, Meinsdorf, Melensee, Merzdorf, Mückendorf, Neuheim, Neuhof, Niebendorf-Heinsdorf, Niedergörsdorf, Niendorf, Nonnendorf, Nuthe-Urstromtal, Oehna, Paplitz, Petkus, Prenschorf, Radeland, Rehagen, Reinsdorf, Riesdorf, Rietdorf, Rohrbeck, Rosenthal, Saalow, Schlenzer, Schöbendorf, Schöna-Kolpien, Schönefeld, Seehausen, Sernow, Sperenberg, Waldstadt, Wahlsdorf, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig, Werder, Wergzahna, Wiepersdorf, Wildau-Wentdorf, Zellen-

Uckermark

2. In Mecklenburg-Vorpommern

a) kreisfreie Städte

Greifswald
Neubrandenburg
Rostock
Stralsund
Wismar

b) Landkreise

Bad Doberan
 Demmin
 Güstrow
 Ludwigslust
 Mecklenburg-Strelitz
 Müritz
 Nordvorpommern
 Nordwestmecklenburg
 Ostvorpommern
 Rügen
 Uecker-Randow

3. In Sachsen

a) kreisfreie Städte

Chemnitz
 Görlitz
 Hoyerswerda
 Plauen
 Zwickau

b) Landkreise

Annaberg
 Aue-Schwarzenberg
 Bautzen
 Chemnitzer Land
 Döbeln
 Freiberg
 Kamenz
 Löbau-Zittau
 Mittlerer Erzgebirgskreis
 Mittweida
 Muldentalkreis
 Niederschlesischer Oberlausitzkreis
 Riesa-Großenhain
 Sächsische Schweiz
 Stollberg
 Torgau-Oschatz
 Vogtlandkreis
 Weißeritzkreis
 Zwickauer Land

4. In Sachsen-Anhalt

a) kreisfreie Städte

Dessau
 Magdeburg

b) Landkreise

Altmarkkreis Salzwedel
 Anhalt-Zerbst
 Aschersleben-Staßfurt
 Bitterfeld
 Bördekreis
 Burgenlandkreis
 Halberstadt

Jerichower Land
 Köthen
 Mansfelder Land
 Merseburg-Querfurt
 Ohre-Kreis
 Quedlinburg
 Sangerhausen
 Schönebeck
 Stendal
 Weißenfels
 Wernigerode
 Wittenberg

5. In Thüringen

a) kreisfreie Städte

Gera
 Suhl

b) Landkreise

Altenburger Land
 Eichsfeld
 Gotha

ohne:
 die Stadt Gotha

Greiz
 Hildburghausen
 Ilm-Kreis
 Kyffhäuserkreis
 Nordhausen
 Saale-Orla-Kreis
 Saalfeld-Rudolstadt
 Schmalkalden-Meiningen
 Sömmerda

davon:
 die Gemeinden Beichlingen, Bilzingsleben, Büchel, Stadt Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Griefstedt, Großbrennbach, Großmonra, Großneuhäuser, Günstedt, Guthmannshausen, Hardisleben, Henschleben, Herrnschwende, Kannawurf, Stadt Kindelbrück, Kleinbrennbach, Kleinneuhäuser, Stadt Kölleda, Mannstedt, Olbersleben, Ostramondra, Stadt Rastenberg, Riethgen, Rudersdorf, Schillingstedt, Schwerstedt, Stadt Sömmerda, Spröttau, Straußfurt, Vogelsberg, Stadt Weißensee, Werningshausen, Wundersleben

Sonneberg
 Unstrut-Hainich-Kreis
 Wartburgkreis

ohne:
 die Stadt Eisenach

Weimarer Land

davon:
 die Gemeinden Stadt Apolda, Auerstedt, Stadt Bad Sulza, Eberstedt, Eckolstadt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Großromstedt, Hermstedt, Kapellen-

dorf, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Liebstedt, Mattstedt, Münchengosserstädt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Schöten, Stobra, Wickerstedt, Willerstedt, Wormstedt

II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. Berlin

2. In Brandenburg

a) kreisfreie Stadt

P o t s d a m

b) Landkreise

B a r n i m

davon:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Löhme, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick

D a h m e - S p r e e w a l d

davon:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablo, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Rotberg, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen

H a v e l l a n d

davon:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Hoppenrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Priort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wernitz, Wustermark, Zachow, Zeestow

M ä r k i s c h - O d e r l a n d

davon:

Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wegendorf, Weesendahl

O b e r h a v e l

davon:

Bärenklau, Beetz, Birkenwerder, Bötzw, Eichstädt, Flatow, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Groß-Ziethen, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hohenbruch, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Marwitz, Mühlenbeck, Nassenheide, Neu-Vehlefanz, Neuendorf, Stad Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schwante, Sommerfeld, Staffelde, Stolpe, Stolpe-Süd, Vehlefanz, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf

O d e r - S p r e e

davon:

Braunsdorf, Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf

P o t s d a m - M i t t e l m a r k

davon:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bliesendorf, Bochow, Buchholz bei Treuenbrietzen, Busendorf, Caputh, Deetz/Havel, Derwitz, Elsholz, Fahlhorst, Fahrland, Ferch, Fichtenwalde, Fresdorf, Geltow, Glinow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Güterfelde, Kennitz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Phöben, Plötzin, Reesdorf, Rieben, Saarmund, Salzbrunn, Satzkorn, Schäpe, Schenkenhorst, Schlunkendorf, Schmergow, Seddiner See, Seeburg, Sputendorf, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst, Wittbrietzen, Zauchwitz

T e l t o w - F l ä m i n g

davon:

Ahrendorf, Blankenfelde, Blankensee, Christinendorf, Dahlewitz, Diedersdorf, Genshagen, Glau, Glienicke, Gröben, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Großbeuthen, Horstfelde, Jühnsdorf, Kallinchen, Kerzendorf, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwenbruch, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Märkisch Wilmersdorf, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Osdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Schünow, Siethen, Stangenhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Wiesenhagen, Wietstock, Stadt Zossen

3. In Mecklenburg-Vorpommern

a) kreisfreie Stadt

S c h w e r i n

b) Landkreis

P a r c h i m

4. In Sachsen

a) kreisfreie Städte

Dresden
Leipzig

b) Landkreise

Delitzsch
Leipziger Land
Meißen

5. In Sachsen-Anhalt

a) kreisfreie Stadt

Halle (Saale)

b) Landkreise

Bernburg
Saalkreis

6. In Thüringen

a) kreisfreie Städte

Erfurt
Jena
Weimar

b) Landkreise

Gotha:

davon:
die Stadt Gotha

Saale-Holzland-Kreis
Sömmerda

davon:
die Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Stadt Gebesee, Großmölsen, Großrudstedt, Haßleben, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt, Walschleben, Witterda

Wartburgkreis

davon:
die Stadt Eisenach

Weimarer Land

davon:
die Gemeinden Stadt Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berstedt, Stadt Blankenhain, Buchfart, Stadt Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Dröbnitz, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Stadt Kranichfeld, Krauthem, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzau-

sen, Nauendorf, Stadt Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn

III. C-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:**1. In Bayern**

a) kreisfreie Städte

A m b e r g

ohne:
die Stadtteile Eisberg-Katharinenhöhe, Hockermühle-St. Sebastian

H o f
P a s s a u

ohne:
die Stadtteile Innstadt-Haibach, Hacklberg-Lüftlberg, Haidenhof-Süd, Haidenhof-Nord, Heining

S c h w e i n f u r t

ohne:
die Stadtteile Steinberg/Hochfeld, Haardt, Deutschhof

W e i d e n i. d. O p f.

ohne:
die Stadtteile Hammerweg, Weiden-Ost I und II, Fichtenbühl, Stockenhut, West, Rehbühl, Mooslohe, Neunkirchen, Rothenstadt, Weiden-Land

b) Landkreise

A m b e r g - S u l z b a c h

ohne:
die Gemeinden Birgland, Etzelwang, Hirschbach, Neukirchen b.S.-R., Weigendorf

B a d K i s s i n g e n

ohne:
die Gemeinde Sulzthal

B a y r e u t h

davon:
die Gemeinde Gefrees

C h a m
C o b u r g

davon:
die Gemeinden Neustadt b. Coburg, Rodach b. Coburg

F r e y u n g - G r a f e n a u
H a ß b e r g e

ohne:
die Gemeinden Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Gädheim, Kirchlauter, Pfarrweisach, Rauhenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Stettfeld

Hof
Kronach

ohne:

von der Stadt Kronach die Stadtteile Kreuzberg, Ziegelerden, Seelach, Gehülz, Wötzelsdorf, Fischbach, Siedlung

von der Gemeinde Küps die OT Oberlangenstadt, Theisenort, Johannisthal, Hain, Burkersdorf, Tiefenklein, Hummenberg, Tüschnitz

von der Gemeinde Weißenbrunn die OT Grün, Wilenberg, Gössersdorf

Neumarkt i. d. Opf.

davon:

die Gemeinde Hohenfels

Neustadt a. d. Waldnaab
Passau

ohne:

Markt Kößlarn, Gemeinde Malching

von der Stadt Vilshofen die Stadtteile Vilsfeld Süd (ohne Aidenbacher-Straße und Ziegelfeld), Hördt/Pfudrach/Schullerhof (ohne Warbachweg und PA 83), Bereich Albersdorf (ohne GI Albersdorf, Schmalhof und Weidenhof), Sandbach/Ratzing/Seestetten, Pleinting/Teile (ohne GE Haarbach), Zeitlarn

Regen
Rhön-Grabfeld

ohne:

die Gemeinde Großbardorf

Schwandorf
Schweinfurt

davon:

die Gemeinden Bergrheinfeld, Dingolshausen, Donnersdorf, Geldersheim, Gerolzhofen, Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Poppenhausen, Röhlein, Schwebheim, Sennfeld, Werneck

Tirschenreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

2. In Bremen

Kreisfreie Stadt Bremen

davon:

der Stadtbezirk Nord,

die Stadtteile Hafen, Huchting, Walle, Woltmershausen,

die Ortsteile Arsten, Gröpelingen, Huckelriede, Kattenesch, Lindenhof, Neuenland, Oslebshausen, Seehausen, Strom

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

3. In Hessen

a) kreisfreie Stadt

Kassel

davon:

die Stadtteile Bettenhausen, Niederzwehren, Nord, Rothenditmold, Süsterfeld (-023 - 025 Bezirke) inkl. der angrenzenden ehemaligen militärischen Liegenschaften Wittich-, Hindenburg- und Lüttich-Kaserne aus dem Stadtteil Wilhelmshöhe, Unterneustadt, Waldau mit Teilgebiet Fuldaabrück/Ortsteil Bergshausen, Wesertor

b) Landkreise

Fulda

davon:

die Gemeinden Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen, Rasdorf, Stadt Tann

die Gemeinde Gersfeld (Rhön) ohne die Ortsteile Altenfeld, Dalherda, Gichenbach und Hettenhausen

Hersfeld-Rotenburg

Kassel

davon:

aus der Stad Baunatal die Stadtteile Kirchbauna (inkl. der Fläche des VW-Werkes im Stadtteil Altenbauna), Rengershausen

Vogelsbergkreis

davon:

die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach (Hessen), Schlitz, Schwalmtal, Wartenberg

aus der Gemeinde Mücke die Ortsteile Bernsfeld und Atzenhain

Werra-Meißner-Kreis

4. In Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Delmenhorst

davon:

die Ortsteile Bungerhof, Deichhorst, Dwoberg/Ströhen, Schafenhoven/Donneresch

Emden

Oldenburg (Oldenburg)

ohne:

die Ortsteile Bümmerstede, Eversten, Innenstadt, Ohmstede, Osternburg

Salzgitter

davon:

die Ortsteile Barum, Beddingen, Bleckenstedt, Calbecht, Drütte, Engelnstedt, Engerode, Flachstückheim,

Gitter, Groß Mahner, Hallendorf, Heerte, Immendorf, Lebenstedt (ohne Krähenriede und Seegebiet Salzgitter), Ohlendorf, Ringelheim, Salzgitter-Bad, Watenstedt

Wilhelmshaven
Wolfsburg

ohne:

die Ortsteile Almke, Barnstorf, Detmerode, Eichelkamp, Fallersleben-Süd, Hageberg, Hehlingen, Heiligendorf, Hellwinkel, Hohenstein, Klieversberg, Köhlerberg, Laagberg, Neindorf, Nordsteimke, Rabenberg, Schillerteich, Steimker Berg, Süllfeld, Teichbreite, Tiergartenbreite, Westhagen, Wohlberg

b) Landkreise

Ammerland

ohne:

von der Gemeinde Bad Zwischenahn die Ortsteile I und II

Aurich
Celle

ohne:

Samtgemeinde Flotwedel

Gemeindefreier Bezirk Loheide

Gemeinde Winsen (Aller)

die Gemeinde Scharnhorst aus der SG Eschede

von der Stadt Bergen der Ortsteil Bleckmar

von der Stadt Celle die Ortsteile Alvern, Bostel, Boye

Klein Hehlen (W), Lachtehausen, Osterloh, Scheuen

von der Gemeinde Edlingen die Ortsteile Bargfeld, Grebshorn, Heese, Hohnstorf, Luttern, Metzingen, Wohlenrode

von der Gemeinde Hohne der Ortsteil Helmerkamp

von der Gemeinde Lachendorf die Ortsteile Bunkenburg, Jarnsen

Cloppenburg
Cuxhaven
Diepholz

davon:

aus der Gemeinde Stuhr die Ortsteile Brinkum-Nord, Brinkum-Süd, Stuhrbaum

aus der Gemeinde Weyhe die Ortsteile Dreye/West, Leeste, Melchiorshausen

aus der Stadt Syke die Ortsteile Barrien, Gessel, Syke-Nord

Emsland

ohne:

die Gemeinden Neulehe, Andervenne, Renkenberge, Handrup, Stavern

von der Gemeinde Geeste der Ortsteil Klein Hesepe

von der Stadt Haren die Ortsteile Fehndorf, Lindloh

von der Stadt Haselünne die Ortsteile Dörgen, Lahre, Lohe

von der Gemeinde Herzlake der Ortsteil Felsen

von der Stadt Lingen die Ortsteile Baccum, Brockhausen, Clusorth-Bramhar, Estringen, Mundersum, Müningbühen

von der Stadt Meppen die Ortsteile Apeldorn, Helte, Teglingen

von der Stadt Papenburg die Ortsteile Herbrum, Nenndorf, Tunxdorf

von der Gemeinde Rhede der Ortsteil Neurhede

von der Gemeinde Salzbergen der Ortsteil Steide

von der Gemeinde Spelle der Ortsteil Varenrode

von der Gemeinde Lünne der Ortsteil Heitel

von der Gemeinde Twist der Ortsteil Hebelermeer

von der Gemeinde Werlte der Ortsteil Wehm

Friesland
Gifhorn

ohne:

Samtgemeinde Isenbüttel mit Ausnahme der MG Isenbüttel

aus der Samtgemeinde Meinersen die MG Hillerse, Leiferde

Samtgemeinde Papenteich

Göttingen

ohne:

von der Stadt Göttingen der Ortsteil Oststadt

Samtgemeinde Radolfshausen

Goslar

ohne:

von der Samtgemeinde Lutter die MG Walmoden

von der Stadt Seesen die Ortsteile Büderlahe, Bornhausen, Engelade, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg, Mechtshausen

von der Gemeinde Liebenburg die Ortsteile Dörnten, Groß Döhren, Heißum, Klein Döhren, Klein Mahner, Liebenburg, Neuenkirchen, Ostharingen, Upen

Grafschaft Bentheim

ohne:

von der Gemeinde Wietmarschen der Ortsteil Fuchtenfeld

von der Stadt Bad Bentheim der Ortsteil Tüschbrook

von der Gemeinde Schüttorf der Ortsteil Stadtesch

von der Gemeinde Uelsen der Ortsteil Hamlöck

von der Stadt Nordhorn die Ortsteile Bookholt, Postdamm

von der Gemeinde Emlichheim der Ortsteil Bessemsland
 von der Gemeinde Neuenhaus die Ortsteile Dappers-
 kamp, Kruliskamp

Hameln - Pyrmont

ohne:

aus der Stadt Bad Münder die Ortsteile Bakede, Be-
 ber, Böbbber, Egestorf, Hamelspringe, Rohrsen

aus der Stadt Hessisch Oldendorf die Ortsteile Bark-
 sen, Bensen, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Gro-
 ßenwieden, Haddessen, Hemeringen, Kleinenwieden,
 Krückeberg, Langenfeld, Pötzen, Rohden, Rumbeck,
 Segelhorst, Welsede, Zersen

von dem Flecken Aerzen die Ortsteile Dehmke,
 Dehmkerbrock, Egge, Griefsem, Grupenhagen, Her-
 kendorf, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeck

von der Stadt Hameln der Ortsteil Halvestorf

Helmsedt

Hildesheim

ohne:

Stadt Sarstedt,

Gemeinde Algermissen

von der Stadt Hildesheim der Ortsteil Sorsum

von der Gemeinde Nordstemmen die Ortsteile Haller-
 burg, Adensen, Barnten, Rössing, Heyersum, Klein
 Escherde, Groß Escherde

von der Gemeinde Harsum die Ortsteile Rautenberg,
 Borsum, Machtsum, Hönnersum, Hüddesum, Adlum

von der Gemeinde Schellerten die Ortsteile Ahstedt,
 Garmissen/Garbolszum, Oedelum

von der Gemeinde Söhlde die Ortsteile Feldbergen,
 Mölme, Steinbrück

Holzminde

ohne:

von der Samtgemeinde Bodenwerder die MG Halle,
 Heyen, Pegestorf,

von der Samtgemeinde Eschershausen die MG Hol-
 zen, Lüerdissen

Leer

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg*)

davon:

Stadt Bleckede

Northeim

ohne:

von der Stadt Dassel die Ortsteile Deitersen, Eilensen,
 Ellensen, Krimmensen

von der Stadt Einbeck die Ortsteile Andershausen,
 Avendshausen, Bartshausen, Brunsen, Buensen, Dör-
 ringsen, Hallensen, Holtershausen, Iber, Kuventhal,
 Rengershausen, Voldagsen

von der Stadt Hardegsen die Ortsteile Lichtenborn,
 Üssinghausen, Espol

von der Gemeinde Kreiensen die Ortsteile Beulshau-
 sen, Haieshausen, Ippensen, Olxheim, Osterbruch,
 Orxhausen

von der Gemeinde Nörten-Hardenberg die Ortsteile
 Elvese, Sudershausen

von der Stadt Northeim die Ortsteile Bühle, Denkers-
 hausen, Hammenstedt, Lagershausen

von der Stadt Uslar die Ortsteile Ahlbershausen,
 Kammerborn, Vahle, Fürstenhagen

Osterholz

davon:

Gemeinde Schwanewede ohne die Ortsteile Becke-
 dorf, Leuchtenburg, Löhnhorst

aus der Gemeinde Osterholz-Scharmbeck der Ortsteil
 Heilshorn

Osterode am Harz

Uelzen

Wesermarsch

ohne:

von der Stadt Brake der Ortsteil Rosenburgring

von der Stadt Nordenham der Ortsteil Zentrum

Wittmund

Wolfenbüttel

davon:

Samtgemeinde Asse,

Samtgemeinde Oderwald,

Samtgemeinde Schladen,

Samtgemeinde Schöppenstedt,

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk

5. In Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum

ohne:

die Stadtteile Höntrop, Eppendorf, Linden, Langen-
 dreer-Süd, Oberdahlhausen

Bottrop

ohne:

die Stadtteile Fuhlenbrock, Batenbrock-Süd, Bottrop-
 West, Boy, Eigen

Dortmund

ohne:

die Stadtteile Aplerbeck-Süd, Hörde-Süd, Hombruch-
 Süd

*) Amt Neuhaus ist A-Fördergebiet

Duisburg
Gelsenkirchen
Hamm

ohne:
die Stadtteile Innenstadt-Ost, Uentrop-Süd, Rhynern-Nord

Herne
Krefeld

davon:
die Stadtteile Hohenbudberg, Königshof-Niederbruch, Krefeld-Süd, Linn, Oppum, Stahldorf, Uerdingen-Markt, Uerdingen-Stadtpark vom Stadtteil Gellep-Stratum der Teil Stratum

Mönchengladbach

ohne:
die Stadtteile Am Wasserturm, Bettrath-Hoven, Gladbach, Hardt Land, Windberg

Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:
die Gemeinden Hattingen, Witten ohne:

die Stadtteile Kohlensiepen, Wartenberg, Gedern, Rüdighausen-Mitte, Buchenholz, Steinhausen, Bommerbank, Bommerfeld, Wettberg, Buschey, Bommerregge, Wanne, Lake, Bommerholz-Muttental, Durchholz

Heinsberg

davon:
die Gemeinden Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg

Höxter

davon:
die Gemeinden Beverungen, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Willebadessen

Recklinghausen

Unna
Warendorf

davon:
die Stadt Ahlen

Wesel

davon:
die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Niederrhein)

6. In Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern

ohne:
die Stadtteile Bännjerrück, Betzenberg, Dansenberg, Erlenbach, Erzhitzen/Wiesenthalerhof, Hohenecken, Innenstadt/Nord/Kaiserberg, Innenstadt/Südwest, Mölschbach, Morlautern

Pirmasens
Zweibrücken

b) Landkreise

Bad Kreuznach

davon:
Stadt Kirm,

Verbandsgemeinde Kirm-Land ohne Königsau, Schwarzerden, Weitersborn

Verbandsgemeinde Meisenheim ohne: Abtweiler, Desloch, Lettweiler, Raumbach, Rehborn

aus der Verbandsgemeinde Rüdesheim: Bockenau;

aus der Verbandsgemeinde Sobernheim: Auen, Daubach, Ippenschied, Kirschroth, Langenthal, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Rehbach, Seesbach, Sobernheim Stadt, Weiler bei Monzingen, Winterburg

Bernkastel-Wittlich

davon:
Einheitsgemeinde Morbach;

aus der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues: Hochscheid

aus der Verbandsgemeinde Thalfang: Deuselbach, Hilscheid, Horath, Malborn, Mersbach, Rorodt, Thalfang;

aus der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Irmenach, Lötzbeuren

Birkenfeld

ohne:
aus der Verbandsgemeinde Rhaunen: Hausen, Oberkirm, Schwerbach

Bitburg-Prüm

davon:
Stadt Bitburg;

aus der Verbandsgemeinde Bitburg-Land: Eßlingen, Idenheim, Meckel, Röhl, Scharfbillig, Sülmi;

aus der Verbandsgemeinde Irrel: Echternacherbrück, Eisenach, Ernzen, Gilzem, Irrel, Kaschenbach, Menningen, Minden, Niederweis;

aus der Verbandsgemeinde Kyllburg: Badem

Donnersbergrkreis

davon:

aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel:

Alsenz, Finkenbach-Gersweiler, Mannweiler-Cölln, Obermoschel, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach, Waldgrehweiler

aus der Verbandsgemeinde Eisenberg/Pfalz:

Eisenberg (Pfalz), Kerzenheim

aus der Verbandsgemeinde Göllheim:

Albisheim (Pfrimm), Bubenheim, Dreisen, Göllheim, Immesheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler

aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden:

Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Morsheim

Verbandsgemeinde Rockenhausen

Verbandsgemeinde Winnweiler

Kaiserslautern

ohne:

die Gemeinden Frankenstein, Hochspeyer, Waldleiningen der Verbandsgemeinde Hochspeyer

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Kusel

Rhein-Hunsrück-Kreis

davon:

aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück): Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück), Kappel, Kirchberg (Hunsrück), Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Metzenhausen, Nieder-Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober-Kostenz, Raversbeuren, Schwarzen, Sohren, Todenroth, Waldenau, Würlich

Südwestpfalz

Trier-Saarburg

davon:

aus der Verbandsgemeinde Hermeskeil: Damflos, Grimburg, Gusenburg, Hermeskeil, Neuhütten, Reinsfeld, Züsch

aus der Verbandsgemeinde Kell am See: Kell am See, Mandern, Waldweiler

aus der Verbandsgemeinde Konz: von der Stadt Konz der Stadtteil Könen, Onsdorf, Nittel, Tawern, Wasserliesch, Wellen

aus der Verbandsgemeinde Saarburg: Fisch, Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Palzem, Saarburg, Trassem, Wincheringen

7. Im Saarland

a) Stadtverband Saarbrücken

ohne:

Gemeinde Großrosseln

von Völklingen die Stadtteile Lauterbach, Ludweiler-Warndt

von Saarbrücken die Stadtteile Gersweiler, Klarenthal

b) Landkreise

Merzig-Wadern

Neunkirchen

Saarlouis

ohne:

Überherrn außer die Ortsteile Altforweiler, Berus, Gemeinde Wallerfangen

Saar-Pfalz-Kreis

ohne:

die Gemeinden Mandelbachtal, Gersheim (außer Ortsteil Gersheim)

Sankt Wendel

ohne:

die Gemeinden Marpingen, Namborn, Oberthal, Tholey (außer die Ortsteile Tholey, Theley, Scheuern, Hasborn-Dautweiler)

8. In Schleswig-Holstein

a) kreisfreie Städte

Flensburg

Kiel

davon:

die Stadtteile/stat. Bezirke: Altstadt, Düsternbrook, Ellerbek, Friedrichsort, Gaarden-Ost, Gaarden-Süd Bez. 1 und 4, Holtenau, Meimersdorf, Moorsee, Neum.-Dietrichsdorf Bez. 1 und 3, Pries, Ravensberg Bez. 2 und 3, Südfriedhof Bez. 4, Vorstadt, Wellingdorf, Wellsee, Wik Bez. 1, 2, 3 und 5

Lübeck

ohne:

die Stadtbezirke: Alt-Kücknitz, Alt-Moisling, Beiden-dorf, Brodten, Buntekuh, Innenstadt, Kronsforde, Marli/Brandenbaum, Niendorf, Oberbüssau, Pöppendorf, Reecke, Teutendorf, Wulfsdorf

b) Landkreise

Dithmarschen

Herzogtum Lauenburg

Nordfriesland

Ostholstein

Schleswig-Flensburg

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört

Anhang 14

Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Bayern

a) kreisfreie Städte

Hof
Schweinfurt

b) Landkreise

Schweinfurt, teilweise

2. Berlin

Berlin (West), teilweise

3. Bremen

kreisfreie Städte

Bremen, teilweise
Bremerhaven

4. Hessen

a) kreisfreie Städte

Kassel, teilweise

b) Landkreise

Kassel

davon:

die Stadt Baunatal, teilweise

5. Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Emden, teilweise
Salzgitter, teilweise
Wilhelmshaven, teilweise

b) Landkreise

Grafschaft Bentheim

davon:

die Gemeinden Engden, Isterberg, Nordhorn,
Quendorf, Schüttorf

Helmstedt, teilweise

Peine, teilweise

6. Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum, teilweise
Bottrop, teilweise
Dortmund, teilweise
Duisburg
Essen, teilweise
Gelsenkirchen
Hagen, teilweise
Hamm, teilweise
Herne
Krefeld, teilweise
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Städte Hattingen, Wetter, Witten (teilweise)

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg,
Hückelhoven, Übach-Palenberg,

Wassenberg

Recklinghausen, teilweise

Unna

davon:

die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Werne
die Gemeinde Bönen

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort,
Moers (teilweise), Neukirchen-Vluyn, Rheinberg,
Voerde (Niederrhein)

7. Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern, teilweise

Pirmasens

Zweibrücken, teilweise

b) Landkreise

Kaiserslautern, teilweise

Südwestpfalz, teilweise

8. Saarland

Stadtverband Saarbrücken, teilweise

Landkreise

Neunkirchen, teilweise

Saarlouis, teilweise

9. Schleswig-Holstein

kreisfreie Stadt Kiel, teilweise

Anhang 15

Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Baden-Württemberg

Landkreise

Alb-Donau-Kreis

davon:

die Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen

Biberach

davon:

die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler

Breisgau-Hochschwarzwald

davon:

die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt

Hohenlohekreis

(ohne Kernstadt Oehringen¹⁾)

Lörrach

davon:

die Gemeinden Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim (nur die Ortsteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach), Steinen (nur die Ortsteile Endenburg, Schlächtenhaus, Weitenau), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental

Schwäbisch-Hall

(ohne Städte Crailsheim und Schwäbisch-Hall¹⁾)

Sigmaringen

(ohne Städte Pfullendorf, Saulgau und Sigmaringen¹⁾)

Waldshut

(ohne Städte Bad Säckingen, Waldshut und Wehr¹⁾)

2. Bayern

Landkreise

Aichach-Friedberg

(ohne Städte Friedberg und Aichach¹⁾)

Amberg-Weizsach

Ansbach

Bad Kissingen

(ohne Stadt Bad Kissingen¹⁾)

Bamberg

Bayreuth

Cham

Coburg

Deggendorf

(ohne Stadt Deggendorf¹⁾)

Donau-Ries

davon:

die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen am Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwabern), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktöffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen (ohne Stadt Nördlingen¹), Oettingen in Bayern, Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt

Eichstätt

(ohne Stadt Eichstätt¹⁾)

Forchheim

davon:

die Gemeinden Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Gößweinstein, Gräfenberg, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchehrenbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenhohe, Wiesenthau, Wiesenttal

Freyung-Grafenau

Haßberge

Hof

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Kelheim	Rhön-Grabfeld
<i>davon:</i>	Roth
die Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Painten, Riedenburg	(ohne Stadt Roth ¹)
Kitzingen	Rottal-Inn
<i>davon:</i>	Schwandorf
die Gemeinden Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdénhausen, Schwarzach am Main, Seinsheim, Wiesenbronn, Wiesentheid, Wilanzheim	Schweinfurt
	ohne die Gemeinden: Bergheinfeld, Gochsheim, Röhlein, Schwebheim
Kronach	Straubing-Bogen
Kulmbach	<i>davon:</i>
(ohne Stadt Kulmbach ¹)	die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg
Landsberg a. Lech	Tirschenreuth
(ohne Stadt Landsberg ¹)	Weißenburg-Gunzenhausen
Lichtenfels	(ohne Stadt Weißenburg i. B. ¹)
Main-Spessart	Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Mühlendorf a. Inn	3. Hessen
(ohne Stadt Waldkraiburg ¹)	Landkreise
Neuburg-Schrobenhausen	Fulda
(ohne Stadt Neuburg a. d. Donau ¹)	<i>davon:</i>
Neumarkt i. d. Opf.	die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön)
(ohne Stadt Neumarkt i. d. Opf. ¹)	Hersfeld-Rotenburg
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	(ohne Stadt Bad Hersfeld ¹)
Neustadt a. d. Waldnaab	Schwalm-Eder-Kreis
Oberallgäu	<i>davon:</i>
(ohne Stadt Sonthofen ¹)	die Gemeinden Frielendorf, Homberg (Efze) (ohne Kernstadt), Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schwarzenborn
Passau	Vogelsbergkreis
Regen	Waldeck-Frankenberg
Regensburg	(ohne Stadt Korbach ¹)
<i>davon:</i>	Werra-Meißner-Kreis
die Gemeinden Alenthann, Bach a.d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennbérg, Brunn, Deuerling, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Regenstau, Sinzing, Tegernheim, Wenzénbach, Wiesent, Wörth a.d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn	(ohne Stadt Eschwege ¹)

¹) Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

4. Niedersachsen

Landkreise

Ammerland

(ohne Stadt Bad Zwischenahn¹)

Aurich

(ohne Stadt Aurich und ohne folgende Stadtteile der Stadt Norden¹): Kernstadt Norden, Leybucht-polder, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I und II, Wesermarsch I und II, Bargebur)

Cloppenburg

(ohne Stadt Cloppenburg¹)

Cuxhaven

(ohne folgende Stadtteile der Stadt Cuxhaven¹): Mitte, Süder- und Westerwisch, Groden, Stickenbüttel¹, Arensch-Berensch, Holte-Spangen)

Diepholz

(ohne Städte Stuhr, Syke und Weyhe¹)

Emsland

(ohne Städte Lingen, Meppen und Papenburg¹)

Friesland

(ohne Stadt Varel¹)

Grafschaft Bentheim

(ohne Nordhorn und Samtgemeinde Schüttdorf [Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, Samern, Schüttdorf Stadt, Suddendorf])

Leer

(ohne Stadt Leer¹)

Lüchow-Dannenberg

Nienburg (Weser)

(ohne Stadt Nienburg¹)

Oldenburg (Oldenburg)

(ohne Stadt Ganderkesee¹)

Rotenburg (Wümme)

(ohne Stadt Rotenburg¹)

Soltau-Fallingbostenl

(ohne Städte Soltau und Walsrode¹)

Uelzen

(ohne Stadt Uelzen¹)

Vechta

(ohne Städte Vechta und Lohne¹)

Wittmund

5. Nordrhein-Westfalen

Kreise

Aachen

davon:

die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath

Düren

davon:

die Gemeinden Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Vettweiß

Euskirchen

(ohne Städte Euskirchen, Weilerswist, Zülpich [ohne Bürvenich] und Kernstadt Mechernich¹)

Höxter

(ohne Städte Höxter, Warburg und Bad Driburg¹)

Paderborn

davon:

die Gemeinden Altenbeken, Borchen, Büren, Lichtenau, Wünnenberg

6. Rheinland-Pfalz

Landkreise

Bernkastel-Wittlich

(ohne Stadt Wittlich¹)

Birkenfeld

(ohne Stadt Idar-Oberstein¹)

Bitburg-Prüm

Cochem-Zell

Daun

Donnersbergkreis

(ohne Stadt Kirchheimbolanden¹)

Kusel

Rhein-Hunsrück-Kreis

(ohne Stadt Boppard¹)

Trier-Saarburg

¹) Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

7. Saarland

Landkreise

Merzig-Wadern

*davon:*die Gemeinden Losheim, Wadern Stadt (ohne Kernstadt Wardern¹), Weiskirchen

Saar-Pfalz-Kreis

*davon:*die Gemeinden Blieskastel Stadt (ohne Kernstadt Blieskastel¹), Gersheim, Mandelbachtal

St. Wendel

(ohne Stadt St. Wendel¹)**8. Schleswig-Holstein**

Landkreise

Dithmarschen

(ohne Stadt Heide¹)

Nordfriesland

(ohne Stadt Husum¹)

Rendsburg-Eckernförde

(ohne Städte Rendsburg und Eckernförde¹)**mit** folgenden Gemeinden: Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug,

Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bissee, Bistensee, Blumenthal, Bönhusen, Bokel, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Brügge, Büdelsdorf, Bünsdorf, Christiansholm, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Ehdorf, Eisendorf, Ellerdorf, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haale, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkelborstel, Hörsten, Hoffeld, Hohenwestedt, Hohn, Holtsee, Holzbunge, Holzendorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt, Karby, Klein Wittensee, Königshügel, Kosel, Krogaspe, Krummwisch, Langwedel, Lindau, Lohe-Föhrden, Loop, Loose, Lütjenwestedt, Luhnstedt, Meezen, Meldorf, Mielenkendorf, Mörel, Mühbrog, Negenharrie, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Nienborstel, Nindorf, Nortorf, Nübbel, Oldenbüttel, Oldenhütten, Ostenfeld, Osterby, Osterrönfeld, Osterstedt, Owschlag, Padenstedt, Prinzenmoor, Quarnbek, Rade bei Hohenwestedt, Rade bei Rendsburg, Reesdorf, Rimmels, Rickert, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schacht-Audorf, Schierensee, Schmalstede, Schinkel, Schönbek, Schönhorst, Schülldorf, Schülpe bei Nortorf, Schülpe bei Rendsburg, Seefeld, Sehestedt, Sören, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Techelsdorf, Thaden, Thumby, Timmaspe, Todenbüttel, Tüttendorf, Waabs, Wapelfeld, Warder, Wasbek, Wattenbek, Westensee, Westerrönfeld, Windeby, Winnemark

Schleswig-Flensburg

(ohne Stadt Schleswig¹)¹) Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Anhang 16

Beschluß des Planungsausschusses vom 17. Juli 1998 zur EU-Regionalpolitik

1. Der Planungsausschuß nimmt den Bericht des Unterausschusses über die nationale Regionalförderung und Neugestaltung der EU-Regionalpolitik zustimmend zur Kenntnis.
 2. Der Planungsausschuß geht – insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Globalisierung und die weitere Entwicklung der Europäischen Union – davon aus, daß auch weiterhin ein hoher Bedarf an einer handlungsfähigen, koordinierten und wirkungsvollen Regionalpolitik in Deutschland bestehen wird. Er hält es deshalb für erforderlich, daß die gemeinsame regionale Wirtschaftsförderung von Bund und Ländern im Rahmen der bewährten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ fortgesetzt wird. Dies erfordert eine problemadäquate Mittelausstattung.
 3. Auch nach der Neuordnung der Beihilfenkontrolle und der Europäischen Strukturfonds muß daher ein ausreichender nationaler Gestaltungsspielraum in der Regionalpolitik gewährleistet bleiben. Der Planungsausschuß bedauert, daß die von der Europäischen Kommission beschlossenen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der multi-sektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben sowie ihr Entwurf einer Strukturfonds-Grundverordnung dieser Notwendigkeit nicht gerecht werden. Diese Regelungen bzw. Vorschläge beinhalten in zentralen Fragen vielmehr die Gefahr, daß es zu einer Ausdehnung der Kompetenzen der Europäischen Kommission zu Lasten der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten kommt, die in dieser Form mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht zu vereinbaren ist.
 4. Dies gilt insbesondere für die Art und Weise, in der die EU-Kommission die Kohärenz von nationalen Regionalfördergebieten und den Zielgebieten der EU-Strukturfonds sicherzustellen beabsichtigt. Eine solche Kohärenz ist nur akzeptabel, wenn gewährleistet ist, daß die Mitgliedstaaten zunächst nach eigenen, sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien ihre nationalen Regionalfördergebiete festlegen und dann im wesentlichen aus diesem Kreis – ebenfalls anhand eigener Kriterien – selber ihre Ziel 2-Fördergebiete auswählen können. Dabei ist eine über den Kommissionsvorschlag von 2 % hinausgehende Flexibilitätsmarge erforderlich, um EU-Fördergebiete außerhalb von nationalen Fördergebieten ausweisen zu können.
 5. Um einen entsprechenden ausreichenden regionalpolitischen Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bedürfen die vorgelegten Neuregelungen und Entwürfe der Korrektur.
- Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung müssen hinsichtlich der Regelungen zum Fördergebiet wie folgt neugestaltet werden:
- Die Festlegung der nationalen Fördergebietsplafonds durch die EU-Kommission muß anhand eines transparenten Verfahrens erfolgen. Soweit diskretionäre Anpassungsschritte zu Gunsten einiger Mitgliedstaaten erfolgen, dürfen diese nicht durch proportionale Anpassungsschritte zu Lasten der übrigen Mitgliedstaaten gehen.
 - Es muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ihre Regionalfördergebiete nach eigenen, sachgerechten und bewährten Kriterien auszuwählen. Die EU-Kommission sollte sich auf eine Mißbrauchskontrolle beschränken.
 - Hinsichtlich der Fördersätze sollte in den Leitlinien lediglich ein einheitlicher Rahmen für alle Fördergebiete vorgegeben werden. Die Entscheidung, inwieweit dieser Rahmen ausgeschöpft wird, sollte Sache des Mitgliedstaates bleiben.
- Bei den Verhandlungen über die Reform der Europäischen Regionalfonds ist darauf zu achten, daß in der Strukturfonds-Grundverordnung ein korrespondierendes System auch zur Festlegung der Ziel 2-Gebiete eingerichtet wird. Es muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Mitgliedstaaten ihre Ziel 2-Gebiete bei Beachtung der Ziele der Verordnung und unter Berücksichtigung der notwendigen Flexibilitätsmarge im wesentlichen aus dem Kreis der von ihnen zuvor nach eigenen Kriterien bestimmten und von der EU-Kommission beihilferechtlich zu prüfenden nationalen Regionalfördergebiete auswählen können.
6. Der Planungsausschuß ist der Auffassung, daß es Aufgabe der für Regionalpolitik zuständigen Wirtschaftsressorts ist, die deutschen Ziel 2-Gebiete vorzuschlagen. Dabei sollte – in einer Abstimmung mit dem Planungsausschuß – das Augenmerk strikt auf regional-politische Problemfälle gerichtet und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ländlichen und altindustriellen Problemregionen hergestellt werden.
 7. Der Planungsausschuß beabsichtigt, die Entscheidung über die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes bis spätestens zum 31. März 1999 zu treffen. Er beauftragt seinen Unterausschuß, auf der Grundlage des bewährten Abgrenzungssystems der GA rechtzeitig einen Abgrenzungsvorschlag für den Zeitraum 2000–2003 vorzulegen.

8. Der Planungsausschuß gibt hierfür den Eckwert vor, daß bei der Abgrenzung der Gebiete, die die Voraussetzungen von Art. 92 Abs. 3c EG-Vertrag erfüllen, abweichend von der Vorgabe der Leitlinien von einem Fördergebietsplafond von 20,6 % auszugehen ist, d. h. von dem Fördergebietsplafond, der sich nach den Berechnungen der EU-Kommission vor den zu Lasten Deutschlands vorgenommenen diskretionären Anpassungsschritten ergibt.
9. Der Planungsausschuß ist der Auffassung, daß die Vorschläge der EU-Kommission zur Festlegung der Zielgebiete für die EU-Strukturfonds (Grundverordnung, Kohärenzgebot) und die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung keine Änderung des GA-Abgrenzungssystems erfordern. Allerdings sollte bei der Feinabgrenzung eine noch größere Zurückhaltung als bereits in der Vergangenheit geübt werden.